

Geflüchtete Menschen in Deutschland.

Zuwanderung, Lebenslagen,
Integration, Kriminalität und Prävention
- ein Überblick

2. Auflage
Dezember 2016

Asyl
Integration
Frieden
Kultur
Unterstützung
Quote
Miteinander
Verfahren
Bewusstsein
Flüchtlinge
Religion
Sicherheit
Mitgefühl
Solidarität
Willkommen
Eingliederung
Ausländerfeindlichkeit
Rassismus
Hass
Angriffe
Terror

Heute für ein **besseres** Morgen.

Herausgeber:
Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention (DFK)
c/o Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

erweiterte und überarbeitete 2. Auflage 12 / 2016
© Copyright 2016 DFK Bonn
Alle Rechte vorbehalten

Geflüchtete Menschen in Deutschland.

Zuwanderung, Lebenslagen,
Integration, Kriminalität und Prävention

2. Auflage
Dezember 2016

Autorin:

Professorin Dr. Rita Haverkamp
Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement an der
Eberhard Karls Universität in Tübingen
(seit 2013 vom DFK gefördert)

Für ihre engagierte Mitwirkung danke ich herzlich meinen beiden Assistentinnen Frau Ines Hohendorf M.A. und Frau Dipl. iur. Julia Reichenbacher. Dank gebührt auch bei der Erstauflage der Praktikantin Stella Neuert den studentischen Hilfskräften Cigdem Karabiyik und Linda Schneller sowie bei der Zweitaufgabe den studentischen Hilfskräften Cigdem Karabiyik und Annika Wirz. Darüber hinaus bedanke ich mich herzlich bei Herrn Dipl.-Psych. Harald Arnold für die Durchsicht des Manuskripts und bei Frau Susanne Knickmeier M.A. für die Durchsicht des Abschnitts „Grundrecht auf Asyl“ der Erstauflage vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Vorwort des Herausgebers zur 2. Auflage

Mit dem Bericht „*Geflüchtete Menschen in Deutschland - Zuwanderung, Lebenslagen, Integration und Prävention - ein aktueller Überblick im Mai 2016*“ konnte den umfassenden Informationsbedürfnissen der (Fach-)Öffentlichkeit angesichts der seit 2015 stark zugenommenen Zuwanderung nach Deutschland auf Grundlage der verfügbaren Fakten in hohem Maße entsprochen werden. Einige Einschränkungen ergaben sich allerdings unter anderem dadurch, dass zum Beispiel die Daten zur Kriminalität im Zusammenhang mit Geflüchteten nur begrenzt verfügbar waren. Zugleich war es absehbar, dass sich Rechtslagen und Verwaltungspraxen im Laufe des Sommers umfangreich ändern würden, wie etwa durch das „*Integrationsgesetz*“ im August 2016.

Die vorhersehbare „Schnelllebigkeit“ der Inhalte veranlasste Herausgeber und Autorin, frühzeitig die Aktualisierung in Form einer zweiten Berichtsaufgabe zu planen und für Anfang 2017 vorzusehen, nach noch nicht einmal einem Jahr!

Die Autorin **Frau Prof. Dr. Rita Haverkamp** hat mit ihrem engagierten Team unter anderem die Übersichtstabelle zu Asylverfahren und Aufenthaltsrecht der aktuellen Rechtslage angepasst und die gängige Rückführungspraxis des BAMF dargelegt. Sie hat neue Studien bzw. Erhebungen insbesondere zur Aufnahme- und Integrationsbereitschaft Einheimischer und die zwischenzeitlich veröffentlichten und aktualisierten Lageberichte des Bundeskriminalamtes zu Straftaten durch Geflüchtete ausgewertet sowie das rechtspolitisch prägende Ereignis der Silvesternacht von Köln (2015/16) mit seinen Auswirkungen in den Bericht aufgenommen.

Für die wertvolle und zuverlässige Arbeit von *Rita Haverkamp* danken wir herzlich und freuen uns, den Bericht - wie bereits im Mai 2016 angekündigt - nun vorlegen zu können. Wir wünschen, dass er zu einer an Fakten orientierten und versachlichten Diskussion der Thematik in Politik und Praxis beitragen möge.

Vorwort des Herausgebers zur 1. Auflage

„*Wenn das Leben wütet*“ ist eine treffliche Zustandsbeschreibung für sehr viele Menschen, die sich auf den langen Weg nach Europa machen und nach großen Strapazen hier ankommen. Zumeist sind sie vielfältigen Bedrohungen entkommen und suchen zu allererst Zuflucht. Wie mag es den flüchtenden Familien gehen? Die Frage deutet an, sich selbst einmal vorzustellen, das eigene Leben könnte sich in ein Flüchtlingsdasein verwandeln. Die Vorstellung käme der vom Leben auf einem anderen Planeten gleich.

Die in Kopenhagen geborene Autorin **Janne Teller** wagte bereits 2001 ein eindringliches Gedankenexperiment, um ihren Lesern klarzumachen, was es bedeutet, Kriegsflüchtling zu sein. Ihr

Essay „Krieg - Stell dir vor, er wäre hier“ ist eine Fiktion und eine Einladung an die eigene Vorstellungskraft, sich in das Leben als Flüchtling hineinzudenken:

Eine deutsche Familie flüchtet aus dem heimischen Kriegsgebiet unter schwierigen Bedingungen nach Ägypten und erlebt, wie der westeuropäische Lebensstil auf erhebliche Vorurteile stößt und der Zustrom aus dem Norden nur mit großer Skepsis gemanagt wird. *„Das Leben ist schwer. Alles ist anders als zuhause. Es gibt keine Jobs, schon gar nicht, wenn man fremd ist und die Sprache nicht spricht“* (S. 35). Die Sicht der aufnehmenden Gesellschaft dort: *„Arbeiten können sie auch nicht. Sie können kein Arabisch, und sie sind es nicht gewöhnt zuzupacken. Flüchtlinge aus Europa können nichts anderes als in Büros sitzen und Papiere umdrehen“* (S. 15). Die Flucht bedeutet, das bisherige Leben aufzugeben, weil es unerträglich geworden ist. Alles wird verkauft, viel Geld gibt es nicht dafür, es reicht gerade so für die Fahrt. Die flüchtende Familie setzt alles auf diese Chance. Sechs Wochen dauert die Flucht nach Ägypten. In einem Zeltlager wird der Asylantrag der Familie geprüft. Man darf das Lager nicht verlassen, bis es eine offizielle Aufenthaltsgenehmigung gibt. Auch wenn die Bedingungen schlecht sind, ist die Familie froh, denn *„es ist ja nur für eine Übergangszeit“* (S. 26). Die Behandlung des Asylantrages zieht sich hin. Das Lagerleben zehrt an den Menschen. Es gibt nichts zu tun und es kommt zu Konflikten. Zwei Jahre später bekommt die Familie befristet Asyl: *„Trotzdem habt ihr Glück. Viele andere werden zurückgeschickt. Ägypten hat keinen Platz für noch mehr Flüchtlinge. Es herrscht sowieso schon Mangel an Wohnungen. An Wasser. An Geld. Du solltest dankbar sein. Deine Familie hat überlebt, und nun könnt ihr bleiben bis der Krieg zu Ende ist“* (S. 34). Die Integration nimmt ihren schwierigen Lauf. Gedanken an eine Rückkehr nach Deutschland bleiben allgegenwärtig: *„Jeden Tag schwörst du, dass du einmal nach Deutschland zurückgehen und dein Leben wieder aufnehmen wirst. Dein richtiges Leben.“* (S. 37). Als der Krieg schließlich ein Ende hat, ist Deutschland allerdings nicht mehr dasselbe Land und eine Rückkehr kommt nicht in Frage, *„trotzdem denkst du jeden Tag daran, wann du nach Hause zurückkehren kannst. Nach Hause. Nach Hause?“* (S. 51).

Janne Teller geht es um die Frage, wie sich Einstellungen zur Begegnung und zum Zusammenleben fremder Kulturen verändern lassen und wie sich auch Haltungen entwickeln können, mit denen die vielen Integrationsaufgaben besser gelöst werden können.

Frau Prof. Dr. Rita Haverkamp hat sich der Aufgabe gestellt, die Situation nach Deutschland geflüchteter Menschen zu beschreiben sowie einen Überblick zu geben, welche Auswirkungen u.a. im Hinblick auf die Kriminalitätsentwicklung zu erwarten sind. Integrationspolitische und kriminalpräventive Erfordernisse werden abgeleitet, die dazu beitragen können, einen neuen gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer „Integrationsgesellschaft“ zu entwickeln.

Gesellschaftlicher Zusammenhalt bedeutet integrierende Vielfalt: Pluralität von Meinungen und Anschauungen sind Ausgangspunkte für die Suche nach Gemeinsamkeiten. Ähnliches gilt für die Annäherung kultureller Verschiedenheiten. Gesellschaftlicher Zusammenhalt entsteht im Erlebnis von

zivilem Umgang, Fairness und Gemeinsinn. Eine humane Gesellschaft benötigt daher gute Substrukturen, kleine Kieze und Nachbarschaften, Netzwerke, in denen man sich zurecht findet und zuhause fühlt. Zusammengehörigkeit entsteht in der Begegnung und ihrem Einüben. Sinn, Werte und Moral werden in den Lebenswelten mit ihren Vorbildern und Verhaltensmodellen angeeignet. Erforderlich sind daher viele Anstrengungen, um das Zusammenleben in den Sozialräumen zu aktivieren. Die Bewältigung der Integrationsaufgaben in der Flüchtlingskrise könnte dabei auch eine stimulierende Chance sein und sollte nicht nur als administrative Belastung wahrgenommen werden.

Die Überblicksarbeit ist auf Anregung des DFK in sehr kurzer und intensiver Arbeitszeit in den Monaten Februar bis Mai 2016 entstanden, wofür ich der Autorin *Rita Haverkamp* und ihrem zuarbeitenden Team herzlich danke. Das vorliegende Ergebnis verdient große Anerkennung. Es gibt vielfältige wichtige Impulse für den fortlaufenden Diskurs.

Die aktuelle Kriminalstatistik 2015 konnte noch nicht berücksichtigt werden, weil sie uns im Bearbeitungszeitraum nicht zur Verfügung stand. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die Novellierungsvorhaben der einschlägigen Rechtsbereiche („Integrationsgesetz“) nur angedeutet werden konnten. Es ist geplant, den Bericht zum Jahresende 2016 zu aktualisieren und in einer zweiten Auflage zu veröffentlichen.

Ich wünsche nun eine ertragreiche Lektüre, *Ihr Wolfgang Kahl*

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Tabellenverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1. Einführung	1
2. Grundzüge des Rechts von Schutzsuchenden	4
2.1. Begrifflichkeiten	4
2.1.1. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention	4
2.1.2. Flüchtling im Sinne der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union.....	6
2.1.3. Kontingent- und Resettlementflüchtling	7
2.1.4. Politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a GG	8
2.2. Das Grundrecht auf Asyl	9
2.2.1. Verhältnis zu weiteren Schutzmechanismen	9
2.2.2. Historische Wurzeln	11
2.2.3. Regelungsgehalt	12
2.3. Überblick zum Asylverfahren und Aufenthaltsrecht	15
3. Migration und Integration von Geflüchteten	23
3.1. Entwicklung der Zuwanderung	24
3.2. Integrationsprozesse	33
3.2.1. Konzept der Integration	34
3.2.2. Politik der Integration	35
3.2.2.1. Bundesebene	36
3.2.2.2. Landesebene	40
3.2.2.3. Kommunalebene	43
3.2.3. Integration in der autochthonen und allochthonen Bevölkerung	45
3.2.3.1. Aufnahmebereitschaft der Einheimischen	46
3.2.3.2. Integrationsbereitschaft von Migranten	53
3.2.3.3. Integration einzelner Einwanderergruppen	61
3.2.3.3.1. Qualifikationsniveau	63
3.2.3.3.2. BAMF-Flüchtlingsstudie 2014	65
3.2.3.3.3. Daten „Soziale Komponente“ der BAMF-Kurzanalyse	68
3.2.4. Integrationsfördernde und integrationshemmende Faktoren	74
4. Kriminalität und kriminologische Erkenntnisse im Kontext von Zuwanderung	77
4.1. Kriminalität und Migration im Hell- und Dunkelfeld	79
4.1.1. Allgemeine und spezifische Verzerrungsfaktoren der PKS in Bezug auf Nichtdeutsche	79

4.1.2.	Nichtdeutsche Tatverdächtige in der PKS.....	80
4.1.3.	Nichtdeutsche Täter im Dunkelfeld.....	84
4.1.1.	Erklärungsansätze zu Migrantenkriminalität.....	87
4.2.	Kriminalität im Zusammenhang mit Geflüchteten.....	91
4.2.1.	Probleme der PKS in Bezug auf Geflüchtete.....	92
4.2.2.	Kriminalität von Geflüchteten.....	93
4.2.2.1.	Daten der PKS zu Nichtdeutschen.....	93
4.2.2.2.	Lageberichte des Bundeskriminalamts.....	100
4.2.2.3.	Die Silvesternacht in Köln.....	111
4.2.2.4.	Terroristische Anschläge.....	114
4.2.3.	Kriminalität unter Geflüchteten.....	116
4.2.3.1.	Lageberichte.....	117
4.2.3.2.	Dunkelfeldstudien.....	118
4.2.4.	Kriminalität gegen Geflüchtete.....	121
4.2.4.1.	Personal in Flüchtlingsunterkünften.....	122
4.2.4.2.	Kriminalität im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften.....	122
5.	Integration und Kriminalprävention.....	128
5.1.	Soziale Integration von Geflüchteten durch strukturelle Förderung.....	129
5.2.	Spezifische Kriminalprävention in Bezug auf Migranten?.....	133
5.3.	Kriminalprävention im Zusammenhang mit Geflüchteten.....	136
5.3.1.	Kriminalprävention für die einheimische Bevölkerung.....	137
5.3.2.	Kriminalprävention für Geflüchtete.....	140
6.	Fazit.....	144
	Literaturverzeichnis.....	149
	Glossar.....	181

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der Zuzüge nach Deutschland im Zeitraum von 1991 bis 2015.....	25
Abbildung 2:	Entwicklung der (Spät-)Aussiedler im Zeitraum von 1975 bis 2015....	26
Abbildung 3:	Entwicklung der Asylsuchenden im Zeitraum von 1975 bis Oktober 2016.....	27
Abbildung 4:	Entwicklung der Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Zeitraum von 1980 bis Oktober 2016 in Prozent.....	29
Abbildung 5:	Schutzquoten in Prozent im Zeitraum von 2005 bis Oktober 2016.....	30
Abbildung 6:	Asylerstanträge nach häufigsten Herkunftsländern im Zeitraum von 2011 bis Oktober 2016.....	31
Abbildung 7:	Zu- und Fortzüge von Ausländern im Zeitraum von 1991 bis 2015.....	38
Abbildung 8:	Neuzugänge zu Integrationskursen im Zeitraum von 2005 bis Juni 2016.....	39
Abbildung 9:	Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent.....	65
Abbildung 10:	Dauer des Schulbesuchs nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent.....	66
Abbildung 11:	Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge in Prozent.....	67
Abbildung 12:	Die zehn meist genannten Wünsche der Befragten für ihr weiteres Leben in Prozent.....	68
Abbildung 13:	Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent.....	69
Abbildung 14:	Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern im ersten Halbjahr 2016 in Prozent.....	70
Abbildung 15:	Höchste besuchte Bildungseinrichtung der volljährigen Asylerstantragssteller nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent.....	71
Abbildung 16:	Höchste besuchte Bildungseinrichtung der volljährigen Asylerstantragssteller nach ausgewählten Herkunftsländern im ersten Halbjahr 2016 in Prozent.....	72
Abbildung 17:	Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge im Jahr 2015 in Prozent.....	73
Abbildung 18:	Prozentuale Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger bei allen Straftaten und ohne Statusdelikte im Vergleich zum Ausländeranteil seit 1993.....	81
Abbildung 19:	Entwicklung der Tatverdächtigen im Zeitraum von 1993 bis 2015.....	95
Abbildung 20:	Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Asylbewerbern im Zeitraum von 2011 bis 2015.....	97
Abbildung 21:	Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Tatverdächtigen mit Duldung im Zeitraum von 2011 bis 2015.....	98
Abbildung 22:	Deliktische Verteilung begangen durch Zuwanderer 2015 (ausgewählte Bereiche).....	101
Abbildung 23:	Vergleich Tatverdächtigen- mit Zuwandereranteil nach Nationalität und Herkunftsstaat 2015.....	102
Abbildung 24:	Aufgeklärte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum von 2011 bis 2015.....	103

Abbildung 25: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2011-2015 (aufgeklärte Fälle).....	105
Abbildung 26: Diebstahlsdelikte im Zeitraum von 2011 bis 2015.....	107
Abbildung 27: Vermögens- und Fälschungsdelikte im Zeitraum von 2011 bis 2015...	109
Abbildung 28: Straftaten(-gruppen) in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammel- unterkünften von Januar bis Oktober 2015.....	117
Abbildung 29: Fremdenfeindliche Gewalttaten mit extremistischen Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ im Zeitraum von 2001 bis 2015.....	124
Abbildung 30: Brandanschläge mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Zeitraum von 1994 bis 2015.....	126

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entscheidungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen.....	20
Tabelle 2:	Ausgewählte Integrationsindikatoren von Ausländergruppen.....	62
Tabelle 3:	Prävalenzraten von Schülern nach verschiedenen Delikten in Prozent.....	85
Tabelle 4:	Prävalenzraten von Erwachsenen nach verschiedenen Delikten und ethnischer Herkunft in Prozent.....	86
Tabelle 5:	Zeitreihe zu nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt und nach Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlingen von 2011 bis 2015.....	96
Tabelle 6:	Tatverdächtige mit Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015 nach Herkunftsländern von Asylernanträgen.....	99
Tabelle 7:	Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer bei Sexualstraftaten 2014/2015 (Auszug).....	104
Tabelle 8:	Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer bei Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2015/2014 (Auszug).....	106
Tabelle 9:	Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer im Bereich Diebstahlsdelikte 2015/2016 (Auszug).....	108
Tabelle 10:	Straftaten im Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen laut BKA im Zeitraum von 2013 bis Herbst 2016.....	123
Tabelle 11:	Übergriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte im Zeitraum von 2014 bis November 2016.....	127

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfD	Alternative für Deutschland
ALFiN	Alltagserfahrungen und Lebenswelten von Flüchtlingen in Niedersachsen
AMIF	Asylum, Migration and Integration Fund
Am Psychol	American Psychologist Journal
APuZ	Aus Politik und Zeitgeschichte
ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
BAFI	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeckOK GG	Beck'scher Online-Kommentar für das Grundgesetz
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
Beschl. v.	Beschluss vom
BewHi	Zeitschrift Bewährungshilfe
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt

BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
bpb	Bundeszentrale für politische Bildung
BR-Drs.	Bundesratdrucksache
BREXIT	Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bundesgesundheitsbl.	Bundesgesundheitsblatt
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVFG	Bundesvertriebenengesetz
bzw.	beziehungsweise
bzgl.	bezüglich
ca.	circa
CDU/CSU	Christlich Demokratische Union/Christlich-Soziale Union in Bayern
d.h.	das heißt
DAV	Deutscher Anwaltverein
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ders./dies.	derselbe/dieselbe
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
Drs.	Drucksache
DStGB	Deutscher Städte- und Gemeindebund
DVbl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DVJJ	Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe
EASY	Erstverteilung der Asylbegehrenden
EASY-System	IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer

efms	europäisches forum für migrationsstudien
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	und andere
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
f.	folgend
FaZIT	Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg
FDP	Freie Demokratische Partei
ff.	folgend
FlüAG BW	Flüchtlingsaufnahmegesetz Baden-Württemberg
Fn.	Fußnote
FRIENT	Freundschaftsbeziehungen in interethnischen Netzwerken
Forens Psychiatr Psychol Kriminol	„Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie“, Fachzeitschrift
FreizügigkeitsG	Freizügigkeitsgesetz
GEAS	Gemeinsames Europäisches Asylsystem
gem.	gemäß
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
gg.	gegen
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
Gr. Kammer	Große Kammer
HAP Syrien	Humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete
HIV	Humanes Immundefizienz-Virus
HKL	Herkunftsländer
HMKW	Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft
Hrsg.	Herausgeber
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IDS	Institut für Deutsche Sprache

ifo	Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung
IMI	Index zur Messung von Integration
IntV	Integrationskursverordnung
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
IS	Islamischer Staat
IT	Informationstechnik
JVA	Justizvollzugsanstalt
K.A.	Keine Angabe
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KFN	Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen
Kita	Kindertagesstätte
KJ	Kritische Justiz
KJug	Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis
KPMD-PMK	Kriminalpolizeilicher Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität
KrimJ	Kriminologisches Journal
KZfSS	Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
LAGeSo	Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe und Soziales
lit.	Buchstabe
LKV	Landes- und Kommunalverwaltung
MH	Migrationshintergrund
mind.	mindestens
Mio.	Millionen
MschrKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
n	Stichprobengröße
n.n.	nomen nominandum
NJW	Neue juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen

NS	Nationalsozialismus
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OAU-Konvention	Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika
OVG	Oberverwaltungsgericht
PartIntG BW	Partizipations- und Integrationsgesetz für Baden-Württemberg
Pegida	Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes
persönl.	persönlich
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat.	Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie
pufii	Präventive Unterstützung für Integrations-Initiativen
RBD	Recht-Bibliothek-Dokumentation
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Satz
S.	Seite
S./s.	siehe
SEK	Spezialeinsatzkommando
SGB	Sozialgesetzbuch
SHH	Kommentar zum Grundgesetz, herausgegeben von Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter
SIAK-Journal	Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
sog.	sogenannt
SoKo	Soziale Komponente
Soko Asyl	Sonderkommission
StGB	Strafgesetzbuch
SU	Sowjetunion
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration
Tab.	Tabelle

TNS	Taylor Nelson Sofres
TV	Tatverdächtige/r
U.a./u.a.	unter anderem
UN-KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugee
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
WVS	World Values Survey
YouGov	Britisches Markt- und Meinungsforschungsinstitut
Z.B./z.B.	zum Beispiel
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung
zit.	Zitiert
ZPol	Zeitschrift für Politikwissenschaft
Z Polit Psychol	Zeitschrift für Politische Psychologie
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSE	Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

1. Einführung

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts konstatierte die Zuwanderungskommission, „dass Deutschland [...] ein Einwanderungsland geworden ist. Damit erkennt sie die historische Tatsache an, dass Wanderungsbewegungen die Entwicklung der deutschen Gesellschaft und ihre heutige Zusammensetzung tiefgehend und nachhaltig beeinflusst haben. Sie stellt sich der wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Notwendigkeit, die künftige Zuwanderung zu akzeptieren und zum Wohle unseres Landes zu bejahen und aktiv zu gestalten.“¹ Das gesellschaftliche Bekenntnis zum Einwandererland Deutschland distanzierte sich von der bis dahin geltenden Maxime von Migration als Ausnahme in der Ausländerpolitik und -gesetzgebung.² Diese Trendwende in Öffentlichkeit, Politik und Wirtschaft ging auf den anstehenden demografischen Wandel in der Gesellschaft und den dadurch bedingten Arbeitskräftemangel zurück.³ Trotz aller Unterschiede ließ sich ein relativ breiter Konsens dahingehend ausmachen, dass Hochqualifizierte aus dem Ausland leichter in der Bundesrepublik eine entsprechende Tätigkeit aufnehmen dürfen, hier seit langem ansässige Migranten besser zu integrieren und ein umfassendes Steuerungswerkzeug für Wanderungsbewegungen zu schaffen sind.⁴

Dieser Paradigmenwechsel in der Ausländerpolitik manifestierte sich im Zuwanderungsgesetz aus dem Jahr 2004, das durch die drei Stichworte „Steuerung, Begrenzung und Integration“ charakterisiert wird.⁵ Das Zuwanderungsgesetz löste mit dem „Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet“ (Aufenthaltsgesetz) – als Kernstück der Reform – das bis dahin geltende Ausländergesetz ab.⁶ Ein Novum war der Akzent auf der Integration mit einer Rechtsgrundlage für spezifische Maßnahmen zur Eingliederung von Ausländern (vgl. § 44 AufenthG). Dabei gilt Integration als wechselseitiger Prozess zwischen der autochthonen und allochthonen Bevölkerung.⁷ Für Ausländer stellen die gesetzlich normierten Integrationskurse ein Grundangebot dar, um die deutsche Sprache und Rechtschreibung, aber auch die Kultur und Geschichte der Bundesrepublik zu vermitteln.⁸ Inzwischen wird die Förderung von Integration als eine der bedeutendsten gesellschaftlichen Aufgaben in der Politik auf Bundes- und Landesebene verstanden.⁹

Zuwanderung lässt sich allerdings nur bedingt durch gesetzliche Bestimmungen für die Zulassung von Arbeitskräften aus Drittstaaten¹⁰ regeln. Zahlenmäßig hat die Migration aufgrund des Nachzugs der Familie und der Schutzsuche vor (politischer) Verfolgung eine ungleich größere Rolle. Seit 2013 (vgl. Abb. 3 unter 3.1) lässt sich in der Europäischen Union eine starke Zunahme von Geflüchteten beobachten, die insbesondere aus von Bürgerkriegen

¹ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 13.

² Vgl. nur § 10 des früheren Ausländergesetzes 1990, das die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der unselbständigen Erwerbstätigkeit nur in Ausnahmefällen zuließ.

³ Hailbronner (2014), Rn. 122.

⁴ Hailbronner (2014), Rn. 122; bezogen auf Hochqualifizierte Swiaczny (2014).

⁵ Hailbronner (2014), Rn. 27.

⁶ Hailbronner (2014), Rn. 33; das Zuwanderungsgesetz enthielt noch eine Vielzahl weiterer Änderungen in verschiedenen Gesetzen; zur Kritik am Zuwanderungsrecht sowie zur aktuellen Diskussion um ein Einwanderungsgesetz Groß, ZAR 2016, S. 262 ff. auch mit einem Rechtsvergleich.

⁷ Hailbronner (2014), Rn. 129.

⁸ Hailbronner (2014), Rn. 146.

⁹ Hailbronner (2014), Rn. 129; Thym (2010), S. 257 ff.

¹⁰ Nicht EU-Mitgliedstaaten und assoziierte Staaten wie Norwegen und die Schweiz.

zerrütteten Ländern der arabischen Welt stammen und zunächst über Malta wie auch die italienische Insel Lampedusa und dann über die mittlerweile geschlossene Balkanroute einreisen.¹¹ Die Flüchtlingsbewegungen bringen eine Spaltung innerhalb der EU-Mitgliedstaaten zutage und offenbaren eine politische Hilflosigkeit im Umgang mit den Schutzsuchenden.¹² Inzwischen ist aber auch die anfänglich offene Position in manchen Mitgliedsländern einer übergreifenden Politik der nationalen Abschottung gewichen, die den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und der Türkei über die Rückführung von Flüchtlingen beförderte.¹³ Bei der im Gegenzug versprochenen Aufnahme syrischer Schutzsuchender aus der Türkei ist allerdings der nationale Verteilungsschlüssel einhergehend mit der Übernahme auf freiwilliger Basis bislang ungeklärt.¹⁴

In der Bundesrepublik zeitigt die vermehrte Flüchtlingszuwanderung eine Polarisierung in der Gesellschaft. Die anfänglich beobachtete Willkommenskultur macht mehr und mehr einer Ernüchterung und Skepsis Platz: So sprechen sich bereits im Herbst 2014 61 % der deutschen Befragten gegen eine weitere Einwanderung von außerhalb der EU aus,¹⁵ obwohl Hilfebedarf für Bürgerkriegsflüchtlinge insbesondere aus Syrien auf breite Akzeptanz stößt. Die große Zuwanderung aus den unterschiedlichen Staaten Asiens und Afrikas überstrapazierte zeitweilig die vorhandene Infrastruktur des Bundes, der Länder und der Kommunen und forcierte einen zügigen Ausbau, um an der Grenze die Einreisen zu kontrollieren, das administrative Procedere für die Registrierung als Asylbewerber, die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen, die Bearbeitung der Asylanträge und eine Reihe anderer Angelegenheiten zu besorgen.¹⁶ Auf lange Sicht fordert die Migration der Aufnahmegesellschaft eine Reihe weiterer Anstrengungen durch soziale und strukturelle Integration ab. In diesem Kontext ist der in der Überschrift verwendete Begriff der Zuwanderung von dem der Einwanderung zu unterscheiden. Während Zuwanderung alle Arten der Migration temporärer und permanenter Natur umfasst, wird unter Einwanderung die dauerhafte Niederlassung in Deutschland verstanden.¹⁷ Die Einwanderung erfordert einen beiderseitigen Integrationsprozess, der über mehrere Generationen anhält und strukturelle Anforderungen an den Staat stellt, was die Bereitstellung von Einrichtungen und die gezielte Förderung zur Teilhabe an Bildung, Ausbildung und Arbeit angeht.

¹¹ <http://folio.nzz.ch/2015/januar/sieben-wege-nach-europa>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016; inzwischen geht man von einer Reaktivierung der Mittelmeerroute von Libyen nach Malta und Italien aus, <https://www.proasyl.de/news/gefaehrlichere-ueberfahrt-mehr-tote-die-fluchtroute-ueber-libyen-wird-wieder-wichtiger/>; zuletzt abgerufen am 23.04.2016.

¹² <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlingspolitik-europa-fluechtlingskrise-spaltung-angela-merkel>; http://www.deutschlandfunk.de/die-eu-und-die-fluechtlingsfrage-zwischen-abschottung-und-2011.de.html?dram:article_id=345918; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹³ <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlingspolitik-europa-fluechtlingskrise-spaltung-angela-merkel>; <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-03/asylpolitik-ungarn-viktor-orban-grenzzaun-gefluechtete>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁴ <http://www.welt.de/politik/deutschland/article153482261/Nach-dem-Tuerkei-Deal-bleiben-viele-Fragen-offen.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

¹⁵ Eurobarometer, S. 6 (n=1.610).

¹⁶ Die Organisation in den Ländern und Kommunen gestaltete sich äußerst unterschiedlich von routinierten Abläufen bis hin zu chaotischen Zuständen vor dem Berliner LaGeSo; zu den Zuständen im Januar 2016 <http://www.sueddeutsche.de/politik/lageso-berlin-kein-wintermaerchen-1.2808786>; zuletzt abgerufen am 23.04.2016.

¹⁷ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“, S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.

Integrationsversagen von Migranten wird oft als Bedrohung empfunden, weil hiermit beispielsweise die Entstehung von Parallelgesellschaften, die Hinwendung zum gewaltbereiten Dschihadismus und die Begehung von Straftaten assoziiert werden.¹⁸ Ohnehin ist Kriminalität ein sensibles Thema und aktuell die Frage nach der Kriminalitätsneigung von Flüchtlingen. Insbesondere die massenhaften sexuellen Übergriffe verbunden mit einer Vielzahl von Diebstählen während der Silvesternacht in Köln¹⁹ und in anderen Städten sorgten für Verunsicherung und Bedenken an der Redlichkeit von jungen muslimischen Männern aus dem nordafrikanischen Raum (näher 4.2.2.3.). Aber nicht nur die Kriminalität von Flüchtlingen bewegt die Gemüter, sondern auch Gewalttätigkeiten unter Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften. Aus der Berichterstattung sind Massenschlägereien aufgrund von ethnischen und religiösen Konflikten, aber auch sexuelle Übergriffe gegen alleinlebende Frauen bekannt.²⁰ Parallel dazu stiegen fremdenfeindliche Attacken auf Flüchtlinge und Flüchtlingsheime. Auch wenn man das tatsächliche Ausmaß von Straftaten im Zusammenhang mit der Zuwanderung nicht kennt, ergeben sich vielfältige Bedarfe in Sachen Kriminalprävention.

Der vorliegende Bericht möchte Aufschluss über unterschiedliche Aspekte der Zuwanderung von Geflüchteten geben. Zuerst geht es um die Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts. Die Anerkennung als Flüchtling ist die entscheidende Weichenstellung für die Ingangsetzung des Integrationsprozesses, der beispielsweise Personen mit einer Duldung weitgehend verwehrt ist. Der Integration ist ein eigenes Kapitel gewidmet, wobei zunächst die Migrationsentwicklung der letzten Jahrzehnte dargestellt wird, um dann das Konzept und die Politik der Integration sowie die Integration innerhalb der Migranten und der Mehrheitsgesellschaft anhand von Befragungen zu behandeln. Nach einer Übersicht zur Integration spezifischer Einwanderergruppen werden integrationsfördernde und -hemmende Faktoren dargelegt. Einen weiteren Schwerpunkt bildet anschließend Kriminalität im Kontext von Zuwanderung und kriminologischen Erkenntnissen. Notwendig sind hier eine ausführliche Beschreibung der allgemeinen Schwierigkeiten im Umgang mit Kriminalstatistiken und im Besonderen die Verzerrungsfaktoren bei Ausländerkriminalität. Zusätzlich erschweren die nicht übereinstimmenden Beobachtungszeiträume eine übersichtliche Darstellung der Zeitverläufe, da verschiedene Datenquellen unterschiedlichen Ursprungs und mit unterschiedlichen Erfassungsmodalitäten herangezogen wurden. Die unzureichenden Datengrundlagen sind ein elementares Problem bei dem Versuch, Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete darzustellen. Neben theoretischen Erklärungsansätzen aus der Kriminologie geht es um die Beschreibung von Entwicklungen in der Ausländerkriminalität und die Auswertung von Datenquellen zu verschiedenen Gesichtspunkten von Kriminalität in Bezug auf Flüchtlinge. In diesem Rahmen klingt immer wieder die Wichtigkeit von ausdifferenzierten kriminalpräventiven Strategien und zielgruppenorientierten Programmen an, die im nachstehenden Kapitel erörtert werden. Dabei ist es wichtig, zwischen sozialen Integrationsmaßnahmen und kriminalpräventiven

¹⁸ Schiffauer (2008), S. 7 ff.

¹⁹ In einem Gutachten für den Untersuchungsausschuss des Düsseldorfer Landtags kritisiert Prof. Dr. Rudolf Egg (2016), S. 50 das zu späte Eingreifen der Polizei und anderer Schutz- und Ordnungskräfte, das das Entstehen einer Art von rechtsfreiem Raum begünstigte (näher 4.2.2.3.); Hansen et al. (2016) präsentieren u.a. eine Medien- und Diskursanalyse zur Kölner Silvesternacht.

²⁰ <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/fluechtlingskrise-massenschlaegereien-in-erstaufnahmehausern-13844125.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

Maßnahmen zu differenzieren. Während bei der Integration der Akzent auf der Förderung von Flüchtlingen liegt, geht es bei der Kriminalprävention um die Vermeidung von Straftaten und die Stärkung des Sicherheitsempfindens von Flüchtlingen und der Mehrheitsgesellschaft. Im Fazit werden die Kernaussagen und die festgestellten Bedarfe für die Forschung, Integration und Kriminalprävention komprimiert zusammengefasst.

2. Grundzüge des Rechts von Schutzsuchenden

Der in der Öffentlichkeit gebräuchliche Begriff „Flüchtling“²¹ umfasst eine äußerst heterogene Gruppe von Menschen, die sich aus unterschiedlichen Motiven auf der Flucht befinden. Sie verlassen ihre Heimatländer, um Schutz vor Krieg oder Verfolgung zu finden, um den Folgen einer Naturkatastrophe zu entkommen oder um ihre Lebensbedingungen zu verbessern. In rechtlicher Hinsicht ist diese Perspektive zu weit und bedarf einer Eingrenzung. Unter einem Flüchtling wird demzufolge eine Person verstanden, der in ihrer Heimat wegen begründeter Furcht vor Verfolgung nur die Flucht in ein anderes Land bleibt. Als Flüchtling gilt also nicht, wer aus eigenem Antrieb das Land zur Verbesserung der Lebenssituation oder aus Klimagründen verlässt. Nach dieser Grobdifferenzierung ist eine nähere Auseinandersetzung mit den rechtlichen Facetten des Begriffs „Flüchtling“²² erforderlich. Anschließend erfolgt eine Kurzdarstellung über das Asylrecht in Deutschland.

2.1. Begrifflichkeiten

2.1.1. Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention

Artikel 1 (A Nr. 2) der Genfer Flüchtlingskonvention²³ definiert einen Flüchtling als Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will. Auch ein Staatenloser ist ein Flüchtling, wenn er sich infolge der bereits genannten Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Der Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention ist jedoch umstritten, da sich der Wortlaut nicht ausdrücklich auf Menschen bezieht, die kriegsrischen Auseinandersetzungen oder der Verfolgung nichtstaatlicher Akteure wie Rebellen oder Milizen ausgesetzt sind bzw. eine solche befürchten.²⁴ In den vergangenen Jahren sind Bürgerkriege jedoch ein wichtiger Auslöser für verschiedene Flüchtlingsbewegungen. Aktuell gehören hierzu beispielsweise

²¹ <http://www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html>; <http://www.boell-sachsen-anhalt.de/2015/10/wider-den-begriff-fluechtling-diskussionspapier/>; <http://www.vice.com/de/read/fluechtling-vs-refugee-begriff-911>; https://www.achgut.com/artikel/fluechtlinge._ueber_die_karriere_eines_wortes; zuletzt abgerufen am 14.03.2016.

²² Der Ausdruck „Flüchtling“ wird auch als abwertende Bezeichnung verstanden, weil die Endung -ling eine Abwertung des Menschen durch Verkleinerung impliziert, so im Interview Elisabeth Wehling in Die ZEIT vom 20.02.2016, S. 9.

²³ Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

²⁴ Näher Markard (2012), S. 126 ff.

Afghanen, Iraker und Syrer²⁵. Das Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) erkennt den Flüchtlingsstatus für diese Personengruppen an. Denn für das Flüchtlingskommissariat kommt es nicht auf die Urheberschaft der Verfolgung an, sondern auf den notwendigen internationalen Schutz aufgrund des Versagens des Heimatlandes.²⁶ Unterstützung findet diese Ansicht in der afrikanischen Flüchtlingskonvention²⁷ und in der lateinamerikanischen Erklärung von Cartagena²⁸. Demgegenüber berufen sich andere Länder wie die Bundesrepublik Deutschland auf den nicht eindeutigen Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention und schließen Bürgerkriegsflüchtlinge wie auch Verfolgte nichtstaatlicher Akteure grundsätzlich vom Wirkungsbereich aus.²⁹

Im Unterschied zum Asylgrundrecht in Art. 16a Abs. 1 GG gewährt die Genfer Flüchtlingskonvention kein Recht auf Asyl, sondern ein Recht im Asyl, das sich auf die Schutzgewährung durch einen Vertragsstaat bezieht.³⁰ Ein Kernstück ist der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Refoulement-Verbot) in Art. 33 der Genfer Flüchtlingskonvention.³¹ Das Refoulement-Verbot untersagt die Aus- bzw. Zurückweisung eines Flüchtlings in einen Staat, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit, wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht wäre. Wirksamkeit erlangt dieser Grundsatz beim Grenzübertritt und verpflichtet diesbezüglich den Aufnahmestaat zu einer Prüfung, aber nicht zu einem Anspruch auf Gewährung eines permanenten Aufenthaltsstatus.³² Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte betonte in seiner Entscheidung („Hirsi und

²⁵ Seit 2014 werden Syrer ganz überwiegend als Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt.

²⁶ UNHCR (2013), S. 23.

²⁷ Art. 1 Nr. 2 der OAU-Konvention = Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika: Der Begriff „Flüchtling“ gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.

²⁸ Cartagena Declaration On Refugees, S. 36 “Hence the definition or concept of a refugee to be recommended for use in the region is one which, in addition to containing the elements of the 1951 Convention and the 1967 Protocol, includes among refugees persons who have fled their country because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order”; <http://www.unhcr.org/about-us/background/45dc19084/cartagena-declaration-refugees-adopted-colloquium-international-protection.html>; zuletzt abgerufen am 08.11.2016.

²⁹ Maier-Borst (2013), S. 101 ff. zur bundesdeutschen Asylpraxis; vgl. die Ausnahme in § 3c Nr. 3 AsylG, wonach eine Verfolgung von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen kann, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

³⁰ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5.

³¹ Markard (2012), S. 14; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5 einschränkend bei großen Fluchtbewegungen; nach dem UNHCR wird in solchen Fällen auf ein individuelles Asylverfahren aus Kapazitätsgründen und wegen der evidenten Fluchtgründe verzichtet und die Betroffenen werden stattdessen als Flüchtlinge „prima facie“ bezeichnet, <http://www.unhcr.de/mandat/asylsuchende.html>; zuletzt abgerufen am 17.03.2016; in Deutschland gab es ein vereinfachtes schriftliches Verfahren zur Anerkennung von Syrern als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention; Anfang Dezember 2015 verständigte sich die Innenministerkonferenz auf die Wiedereinführung der Einzelfallprüfung, um Missbrauch und Identitätsschwindel entgegenzuwirken; unter <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/12/2015-12-04-innenministerkonferenz.html>; zuletzt abgerufen am 23.03.2016.

³² Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 5.

andere gegen Italien“), dass der Grundsatz auch bei vorverlagerten Grenzkontrollen auf Hoher See zu berücksichtigen ist.³³

2.1.2. Flüchtling im Sinne der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der Europäischen Union

In der Richtlinie (2011/95/EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 geht es um „Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtling oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes“.³⁴ Darin wird „die uneingeschränkte und umfassende Anwendung“ der Genfer Flüchtlingskonvention betont.

Artikel 2 der Richtlinie enthält mehrere Begriffsbestimmungen, wobei die Definition „Flüchtling“ (d) mit der der Genfer Flüchtlingskonvention weitgehend inhaltlich übereinstimmt.³⁵ Als „Flüchtlingseigenschaft“ (e) wird die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder eines Staatenlosen als Flüchtling durch einen Mitgliedsstaat bezeichnet. Die EU orientiert sich an der engen Auslegung der Genfer Flüchtlingskonvention, so dass Bürgerkriegsflüchtlinge und Verfolgte nichtstaatlicher Akteure den Flüchtlingsstatus regelmäßig nicht erhalten. Dies ergibt sich aus den Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nach Art. 15 c) der Asyl-Anerkennungsrichtlinie, wonach als ernster Schaden eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts gilt.

Für diese beiden Personengruppen ist die Bezeichnung „Person mit Anspruch auf subsidiären Schutz“ (f) von Bedeutung. Danach erhält ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser subsidiären Schutz, der die Voraussetzung für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllt, aber stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass er bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland oder, bei einem Staatenlosen, in das Land seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts tatsächlich Gefahr laufe, einen ernsthaften Schaden im Sinne des Artikel 15 der Richtlinie durch Folter oder willkürliche Gewalt³⁶ zu erleiden. Dementsprechend bedeutet „subsidiärer Schutzstatus“ (g) die Anerkennung eines Drittstaatsangehörigen oder

³³ EGMR (Gr. Kammer) NVwZ 2012, 809 ff.

³⁴ Die Richtlinie wird häufig auch als Qualifikationsrichtlinie bezeichnet; s. auch in Deutschland das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/95/EU in BGBl. I 2013, S. 3474; seit dem Amsterdamer Vertrag aus dem Jahr 1999 verfügt die EU über eine Kompetenz zur Gestaltung der europäischen Außenpolitik (Art. 67, 78 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]).

³⁵ = Drittstaatsangehöriger, der sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will, oder einen Staatenlosen, der sich aus denselben vorgenannten Gründen außerhalb des Landes seines vorherigen gewöhnlichen Aufenthalts befindet und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht dorthin zurückkehren will und auf den Artikel 12 keine Anwendung findet. In Artikel 12 geht es um den Ausschluss von der Anerkennung als Flüchtling.

³⁶ Artikel 15: Als ernsthafte Schaden gilt a) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe b) die Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung eines Antragstellers im Herkunftsland oder c) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Staatenlosen durch einen Mitgliedstaat als Person, die Anspruch auf subsidiären Schutz hat. Der zudem genannte Ausdruck „internationaler Schutz“ (a) erfasst sowohl die Flüchtlingseigenschaft als auch den subsidiären Schutzstatus.

2.1.3. Kontingent- und Resettlementflüchtling

Kontingentflüchtlinge werden im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen in der Bundesrepublik aufgenommen.³⁷ Das in den Jahren von 1991 bis 2004 geltende Kontingentflüchtlingsgesetz³⁸ wurde am 1. Januar 2005 vom Aufenthaltsgesetz abgelöst. Auf Grundlage des alten Gesetzes³⁹ wurden etwa 180.000 jüdische Geflüchtete aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten im Zeitraum von 1993 bis 2003 in Deutschland aufgenommen.⁴⁰ Dabei handelt es sich um den einzigen Anwendungsfall dieser Norm.⁴¹

Der im Jahr 2007 reformierte § 23 Abs. 2 AufenthG ermöglicht dem Bund die Aufenthaltsgewährung bestimmter Ausländergruppen, wenn besonders gelagerte politische Interessen bestehen. Die Anordnung des Bundes richtet sich an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und geschieht einvernehmlich mit den obersten Landesbehörden.⁴² Das Bundesamt vollzieht die Anordnung durch Erteilung der Aufnahmezusagen an die Kontingentflüchtlinge. Die Aufnahmeentscheidung des Bundesamts setzen wiederum die Länder um. Danach erteilen die Ausländerbehörden entweder eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis entsprechend der Aufnahmezusage. Aufgrund dessen beantragen jüdische Zuwanderer seither ihre Einreise nach Deutschland⁴³ und haben einen Rechtsanspruch auf einen Aufenthaltstitel (§ 23 Abs. 2 S. 3 AufenthG). Diese Aufenthaltserlaubnis erlaubt kraft Gesetzes die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 23 Abs. 2 S. 4 AufenthG). Das mittlerweile abgeschlossene, humanitäre Aufnahmeprogramm für syrische Geflüchtete (HAP Syrien) bezweckte die Aufnahme von etwa 20.000 schutzbedürftigen syrischen Staatsangehörigen aus dem Land, den Anrainerstaaten, Ägypten und Libyen von 2013 bis 2016 (Aufenthaltserlaubnis gem. § 23 Abs. 2, 3 i.V.m. § 24 AufenthG).⁴⁴

Im Rahmen des sog. Resettlement dürfen besonders Schutzbedürftige als Kontingentflüchtlinge nach Deutschland einreisen, um in der Regel ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht zu bekommen (§ 23 Abs. 2 AufenthG von 2012 bis Juli 2015, seit August

³⁷ BAMF, Glossar: Kontingentflüchtlinge, unter http://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv2=1364182&lv3=1504448; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

³⁸ Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge.

³⁹ S. Anordnung des BMI vom 24.05.2007 – MI – 125 225 – 3/6 in Hinweise zu den wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. 2007 I, S. 1970), S. 36 unter http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/MigrationIntegration/AsylZuwanderung/Anwendungshinweise_Richtlinien.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 26.03.2016.

⁴⁰ BMI (2004), S. 37; vgl. Tröster (2013), S. 81 ff.

⁴¹ Hailbronner (2014), Rn. 613.

⁴² Hailbronner (2014), Rn. 614.

⁴³ BAMF, Jüdische Zuwanderer: Allgemeine Informationen, unter <http://www.bamf.de/DE/Migration/JuedischeZuwanderer/AktuelleInfo/aktuell...>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

⁴⁴ Grote/Bitterwolf/Baraulina (2016), S. 15.

2015 § 23 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 bis 5 und § 24 Abs. 3 bis 5 AufenthG⁴⁵).⁴⁶ Nach der Terminologie des für die Koordination des Resettlement zuständigen UNHCR werden Betroffene, die bereits in einen anderen Staat geflüchtet sind, dort allerdings keine Aufenthaltsperspektive haben und in absehbarer Zeit nicht in ihre Heimat zurückkehren können, in einen dritten Staat umgesiedelt.⁴⁷ Besonders schutzbedürftig sind u.a. Folteropfer, Minderjährige und ältere Schutzsuchende.⁴⁸ Am 8. Dezember 2011 beschloss die Innenministerkonferenz die Einführung eines Resettlement-Programms mit einer jährlichen Quote von 300 besonders Schutzbedürftigen aus Drittstaaten für die Jahre 2012 bis 2014.⁴⁹ Eine Ausweitung auf jährlich 500 Menschen entschied die Innenministerkonferenz im Rahmen einer Weiterführung des Resettlement-Programms im Dezember 2014.⁵⁰ Auf diese Weise kamen im Zeitraum von 2012 bis 2015 insgesamt 1.402 Personen in die Bundesrepublik. In den Jahren 2016 und 2017 sollen jährlich 800 Schutzbedürftige infolge eines EU-Resettlement-Piloten einreisen. Im Resettlement-Verfahren nimmt Deutschland seit dem 4. April 2016 syrische Flüchtlinge wegen der Verpflichtungen aus der EU-Türkei-Vereinbarung auf (näher 2.3.). Auf diese Weise wurden bis September 2016 über 600 schutzbedürftige Syrer im Bundesgebiet aufgenommen.⁵¹

2.1.4. Politisch Verfolgter im Sinne des Art. 16a GG

Gemäß Art. 16a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte in der Bundesrepublik Deutschland Asyl. Ihnen steht somit ein subjektives öffentliches Recht auf Gewährung eines legalen Aufenthalts zu.⁵² Voraussetzung hierfür sind Verfolgungsmaßnahmen aus politischen Gründen, die Leib und Leben des Betroffenen bedrohen oder dessen persönliche Freiheit beschränken.⁵³ Eine bedeutsame formale Einschränkung erfährt das Asylrecht in Art. 16a Abs. 2 GG, wonach eine Berufung auf das Asylgrundrecht ausgeschlossen ist, wenn jemand aus einem EU-Mitgliedsland oder einem anderen sicheren Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist.⁵⁴ In diesen Fällen dürfen aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden (Art. 16a Abs. 2 S. 3 GG). Da die Bundesrepublik von EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz

⁴⁵ BGBl. 2015 I, S. 1386 Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27.07.2015.

⁴⁶ Hierzu Engler/Schneider (2015), S. 3.

⁴⁷ Engler/Schneider (2015), S. 3.

⁴⁸ Kompetenzzentrum für Integration, http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/index.php; zuletzt abgerufen am 22.04.2016.

⁴⁹ Vgl. hierzu Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder Staatenloser aus Syrien, Indonesien oder hilfsweise aus der Türkei unter http://www.kfi.nrw.de/zuwanderung/Resettlement_und_andere_Humanit__re_Sonderverfahren1/140707_AO-2014.pdf; zuletzt abgerufen am 22.04.2016.

⁵⁰ Im Folgenden Grote/Bitterwolf/Baraulina (2016), S. 13 f.

⁵¹ Rückführung von 462 Menschen in die Türkei und Aufnahme von über 800 syrischen Schutzbedürftigen in der EU im sog. 1 zu 1-Mechanismus, vgl. <http://resettlement.de/resettlement-einreisen-aus-der-tuerkei-nach-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

⁵² Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁵³ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁵⁴ Gem. Art. 16a Abs. 2 S. 2 GG werden sichere Drittstaaten durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, bestimmt (Anlage 1 AsylG).

als sicherem Drittstaat umgeben ist, haben Asylbegehren von politisch Verfolgten, die auf dem Landweg einreisen, keine Aussicht auf Erfolg.⁵⁵

Darüber hinaus ermöglicht die Herkunftsstaatenregelung in Art. 16a Abs. 3 GG der Gesetzgebung eine abstrakt-generelle Beurteilung zu asylerheblichen Verhältnissen im Herkunftsstaat.⁵⁶ Danach können Staaten bestimmt werden, bei denen auf Grund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet. Im konkreten Einzelfall prüfen Verwaltung und Rechtsprechung dann, ob ausnahmsweise Tatsachen vorliegen, die die gesetzliche Vermutung widerlegen (§ 29a AsylG). Die aktuelle Liste sicherer Herkunftsstaaten umfasst Bosnien-Herzegowina, Ghana, Mazedonien, Senegal und Serbien, im Oktober 2015 kamen Albanien, Kosovo und Montenegro hinzu (Anlage II zu § 29a AsylG);⁵⁷ das vom Bundestag im Mai 2016 beschlossene Gesetz zur Einstufung von Algerien, Marokko und Tunesien als sichere Herkunftsstaaten⁵⁸ verschob der Bundesrat im Juni 2016 bis auf Weiteres.⁵⁹

2.2. Das Grundrecht auf Asyl

Das Grundrecht auf Asyl ist als einziges Recht im Grundgesetz Ausländern vorbehalten. Auch wenn die Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde in Art. 1 Abs. 1 GG das Asylgrundrecht prägt, ist es nicht von dessen Gewährleistungsgehalt erfasst.⁶⁰ Die Ewigkeitsgarantie in Art. 79 Abs. 3 GG gilt also nicht, so dass sogar die Abschaffung des Asylrechts möglich ist.⁶¹ Neben dem Grundgesetz gibt es noch einfachgesetzliche Schutzregelungen (§ 3 AsylG, §§ 22-25b, 60, 60a AufenthG) sowie verschiedene völkerrechtliche Schutzgewährleistungen für Flüchtlinge, die im Falle einer Aufhebung des Asylgrundrechts die Rechtsposition von Flüchtlingen zunächst gewährleisten würden.⁶²

2.2.1. Verhältnis zu weiteren Schutzmechanismen

Mit dem Folterverbot und dem Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wird die bereits erwähnte Genfer Flüchtlingskonvention von der

⁵⁵ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 22; anders war dies mit Öffnung der deutschen Grenze von August 2015 bis Februar 2016 und der Weiterleitung der Asylsuchenden nach Deutschland, Kluth, ZAR 2016, S. 5 f.

⁵⁶ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁵⁷ Bislang gibt es nationale Listen, aber keine EU-Liste der „sicheren Herkunftsländer“, wobei die EU-Kommission einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hat, http://ec.europa.eu/dgs/home-affairs/what-we-do/policies/european-agenda-migration/background-information/docs/2_eu_safe_countries_of_origin_de.pdf; zuletzt abgerufen am 14.03.2016.

⁵⁸ BR-Drs. 257/16 vom 27.05.2016.

⁵⁹ Auf Druck der Grünen im Bundesrat wegen der problematischen Menschenrechtslage in den Maghreb-Ländern; <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/bundesrat-abstimmung-ueber-sichere-herkunftsstaaten-vertagt-14330524.html>; ein Bundesland oder die Bundesregierung müsste das Thema auf die Tagesordnung setzen, s. <http://www.bundesrat.de/DE/plenum/themen/asyl/asyl-node.html>; zuletzt abgerufen am 01.11.2016.

⁶⁰ BVerfG NVwZ 1996, 706; die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts stieß bereits zuvor auf Widerspruch, Rothkegel, ZRP 1992, 228.

⁶¹ BVerfGE 94, 49 (102 f.); Heusch/Haderlein/Schönenbroicher (2016), Rn. 28.

⁶² Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 17.

Europäischen Menschenrechtskonvention⁶³, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁶⁴ sowie der Antifolterkonvention der Vereinten Nationen⁶⁵ flankiert. Für Asylsuchende ist dieses Gefüge jedoch kein ineinander verzahntes und aufeinander abgestimmtes Schutzsystem, vielmehr handelt es sich um ein komplexes und schwer durchschaubares Nebeneinander und Zusammenspiel von Schutznormen zu Art. 16a GG.⁶⁶

Hieraus ergeben sich Unterschiede in der Reichweite der völkerrechtlichen Schutztatbestände. Der Begriff des politisch Verfolgten in Art. 16a Abs. 1 GG stimmt zwar größtenteils mit dem Flüchtlingsbegriff in Art. 1 A Genfer Flüchtlingskonvention überein, doch haben die in der Konvention angeführten Verfolgungsgründe für das Bundesverwaltungsgericht nur exemplarischen Charakter bei der Auslegung des Asylgrundrechts⁶⁷ und können folglich über dessen Flüchtlingsbegriff hinausreichen.⁶⁸ Dies betrifft vor allem die politische Verfolgung wegen Homosexualität oder des Geschlechts. Bei den anderen völkerrechtlichen Instrumenten gehen die Schutzmechanismen aufgrund der Menschenrechtsorientierung weiter auseinander.⁶⁹ Dennoch ergänzen sich diese völkerrechtlichen Schutzansprüche und können eine eigene Wirkung entfalten, wenn die Voraussetzungen für eine Asylgewährung nach Art. 16a Abs. 1 GG nicht erfüllt sind.⁷⁰ Trotzdem kann ein Anwendungsausschluss der einfachgesetzlichen Schutzvorschriften bestehen: Ein Anwendungsausschluss der einfachgesetzlichen Schutzvorschriften besteht bei der Drittstaatenregelung gem. Art. 16a Abs. 2 GG, die mit Ausnahme des Abschiebungsverbots bei drohender Todesstrafe den Asylanspruch hinfällig macht.⁷¹ Allerdings erfassen die Schutzregelungen ohnehin nicht die Vermutungswirkung der Herkunftsstaatenwirkung (vgl. oben 2.1.4.), da sie lediglich Asylanträge nach Art. 16a Abs. 1 GG (§ 3 AsylG, § 60 Abs. 1 AufenthG) berührt.⁷²

In der EU geht die allmähliche Vergemeinschaftung des Asylrechts mit einem Bedeutungsverlust des Asylgrundrechts in Art. 16a GG einher, den die jüngsten Neugestaltungen des europäischen Asylrechts verstärken⁷³ – die Asyl-Anerkennungsrichtlinie mit Wirkung vom 21. Dezember 2013, die Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU und die Aufnahme richtlinie 2013/33/EU jeweils mit Wirkung zum 21. Juli 2015. In Art. 18 GRC ist das Asylrecht verankert, das nach Maßgabe der GFK, des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sichergestellt wird. Das Asylrecht der EU harmoniert nicht

⁶³ Art. 3 Verbot der Folter: Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden; vgl. hierzu auch die Analyse der Rspr. von EGMR und EuGH seitens Hailbronner, ZAR 2014, S. 306 ff.

⁶⁴ Art. 7: Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung medizinischen oder wissenschaftlichen Versuchen unterworfen werden.

⁶⁵ Art. 3: (1) Ein Vertragsstaat darf eine Person nicht in einen anderen Staat ausweisen, abschieben oder an diesen ausliefern, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden. (2) Bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, berücksichtigen die zuständigen Behörden alle maßgeblichen Erwägungen einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte herrscht.

⁶⁶ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.

⁶⁷ BVerwG NVwZ 1983, 674.

⁶⁸ BVerwG NVwZ 1988, 839.

⁶⁹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.1.

⁷⁰ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 5.1.

⁷¹ BVerfG, NVwZ 1996, 705.

⁷² BVerfG, NVwZ 1996, 696 andere Schutzvorschriften wie § 31 Abs. 3 AsylG sind anwendbar.

⁷³ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 10.

vollständig mit dem deutschen Asylrecht, weil die EU-Richtlinien Mindestnormen enthalten, die aber nationale Asylrechtsgewährleistungen und die weitgehende Eigenständigkeit des Asylgrundrechts nicht tangieren.⁷⁴ Sofern die Asylrechtsverbürgung hinter der Asyl-Anerkennungsrichtlinie zurückbleibt, kompensieren die einfachgesetzlichen Regelungen des AufenthG und des AsylG, die die Mindestvorgaben der EU umsetzen, etwaige Defizite.⁷⁵ Hierzu gehören die Vorschriften zur nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung (Art. 6 Asyl-Anerkennungsrichtlinie) sowie die über Verfolgungshandlungen und -gründe (Art. 9 f. Asyl-Anerkennungsrichtlinie).

2.2.2. Historische Wurzeln

Vor dem Hintergrund der politischen und rassistischen Verfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur erfolgte in Deutschland die Aufnahme des Asylgrundrechts im früheren Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG, der den gleichen Wortlaut wie der gegenwärtige Art. 16a Abs. 1 GG aufwies.⁷⁶ Mit diesem nationalen Institut wurde ein subjektives Individualrecht und im Klageweg verfolgbares Grundrecht für Nichtdeutsche geschaffen.⁷⁷

Seit Ende der 1970er Jahre kamen verstärkt Asylsuchende aus Krisenländern der Dritten Welt oder Schwellenländern in die Bundesrepublik (vgl. Abb. 3 unter 3.1.).⁷⁸ In der Folge entspann sich eine jahrelange Kontroverse in Politik und Wissenschaft, die im sog. „Asylkompromiss“ in einer grundlegenden Neugestaltung des Asyl(grund)rechts gipfelte. Die Reformbedürftigkeit wurde einerseits an den außerordentlich niedrigen Anerkennungsquoten im einstelligen Bereich festgemacht (vgl. Abb. 4 unter 3.1.)⁷⁹ und andererseits mit dem Rechtsstatus wie auch den daraus folgenden Begünstigungen in Verbindung gebracht.⁸⁰ Die Antragstellung auf Asyl gem. Art. 16 GG a.F. zog ein Recht auf Einreise und ein vorläufiges Bleiberecht nach sich. Die Rechtsweggarantie in Art. 19 Abs. 4 GG ermöglichte die gerichtliche Überprüfung eines Ablehnungsbescheids, die mit der steten Zunahme der Asylgesuche vielfach eine lange Verfahrensdauer aufgrund der Überlastung von Verwaltung und Gerichten verursachte und dadurch einen dauerhaften ausländerrechtlichen Status für abgelehnte Asylbewerber schuf. Einer Abschiebung standen in anderen Konstellationen vielfach auch humanitäre oder sonstige Gründe – wie gegenwärtig auch – entgegen. In der kommunalen Praxis stellte die Unterbringung der wachsenden Anzahl von Asylbewerbern Gemeinden und Städte vor verwaltungstechnische und finanzielle Probleme.

Die erhöhte Zuwanderung erreichte ihren Gipfel zu Beginn der 1990er Jahre und hing mit dem Ende des Kalten Krieges, den Kriegen und ethnischen Verfolgungen im zerfallenden Jugoslawien, Unruhen in Zentral- und Ostafrika und dem sich verschärfenden Konflikt im

⁷⁴ Grundsätzlich geht das Gemeinschaftsrecht dem deutschen Verfassungsrecht vor, Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG, Rn. 43, 100; RBD/Bergmann, Art. 16a GG, Rn. 137; das Asylgrundrecht braucht nicht im Lichte der EU-Richtlinien ausgelegt werden; BVerwG NVwZ 2009, 1169; anders Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art. 16a, Rn. 87.

⁷⁵ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 6.2.

⁷⁶ Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 3; ausführlich hierzu Zimmermann (1994), S. 5 ff.

⁷⁷ Hentges/Staszczak (2010), S. 27 f.

⁷⁸ Hentges/Staszczak (2010), S. 28.

⁷⁹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 2.

⁸⁰ Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 6 bezogen auf den nachstehenden Absatz.

kurdischen Gebiet der Türkei zusammen.⁸¹ Neben den Asylbewerbern zog in dieser Zeit eine große Zahl von (Spät-)Aussiedlern nach Deutschland (vgl. Abb. 2 unter 3.1.). Im Zuge der Wiedervereinigung spitzten sich die Ressentiments in Teilen der deutschen Bevölkerung zur Migration derart zu,⁸² dass die ausländerfeindliche Grundhaltung zu zahlreichen gewalttätigen Übergriffen gegen Asylbewerber wie auch alteingesessene Ausländer führte.⁸³ Traurige Höhepunkte waren im Jahr 1991 die Vertreibung von Asylsuchenden aus einer Unterkunft durch hunderte von Menschen in Hoyerswerda, im Jahr 1992 die Belagerung und das Inbrandsetzen eines Asylbewerberwohnheims unter öffentlichem Beifall in Rostock-Lichtenhagen sowie tödliche Brandanschläge auf türkische Gastarbeiterfamilien in Mölln und Solingen in den Jahren 1992 und 1993.⁸⁴

Diese negative Grundstimmung trug u.a. dazu bei, den seit den 1980er Jahren laufenden Reformprozess auf dem Gebiet des Asylverfahrens- und Ausländerrechts durch die grundlegende Änderung des Asylgrundrechts zu Lasten der Asylsuchenden im Jahr 1993 zu beschleunigen.⁸⁵ Die faktische Aushöhlung des Asylgrundrechts⁸⁶ durch die sichere Drittstaatenregelung⁸⁷ passte zur Ausrichtung der Migrationspolitik am Ausgang des 21. Jahrhunderts, deren ausdrückliches Ziel in der Begrenzung der Zuwanderung lag.⁸⁸ Das Bundesverfassungsgericht hat die Asylreform im Jahr 1996 als verfassungskonform angesehen und der Gesetzgebung diesbezüglich einen weit gefassten Gestaltungsraum zugebilligt.⁸⁹

2.2.3. Regelungsgehalt

Die Verfassungsreform aus dem Jahr 1993 brachte derart weite Schranken- und Verfahrensregelungen in den Absätzen 2 bis 5 des neuen Art. 16a GG mit sich, dass die rechtliche und praktische Bedeutung des Asylgrundrechts beträchtlich zurückging.⁹⁰ Neben der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung (Abs. 2 und 3) wurden im Asylverfahren qualifizierte Anforderungen an die Aussetzung der Vollziehung bei Einreise aus einem sicheren Herkunftsland und in anderen Fällen offensichtlicher Unbegründetheit des Asylantrags geschaffen (Abs. 4). Außerdem wurde die gleichberechtigte Teilhabe der Bundesrepublik an völkerrechtlichen Asylzuständigkeitsübereinkommen im Rahmen der EU

⁸¹ Kilgus (2013), S. 71 (ehemaliges Jugoslawien); Kleespies (2006), S. 28 (Aussiedler); Maier-Borst (2013), S. 89; Steinwand (2010), S. 42.

⁸² Auch gegen (Spät-)Aussiedler Tröster (2013), S. 79.

⁸³ Seifert (2012), S. 1.

⁸⁴ Seifert (2012), S. 1; Thelen (2013), S. 66; anschaulich die aversive Stimmung beschreibend Herbert (2001), S. 308 ff.

⁸⁵ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 15 die größtenteils abgelehnten Asylbegehren sah die Gesetzgebung als rechtsgrundlose Inanspruchnahme des Asylgrundrechts an.

⁸⁶ „gravierender verfassungssystematischer Stilbruch“ Voßkuhle, DÖV 1994, S. 53; „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“ Franßen, DVbl. 1993, S. 300; Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 17, 49.

⁸⁷ Durch das Dublin-System hat die Drittstaatenregelung an Relevanz eingebüßt; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 81.

⁸⁸ Vgl. Seifert (2012), S. 1 und das Plenarprotokoll 12/160 des Deutschen Bundestags vom 26.05.1993 unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/12/12160.pdf>; zuletzt abgerufen am 12.04.2016.

⁸⁹ BVerfGE 94, 49 (zur Drittstaatenregelung), 94, 115 (zur Herkunftsstaatenregelung), 94, 166 (zur Flughafenregelung); befürwortend Kimminich, Der Staat 1990, S. 576; insgesamt kritisch Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 17, 49.

⁹⁰ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 15.

eröffnet (Abs. 5). Durch den Amsterdamer Vertrag hat diese Regelung wieder an Bedeutung verloren.⁹¹

Die Neutralität des Asylgrundrechts erlaubt zwar jedem Drittstaatsangehörigen bei Einreise eine Berufung hierauf, doch ergibt sich ein Ausschluss der Asylberechtigung neben den Beschränkungen in Art. 16a Abs. 2 bis 5 GG aus zumindest gleichrangig geschützten Verfassungswerten.⁹² Auf einfachgesetzlicher Ebene lässt eine auf schwerwiegenden Gründen beruhende Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Allgemeinheit (§ 3 Abs. 2 AsylG i.V.m. § 60 Abs. 8 AufenthG) den Verlust des Anspruchs auf Asyl zu.⁹³ Parallel dazu finden die Ausschlussgründe des Art. 12 der Asyl-Anerkennungsrichtlinie Berücksichtigung.⁹⁴

Das Merkmal der politischen Verfolgung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, für dessen Auslegung sich die Rechtsprechung an die Definition der Genfer Flüchtlingskonvention (s. 2.1.) anlehnt.⁹⁵ Ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal ist die ausweglose Lage, in der sich der Asylsuchende befinden muss und die dessen Schutzbedürftigkeit auslöst.⁹⁶ Aufgrund der Subsidiarität des Asylrechts haben andere Schutzmöglichkeiten im Herkunftsland oder Ausland (in- oder ausländische Fluchtalternative) Vorrang.⁹⁷ Ausdruck dessen sind die – erwähnte – sichere Drittstaatenregelung sowie die von der Rechtsprechung entwickelten Institute des Kausalzusammenhangs zwischen Verfolgung, Flucht und Asyl und die in- und ausländischen Fluchtalternativen.⁹⁸ Ein Recht auf freie Wahl des Zufluchtslandes gibt es demnach nicht.⁹⁹

Unter Verfolgung versteht das Bundesverfassungsgericht jede gezielte Rechtsgutbeeinträchtigung von einer gewissen Intensität.¹⁰⁰ Das bedeutet eine Verletzung der Menschenwürde nach Art, Schwere und Intensität des Eingriffs, die über das übliche Maß des Hinnehmbaren im Heimatstaat aufgrund des herrschenden Systems hinausgeht.¹⁰¹ Regelmäßig gilt dies bei nicht ganz unerheblichen und unmittelbaren Eingriffen in Leib, Leben und persönliche Freiheit.¹⁰² Bei anderen Eingriffen kommt es auf eine die Menschenwürde verletzende Intensität an.¹⁰³ Danach sind Beschränkungen in Beruf, Eigentums- oder Religionsfreiheit verfolgungsrelevant, wenn deren Ausübung gänzlich ausgeschlossen ist.¹⁰⁴ Unter die Religionsausübung fällt allerdings nicht nur das Forum Internum häuslicher Andacht, sondern auch das gemeinsame Gebet und der Gottesdienst.¹⁰⁵

⁹¹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Einführung.

⁹² Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 12; BVerwG NVwZ 1997, 196.

⁹³ BVerwG NVwZ 1999, 1347.

⁹⁴ SHH/Gnatzky, Art. 16a, Rn. 4.

⁹⁵ BVerfG NVwZ 1988, 239 bzgl. Genfer Flüchtlingskonvention.

⁹⁶ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 13; BVerwG NVwZ 1997, 196.

⁹⁷ BVerwG NVwZ 1987, 424.

⁹⁸ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 13.

⁹⁹ BVerwG NVwZ 2005, 1090.

¹⁰⁰ BVerfG NVwZ 1990, 152.

¹⁰¹ BVerfG NJW 1980, 2642.

¹⁰² BVerfG NVwZ 1988, 239.

¹⁰³ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹⁰⁴ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹⁰⁵ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a GG, Rn. 26.

Eine Verfolgung wird „bei Nachteilen, die jemand auf Grund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen¹⁰⁶, aber auch den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen“¹⁰⁷ ausgeschlossen. Nur ausnahmsweise liegt eine politische Verfolgung vor, nämlich dann, wenn die staatlichen Kräfte gezielt die ethnische, kulturelle oder religiöse Identität eines gesamten aufständischen Bevölkerungsteils beseitigen möchten.¹⁰⁸ Für die Beurteilung der Verfolgungsgefahr ist nicht das subjektive Furchtempfinden, sondern die objektive Bewertung ausschlaggebend.¹⁰⁹ Maßgeblich ist danach die Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylbewerbers nach Abwägung aller bekannten Umstände.¹¹⁰

Das asylbegründende Kriterium der „politischen“ Verfolgung reicht inhaltlich weiter als der Begriff „Politik“ und ist typischerweise gekennzeichnet durch den Missbrauch hoheitlicher Herrschaftsmacht, indem einzelne Personen oder bestimmte Gruppen aus der übergreifenden Friedensordnung wegen bestimmter unverfügbarer Merkmale ausgegrenzt werden.¹¹¹ Damit scheidet eine nicht- bzw. quasi-staatliche¹¹² Verfolgung aus, wobei eine mittelbare staatliche Verfolgung ausreicht, wenn Verfolgungshandlungen Dritter dem Staat im Sinne einer Komplizenschaft zuzurechnen sind.¹¹³ Als Asylgrund reicht für sich genommen weder eine drohende strafrechtliche Sanktion¹¹⁴ noch eine drohende Folter und Todesstrafe¹¹⁵ aus, weil asylerhebliche Merkmale wie der politische Charakter hinzutreten müssen. Bei der Abwehr von Terrorismus ist die staatliche Verfolgung strafrechtlichen Unrechts relevant ungeachtet von der politischen Motivation.¹¹⁶ Allerdings bestehen bei drohender Folter bzw. Todesstrafe regelmäßig ein Abschiebungshindernis und die Möglichkeit zum Erhalt eines Aufenthaltsrechts (vgl. § 25 Abs. 3, § 60 Abs. 2, 3 AufenthG). Bei objektiver Betrachtung muss die Flucht nach ihrem äußeren Erscheinungsbild unter dem Druck der politischen Verfolgung geschehen und in Deutschland die politische Verfolgung noch andauern.¹¹⁷ Während bei den Vorfluchtgründen lediglich eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Wiederauflebens der ursprünglichen Verfolgung ausreicht, ist bei den objektiven¹¹⁸ Nachfluchtgründen eine beachtliche Wahrscheinlichkeit erforderlich.¹¹⁹ Subjektive Nachfluchtgründe (vgl. § 28 Abs. 1 AsylG) finden nur in Ausnahmefällen Berücksichtigung: Die politische Verfolgung stellt sich dann als Konsequenz der eigenen Lebenshaltung dar, die schon vorher im Heimatland nach außen dargebracht wurde und die Selbstidentität nachhaltig

¹⁰⁶ Zum fehlenden Schutz für „Klimaflüchtlinge“ Nürmann, ZAR 2015, S. 165 ff.

¹⁰⁷ BVerfG NVwZ 1990, 152.

¹⁰⁸ Näher BVerfG NVwZ 1990, 153.

¹⁰⁹ Entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention Kluth, Stern/Becker GG, Rn. 28; Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 19; anders Amann (1994), S. 64 und UNHCR (2013), S. 13, wonach die subjektive Furcht vor Verfolgung mit objektiven Tatsachen zu unterfüttern ist.

¹¹⁰ BVerwG NVwZ 1989, 776.

¹¹¹ BVerfG NVwZ 1990, 454.

¹¹² = staatsähnlich organisierte, effektive und stabilisierte Herrschaftsmacht, so BVerfG NVwZ 2000, 1166.

¹¹³ BVerfG NJW 1980, 2641.

¹¹⁴ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 24.

¹¹⁵ BVerfG NVwZ 1990, 453.

¹¹⁶ BVerfGE 80, 315 (338 f.).

¹¹⁷ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 40.

¹¹⁸ = politische Verfolgung findet erst nach Verlassen des Heimatstaates durch nicht selbst herbeigeführte Umstände des Asylsuchenden statt (§ 28 Abs. 2 AsylG); beispielsweise durch Übertritte zum Christentum aufgrund der drohenden Todesstrafe im Herkunftsland infolge der Abwendung vom Islam, <https://www.welt.de/politik/deutschland/article157354811/Vor-allem-diese-Fluechtlinge-werden-Christen.html>; zuletzt abgerufen am 01.11.2016.

¹¹⁹ Maaßen, BeckOK GG, Art. 16a, Rn. 44.

prägte.¹²⁰ Die Abstufung nach Wahrscheinlichkeitsgrad stößt im Schrifttum aus beweisrechtlicher Perspektive und wegen der asylrechtlichen Legitimation auf Bedenken.¹²¹ Deshalb wird vorgeschlagen, die graduelle Differenzierung aufzugeben und Prognosemaßstäbe als Anwendungsleitlinie im konkreten Einzelfall heranzuziehen.¹²²

Die öffentliche Kontroverse um zahlenmäßige Obergrenzen ist höchststrichterlich bislang ungeklärt und auch im Schrifttum umstritten.¹²³ Eine Kapazitätsschranke wird wahlweise auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, die verfassungsimmanente Begrenzungen der Art. 16a Abs. 2 bis 5 GG oder die Grenzen der wirtschaftlichen und sozialen Belastung des Staates gestützt.¹²⁴ Die Befürworter eines Kapazitätsvorbehalts bleiben jedoch eine Antwort auf die Frage nach konkreten Kriterien und Argumenten für die Bemessung schuldig, die abhängig von der wirtschaftlichen Lage Schwankungen unterliegt.¹²⁵ Einer Obergrenze steht jedoch die individualrechtliche Struktur des Asylgrundrechts entgegen.¹²⁶ Eine Kapazitätsgrenze lässt sich aufgrund von Flüchtlingsbewegungen nur mit einem drohenden Staatsnotstand begründen, der bei einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und der Wahrnehmung wesentlicher hoheitlicher Aufgaben in größerem Ausmaß vorliegen würde.¹²⁷ Hierfür wäre jedoch die Einführung einer hinreichend präzisen verfassungskonformen Ergänzung des Asylgrundrechts unter Berücksichtigung der Unterbringung der Zurückgewiesenen in einem sicheren Drittstaat notwendig.¹²⁸ Diese Auffassung steht im Einklang mit den Vorgaben des EU-Rechts, nach dem in Anlehnung an Art. 15 Abs. 1 EMRK allenfalls in einer „notstandsähnlichen Extremsituation“ eine befristete Aufnahmebegrenzung und Kollektivausweisung auf EU-Ebene zulässig ist.¹²⁹

2.3. Überblick zum Asylverfahren und Aufenthaltsrecht

Das Dublin-System bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaats oder assoziierten Staates¹³⁰ für die Durchführung eines Asylverfahrens.¹³¹ Die Stellung eines

¹²⁰ BVerfG NVwZ 1987, 311.

¹²¹ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 19.

¹²² Lübbe-Wolf, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 23.

¹²³ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 62; Märker/Schlothfeldt (2002), S. 7 sprechen zu Beginn des 21. Jahrhunderts von „fiktiven[n] ‚Grenzen der Belastbarkeit‘ und betonen damit eine scheinbare ‚Überschwemmung‘ durch Flüchtlinge und andere Migranten – eine Behauptung, deren empirischer Gehalt gegenwärtig kaum haltbar ist“.

¹²⁴ Hailbronner, Ausländerrecht, Art. 16a GG, Rn. 43; Heusch/Haderlein/Schönenbroicher (2016), Rn. 138; Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Art. 16a, Rn. 131 f.; Schwartz (1992), S. 112 ff., 196 ff.; Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a, Rn. 116; kritisch zur Souveränität von Staaten bzgl. „exkludierenden Zulassungsregimen“ Hoerder (2016), S. 49.

¹²⁵ Kluth, ZAR 2016, S. 5.

¹²⁶ Engelmann, KJ 2016, S. 235; Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art. 16a, Rn. 129; MacLean (2015), S. 20 sieht in einer Obergrenze einen Verstoß gegen die Genfer Flüchtlingskonvention und die EMRK.

¹²⁷ Kluth, ZAR 2016, S. 5; MacLean (2015), S. 20 betont, dass der hiesige Arbeitsmarkt wegen des demografischen Wandels auf jährlich fast 500.000 Zuwanderer zum Erhalt des Lebensstandards der Bevölkerung angewiesen sei.

¹²⁸ Kluth, ZAR 2016, S. 5.

¹²⁹ Engelmann, KJ 2016, S. 235; Unterabteilung Europa (2015), S. 46.

¹³⁰ Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz.

¹³¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Abl. EU Nr. L 180 (Dublin-III-Verordnung) zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz

zweiten Asylantrages in einem anderen Mitgliedsland kann dann für den Drittstaatsangehörigen in ein Rückführungsverfahren zum Erstantragsstaat münden, wenn dessen primäre Zuständigkeitsbegründung nachgewiesen werden kann und keine systemischen Unzulänglichkeiten im nationalen Asylrecht vorliegen.¹³² Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes¹³³ und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte¹³⁴ in den Griechenland-Fällen sollen ein Frühwarnsystem und Mechanismen zur Krisenbewältigung für die Einhaltung der Dublin-Bestimmungen sorgen, sofern Anzeichen für die unzureichende Durchführung eines ordnungsgemäßen Prüfungsverfahrens und nicht ausreichende Unterbringungsbedingungen für Asylbewerber in einem Mitgliedsland vorliegen. In solchen Fällen scheidet eine Überbestellung in den eigentlich zuständigen Mitgliedstaat aus (Art. 3 (2) Dublin-III-Verordnung). Die ungenügenden Aufnahmebedingungen sind dementsprechend in Griechenland systemische Schwachstellen und schließen eine Rückführung nach Griechenland aus. Aufgrund dessen stellt sich die Frage, ob das EU-Türkei-Abkommen aus menschenrechtlicher Perspektive durchsetzbar ist und Überweisungen in die Türkei letztlich am dortigen unzulänglichen Asylsystem scheitern oder darüber hinweggesehen wird.¹³⁵

Im deutschen Asylgesetz werden das Asylverfahren und die Rechtsstellung von Flüchtlingen geregelt. Diese Sondervorschriften für Asylsuchende gehen dem Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 1 S. 5) vor. Das AufenthG gilt aber subsidiär und enthält die aufenthaltsrechtlichen Folgen einer Asylanerkennung (§ 25 Abs. 1 AufenthG). In Bezug auf den Aufenthaltsstatus lassen sich drei abgestufte Bereiche identifizieren:¹³⁶ Das bereits vorgestellte Asylgrundrecht (s. 2.4.) betrifft Asylberechtigte¹³⁷, die erfolgreich das Asylverfahren durchlaufen haben, und eröffnet ein Leistungsrecht durch einen Anspruch auf Zugang zum deutschen Staatsgebiet und einen nachfolgenden rechtmäßigen Aufenthalt.¹³⁸ Hieran schließt sich das „kleine Asyl“ an, das den Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit den Voraussetzungen in § 3 AsylG, gleichlautend mit der Asyl-Anerkennungsrichtlinie, begründet.¹³⁹ Es handelt sich um Flüchtlinge, die nicht asylberechtigt sind, weil sie aus einem „sicheren Drittstaat“ im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG kommen oder gewillkürte Nachfluchtgründe vorbringen.¹⁴⁰ Denn wenn ein anderer sicherer Drittstaat nicht zur Verfügung steht, bekommt der Betroffene den Flüchtlingsstatus zugesprochen.¹⁴¹ Inzwischen sind Flüchtlinge im Sinne der Richtlinie

zuständig ist; Peukert et al., ZAR 2016, S. 131 ff. plädieren für eine Wiederherstellung des Dublin- und Schengen-Systems.

¹³² Hailbronner (2014), Rn. 109; die deutsche Umsetzungsnorm für das Dublin-Verfahren ist § 27a AsylG, nach der ein Asylantrag unzulässig ist, wenn ein anderer Staat auf Grund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrages für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

¹³³ EuGH v. 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10; EuGH v. 14.11.2013, Rs. C-4/11, NVwZ 2014, 129.

¹³⁴ EGMR v. 21.01.2011 (M.S.S. versus Großbritannien), NVwZ 2011, 413.

¹³⁵ Erste diesbezügliche Anstrengungen lassen sich in der Verabschiedung des Gesetzes über die Ausländer und den internationalen Schutz vom 04.04.2013 erkennen, jedoch wird erheblicher Verbesserungsbedarf ausgemacht, vgl. Dörig, ZAR 2015, S. 231.

¹³⁶ Dietz (2016), Rn. 301 unterscheidet vier Prüfungsstufen: 1. Asylanspruch (Art. 16a Abs. 1 GG), 2. Schutz als Flüchtling (§§ 3 ff. AsylG), 3. subsidiärer Schutz (§ 4 AsylG) und 4. Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG).

¹³⁷ Drittstaatsangehöriger, den das Bundesamt unanfechtbar als politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16a GG anerkannt hat (vgl. § 1 Abs. 1 Alt. 1 und § 2 AsylG); Hailbronner (2014), Rn. 503.

¹³⁸ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹³⁹ Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹⁴⁰ Hailbronner (2014), Rn. 510.

¹⁴¹ Hailbronner (2014), Rn. 1211.

Asylberechtigten in rechtlicher Hinsicht nahezu gleichgestellt (vgl. Tab. 1).¹⁴² Deshalb verlangt die Rechtsprechung von einem anerkannten Flüchtling mittlerweile zusätzliche Darlegungen für die Statuszuerkennung als Asylberechtigter.¹⁴³ Schließlich kommen der (internationale) subsidiäre Schutz (s. 2.2.) nach § 4 AsylG sowie Abschiebungsverbote und Duldungsregelungen (nationaler subsidiärer Schutz) (§ 60 Abs. 5 oder 7, § 60a AufenthG) hinzu.¹⁴⁴ Während es bei Asylberechtigten und Flüchtlingen um individuell oder gruppenmäßig Ausgeschlossene durch staatliche Akteure geht, richtet sich der subsidiäre Schutz an Drangsalierte über alle Bevölkerungsschichten hinweg. Bürgerkriegsflüchtlinge haben deswegen regelmäßig eine subsidiäre Schutzberechtigung, wobei deren Rechtsstellung hinter der von anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten zurückbleibt.¹⁴⁵ Infolge der obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁴⁶ wird seit dem Jahr 2014 der Mehrheit der syrischen Asylsuchenden (71,2 %) der Flüchtlingsstatus zugesprochen, weil eine Rückführung nach Syrien für die Betroffenen ein hohes Verfolgungsrisiko beinhaltet.¹⁴⁷

Mit der Stellung eines Asylantrags (§ 13 AsylG) bei einer Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (§ 14 Abs. 1 AsylG) beginnt das Asylverfahren und der Asylbewerber erhält während dessen Dauer eine Aufenthaltsgestattung (§ 55 AufenthG). Die Prüfung und Entscheidung über das Asylgesuch liegt in der Zuständigkeit des Bundesamts (§ 31 AsylG). Das jüngst eingeführte beschleunigte Verfahren (§ 30a AsylG¹⁴⁸) kann vom Bundesamt in einer Außenstelle einer besonderen Aufnahmeeinrichtung (§ 5 Abs. 5 AsylG) durchgeführt werden; zu den Betroffenen gehören u.a. Staatsangehörige aus sicheren Herkunftsländern, Personen mit Falschangaben und Individuen, die die verpflichtende Abnahme ihrer Fingerabdrücke verweigern (§ 30a Abs. 1 AsylG). Dabei muss das Bundesamt innerhalb einer Woche ab Antragstellung über das Asylgesuch entscheiden (§ 30a Abs. 2 AsylG). Die Beschleunigung erzeugt für Angehörige aus sicheren Herkunftsländern besonderen Druck, weil ihnen nur wenig Zeit bleibt, um die Vermutungswirkung zu entkräften. Die Unterbringung der Asylbewerber erfolgt in Aufnahmeeinrichtungen nahe einer Außenstelle des Bundesamts mindestens bis zu sechs Wochen und längstens bis zu sechs Monaten nach Antragstellung (§ 47 Abs. 1 AsylG). Danach entscheiden die Landesbehörden über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder über eine Erlaubnis zur Wohnungssuche.¹⁴⁹ Die Wohnverpflichtung endet mit Feststellung der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft durch das Bundesamt.¹⁵⁰ Im beschleunigten Verfahren müssen Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten in der für sie zuständigen Aufnahmeeinrichtung die Entscheidung des Bundesamts abwarten und dort im Falle einer

¹⁴² Dörig/Langefeld, NJW 2016, S. 1; Tiedemann (2015), S. 29.

¹⁴³ BVerwG, Beschl. v. 16.09.2015 – 1 B 36/15, BeckRS 2015, 52992 Rn. 5.

¹⁴⁴ Keßler, Ausländerrecht, AsylVfG, Rn. 4; Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a, Rn. 12.

¹⁴⁵ Dörig/Langefeld, NJW 2016, S. 3.

¹⁴⁶ Beispielsweise Beschluss des OVG Mecklenburg-Vorpommern (2 L 16/13) vom 24.04.2014: Entsprechend dem Leitsatz ist ein syrischer Asylbewerber im Falle einer Rückkehr bedroht, weil der syrische Staat die illegale Ausreise, die Asylantragstellung und den längeren Aufenthalt hierzulande als Ausdruck regimefeindlicher Gesinnung ansieht und deshalb eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für Verfolgungsmaßnahmen im Falle einer Rückkehr besteht;
http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/21861.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁴⁷ 2016 stellten insgesamt 41.100 Syrer einen Asylantrag, von denen 5,6 % als Asylberechtigte und 12,2 % als subsidiär Schutzberechtigte anerkannt wurden, https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/11/Asyl_2014__HKL.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁴⁸ Eingeführt mit Wirkung vom 17.03.2016 durch Gesetz vom 11.03.2016 (BGBl. I 2016, S. 390).

¹⁴⁹ Lindner (2015), S. 166.

¹⁵⁰ BAMF (2014b), S. 7.

Ablehnung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung bleiben (§ 47 Abs. 1a AsylG).

Im Unterschied zu Erwachsenen haben unbegleitete Flüchtlinge unter 18 Jahren aufgrund ihres größeren Schutz- und Förderbedarfs bessere Bleibechancen in Deutschland.¹⁵¹ Asylverfahren unbegleiteter Minderjähriger bearbeiten Sonderbeauftragte mit rechtlichen, kulturellen und psychologischen Kenntnissen, um dem Kindeswohl besonders zur Geltung zu verhelfen.¹⁵² Von Amts wegen kommen Kinder und Jugendliche in die (vorläufige) Obhut des Jugendamts (§§ 42a Abs. 1, 88a Abs. 1 SGB VIII; §§ 42, 88a Abs. 2 SGB VIII), erhalten einen Vormund als rechtliche Vertretung (§ 1773 Abs. 1 i.V.m. §§ 1674 Abs. 1, 1675 BGB) und werden – soweit möglich – in Jugendhilfeeinrichtungen oder bei Pflegeeltern untergebracht.¹⁵³ Sonderregelungen gibt es für den Familiennachzug von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten: Bei dem Ehegatten und dem minderjährigen ledigen Kind kann von den Erteilungsvoraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhalts und des Nichtvorliegens eines Ausweisungsinteresses abgesehen werden (vgl. § 29 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG). Allerdings ist subsidiär Schutzberechtigten, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, der Familiennachzug bis zum 16. März 2018 verwehrt; dementsprechend beginnt die dreimonatige Frist für den Familiennachzug in § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG ab dem 16. März 2018 (§ 104 Abs. 13 AufenthG). Die zweijährige Aussetzung des Familiennachzugs stieß auf großen Widerspruch,¹⁵⁴ verstößt allerdings nicht gegen EU-Richtlinien.¹⁵⁵ Während die Asyl-Anerkennungsrichtlinie wegen des Passus „Asylsuchende und die sie begleitenden Familienangehörigen“ (vgl. Gründe [16]) nicht einschlägig ist, erlaubt die Familienzusammenführungsrichtlinie¹⁵⁶ Beschränkungen für subsidiär Schutzberechtigte (Art. 3 Abs. 2 lit. c).¹⁵⁷ Dies gilt ebenso für die besonders vulnerable Gruppe der unbegleiteten Minderjährigen. Es stellt sich aber die Frage, ob die Aussetzung des Familiennachzugs u.a. mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8

¹⁵¹ Dietz (2016), S. 195, eine Abschiebung ist nur möglich, wenn gesichert ist, dass ein Familienmitglied, ein Personensorgeberechtigter oder eine Jugendeinrichtung den Betroffenen aufnimmt (§ 58 Abs. 1a AufenthG).

¹⁵² BAMF (2014b), S. 28; siehe hierzu auch die Studie von World Vision Deutschland und der Hoffnungsträger Stiftung „Angkommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen“ (2016); zum Verhältnis von Sozial- und Asylrecht vgl. Merk, KJug 2016, S. 99 ff.

¹⁵³ Das am 1.11.2015 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (BGBl. I 2015, S. 1802), welches u.a. ein bundesweites Verteilungsverfahren (§§ 42b, c SGB VIII) und das anzuwendende Verfahren zur Alterseinschätzung (§ 42f SGB VIII) vorsieht, bewertet Neundorf, ZAR 2016, S. 208 f. überwiegend positiv, wenngleich sie die Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Flüchtlingseinrichtungen mangels Alternativen in zahlenmäßig belasteten Regionen kritisiert.

¹⁵⁴ Innerhalb der Parteien, vgl. unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-01/asylpaket-fluechtlinge-familiennachzug-koalition-kritik>, und verschiedenen Verbänden, z.B. die Stellungnahme des DAV, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; beide Onlinequellen zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁵ So Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 3; anders DAV in seiner Stellungnahme, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁶ Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.09.2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung.

¹⁵⁷ Auch Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 3; nach Art. 3 Abs. 2 lit. c findet die Richtlinie keine Anwendung, wenn dem Zusammenführenden der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der Mitgliedstaaten genehmigt wurde.

der Europäischen Menschenrechtskonvention¹⁵⁸ und der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen¹⁵⁹ kollidiert.¹⁶⁰ Im Falle eines erfolgreichen Familiennachzugs hat der Ehegatte einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern die anerkannte Person über eine Aufenthaltserlaubnis verfügt (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 lit. c AufenthG). Dies trifft auch auf ein lediges Kind unter 18 Jahren zu (§ 32 Abs. 1 und 2 AufenthG). Die statusrechtliche Gleichstellung mit dem stammberechtigten Ausländer lassen die Bestimmungen zum Familienflüchtlingsschutz zu (vgl. § 26 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 AsylG), wobei diese vom Stammberechtigten abhängt.

Die Anerkennung als Asylberechtigter, Konventionsflüchtling und Person mit (inter)nationalem subsidiärem Schutz zieht die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis nach der Generalklausel in § 25 AufenthG nach sich (vgl. zu den Rechtsfolgen Tab. 1). Die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus humanitären Gründen obliegt den Ausländerbehörden (§ 71 Abs. 1 AufenthG). Nach ihrer Anerkennung haben die genannten Personengruppen einen Anspruch auf die einmalige Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Eine Verpflichtung hierzu erwächst, wenn die Betroffenen sich nicht auf einfache Art in der deutschen Sprache verständigen können (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 lit. a AufenthG). Asylberechtigten und Flüchtlingen kann zunächst für höchstens drei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis gewährt werden, die verlängert werden kann (§ 26 Abs. 1 AufenthG). Nach fünf Jahren erwächst dem Asylberechtigten und dem Flüchtling ein Anspruch auf eine Niederlassungserlaubnis, sofern die Voraussetzungen für einen Widerruf oder eine Rücknahme nicht gegeben sind (vgl. § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG mit weiteren Erfordernissen). Dabei erfolgt eine Anrechnung der Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens. Ein Widerruf erfolgt, wenn die Verfolgungslage im Herkunftsland nicht mehr besteht (§ 73 Abs. 1 S. 2 AsylG). Ein Beispiel für den Verlust der Flüchtlingseigenschaft war für viele Iraker der Sturz von Saddam Hussein im Jahr 2003.¹⁶¹ Während die Flüchtlingsstellung in diesen Fällen nach der Genfer Flüchtlingskonvention (Art. 1 C 5) automatisch erlischt, ist in der Bundesrepublik eine förmliche Widerrufsentscheidung erforderlich. Hat jedoch ein Asylberechtigter bzw. ein Flüchtling eine Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG erworben, so besteht dieses Daueraufenthaltsrecht unabhängig von der Fortdauer der Verfolgungslage im Herkunftsland und garantiert einen sachlich gesicherten Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik. Bereits nach drei Jahren besteht ein Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis unter Anrechnung der Aufenthaltszeit während des Asylverfahrens, wenn der Asylberechtigte oder anerkannte Flüchtling besondere Integrationsleistungen vorweist, d.h. Beherrschung der deutschen Sprache und weit überwiegende Sicherung seines Lebensunterhalts (§ 26 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Obgleich die Rechtsstellung des subsidiär Schutzberechtigten derjenigen des Flüchtlings angeglichen ist, beschränkt sich der

¹⁵⁸ So DAV in seiner Stellungnahme, vgl. unter <http://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-4-16-zum-gesetzentwurf-der-bundesregierung-zur-einfuehrung-beschleunigter-asylverfahren-33981>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁵⁹ Art. 10 (Familienzusammenführung), Art. 18 (Verantwortung für das Kindeswohl) und Art. 22 (Flüchtlingskinder) nach dem Deutschen Kinderschutzbund in einem offenen Brief; des Weiteren werden genannt: Art. 6 GG, Art. 6 des Europäischen Übereinkommens über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge, Art. 5 der Frauenrechtskonvention und Art. 24 der EU-Charta der Grundrechte; vgl. unter http://www.dksb.de/images/web/Offener%20Brief_DKSB_Familiennachzug.pdf; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁶⁰ Kluth, ZAR 2016, S. 127 f. hält diesbezüglich die Zweijahresfrist für zumutbar, da Härtefälle berücksichtigt werden können.

¹⁶¹ Dörig/Langenfeld, NJW 2016, S. 2.

Aufenthaltstitel zunächst auf ein Jahr und kann dann für zwei weitere Jahre verlängert werden (§ 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Eine Niederlassungserlaubnis kann einem subsidiär Schutzberechtigten erst nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts¹⁶² erteilt werden (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 AufenthG).

Tab. 1: Entscheidungsmöglichkeiten und Rechtsfolgen

Entscheidungsmöglichkeiten	Rechtsfolgen	
Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG	Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre nach § 26 Abs. 1 S. 2 AufenthG	Niederlassungserlaubnis gem. § 9 Abs. 1 AufenthG als unbefristeter Aufenthaltstitel
Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach Genfer Flüchtlingskonvention gem. § 3 Abs. 1 AsylG		unter Anrechnung der Aufenthaltszeit des Asylverfahrens Erteilung nach fünf Jahren u.a. bei Nichtvorliegen eines Widerrufs oder nach drei Jahren bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG)
Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG	Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr und Verlängerung für zwei weitere Jahre möglich nach § 26 Abs. 1 S. 3 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren; zusätzlich grundsätzlich 60-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 9 Abs. 2 AufenthG)
Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr nach § 26 Abs. 1 S. 4 AufenthG	Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren; zusätzlich grundsätzlich 60-monatige versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 9 Abs. 2 AufenthG)
Ablehnung des Asylantrages (Asylberechtigung und inter- bzw. nationaler Schutz) als (offensichtlich) unbegründet; kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festzustellen	Ausweisung und Abschiebungsandrohung nach §§ 53, 59 AufenthG	Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60a AufenthG für längstens drei Monate

Quelle: erstellt in Anlehnung an BAMF, Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Juli 2014, S. 12

¹⁶² Dabei wird die Aufenthaltszeit des der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorangegangenen Asylverfahrens auf die Frist angerechnet (§ 26 Abs. 4 S. 3 AufenthG).

Eine Abschiebungsanordnung ergeht vom BAMF gegenüber einem Asylbewerber aus einem sicheren Drittstaat (§ 34a Abs. 1 AsylG) oder von der Ausländerbehörde gegenüber einem Ausländer, der eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt oder von dem eine terroristische Bedrohung ausgeht (§ 58a AufenthG). Für abgelehnte Schutzsuchende¹⁶³ und illegale Zuwanderer erlässt das BAMF eine Abschiebungsandrohung möglichst verbunden mit der Entscheidung über den Asylantrag nach § 34 i.V.m. §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG. Gem. § 40 Abs. 1 S. 1 AsylG unterrichtet das BAMF unverzüglich die zuständige Ausländerbehörde über eine vollziehbare Abschiebungsandrohung. Die Ausländerbehörde ist dann für die Ausweisung (§ 53 Abs. 4 AufenthG) und die Abschiebung (§ 58 AufenthG) verantwortlich.¹⁶⁴ Als Präventivmaßnahme stellt die Ausweisung eine behördliche Anordnung gegenüber einem Ausländer dar, die ihm den Aufenthaltstitel bewusst entzieht (§ 51 Abs. 1 Nr. 5 AufenthG) und daran ein Einreise- und Aufenthaltsgebot in das Bundesgebiet knüpft. Durch die erste Novelle des Ausweisungsrechts wurde die nach Ausweisungsanlass abgestufte Ist- (§ 53 AufenthG a.F.), Regel- (§ 54 AufenthG a.F.) und Ermessensausweisung (§ 55 AufenthG a.F.) seit dem 1. Januar 2016 von einer einheitlichen Ausweisung mit einer ergebnisoffenen Abwägung (§ 53 AufenthG) abgelöst.¹⁶⁵ Im Zuge der Ereignisse in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 traten am 17. März 2016 erneut Änderungen u.a. des § 53 AufenthG durch das Gesetz zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern in Kraft.¹⁶⁶ Die Voraussetzungen einer Ausweisung enthält § 53 Abs. 1 AufenthG in einem zweiteiligen Tatbestand, nach dem einerseits eine Gefahrenprognose über die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder sonstiger erheblicher Interessen der Bundesrepublik durch den Ausländer anzustellen ist. Andererseits muss die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Interessenabwägung an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Aufenthalt des Ausländers im Bundesgebiet ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt. In § 54 AufenthG wird dann zwischen besonders schweren (Abs. 1) und schweren (Abs. 2) Ausweisungsinteressen unterschieden. Seit dem 1. Januar 2016 ist bei Vorsatztaten ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach Abs. 1 Nr. 1 bei Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren¹⁶⁷ sowie ein schweres Ausweisungsinteresse nach Abs. 2 bei einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe (Nr. 1) oder nach einer mindestens einjährigen Jugendstrafe ohne Bewährung (Nr. 2) gegeben. Diese Systematik hebt in Teilen seit dem 17. März 2016 die Einfügung eines weiteren schweren (Abs. 2 Nr. 1a) und eines besonders schweren (Abs. 1 Nr. 1a) Ausweisungsinteresses auf. Nach Abs. 1 Nr. 1a reicht für ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse bereits eine zur Bewährung ausgesetzte¹⁶⁸ Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlichen Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen

¹⁶³ Ablehnung des Asylantrags, der Flüchtlingseigenschaft, (inter-)nationalen subsidiären Schutzes gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1-4 AsylG.

¹⁶⁴ Möller, Ausländerrecht, Art. 16a, Rn. 5.

¹⁶⁵ Dietz (2016), S. 81 Rn. 179; wegen der schwer subsumtionsfähigen Abwägung hegt Funke, ZAR 2016, S. 217 Zweifel an der Vereinbarkeit mit den in der EMRK und im GG normierten Bestimmtheitsanforderungen.

¹⁶⁶ BGBl. I 2016, S. 394 vom 11.03.2016; s. auch BT-Drs. 18/7537.

¹⁶⁷ Auch eine zur Bewährung ausgesetzte zweijährige Freiheits- bzw. Jugendstrafe, BT-Drs. 18/7537, S. 7.

¹⁶⁸ So BT-Drs. 18/7537, S. 8.

Vollstreckungsbeamte unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder von List; die vorgenannten Tatmodalitäten sind allerdings bei Serientaten gegen das Eigentum bedeutungslos. Desgleichen liegt in den vorgenannten Fällen ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i.S.d. Abs. 2 Nr. 1a bei jedweder Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe mit Bewährung vor.¹⁶⁹ Zusätzlich wurde die Abschiebung von Ausländern und auch von Asylantragstellern erleichtert (§ 60 Abs. 8 und 9 AufenthG). Neben der bisherigen Ist-Regelung einer Abschiebung wegen einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren (Abs. 8 S. 1) steht neuerdings eine Abschiebung (Abs. 8 S. 3) im Ermessen, wenn der Betroffene zu einer mindestens einjährigen Freiheits- oder Jugendstrafe bei den oben genannten Vorsatztaten unter entsprechender Verwirklichung der angeführten Tatmodalitäten verurteilt worden ist. Vor allem gegen die jüngste Reform werden stichhaltige Einwände hinsichtlich der Einbeziehung von Jugendlichen mit zur Bewährung ausgesetzten Jugendstrafen sowie von Auslegungs- und Anwendungsproblemen der neu aufgenommenen Begrifflichkeiten vorgebracht.¹⁷⁰

Die Übersicht zu den Begrifflichkeiten und dem Asylrecht zeigt ein Ineinandergreifen, aber auch ein Nebeneinander der unterschiedlichen Rechtsinstrumente des inter-, supra- und nationalen Rechts. In Bezug auf „Bürgerkriegsflüchtlinge“ beschränkt sich der Schutz im abgestuften Statussystem zunächst auf die Stellung eines subsidiär Schutzberechtigten. In Konstellationen wie den syrischen Geflüchteten spitzt sich die politische Verfolgung durch das herrschende Regime jedoch derart zu, dass Repressionsmaßnahmen bei einer Rückkehr nach Syrien zu erwarten sind und den Betroffenen die Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wird. In Ausnahmefällen ist sogar eine Anerkennung als Asylberechtigte für Bürgerkriegsflüchtlinge möglich. Durch die weitgehende Gleichstellung von Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus infolge der europäischen Angleichung hat das Asylgrundrecht mittlerweile erheblich an Bedeutung eingebüßt.

Darüber hinaus veranschaulicht die Darstellung, dass das Asylrecht eine dynamische Rechtsmaterie ist, die von den politischen Gegebenheiten abhängig ist. Reformprozesse im Asylrecht stoßen insbesondere größere Wanderungsbewegungen aus instabilen politischen Systemen mit hohem politischem Verfolgungsdruck an. In der Bundesrepublik erfolgte aufgrund der vermehrten Zuwanderung aus Afghanistan, dem Irak, Syrien und Nordafrika die Verabschiedung von zwei Reformen auf dem Gebiet des Asylverfahrens und des Aufenthalts im Sommer 2015, Anfang 2016 und erneut im Sommer 2016. Auf europäischer Ebene wurde das umstrittene EU-Türkei-Abkommen im März 2016 geschlossen. Darin verpflichtet sich die EU bei der Rückübernahme von Syrern durch die Türkei zugleich zur Aufnahme von Syrern direkt aus der Türkei in die EU (sog. 1 zu 1-Mechanismus).¹⁷¹ Diese Vereinbarung steht jedoch unter dem Vorbehalt der Aufnahmebereitschaft der Mitgliedstaaten, da sie über das Ob

¹⁶⁹ So BT-Drs. 18/7537, S. 8.

¹⁷⁰ Eingehend Bergmann/Hörich, ZAR 2016, S. 299 ff.; Hörich/Bergmann (2016), S. 2 ff.; skeptisch bzgl. der Einbeziehung von Bewährungsstrafen Kluth, ZAR 2016, S. 130; deutliche Kritik am Entwurf üben der Deutsche Caritasverbund (2016) und der DAV (2016).

¹⁷¹ Im Gegenzug erhält die Türkei eine milliardenschwere finanzielle Unterstützung für die Unterbringung der Betroffenen in dem Land; zudem wurden die Wiederaufnahme der EU-Beitrittsverhandlungen und deren Beschleunigung sowie die Visafreiheit versprochen; vgl. Europäische Kommission – Pressemitteilung: Sechs Grundsätze für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei bei der Bewältigung der Migrationskrise vom 16. März 2016; vgl. zur EU-Türkei-Erklärung und deren Umsetzung Ritgen (2016), S. 112 ff.

und das Wieviel als Ausdruck der nationalen Souveränität freiwillig entscheiden.¹⁷² Allerdings hat Griechenland die Türkei nicht als „sicheren Drittstaat“¹⁷³ deklariert und

beabsichtigt dies auch in nächster Zeit nicht.¹⁷⁴ Dies liegt zum einen an Migrationsbeschränkungen für Nichtsyrier sowie zum anderen an dem problembelasteten Verhältnis zur Türkei und dem damit verbundenen Misstrauen, das durch die Reaktion auf den Putschversuch weiter geschürt wird.¹⁷⁵ Durch finanzielle Anreize möchte die EU die Mitgliedstaaten zur Schaffung von Resettlement-Programmen bewegen.¹⁷⁶ Diese Bemühungen sorgten zumindest für eine etwas größere Beteiligung von mittlerweile 14 EU-Mitgliedstaaten und drei Nicht-EU-Schengenstaaten mit unterschiedlichen Aufnahmequoten.¹⁷⁷ Im europäischen Vergleich und im Verhältnis zur Bevölkerungsstärke zählt Deutschland zu den Mitgliedsländern mit einer größeren Aufnahmebereitschaft.¹⁷⁸ Im Folgenden interessiert deshalb die Entwicklung der Migrations- und Integrationspolitik in der Bundesrepublik hinsichtlich Flüchtlingen und anderen Migranten in den vergangenen Jahrzehnten.

3. Migration und Integration von Geflüchteten

Migration bezieht sich auf Wanderungsbewegungen von Menschen innerhalb eines Staates bzw. der EU (Binnenwanderung) oder – die hier interessierenden – zwischen Staaten (Außenwanderung), die eine längere oder dauernde Verlegung des räumlichen Lebensmittelpunkts der Betroffenen nach sich ziehen und oft auf politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Not beruhen.¹⁷⁹ Der Begriff ist also weiter als die Zuwanderung, die vorübergehende und dauerhafte Aufenthalte und damit diverse Sachverhalte und Interessenlagen erfasst. Neben der Visumerteilung für kurzfristige Besuchs- oder Tourismusaufenthalte oder zeitlich befristeter Aufenthalte zum Zweck des Studiums gehört

¹⁷² <http://www.spiegel.de/politik/ausland/europaeische-union-will-der-tuerkei-zunaechst-72-000-fluechtlinge-abnehmen-a-1082867.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016; Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 16.03.2016: Umverteilung und Neuansiedlung: EU-Kommission sieht Mitgliedstaaten in der Pflicht.

¹⁷³ Da es keine EU-Liste der sicheren Drittstaaten gibt, sondern nur nationale Listen.

¹⁷⁴ Griechenland und die Türkei sind verpflichtet, Eilverfahren einzuführen; die Türkei ist gehalten, allen Betroffenen, die internationalen Schutz benötigen, Zugang zu wirksamen Asylverfahren zu verschaffen; vgl. Europäische Kommission – Pressemitteilung: Sechs Grundsätze für den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei bei der Bewältigung der Migrationskrise, S. 2; 16. März. 2016; zur Menschenrechtssituation in der Türkei vgl. Amnesty Report 2016 unter http://www.amnesty-tuerkei.de/wiki/Amnesty_Report_2016 und zum Türkei-Abkommen <https://www.amnesty.de/2016/3/14/das-eu-tuerkei-abkommen-ist-rechtswidrig>; zuletzt abgerufen am 25.03.2016.

¹⁷⁵ Näher <https://www.welt.de/politik/deutschland/article159120086/Die-Bruchstellen-des-Fluechtlingsdeals-treten-zutage.html>; zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

¹⁷⁶ Mittel aus dem Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF), d.h. 6.000 Euro für jeden Schutzberechtigten und 10.000 Euro für besonders Schutzbedürftige, vgl. <http://www.resettlement.eu/page/eu-funding-resettlement-erfamif>; zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

¹⁷⁷ Kleist, bpb Kurzdossier 2016 und <http://www.resettlement.eu/sites/all/modules/pledgemap/index.html>; zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

¹⁷⁸ Anna Steiner, Das sind Deutschlands Flüchtlinge, in Frankfurter Allgemeine Zeitung, unter <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspolitik/deutschlands-fluechtlinge-in-grafiken-13867210.html>; zuletzt abgerufen am 26.03.2016; zur gescheiterten Umverteilung in der EU, vgl. Schneider, S+F 2016, S. 7 f.

¹⁷⁹ Klein, Gabler Wirtschaftslexikon; BAMF (2014a), S. 10; zum Begriff Migration auch Oltmer (2016), S. 52 f., der sich detailliert mit den Migrationsverhältnissen im 19. und 20. Jahrhundert beschäftigt; näher zu den Motiven Luft (2016), S. 16 ff.

hierzu auch die Gewährung humanitärer Aufenthalts- und Bleiberechte für Asylbewerber, Flüchtlinge, (inter-)nationale subsidiär Schutzberechtigte und Geduldete.¹⁸⁰ Im Unterschied zur Zuwanderung handelt es sich bei der Einwanderung um einen Prozess, der sich in der Regel aus mehreren behördlichen Entscheidungen zusammensetzt und den das Aufenthaltsgesetz unter Berücksichtigung verfassungs- und völkerrechtlicher Konzepte (z.B. Kindeswohl) bestimmt.¹⁸¹ Das legale Zuwanderungsrecht ist vor allem an den Interessen der deutschen Wohnbevölkerung und der Wirtschaft ausgerichtet.¹⁸² Im Hintergrund stehen die Belange von Personen mit Zuwanderungswillen, ausgenommen sind Schutzsuchende, denen humanitäre Aufenthaltstitel zugebilligt werden.¹⁸³ Bevor die Integration näher behandelt wird, geht es zunächst um die Darstellung von Statistiken zur Zuwanderung mit dem Fokus auf Flüchtlingen.

3.1. Entwicklung der Zuwanderung

Ende 2015 lebten ungefähr 9,1 Mio. Ausländer in der Bundesrepublik.¹⁸⁴ Ihr Anteil an der Bevölkerung in Deutschland beläuft sich in diesem Jahr auf 11,2 %.¹⁸⁵ Seit Beginn des Ausländerzentralregisters¹⁸⁶ wurde damit der bisherige Höchststand der hier wohnenden Ausländer erreicht. Den Ergebnissen des Mikrozensus 2014 zufolge haben hierzulande 16,4 Mio. Personen einen Migrationshintergrund, was einem Gesamtanteil von einem Fünftel an der Bevölkerung (80,9 Mio.) entspricht.¹⁸⁷ Neben Ausländern fallen unter den Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ (Spät-)Aussiedler, Eingebürgerte und Deutsche mit einem zugewanderten Elternteil.¹⁸⁸ Schon allein diese Zahlen machen deutlich, dass die Einwanderung nach Deutschland einen nicht zu vernachlässigenden Wirtschafts- und Kulturfaktor darstellt.¹⁸⁹ Abbildung 1 veranschaulicht die Entwicklung der Zuwanderung in den letzten beiden Jahrzehnten von 1991 bis 2015.

¹⁸⁰ Hailbronner (2014), Rn. 134.

¹⁸¹ Hailbronner (2014), Rn. 134.

¹⁸² Kluth, ZAR 2016, S. 2.

¹⁸³ Kluth, ZAR 2016, S. 2.

¹⁸⁴ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 29.

¹⁸⁵ Eigene Berechnung nach Statistischem Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 29; zur Zuwanderung zwischen 1950 und 2011 Dorbritz et al. (2016), S. 38 ff.

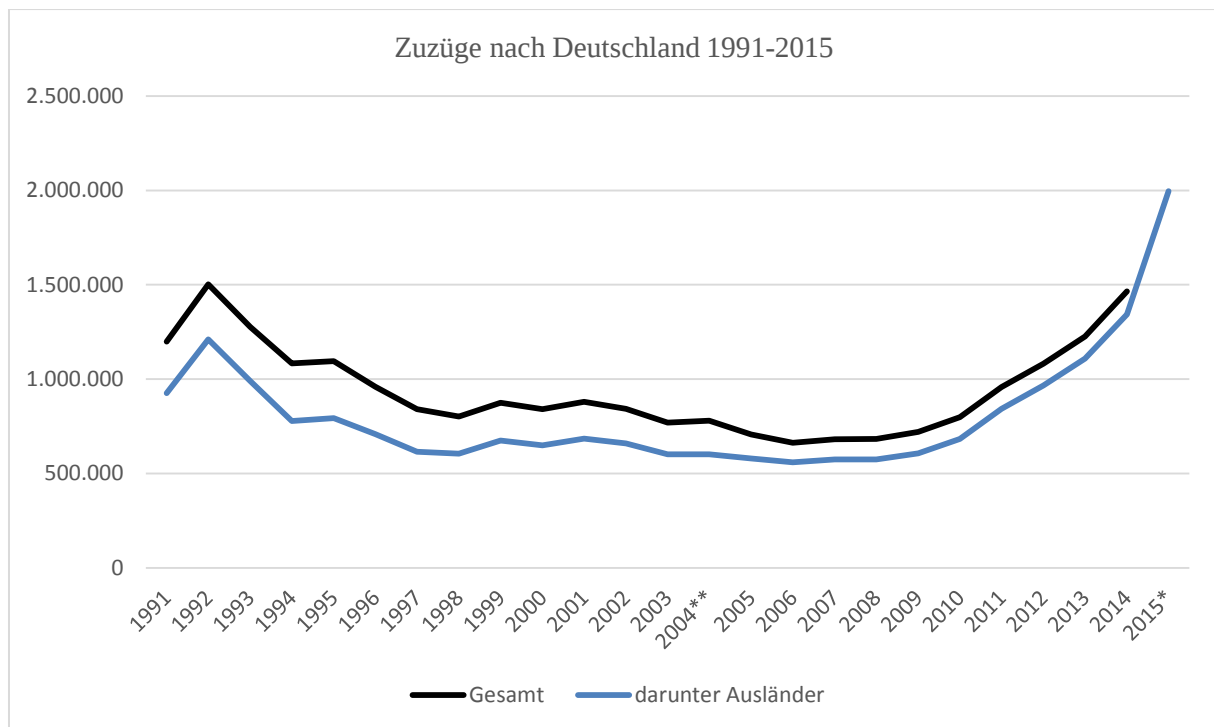
¹⁸⁶ Das BAMF führt das Ausländerzentralregister (§ 1) und registriert alle Ausländer ohne deutschen Pass, die sich nicht nur vorübergehend in Deutschland aufhalten (§ 2 Abs. 1 AZRG); die Registrierung schließt auch Asylsuchende, unerlaubt Eingereiste und sich unerlaubt Aufhaltende ein (§ 2 Abs. 1a AZRG); auf Basis des Zensus 2011 erfasst das Statistische Bundesamt gemäß Bevölkerungsfortschreibung die Zahl sämtlicher Ausländer – ob mit vorübergehendem oder permanentem Aufenthalt – in Deutschland; aufgrund der unterschiedlichen Erfassung stimmen die Bestandszahlen über die ausländische Bevölkerung nicht überein und sind nicht miteinander vergleichbar; allerdings müssten die AZR-Zahlen niedriger als die Zahlen nach Bevölkerungsfortschreibung sein, was aber seit 2011 mit der Zensusrevision nicht mehr der Fall ist; vgl. auch Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015, S. 4 f.

¹⁸⁷ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014, S. 7.

¹⁸⁸ S. auch Glossar; da nur der Mikrozensus die in Deutschland geborenen Kinder von (Spät-)Aussiedlern aufnimmt, ist hier von einer Untererfassung der Personen mit Migrationshintergrund auszugehen, vgl. Sauer/Brinkmann (2016), S. 11.

¹⁸⁹ Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/28347/umfrage/zuwanderung-nach-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

Abb. 1: Entwicklung der Zuzüge nach Deutschland im Zeitraum von 1991 bis 2015



2015* Zahl nur für Ausländer bekannt

2004** Zahlen überhöht wegen zu hoher Wanderungszahlen von Deutschen aus Hessen

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2015* Zahl nur für Ausländer bekannt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/251936/umfrage/zahl-der-einwanderer-nach-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016

Die im Beobachtungszeitraum erreichte Spitze der Zuzüge von Ausländern ist mit 1.997.000 Menschen im Jahr 2015 angesiedelt. Die Gesamtzahl der Zugezogenen übertrifft in diesem Jahr den bisherigen Höchststand aus dem Jahr 1992 mit 1.502.198 Menschen, darunter 1.211.348 Ausländer, bei weitem. Zwischen diesen Gipfeln lässt sich eine Phase der niedrigen Zuwanderung zwischen den Jahren 1998 und 2010 beobachten, die auf ihrem Tiefststand mit 661.855 Zuwandernden, darunter 558.476 Ausländer, im Jahr 2006 angelangte. Seit dem Jahr 2011 steigt die Anzahl der Zugezogenen wieder merklich und kontinuierlich an.

Bei der Zuwanderung handelt es sich im Jahr 2014 überwiegend um EU-Binnenmigration. Der Wanderungssaldo für dieses Jahr beläuft sich auf ein Plus von 576.924 Ausländern und 550.483 Menschen insgesamt.¹⁹⁰ Unter den zehn zuguzugsstärksten Herkunftsländern befinden sich sieben EU-Mitgliedstaaten.¹⁹¹ Dabei stammen die meisten Menschen aus Polen (197.908) und Rumänien (191.861). Mit großem Abstand schließen sich Bulgaren (77.790) und Italiener (73.361) an, erst dann folgen Flüchtlinge aus Syrien (64.952). Nach Ungarn (57.280), Kroatien (44.240) und Spaniern (41.091) zogen vermehrt Staatsangehörige aus Serbien (39.828) und den USA (31.861) zu. Das bedeutet, dass im Jahr 2014 ca. 51 % der zugewanderten Ausländer aus der EU (1.342.529) kamen.¹⁹² Aufgrund der Finanz- und

¹⁹⁰ Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/150438/umfrage/saldo-der-zuzuege-und-fortzuege-in-deutschland/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

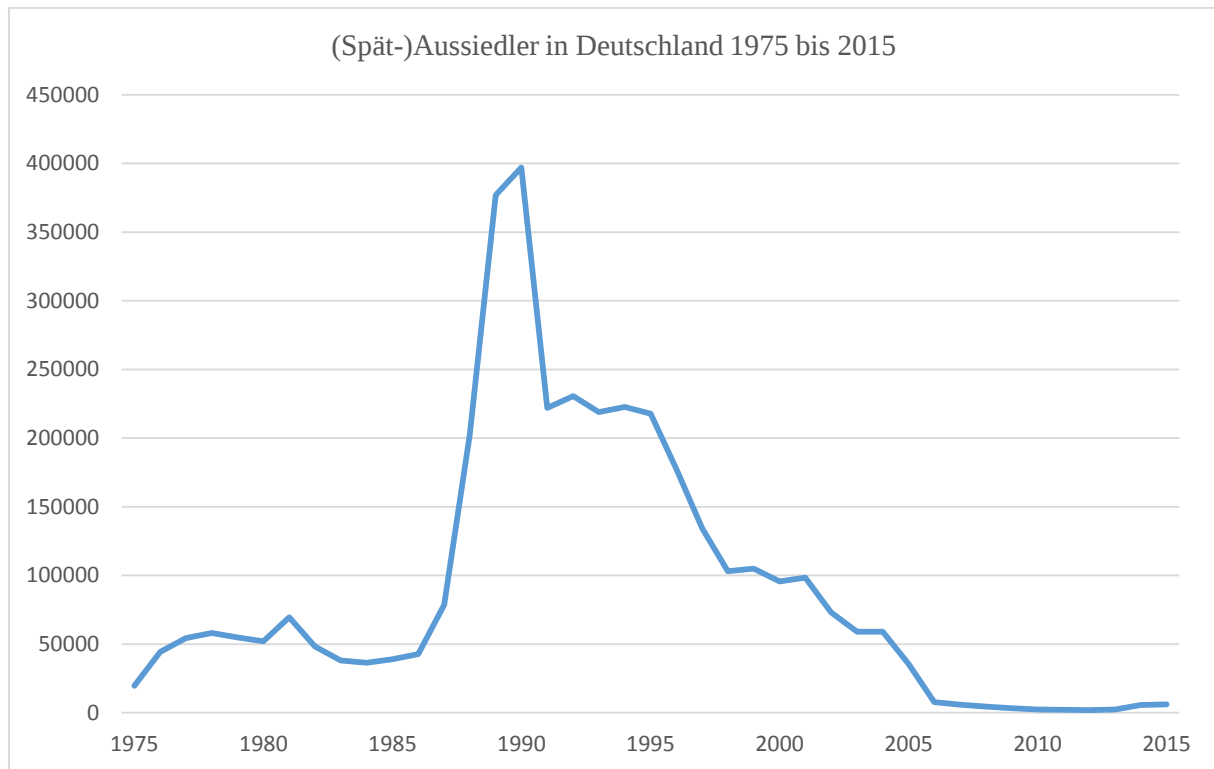
¹⁹¹ Wanderungssaldo = Saldo der Zuzüge und Fortzüge in Deutschland, Statistisches Bundesamt, unter <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/252043/umfrage/zuzuege-nach-deutschland-nach-herkunftslaendern/>; zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

¹⁹² Unter Einschluss der Deutschstämmigen 55 % aus der Gesamtanzahl der Zuzüge (1.464.724).

Schuldenkrise in Südeuropa zieht es in jüngster Zeit vor allem junge Hochqualifizierte aus Italien und Spanien wie auch Griechenland und Portugal sowie Zuwanderer aus erst vor einigen Jahren beigetretenen EU-Mitgliedsländern (Bulgarien, Polen, Rumänien, Ungarn) nach Deutschland.¹⁹³

Anfang der 1990er Jahre war die Zuwanderung durch steigende Zahlen sowohl von Asylbewerbern als auch von (Spät-)Aussiedlern geprägt. Abbildung 2 illustriert den Zuzug von (Spät-)Aussiedlern¹⁹⁴ im Zeitraum von 1975 bis 2015.

Abb. 2: Entwicklung der (Spät-)Aussiedler im Zeitraum von 1975 bis 2015



Quelle: Bundesverwaltungsamt, (Spät-)Aussiedler und ihre Angehörigen Zeitreihe 1950-2015 Herkunftsstaaten; http://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/BVA/Staatsangeh%C3%B6rigkeit/Aussiedler/Statistik/Zeitreihe_1950_2015.pdf?__blob=publicationFile&v=2; zuletzt abgerufen am 30.03.2016

Die Mehrzahl der (Spät-)Aussiedler wanderte infolge der „Perestroika“ nach 1985 in die Bundesrepublik ein, wobei die Hauptherkunftsstaaten zuerst Polen und Rumänien und in den 1990er Jahren die ehemalige Sowjetunion waren.¹⁹⁵ Die höchsten Migrationszahlen wurden in den Jahren 1989 und 1990 mit ca. 380.000 und ca. 400.000 Aussiedlern verzeichnet. Bis Mitte der 1990er Jahre lag der jährliche Zuzug bei über 200.000 (Spät-)Aussiedlern. Ab dem Jahr 1996 fiel die Zahl der jährlich Zuziehenden unter diese Marke und ging dann stetig zurück. Im Zeitraum von 1990 bis 2009 kamen insgesamt mehr als 2,5 Mio. (Spät-)Aussiedler nach Deutschland. Mittlerweile kommen nur noch zwei- bis sechstausend Menschen pro Jahr hierher. Da sich überproportional viele Kinder und Jugendliche unter den Einwanderern befanden, verjüngte sich die hiesige Altersstruktur aus demografischer Sicht etwas.¹⁹⁶

¹⁹³ Kufer, ZAR 2015, S. 263.

¹⁹⁴ Zu Definitionen vgl. das Glossar.

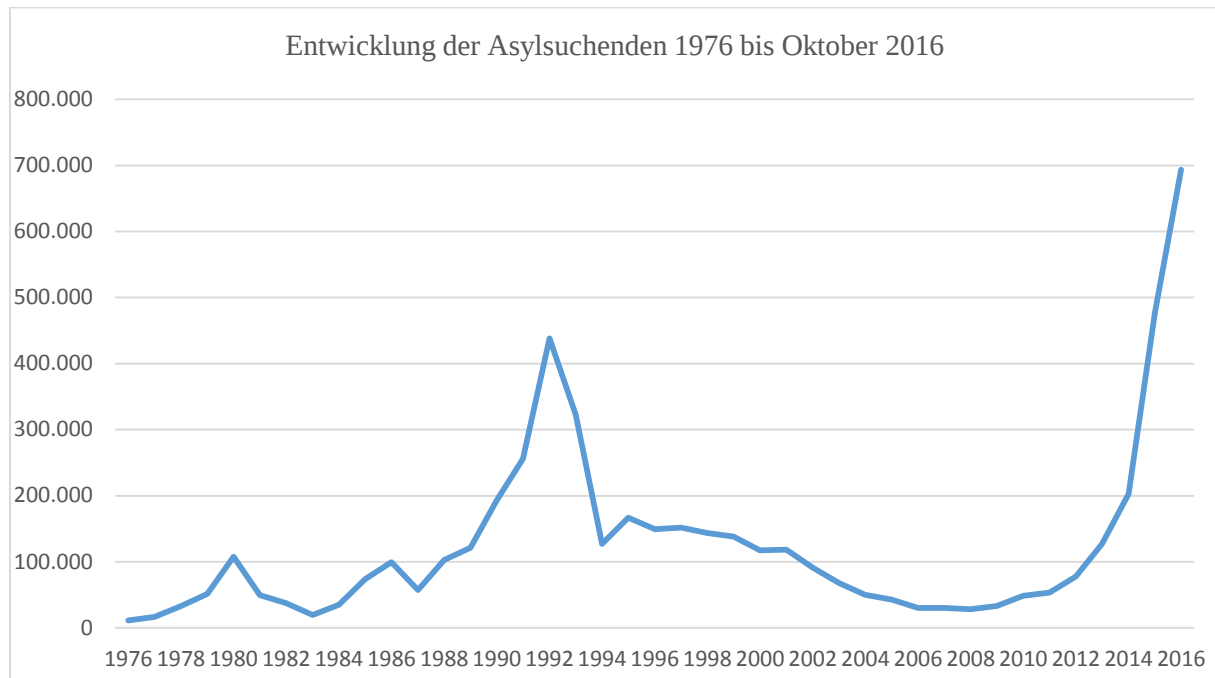
¹⁹⁵ Beger (2000), S. 24.

¹⁹⁶ Beger (2000), S. 26 mit Tabelle zu Aussiedlern nach Altersgruppen.

Obwohl die (normativen) Integrationsvoraussetzungen für die deutschstämmigen (Spät-)Aussiedler günstiger als für andere ausländische Zugezogene waren, ist ihr sozialer Integrationsprozess mit dem von ausländischen Einwanderergruppen vergleichbar.¹⁹⁷

In Bezug auf die Flüchtlingsthematik stellt sich jedoch die Frage nach dem Verlauf des Zuzugs von Asylsuchenden in den vergangenen Dekaden, der sich aus Abbildung 3 ergibt.

Abb. 3: Entwicklung der Asylsuchenden im Zeitraum von 1976 bis Oktober 2016



Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe Oktober 2016, Nürnberg

Eine erste Zunahme der Asylbewerberzahlen lässt sich im Jahr 1980 mit über 100.000 Anträgen konstatieren.¹⁹⁸ In den Jahren von 1979 bis 1981 wurden insgesamt etwa 200.000 Asylanträge von türkischen Kurden wegen des Militärputsches und von Polen wegen der Verhängung des Kriegsrechts gestellt.¹⁹⁹ Anschließend gingen die Zahlen zurück, um dann Mitte der 1980er Jahre durch die Antragstellung von kurdischen Türken, Tamilen aus Sri Lanka, Iranern und Irakern wieder zu wachsen.²⁰⁰ Im Zuge der Wiedervereinigung und der Öffnung der Grenzen schnellten die Zahlen weiter in die Höhe und erreichten ihren Spitzenwert im Jahr 1992 mit nahezu 440.000 Asylsuchenden vor allem aus dem zerfallenden Jugoslawien und Rumänien. Aufgrund der Änderung des Asylgrundrechts (vgl. 2.2.2.) ließ sich ein drastischer und anhaltender Rückgang der Asylbewerberzahlen bis ins 21. Jahrhundert verzeichnen. Diese Abnahme spiegelt sich auch im Vergleich zur EU wider: Während im Jahr 1992 auf Deutschland 70 % aller in der EU gestellten Asylgesuche entfielen, waren es im Jahr 2000 lediglich 20 %.²⁰¹ Im Jahr 2008 erreichten die Asylzahlen mit gut 28.000 Antragstellungen das bislang niedrigste Niveau. Seit dem Jahr 2012 steigen die Zahlen nach langer Zeit wieder rapide an. Im Zeitraum von 2010 bis 2014 wurden in der

¹⁹⁷ Beger (2000), S. 23; Brinkmann (2016), S. 168.

¹⁹⁸ Eine Vielzahl von Zahlen zur weltweiten Entwicklung der Flüchtlinge und Asylbewerber und in Deutschland hat von Pollern, ZAR 2016, S. 420 ff. zusammengetragen.

¹⁹⁹ Münz/Seifert/Ulrich (1999), S. 46.

²⁰⁰ Engler/Schneider (2015), S. 5.

²⁰¹ Schimany (2014), S. 51.

Bundesrepublik im europäischen Vergleich die meisten Asylanträge in absoluten Zahlen aufgenommen.²⁰² Gemessen an der Bevölkerungsgröße liegt Deutschland an sechster Stelle von insgesamt 32 Staaten in Europa bezogen auf Asylbewerber pro 1.000 Einwohner im Jahr 2015.²⁰³ Die Asylantragszahlen für das Jahr 2015 mit insgesamt 476.649 Antragstellern geben jedoch keine hinreichende Auskunft über die Anzahl der tatsächlich eingereisten Asylbegehrenden.²⁰⁴ Aufgrund der Massenzuwanderung kamen zu Spitzenzeiten im Spätsommer und Herbst täglich mehrere tausend Neuankömmlinge über die Grenze nach Bayern.²⁰⁵ Infolgedessen reichten die personellen Ressourcen des Bundesamts zur Erfassung der potenziellen Asylsuchenden nicht aus, so dass einige hunderttausend Menschen keinen Antrag stellen konnten. Insgesamt kamen 890.000 Asylsuchende nach Deutschland.²⁰⁶ Anfang des Jahres kursierte die Zahl von fast 1,1 Mio. Schutzsuchenden aufgrund von Registrierungen im EASY-System²⁰⁷ mit Ankunft im Bundesgebiet. Die tatsächlichen Zugänge lagen erheblich darunter, weil Doppel- und Fehlmeldungen erfolgten.²⁰⁸ Noch dazu diente die Bundesrepublik vielen Menschen als Transitland zur Weiterwanderung in andere EU-Mitgliedsländer (z.B. Schweden).²⁰⁹ Infolge der Sperrung der Balkanroute und auch aufgrund des EU-Türkei-Abkommens hat die Zuwanderung von Flüchtlingen im Jahr 2016 derart abgenommen, dass es mittlerweile freie Kapazitäten in den Erstaufnahmeeinrichtungen an der bayerischen Grenze gibt.²¹⁰ Aufgrund dessen lässt sich die weitere Entwicklung der Asylbewerberzahlen kaum prognostizieren. Allerdings übertrifft das Jahr 2016 den Vorjahresrekord schon im August mit 577.065 Asylsuchenden deutlich, unter denen sich 564.506 Erstantragsteller befinden; im Oktober 2016 lagen dem BAMF 676.320 Asylersanträge vor.²¹¹

²⁰² <http://mediendienst-integration.de/artikel/wer-nimmt-die-meisten-fluechtlinge-auf-2014.html>;
<http://www.spiegel.de/politik/ausland/europa-wie-sich-die-fluechtlinge-verteilen-a-1030879.html>;
<http://www.migration-info.de/artikel/2014-09-04/europa-ungleiche-verteilung-asylsuchenden>; kritisch:
<http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-10/Fluechtlingspolitik-Debatte-Statistik>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁰³ Eurostat 2015; nach <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 31.03.2016; kritisch zu den Asylzahlen des europäischen Statistikamts Eurostat äußert sich Kleist, ZAR 2015, S. 294 ff.; zu Erstanträgen auf Asyl in der EU vgl. Schneider, S+F 2016, S. 6 f.

²⁰⁴ Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

²⁰⁵ Unter <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fragen-und-antworten-was-sie-ueber-asyl-in-bayern-wissen-sollten-1.2715592>; <http://www.sueddeutsche.de/bayern/grenze-zu-bayern-fluechtlinge-schon-fast-routine-1.2754557>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²⁰⁶ Vgl. Pressemitteilung des BMI vom 30.09.2016 unter <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html>; zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

²⁰⁷ = IT-Anwendung zur Erstverteilung der Asylbegehrenden auf die Bundesländer, s. BAMF, Glossar, unter https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504436&lv2=1364170; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

²⁰⁸ Nur Erfassung von „Herkunftsland“ und „Zielort“ für eine anonymisierte Verteilung der Asylsuchenden, s. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2016/09/asylsuchende-2015.html>; zuletzt abgerufen am 15.11.2016.

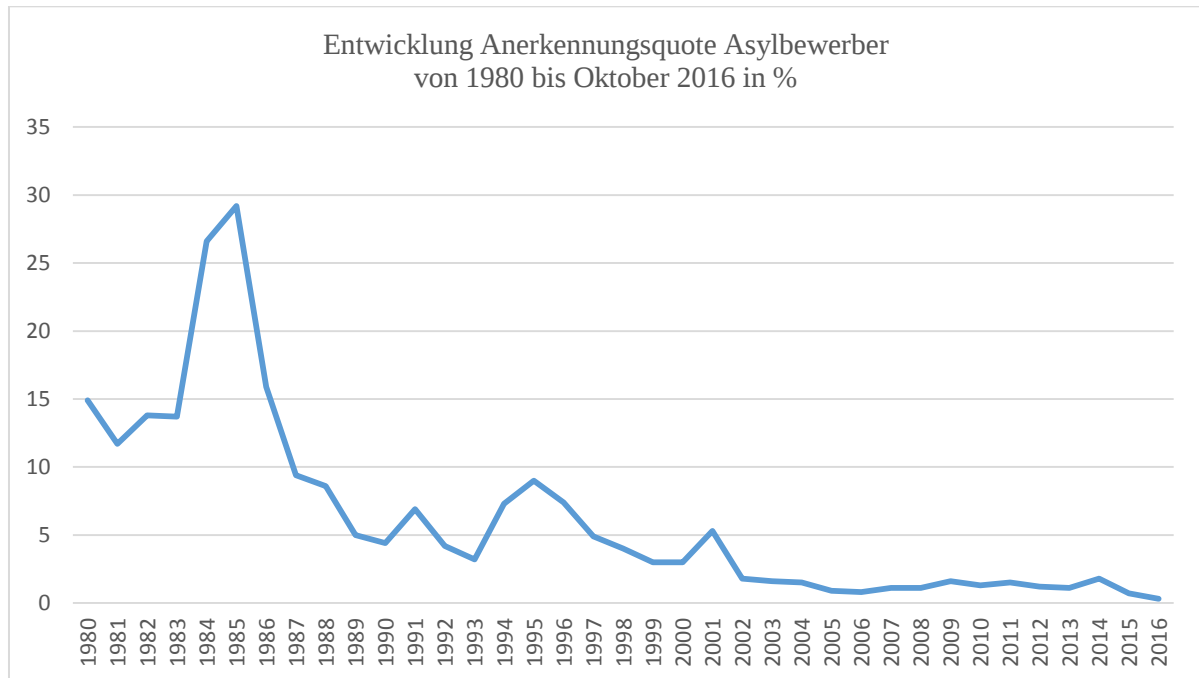
²⁰⁹ Vgl. <https://www.proasyl.de/thema/fakten-zahlen-argumente/>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016.

²¹⁰ Unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-erstaufnahmeeinrichtungen-nur-zur-haelfte-belegt-a-1077291.html>; <http://helferzentrale.org/2016/02/15/freie-plaetze-in-erstaufnahmeeinrichtungen/>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²¹¹ http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2016.pdf;jsessionid=FFDFC0E88AD230367120CBFB5E12B6A8.1_cid359?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 18.11.2016.

Die in den 1980er Jahren geführte Kontroverse über das Asylgrundrecht löste die steigende Zahl der Asylanträge aus und wurde durch die niedrige Anerkennungsquote für Asylbewerber zu Beginn der 1990er Jahre intensiviert, was Abbildung 4 verdeutlicht.

Abb. 4: Entwicklung der Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Zeitraum von 1980 bis Oktober 2016 in Prozent



* 1975 bis 1985 nur Westdeutschland

** 2016 Januar bis Oktober

Quelle: 1980-1989 Beger (2000), S. 34; 1990-2015 Bundeszentrale für politische Bildung – Zahlen und Fakten; für Januar bis September 2016: BAMF - Asylgeschäftsstatistik für den Monat September 2016, abrufbar unter: http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/201610-statistik-anlage-asyl-geschaeftsbericht.pdf?__blob=publicationFile

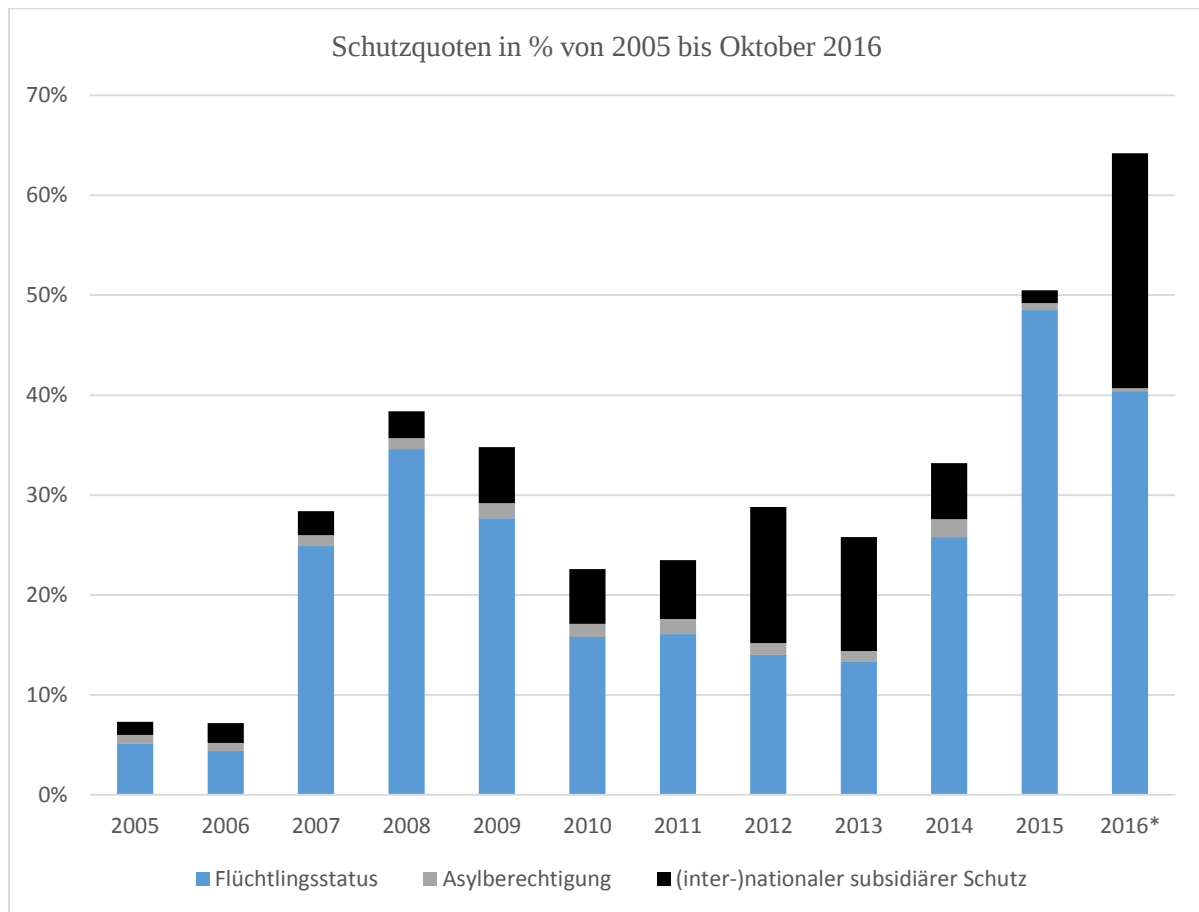
Der Beobachtungszeitraum zeigt einen deutlichen Abwärtstrend hinsichtlich der Anerkennungsquoten trotz des steten Rückgangs der Asylsuchenden in Deutschland bis zum Jahr 2008. Lagen die Anerkennungsquoten bis Ende der 1980er Jahre noch deutlich im zweistelligen Bereich zwischen 15 und 30 %, so bewegen sie sich seither im einstelligen Bereich mit weiter absteigender Tendenz. Während von 1990 bis 2001 die Raten zwischen 3 und 9 % liegen, sind sie seither unter 1,8 % angesiedelt. Der Tiefpunkt wurde im Jahr 2015 mit einer Anerkennungsquote von 0,7 % erreicht. Die außerordentlich niedrigen Schutzquoten deuten zunächst auf eine fehlende Schutzbedürftigkeit des Großteils der Asylbewerber und sogar auf eine missbräuchliche Antragstellung hin, um sich in Deutschland als „Wirtschaftsflüchtling“ zur Verbesserung der Lebensbedingungen niederzulassen.²¹² Allerdings konnten in den 1990er Jahren zahlreiche abgelehnte Asylbewerber oder Schutzsuchende ohne Asylantragstellung wegen internationaler menschenrechtlicher Verpflichtungen oder mangels Ausweisdokumenten (sog. de-facto Flüchtlinge) nicht abgeschoben werden.²¹³ Deshalb sind die niedrigen Anerkennungsquoten für Asylbewerber im Licht der weiteren Schutzmechanismen für Schutzsuchende irreführend und vielmehr

²¹² Engler/Schneider (2015), S. 10.

²¹³ Engler/Schneider (2015), S. 5; Finotelli (2007), S. 68.

beredter Ausdruck einer restriktiven Anerkennungspraxis seitens des Bundesamts.²¹⁴ Im Zuge der Harmonisierung des EU-Flüchtlingsrechts ist demgemäß der Einbezug der Anerkennungsquoten von Flüchtlingen und (inter-)national subsidiär Schutzberechtigten entsprechend Abbildung 5 aussagekräftiger.

Abb. 5: Schutzquoten in Prozent im Zeitraum von 2005 bis Oktober 2016



* 2016 Januar bis Oktober

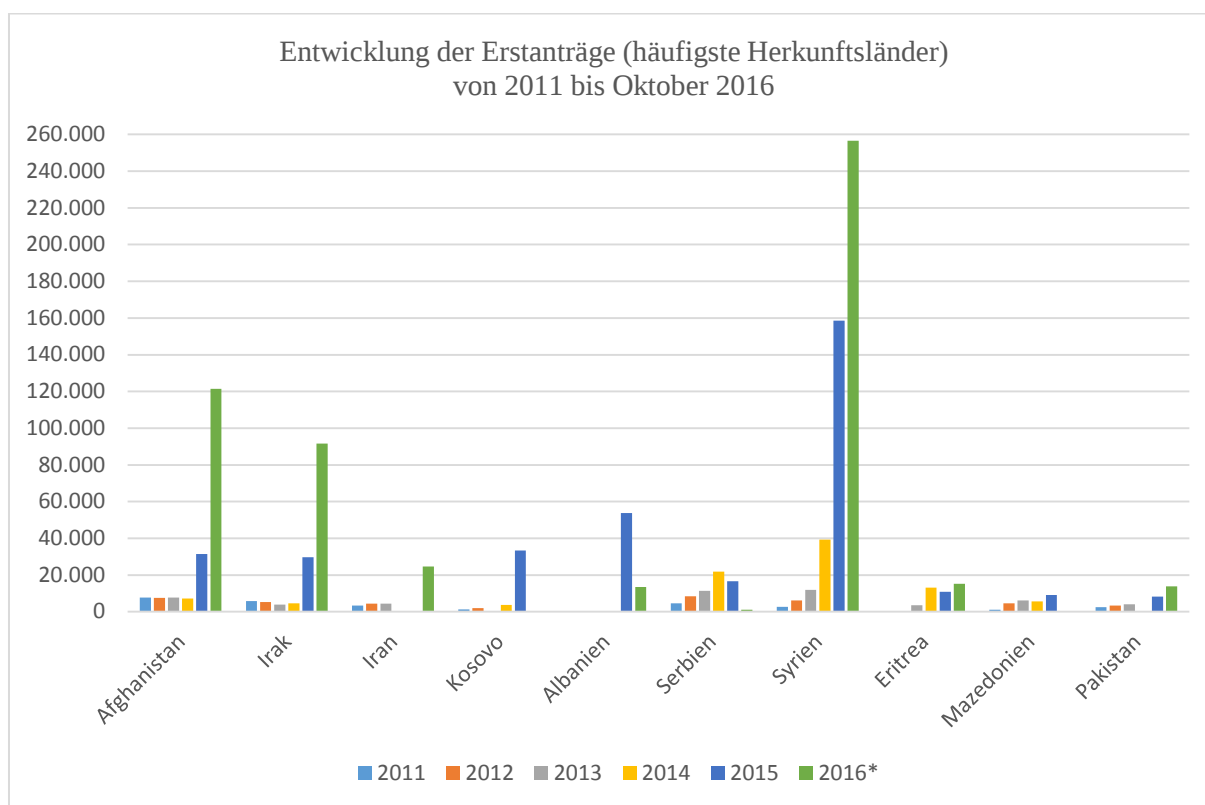
Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgaben: Dezember 2014 und Oktober 2016, Nürnberg

Zunächst fällt die praktische Bedeutungslosigkeit des Asylgrundrechts im Vergleich zum Flüchtlingsstatus und auch zum subsidiären Schutz auf. Überdies ist der deutliche Anstieg der Gesamtschutzquoten ab dem Jahr 2007 bemerkenswert, denn in den Vorjahren 2005 und 2006 befanden sich die Raten im einstelligen Bereich (7,3 % und 7,2 %). Die Steigerung hängt mit der Umsetzung der Asyl-Anerkennungsrichtlinie der EU zusammen, weil seither nicht-staatliche Verfolgung als Schutzgrund vermehrt Berücksichtigung findet. Bis zum Jahr 2014 schwanken die Schutzquoten zwischen nahezu 23 % und gut 38 %. Dabei überwiegt deutlich die Anerkennungsrate der Flüchtlingseigenschaft abgesehen von den Jahren 2012 und 2013, in denen subsidiär Schutzberechtigte den größten Anteil ausmachen. Das Jahr 2016 ist nicht nur das Jahr mit der bislang größten Zahl gestellter Asylanträge, sondern auch der höchsten Schutzquote mit gut 63 % bis Oktober. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Schutzniveau aufgrund des Dublin-Systems (s. oben 2.3.) noch höher anzusiedeln ist: So erfolgt bei der Schutzversagung aus formellen Gründen keine inhaltliche Prüfung, weil einem anderen EU-

²¹⁴ Engler/Schneider (2015), S. 10.

Mitgliedstaat die Durchführung des Asylverfahrens obliegt.²¹⁵ Deshalb betrug die um diese Verfahren bereinigte Gesamtschutzquote im Jahr 2014 mit 48,5 % fast die Hälfte.²¹⁶ Aufgrund von erfolgreichen Klagen gegen ablehnende Asylentscheidungen des Bundesamts ist diese Gesamtschutzquote nochmals etwas höher anzusetzen.²¹⁷ Neben den Schutzquoten interessiert auch, welche Heimatstaaten die Asylsuchenden in den letzten sechs Jahren am häufigsten bei den Asylerstanträgen angaben.

Abb. 6: Asylerstanträge nach häufigsten Herkunftsländern im Zeitraum von 2011 bis Oktober 2016



* 2016 Januar bis Oktober

Quelle: BAMF, Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe: Oktober 2016, Nürnberg

Wegen des anhaltenden Bürgerkriegs ist seit dem Jahr 2014 das zahlenmäßig stärkste Herkunftsland Syrien. In der Berichterstattung wird jedoch immer wieder der begründete Verdacht geäußert, dass sich Asylsuchende aus anderen Drittstaaten wegen der besseren Aussichten auf die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus als syrische Staatsangehörige ausgeben.²¹⁸ Mit weitem Abstand folgen im Jahr 2015 Albaner (53.805), Kosovaren (33.427),

²¹⁵ Engler/Schneider (2015), S. 10;
<http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylverfahren/Dublinverfahren/dublinverfahren-node.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²¹⁶ Engler/Schneider (2015), S. 10 f; <http://www.migration-info.de/artikel/2015-01-29/deutlich-mehr-asylbewerber-deutschland-und-europa>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²¹⁷ Engler/Schneider (2015), S. 11; Heckmann (2015), S. 46.

²¹⁸ Vgl. nur Peter Dausend, Gefälschte Papiere in Zeit Online vom 20.09.2015 unter <http://www.zeit.de/2015/38/fluechtlinge-asyl-syrer-ausweise-faelshungen>; zuletzt abgerufen am 01.04.2016; MacLean (2016), S. 19 hält die Einreise von „unechten“ Syrern für zahlenmäßig unbeachtlich und begründet dies mit der Praxis von Frontex, wonach sich unter 73.000 Pässen nur 170 gefälschte syrische Pässe im ersten Halbjahr 2015 fanden, die überwiegend von Syrern ohne gültige Papiere stammten.

Afghanen (31.382), Iraker (29.748) und Serben (11.459). Die Zuwanderung aus Afrika hat eine geringe Bedeutung; Einzig Eritrea findet sich mit vergleichsweise niedrigen Zahlen an Personen wieder.

Seit dem Wegfall der Visumpflicht im Dezember 2009 – außer Kosovo – ließ sich die vermehrte Einreise von Asylbegehrenden aus den Westbalkanländern feststellen.²¹⁹ Die niedrigen Anerkennungsquoten förderten eine neue Debatte um „Asylmissbrauch“.²²⁰ Um den Zuzug zu begrenzen, wurden Bosnien-Herzegowina, Mazedonien und Serbien gesetzlich zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt (vgl. oben 2.1.4.). Seitdem die sichere Herkunftsstaatenregelung Anfang November 2014 in Kraft trat, lässt sich für Serbien ein Rückgang im Jahr 2015 erkennen. Noch stärker trifft dieser Befund für Bosnien-Herzegowina zu, d.h. überhaupt keine Asylerstanträge im Jahr 2014. Auffällig ist im Jahr 2015 der sprunghafte Anstieg von Asylanträgen aus dem Kosovo und Albanien, wobei nur in wenigen Ausnahmefällen ein Schutzbedarf anerkannt wird.²²¹ Regelmäßig erfolgt hier eine beschleunigte Verfahrensdurchführung, bei der die Antragsbearbeitung nicht länger als zwei bis drei Wochen dauert.²²² Im Jahr 2016 gibt es indessen bislang keine bzw. kaum Asylanträge aus dem Kosovo, Albanien, Serbien und Mazedonien.

Die Attraktivität der Bundesrepublik für Afghanen, Syrer und Menschen aus dem Westbalkan rührt auch von den schon hier ansässigen, im europäischen Vergleich großen ethnischen Gemeinschaften her.²²³ Entsprechend der Theorie der kumulativen Verursachung neigen Migrationsprozesse zu einer Perpetuierung.²²⁴ Bezogen auf Schutzsuchende erscheint eine sich verstärkende Migration vor dem Hintergrund eines Ausbaus von Netzwerken im Aufnahmestaat für Daheimgebliebene verbunden mit einer Entstehung der Kultur der Migration im Herkunftsland plausibel.²²⁵ Der Anschluss an eine bestehende ethnische Community erleichtert das Zurechtfinden in einem fremden Land und die Befriedigung von Grundbedürfnissen beispielsweise nach Wohnung und Gesundheitsversorgung. Der damit einhergehende Prozess der Integration erstreckt sich über mehrere Generationen und ermöglicht die Mitgliedschaft und Teilhabe in der neuen Gesellschaft, wenngleich die Verfestigung sozio-ökonomischer und kultureller Segregation das Gegenteil bewirken kann.²²⁶ Neben bestehenden Kontakten in Deutschland sind zudem Sicherheit und Frieden, starke Wirtschaft und Sozialstaat sowie erleichterte Einreisemöglichkeiten verbunden mit einer besseren Bleibeperspektive für die Einreise nach Deutschland ausschlaggebend.²²⁷ Dies

²¹⁹ Engler/Schneider (2015), S. 11; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-4482_de.htm; zuletzt abgerufen am 06.04.2015.

²²⁰ Engler/Schneider (2015), S. 11; http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/01/asylzahlen_2012.html?nn=3315850; <http://www.migration-info.de/artikel/2013-01-29/deutschland-mehr-schutzsuchende-jahr-2012>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²²¹ Engler/Schneider (2015), S. 12; <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2015/20151007-asylgeschaeftsstatistik-september.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²²² Engler/Schneider (2015), S. 11; <http://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2015/20150312-0005-pressemitteilung-bmi-asylzahlen-maerz.html>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

²²³ Scholz (2013), S. 82.

²²⁴ Massey et al. (1998), S. 45 ff.

²²⁵ Massey et al. (1998), S. 45 ff.; Oltmer (2016), S. 56 ff.; Ceylan (2006), S. 97 ff. in einer qualitativen Studie zur Rolle türkischer Moscheen und Cafés im Integrationsprozess im Duisburger Stadtteil Hochfeld.

²²⁶ Heckmann (2015), S. 21.

²²⁷ Im Folgenden Brücker et al. (2016), S. 72-78.

ergibt sich aus Interviews mit 123 Flüchtlingen und Migranten, wobei für etwa die Hälfte die Bundesrepublik das Land ihrer Wahl war.

3.2. Integrationsprozesse

Während der Ausgang des 20. Jahrhunderts noch von der politischen Leugnung der Einwanderungssituation dominiert war, wird im neuen Jahrhundert die gesellschaftliche Realität der Migration²²⁸ wahrgenommen und anerkannt.²²⁹ Vor dem Hintergrund der anstehenden Überalterung der Gesellschaft wird eine Verjüngung der Bevölkerungspyramide angestrebt, um einerseits die Sozialversicherungssysteme zu erhalten und andererseits den prognostizierten Arbeitskräftemangel auszugleichen.²³⁰ Gesteuerte Migration gilt mithin als ein Schlüssel zur Gewährleistung der Grundlagen des demokratischen Staates in einer pluralistischen Gesellschaft. Die territoriale Souveränität stellt jedoch zuweilen die Zuwanderung von Geflüchteten in Frage, da große Wanderungsbewegungen die Grenzregime und die Infrastruktur des Aufnahmestaates überfordern können²³¹ – hier liegt der stark gestiegene Zuzug von Geflüchteten im Jahr 2015 als aktuelles Beispiel auf der Hand.

In einer Wechselbeziehung zur Art und den Bedingungen der stattgefundenen Migration steht Integration, denn die unterschiedlichen befristeten Aufenthaltstitel beeinflussen die Voraussetzungen und Wirkungen für Integration abhängig vom Anerkennungsstatus als Asylberechtigter, Flüchtling und subsidiär Schutzberechtigter.²³² Von der Mitgliedschaftswendung im Aufnahmestaat ist jedoch eine nicht zu unterschätzende Zahl von Menschen aufgrund ihres geduldeten oder gar illegalen Verbleibs in der Bundesrepublik ausgeschlossen.²³³ Im Unterschied zur freiwilligen Arbeits-, Bildungs- und Heiratsmigration handelt es sich bei der Flucht- bzw. Vertreibungszuwanderung um erzwungene Formen der Migration.²³⁴ Während freiwillige Migranten durch eine Beurteilung der Handlungsmöglichkeiten und der Erfolgswahrscheinlichkeit der angestrebten Zielsetzungen im Einwanderungsland sich dauerhaft niederlassen und integrieren möchten, besteht bei Schutzsuchenden aus humanitären Gründen die Hoffnung auf einen nur vorübergehenden Aufenthalt im fremden Gastland und mitunter eine geringere Integrationsbereitschaft.²³⁵ Dem trägt das Aufenthaltsgesetz in Deutschland durch zeitlich begrenzte Aufenthaltserlaubnisse (vgl. Tab.1 oben 2.3.) Rechnung, dennoch wird diesem Personenkreis die Einwanderung nicht verwehrt: Entweder erweist sich eine Rückkehr wegen anhaltender Verfolgung als unmöglich oder der Aufenthaltsstatus ist unabhängig von dieser Option mittlerweile aufgrund der vollständigen Verlegung des Lebensmittelpunktes in die Bundesrepublik unbefristet. Nicht zu

²²⁸ Vgl. Bade (2008), S. 1051 ff. zu den Begriffen Migration, Einwanderung und Zuwanderung.

²²⁹ Heckmann (2015), S. 30; zu den sozialen Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht s. Treibel (2011).

²³⁰ Staas (1994), S. 166; zum demografischen Wandel im ländlichen Raum und Zuwanderung durch Jüngere vgl. Bartels (2016), S. 360 ff.

²³¹ Müller (2010), S. 312.

²³² Heckmann (2015), S. 21.

²³³ Vgl. unten 4.2.2 182.000 bis 520.000; nach anderen Schätzungen 100.000 bis 400.000 Menschen, s. <http://irregular-migration.net/index.php?id=177>, 08.04.2016; <http://mediendienst-integration.de/artikel/langzeit-geduldete-gesetz-neuregelung-bleiberecht-aufenthaltsbeendigung-auslaenderbehoerde.html>; https://www.haufe.de/sozialwesen/versicherungen-beitraege/asylsuchende-anerkannte-fluechtlinge-und-geduldete-im-minijob_240_320680.html; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

²³⁴ Zu soziologischen Migrationstheorien s. Han (2010), S. 36 ff.

²³⁵ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 50; Yazdani (2015), S. 94.

vergessen ist die sich oft einstellende innere Verbundenheit mit der Aufnahmegesellschaft während eines langjährigen Aufenthalts.²³⁶

3.2.1. Konzept der Integration

Integration von Geflüchteten geschieht auf unterschiedlichen Ebenen in verschiedenen Bereichen und gilt als komplexer Prozess.²³⁷ Während Systemintegration die Auswirkungen auf das soziale System der Gesellschaft impliziert, betrifft die Sozialintegration das Individuum und dessen Eingliederung in die Institutionen und Beziehungen der Aufnahmegesellschaft.²³⁸ Die volle Teilhabe und Partizipation am gesellschaftlichen Leben vollzieht sich in räumlicher Hinsicht durch Wegzug aus dem Migrantenviertel und in zeitlicher Hinsicht über zwei oder drei Generationen, was der Begriff „Person mit Migrationshintergrund“ veranschaulicht.²³⁹

Vier in wechselseitigen Kausalbeziehungen stehende Dimensionen konstituieren die Sozialintegration als Mitgliedwerdung in einer offenen Aufnahmegesellschaft: Strukturell geht es um den Zugang zu gesellschaftlichen Kerninstitutionen (z.B. Bildungs- und Ausbildungssystem) und kulturell um einen Lern- und Sozialisationsprozess überwiegend seitens der Migranten (z.B. Spracherwerb), aber auch seitens der einheimischen Bevölkerung.²⁴⁰ In sozialer Hinsicht ist die gesellschaftliche Mitgliedschaft im Privaten (z.B. Freundschaften, Vereinsmitgliedschaften) und in identifikatorischer Hinsicht sind veränderte Zugehörigkeitsgefühle und Identifizierungsbereitschaften relevant.²⁴¹ In der modernen Soziologie wird Assimilation als der Sozialintegration nahestehender Begriff verwendet. In diesem Rahmen wird hierunter nicht mehr eine einseitige Anpassung und kulturelle Unterdrückung von Eingewanderten verstanden, sondern eine Reduktion sozial relevanter Merkmalsunterschiede zwischen Gruppen im Generationenverlauf.²⁴² Dennoch erfordert Assimilation eine höhere Bereitschaft zur Angleichung und Einheit als Integration.²⁴³ Da der Begriff in Politik und Öffentlichkeit nach wie vor negativ konnotiert ist, wird im Weiteren auf ihn verzichtet.²⁴⁴

Systemintegration bedeutet gesellschaftlicher Zusammenhalt und richtet sich auf das Zusammenspiel der verschiedenen Elemente und Gruppen des gesellschaftlichen Systems hinsichtlich seiner Balance, Beständigkeit und Anpassungsfähigkeit.²⁴⁵ Den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedrohen Konflikte zwischen Bevölkerungsteilen mit Bezug zu Migration. Maßgeblich sind hierbei Häufigkeit, Dauer wie auch Grad der Organisation und Intensität. Als Beispiele dienen die Pegida-Bewegung mit ihren Montagsdemonstrationen und die Partei Alternative für Deutschland (AfD), die sich beide durch ihre dezidierte Abneigung gegen

²³⁶ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 131.

²³⁷ Heckmann (2015), S. 71; Bolat (2016), S. 28 f.; zur Entwicklung der Theorien der Integration Hans (2016), S. 23 ff.; Jäggi (2016), S. 76 ff.

²³⁸ Wolf (2011), S. 49; Bolat (2016), S. 38 f.

²³⁹ Diehl/Schnell (2006), S. 810 f.; Heckmann (2015), S. 81.

²⁴⁰ Heckmann (2015), S. 72 f.

²⁴¹ Heckmann (2015), S. 73; zu Modellen und Beschreibungen der Integration Leibold/Kühnel (2016), S. 313 ff.

²⁴² Esser (2000), S. 77; zur Assimilation und auch Multikulturalismus Alba, Sociological Forum 1999, S. 6 f.; Bolat (2016), S. 32 ff.

²⁴³ Wolf (2011), S. 51; Hans (2016), S. 26.

²⁴⁴ So auch Heckmann (2015), S. 78 und Wolf (2011), S. 51.

²⁴⁵ Heckmann (2015), S. 73 f.

Flüchtlingszuwanderung, Islamfeindlichkeit und Rechtspopulismus auszeichnen.²⁴⁶ Die auftretenden Konfliktlinien und die mögliche Spaltung der Gesellschaft können die Systemintegration erschüttern, indem die zugrundeliegenden gemeinsamen Werte in der Bevölkerung an Legitimität einbüßen und abweichendes Verhalten begünstigt wird.²⁴⁷ Der Legitimitätsverlust vermag populistische bzw. extremistische Strömungen unter Geflüchteten, alteingesessenen Einwanderern (z.B. Spätaussiedlern²⁴⁸) und der ursprünglich deutschen Bevölkerung hervorbringen.²⁴⁹ Nach den Theorien der funktionalen Differenzierung beeinträchtigt eine ethnische Schichtung in der Sozialstruktur den gesellschaftlichen Zusammenhalt bei der Besetzung gesellschaftlicher Positionen. Dies gilt auch bei nach ethnischen Kriterien etablierten Strukturen der Ungleichheit in Markt- und Tauschbeziehungen zwischen Akteuren. Der Prozess der System- und Sozialintegration erfordert jedoch eine Zurückdrängung bzw. Überwindung ethnischer Diskriminierung durch Positionsbesetzungen und Tauschbeziehungen nach funktionalen Kriterien.²⁵⁰ Nach dem Modell der interkulturellen Integration behalten die unterschiedlichen Einwanderer ihre jeweiligen Besonderheiten innerhalb des rechtlichen und kulturellen Rahmens des Ankunftslandes bei, um derart ein Gleichgewicht zur Forderung der Aufnahmegesellschaft nach (partieller) Akkulturation und Anpassung herzustellen.²⁵¹

Im Folgenden wird die Definition im Sinne von Sozialintegration von Heckmann (2015: S. 82) zugrunde gelegt: Danach ist „Integration [...] der Mitgliedschaftserwerb von Zuwanderern in den Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Aufnahmegesellschaft. Integration als Prozess der Mitgliedschaftswerdung und Angleichung der Lebensverhältnisse entwickelt sich schrittweise entlang der Dimensionen der strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Integration. Sie erfordert Integrationsleistungen der Migranten und bedarf der Offenheit und Förderung seitens der Aufnahmegesellschaft. Sie ist somit ein wechselseitiger, wenngleich nicht gleichgewichtiger Prozess, der über Generationen verläuft. Integration als Zustand und Ergebnis soll heißen, dass volle und gleichberechtigte gesellschaftliche Mitgliedschaft einer zugewanderten Gruppe in der Aufnahmegesellschaft besteht und sich die Lebensverhältnisse angeglichen haben. Ethnische Herkunft und Migrationshintergrund spielen für die Ressourcenverteilung und die Strukturierung sozialer Beziehungen keine Rolle mehr.“

3.2.2. Politik der Integration

Im 20. Jahrhundert wurde Integration in der Migrationsforschung und mehr noch in der Politik als „Einbahnstraße“ begriffen, die lediglich Einwanderern Integrationsbemühungen abverlangte.²⁵² Fehlgeschlagene Integration kennzeichnen die Stichworte

²⁴⁶ Möller (2015), S. 18; vgl. hierzu auch <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147459891/Die-Allianz-der-Fremdenfeinde-formiert-sich.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016; zum Zusammenhang von Migration und Ausländerfeindlichkeit siehe auch Böhme/Chakraborty/Weiler (1994).

²⁴⁷ Heckmann (2015), S. 74; bezogen auf aktuelle Veränderungen der Demokratie Korte, ZPol 2016, S. 88 ff.

²⁴⁸ Süddeutsche Zeitung vom 08.02.2016 unter <http://www.sueddeutsche.de/bayern/ingolstadt-warum-russlanddeutsche-gegen-fluechtlinge-wettern-1.2853336>; zuletzt abgerufen am 04.04.2016.

²⁴⁹ Im Folgenden Heckmann (2015), S. 74.

²⁵⁰ Heckmann (2015), S. 74; zu den Gründen für die geringere (in-)direkte Partizipation in der Politik von Migranten Sauer (2016), S. 274 f.

²⁵¹ Bade (2007), S. 30; Geißler/Pöttker (2006), S. 19.

²⁵² Bade (2007), S. 34; Foroutan (2015), S. 3.

Integrationsverweigerung und Parallelgesellschaften sowie erfolgreiche Integration Integrationsfortschritte und Integrationswillen.²⁵³ Diese Begrifflichkeiten wurzeln in der Vorstellung von einer Aufnahmegesellschaft, in der sich die Integrationspolitik an Migranten im Sinne einer persönlichen Bringschuld richtet, aber die einheimische Bevölkerung außen vor lässt.²⁵⁴ Nach diesem Verständnis sind insbesondere religiöse und kulturelle Unterschiede der Zugewanderten gegenüber der Aufnahmegesellschaft relevant, so dass strukturelle Hindernisse und gesellschaftliche Exklusionsmechanismen in den Hintergrund treten.²⁵⁵ Losgelöst von systemischen Hemmnissen ist misslungene Integration dann Ausdruck individuellen Versagens und/oder unüberbrückbarer kultureller Differenzen.²⁵⁶ Die jahrzehntelang verbreitete politische Formel vom Nicht-Einwanderungsland²⁵⁷, könnte dazu beigetragen haben, den diesbezüglichen gesellschaftlichen Wandel – von der Ausnahme zur Normalität – und die wachsende ethnische Heterogenität in Teilen der Mehrheitsbevölkerung zu ignorieren und an traditionellen Vorstellungen über eine homogene Gesellschaft festzuhalten.²⁵⁸ Erneut erfolgt ein Hinweis auf Pegida, die für ein rückwärtsgewandtes und überkommenes Denken steht, das sich in der EU im Zulauf für rechtspopulistische Parteien (z.B. Front National in Frankreich) ausdrückt.

3.2.2.1. Bundesebene

Eine entscheidende Neuorientierung in der Migrations- und Integrationspolitik leitete die rot-grüne Bundesregierung zu Beginn des 21. Jahrhunderts ein.²⁵⁹ Zuvor dominierte eine Ausländerpolitik mit dem Schwerpunkt auf dem Arbeitsmarkt, die in den 1980er Jahren trotz des Familiennachzugs auf eine Rückkehr in die Heimatländer und eine vorübergehende Eingliederung angelegt war.²⁶⁰ Inzwischen lässt sich ein Paradigmenwechsel konstatieren, im Zuge dessen in der Politik erhebliche Versäumnisse in der Vergangenheit eingestanden werden.²⁶¹ Eingeleitet wurde der Reformprozess durch zwei Novellen zur erleichterten Einbürgerung im Jahr 1990 und zum Staatsangehörigkeitsrecht im Jahr 2000.²⁶²

Das im Jahr 2005 verabschiedete Zuwanderungsgesetz bedeutet jedoch eine grundlegende Neuausrichtung des Migrations- und Integrationsrechts in der Bundesrepublik.²⁶³ Aktive Gestaltung der Zuwanderung erfolgt im Gesetz mit Blick auf die Integrationsfähigkeit der Migranten und der wirtschaftlichen Interessen Deutschlands, aber auch die Gewährleistung humanitärer Verpflichtungen, die Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen und Förderung der Integration.²⁶⁴ Seither gilt Integration als staatliche Aufgabe nach dem Prinzip „Fördern und Fordern“.²⁶⁵ Diesen Leitgedanken prägt auch das am 6. August 2016 in Kraft getretene

²⁵³ Foroutan (2015), S. 3.

²⁵⁴ Foroutan (2015), S. 3 f.

²⁵⁵ Bade (2007), S. 41 f.; Foroutan (2015), S. 3.

²⁵⁶ Böcker/Goel/Heft (2010), S. 308 ff.

²⁵⁷ „Die Bundesrepublik Deutschland ist kein Einwanderungsland“, aufgenommen im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und FDP aus dem Jahr 1982, zit. nach Oltmer (2013), S. 225.

²⁵⁸ Foroutan (2015), S. 2; dies. (2016), S. 244 ff.

²⁵⁹ Heckmann (2013), S. 227.

²⁶⁰ Heckmann (2013), S. 227; Oltmer (2013), S. 225 f.

²⁶¹ Bade (2007), S. 49 ff.

²⁶² Bade (2007), S. 51 f.; Foroutan (2015), S. 3.

²⁶³ Stüwe (2016), S. 40.

²⁶⁴ Stüwe (2016), S. 40; BT-Drs. 15/420, S. 62.

²⁶⁵ Müller, ZSE 2005, S. 245 ff.

Integrationsgesetz des Bundes.²⁶⁶ So erhalten Geduldete ein Bleiberecht für die Dauer einer staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Berufsausbildung und die anschließende Tätigkeit (§ 60a Abs. 2 S. 3-5 AufenthG, § 132 Abs. 2 SGB III). Die Arbeitsaufnahme soll die dreijährige Aussetzung der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur in bestimmten Regionen erleichtern (§ 32 Abs. 5 Beschäftigungsverordnung).²⁶⁷ Um Ballungsgebiete zu entlasten, müssen Schutzberechtigte nach der auf drei Jahre befristeten Wohnsitzregelung ihren Wohnsitz im Bundesland der Erstzuweisung aufnehmen (12a Abs. 1 AufenthG).

Neben den gesetzlichen Regelungen entstanden nationale Dialogformate (z.B. Integrationsgipfel seit 2006), programmatische Grundlagen der Integrationspolitik (z.B. Nationaler Aktionsplan Integration Dezember 2011) und eine Institutionalisierung der Integrationspolitik (z.B. Beauftragte der Bundesregierung für Migration und Flüchtlinge seit 2005).²⁶⁸ Ein Kernstück der Integrationsförderung bildet der Rechtsanspruch auf die Teilnahme an Integrationskursen (§ 44 AufenthG) mit einer sanktionierten Teilnahmeverpflichtung für spezifische Zuwanderergruppen (§ 44a AufenthG). Zugang haben auch Asylbewerber mit positiver Bleibeperspektive, um frühestmöglich die deutsche Sprache zu erlernen. Dementsprechend ist der Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs grundsätzlich auf ein Jahr beschränkt (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Zielsetzung ist die erfolgreiche Vermittlung von Kenntnissen der Sprache, der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte (§ 43 Abs. 2 S. 2 AufenthG), so dass der Integrationskurs aus einem Basis- und Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs besteht (§ 43 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Eine Kostenbeteiligung ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Betroffenen vorgesehen (§ 43 Abs. 3 S. 3 AufenthG). Die mit den Reformen verfolgten Erwartungen konnten allerdings hinsichtlich der Zuzugsbegrenzung und der Integrationsförderung nicht entsprechend eingelöst werden, obwohl im ersten Evaluierungsbericht eine andere Schlussfolgerung gezogen und nur punktuell Verbesserungsbedarf gesehen wird.²⁶⁹ Diese Bewertung wird aber von anderen Akteuren und Institutionen nicht geteilt.²⁷⁰ Infolge des Integrationsgesetzes werden die Kurskapazitäten aufgestockt und ein zeitnaher Kursbeginn innerhalb von sechs Wochen nach Anmeldung verlangt (§ 7 Abs. 3 Integrationskursverordnung). Statt 60 Unterrichtseinheiten umfasst der Orientierungskurs infolge der Reform 100 Unterrichtseinheiten.²⁷¹ In Bezug auf die Begrenzung der Zuwanderung stellt Abbildung 7 die Wanderungsbewegungen im Zeitraum von 2000 bis 2015 dar.

²⁶⁶ BGBl. I 2016, S. 1939; die Neuregelungen zur verpflichtenden Teilnahme an einem Integrationskurs bzw. zu den Folgen einer Nichtteilnahme (§ 44a AufenthG, § 5b AsylbLG) traten am 1.1.2017 in Kraft; zum Integrationsgesetz mit Übersicht zu Lob und Kritik Eichenhofer, ZAR 2016, S. 257 ff.

²⁶⁷ Verordnung der Bundesregierung, http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Meldungen/2016/entwurf-verordnung-zum-integrationsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=5; zuletzt abgerufen am 03.11.2016.

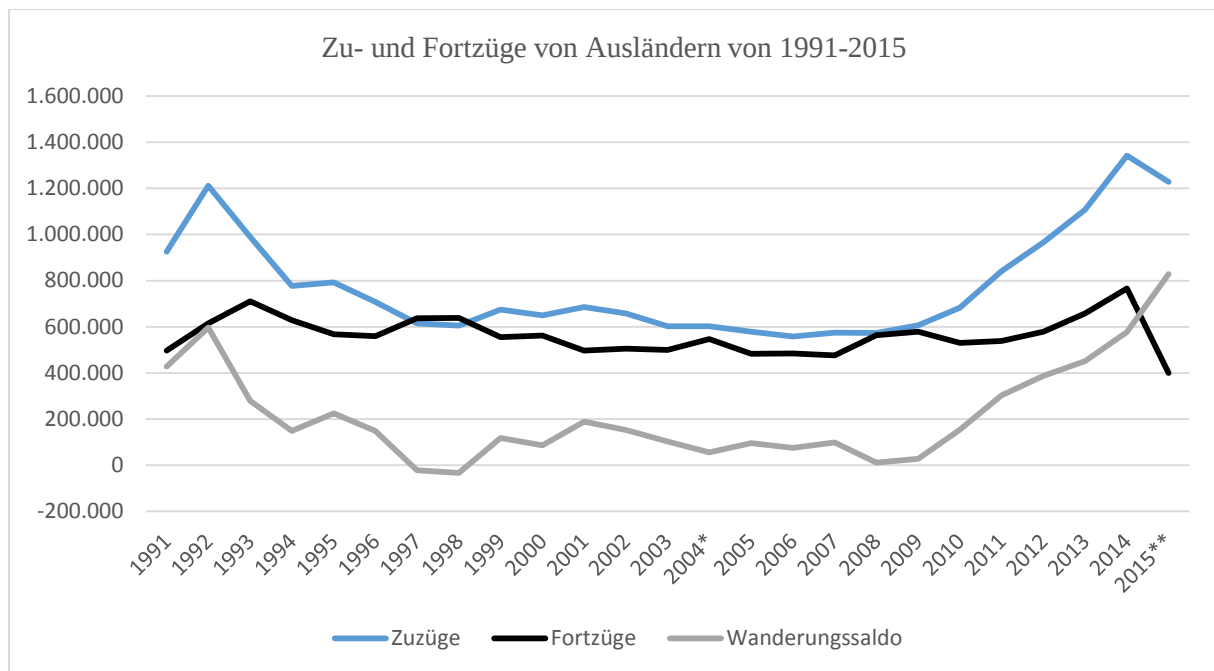
²⁶⁸ Gesemann (2016), S. 292 f.

²⁶⁹ BMI (2006), S. 3.

²⁷⁰ Stüwe (2016), S. 40.

²⁷¹ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/05/2015-05-25-integrationskurse.html?nn=694676>; zuletzt abgerufen am 03.11.2016.

Abb. 7: Zu- und Fortzüge von Ausländern im Zeitraum von 1991 bis 2015



* Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat

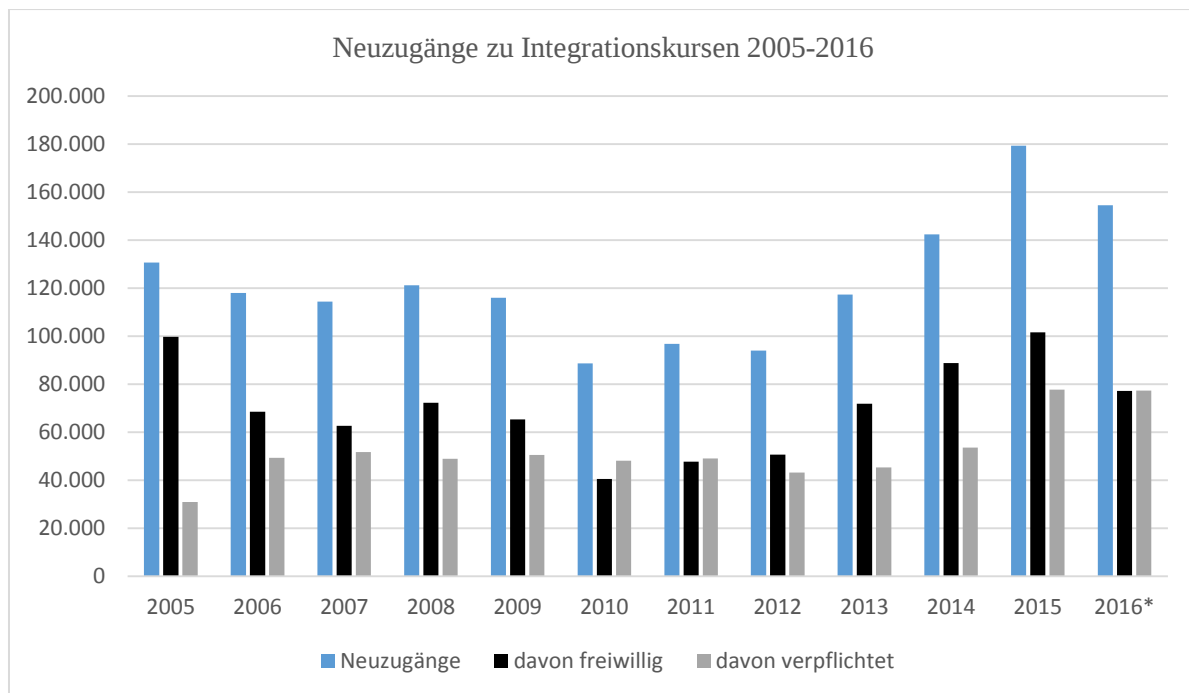
** Januar bis September

Quelle: BAMF, Migrationsbericht 2009, 2013, 2014; Freizügigkeitsmonitoring Januar bis September 2015

Während sich in den ersten zehn Jahren des Beobachtungszeitraums schon vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005 ein leichter und steter Rückgang der Zuzüge feststellen lässt, kommt es nach einer Deckungsgleichheit von Zu- und Fortzügen in den Jahren 2008 und 2009 zu einem rasanten Anstieg der Zuzüge und einem deutlichen Auseinanderfallen zu den Fortzügen von Ausländern, die ebenfalls beträchtlich, aber zurückhaltender steigen. Von einer wirksamen Begrenzung der Zuwanderung kann demgemäß keine Rede sein.²⁷² Zur Frage nach der Förderung der Integration lässt sich als messbare Größe nur die Besucherzahl der Integrationskurse in Abbildung 8 heranziehen.

²⁷² So bereits Stüwe (2016), S. 41 f., der noch dazu auch Zielverfehlung bei der Steuerung der Zuwanderung für den Arbeitsmarkt ausmacht, d.h. der Anwerbung von qualifiziertem Fachpersonal aus dem Ausland; anders Bade (2007), S. 56, der „gewisse weitere Steuerungsmöglichkeiten“ erkennt.

Abb. 8: Neuzugänge zu Integrationskursen im Zeitraum von 2005 bis Juni 2016



Quelle: BAMF, Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2016*, Abb. 3

Seit Beginn der Integrationskurse im Jahr 2005 durchliefen mehr als eine Million Teilnehmende das Angebot, das hauptsächlich Freiwillige wahrnehmen und gleich zu Anfang mit fast 100.000 Personen bis zum Jahr 2015 (101.668 Freiwillige) den Höchststand erreichte. Demgegenüber übertrafen die Verpflichteten die Zahl der Freiwilligen bislang lediglich in den Jahren 2010, 2011 und geringfügig 2016. In den Jahren 2012 und 2013 sind die niedrigsten Besucherzahlen bei den Verpflichteten zu beobachten. Ab dem darauffolgenden Jahr macht sich die erhöhte Zuwanderung bemerkbar und sorgt für einen Zuwachs der Pflichtteilnehmenden.

Die hohen Besucherzahlen sprechen für eine gute Auslastung der Integrationskurse, was der Leiter des Bundesamts als Erfolg verbucht.²⁷³ Positiv stellt sich ebenso die sukzessive Erhöhung des Niveaus der Sprachkompetenz seit dem zweiten Halbjahr 2009 dar:²⁷⁴ Im ersten Halbjahr 2015 erhielten nahezu 60 % der Prüflinge (n=49.186) ein Zertifikat über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau B1) und im zweiten Halbjahr 2009 gut 47 % (n=53.451).²⁷⁵ Obwohl sich eine positive Tendenz andeutet, scheidet eine Erfolgsbewertung aus, denn diesbezüglich wäre eine unabhängige Evaluationsforschung vonnöten.²⁷⁶ Außerdem wird Kritik an der zentralen Steuerung der Integrationskurse durch das Bundesamt geübt,²⁷⁷ die einer Ausdifferenzierung des Kursangebots zur Erreichung der heterogenen Zielgruppen entgegenstehe.²⁷⁸ Durch das am 6. August 2016 in Kraft getretene Integrationsgesetz erfuhr

²⁷³ BAMF, Mediendienst Integration 2015, unter <https://mediendienst-integration.de/artikel/bamf-praesident-schmidt-kommentar-10-jahre-integrationskurse-erfolg.html>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁷⁴ Zu einer anderen Einschätzung kommt Stüwe (2016), S. 43 im Vergleich zum Jahr 2006.

²⁷⁵ BAMF (2015), S. 12.

²⁷⁶ Ebenso bereits Schroeder/Zakharova, ZAR 2015, S. 262.

²⁷⁷ Schon 2006 – neben anderen Punkten – in einem Gutachten über Verbesserungspotenziale bei der Umsetzung der Integrationskurse als Handlungsfeld, s. BMI (2006), S. 193.

²⁷⁸ Ebenso bereits Schroeder/Zakharova, ZAR 2015, S. 262.

auch die Integrationskursverordnung (IntV) eine Reihe von Änderungen, zu der auch die Schaffung von mehr Transparenz im Integrationskursverfahren gehört.²⁷⁹

Entsprechend der Definition (vgl. oben 3.2.1.) gehen Integrationsleistungen für Zuwanderer über die Integrationskurse hinaus und beziehen sich auf die Teilhabe an den Kernbereichen gesellschaftlichen Lebens: Diese Teilhabe reicht von der Erziehung und Bildung über Ausbildung und Arbeitsmarkt bis hin zu Recht, Sozialem und politischer Beteiligung.²⁸⁰ Das überaus weite Feld berührt nicht nur die föderale Struktur der Bundesrepublik, sondern auch unterschiedliche Zuständigkeiten für Migration und Integration.²⁸¹ Mittlerweile koordiniert das Bundeskanzleramt die Flüchtlings- und Integrationspolitik.²⁸² Die dem Kanzleramt direkt zugeordnete Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration soll neben der Integrationsförderung u.a. die Voraussetzungen zum Zusammenleben zwischen Ausländern und Deutschen schaffen und gegen Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierungen von Nichtdeutschen intervenieren.²⁸³ Das BMI wiederum verantwortet die Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes (AufenthG, FreizügigkeitsG), das Asyl- und Flüchtlingsrecht und das Staatsangehörigkeitsrecht. Als nachgeordnete Behörde des BMI obliegen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge²⁸⁴ die Anerkennung von schutzsuchenden Drittstaatsangehörigen und die Aufgabe der Integration.²⁸⁵ Wichtige Funktionen kommen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bei der Integration in den Arbeitsmarkt und die Sozialsicherungssysteme sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bei der Förderung von jungen Einwanderern zu.²⁸⁶ Der Empfehlung nach Verlagerung der Integrationsarbeit vom BMI in ein anderes Ministerium (BMAS oder BMFSFJ) oder ein eigenes Integrationsministerium ist beizupflichten, weil die Sicherheitsinteressen in diesem Ressort Vorrang haben und Integration als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe in den Hintergrund tritt.²⁸⁷

3.2.2.2. Landesebene

Im verfassungsrechtlich geschützten Mehrebenensystem sind die Bundesländer für die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben zuständig, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt (Art. 30, 70, 83 GG). Von diesem Grundsatz wird im Grundgesetz wegen der länderübergreifenden Bedeutung von Rechtsgebieten zu Gunsten der Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 71 ff. GG) vielfach abgewichen.²⁸⁸ Das

²⁷⁹ S. <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/integrationskurse-node.html>; zuletzt abgerufen am 23.11.2016.

²⁸⁰ Foroutan (2015), S. 3.

²⁸¹ Geiß (2013), S. 191.

²⁸² Vgl. https://www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Themen/Fluechtlings-Asylpolitik/_node.html; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

²⁸³ Vgl. Beschreibung unter <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/bundesauslaenderbeauftragte.html>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁸⁴ Das durch das Zuwanderungsgesetz von 2005 eingerichtete BAMF ersetzte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI).

²⁸⁵ Geiß (2013), S. 191.

²⁸⁶ Geiß (2013), S. 192.

²⁸⁷ Sachverständigenrat (2014), S. 17.

²⁸⁸ Vereinfacht ist allein dem Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (Art. 71, 73 GG) in festgelegten Bereichen vorbehalten; im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz dürfen die

Schulwesen bildet einen der bekanntesten Bereiche der Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer. Die mitunter verschachtelte und unklare Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen stellt sich jedoch als Hemmschuh für eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen dar.²⁸⁹ Beispielsweise gehören hierzu Bestimmungen zur Förderung der beruflichen Bildung als schulische Maßnahmen zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer wie auch zur konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes in den Gebieten Arbeitsförderung, öffentliche Fürsorge und betriebliche Berufsausbildung.²⁹⁰

Die vorstehenden Ausführungen weisen auf die wichtige Rolle der Bundesländer bei der Integration von Zuwandernden hin, zumal sie primär Migrations- und Integrationsfragen verantworten, wobei ihr politischer Gestaltungsspielraum oft unterschätzt wird.²⁹¹ Richtungsweisende Impulse kamen bereits im Jahr 2006 aus Nordrhein-Westfalen mit dem „Aktionsplan Integration“.²⁹² Eine länderübergreifende Initiative ist das Integrationsmonitoring, um den Integrationsprozess anhand von validen und nachvollziehbaren Indikatoren messbar zu machen.²⁹³ Dabei handelt es sich um ein eigenes Konzept der Bundesländer, dessen Indikatoren mit dem Monitoring weitgehend übereinstimmen und fachlich anschlussfähig sind.²⁹⁴ Allerdings unterscheiden sich die einzelnen Bundesländer in ihrer Migrations- und Integrationspolitik fundamental: So ist die Chance auf einen höheren Schulabschluss für einen jugendlichen Migranten in Nordrhein-Westfalen ungleich höher als in Bayern, umgekehrt aber die Chance auf einen Ausbildungsplatz in Bayern größer als in Nordrhein-Westfalen.²⁹⁵ Diese Varianz hängt zum einen mit den Maßstäben in der von den Ländern gesteuerten Schulpolitik und zum anderen mit der Situation auf dem Arbeitsmarkt zusammen, auf die die Länder nur bedingt Einfluss haben. Die föderale Varianz befördert zudem die strukturelle Verankerung von Integrationspolitik.²⁹⁶ Mit dem 2011 eingerichteten, ausschließlich für Integration zuständigen Ministerium hatte Baden-Württemberg eine Vorreiterstellung inne. Mit dem Regierungswechsel im Frühjahr 2016 schaffte die neue grün-schwarze Regierungskoalition das Ministerium wieder ab; dessen Aufgaben teilen sich nun das Innen- und Sozialministerium.²⁹⁷ In sechs Bundesländern wird der Begriff „Integration“ im Titel des

Länder nur Gesetze erlassen, wenn der Bund nicht von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 GG).

²⁸⁹ Sachverständigenrat (2012), S. 59.

²⁹⁰ Sachverständigenrat (2012), S. 60.

²⁹¹ Gesemann, Integrations- und Partizipationspolitik in den Bundesländern vom 04.08.2015 unter <https://gutvertreten.boell.de/2015/08/03/integrations-und-partizipationspolitik-den-bundeslaendern>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁹² Nordrhein-Westfalen - Land der neuen Integrationschancen – Aktionsplan Integration –, unter https://www.uni-siegen.de/phil/sozialwissenschaften/soziologie/mitarbeiter/geissler/aktionsplan-integration_nip_migration.pdf; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁹³ Länderoffene Arbeitsgruppe (2015), S. 4; zum Integrationsmonitoring auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene eingehend Filsinger (2016), S. 118 ff.

²⁹⁴ Länderoffene Arbeitsgruppe (2015), S. 4.

²⁹⁵ Thränhardt (2001), S. 15.

²⁹⁶ Frank Gesemann, Integrations- und Partizipationspolitik in den Bundesländern vom 04.08.2015 unter <https://gutvertreten.boell.de/2015/08/03/integrations-und-partizipationspolitik-den-bundeslaendern>; zuletzt abgerufen am 05.04.2016.

²⁹⁷ <http://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/regierungswechsel-2016///>; zuletzt abgerufen am 03.11.2016.

Arbeits-, Sozial- oder Familienministeriums geführt.²⁹⁸ In einem Ministerium werden Migration und Integration in drei Bundesländern zusammengefasst.²⁹⁹ Konzeptionelle Grundlagen der Integrationspolitik finden sich in Leitlinien, Integrationskonzepten und Aktionsplänen der Bundesländer. In drei Bundesländern gibt es mittlerweile Integrationsgesetze, welche die größte Verbindlichkeit aufweisen: Dabei handelt es sich um Baden-Württemberg³⁰⁰, Berlin³⁰¹ und Nordrhein-Westfalen³⁰². In Bayern steht ein Integrationsgesetz kurz vor der Verabschiedung, das wegen seiner repressiven Ausrichtung und unpräzisen Formulierungen auf Kritik stößt.³⁰³ Diese normative strukturelle Verankerung stärkt die praktischen Gestaltungsmöglichkeiten in diesen Bundesländern. Dies zeigt sich auch an den landeseigenen Integrationskonzepten, wobei fünf Bundesländer – Berlin, Bremen, Hamburg, Brandenburg, Rheinland-Pfalz – ausdrücklich Flüchtlinge als Zielgruppe aufgenommen haben.³⁰⁴ Insgesamt differieren auf Länderebene Konzepte und Programme in ihrer thematischen Vielfalt und inhaltlichen Schwerpunktsetzung wie auch der finanziellen und personellen Ausstattung erheblich voneinander.³⁰⁵

Den Bundesländern stehen mannigfache Gestaltungsmöglichkeiten zur Steuerung der Integrationspolitik offen. Hierunter fallen die Ausformung von wesentlichen Rahmenbedingungen (Landesverfassung, Landesparlament, Landesverwaltung, Landeswahlgesetze)³⁰⁶, die Zuständigkeit für den gesetzlichen Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung³⁰⁷, die Besetzung eigener Handlungsfelder aufgrund ihrer Gesetzgebungskompetenz in der Bildungs- und Kulturpolitik, die Nutzung von Handlungsspielräumen wegen der Implementationshoheit der Länder³⁰⁸, die Umsetzungsoptionen in Bundes- und EU-Programmen³⁰⁹ sowie die Beteiligung auf Bundes- und übergreifender Länderebene.³¹⁰

²⁹⁸ Bayern: Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration; Berlin: Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Familie; Bremen: Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport; Hamburg: Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration; Hessen: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration; Niedersachsen: Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung; Nordrhein-Westfalen: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales; Rheinland-Pfalz: Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Familie; Sachsen-Anhalt: Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration; Sachsen: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz.

²⁹⁹ In Rheinland-Pfalz im Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen, in Schleswig-Holstein im Innenministerium und in Thüringen im Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz.

³⁰⁰ Partizipations- und Integrationsgesetz vom 05.12.2015.

³⁰¹ Gesetz zur Regelung von Partizipation und Integration vom 28.12.2010; entsprechend dem modernen Verständnis wendet sich das Gesetz an alle Baden-Württemberger mit und ohne Migrationshintergrund zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens (§§ 1, 2, 3 PartIntG BW).

³⁰² Teilhabe- und Integrationsgesetz vom 14.02.2012.

³⁰³ http://www.bayern.de/wp-content/uploads/2016/02/160223_BayIntG_FassungMinisterrat.pdf; zur Kritik vgl. <https://integrationsgesetz.bayern/kritik/> und <https://integrationsgesetz.bayern/category/kritik/>; zuletzt abgerufen am 07.11.2016.

³⁰⁴ Aumüller/Daphi/Biesenkamp (2015), S. 24 ff.; zur Bewältigung der großen Flüchtlingsbewegung in den Bundesländern näher Götz/Meier (2016), S. 68 ff.

³⁰⁵ Gesemann/Roth (2015), S. 21; zu den Landesintegrationsgesetzen Eichenhofer, ZAR 2016, S. 254 ff.

³⁰⁶ Beispielsweise verfolgt das PartIntG BW in § 6 eine interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung.

³⁰⁷ PartIntG BW (§§ 11-13) enthält für Gemeinden und Landkreise den Rahmen zur Schaffung von Integrationsausschüssen und -räten.

³⁰⁸ So ergeben sich Beurteilungs- und Ermessensspielräume bei Einbürgerungen, so dass sich in der Zuerkennungspraxis der Bundesländer beträchtliche Unterschiede feststellen lassen, Thränhardt (2001), S. 15.

³⁰⁹ Z.B. Bundesprogramme gegen Rechtsextremismus und das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“; zu EU-Programmen Gregou (2005), S. 93 ff.

³¹⁰ Gesemann/Roth (2015), S. 22 f.

3.2.2.3. Kommunalebene

Im föderalen Gefüge agieren Kommunen in einer Doppelfunktion als Teil der Verwaltungsorganisation der Bundesländer und der unteren Verwaltungsbehörden sowie als Verwaltungsträger der Selbstverwaltungsgarantie im Grundgesetz (Art. 28 Abs. 2 GG) und in den jeweiligen Landesverfassungen.³¹¹ Hieraus resultieren unterschiedliche Handlungsspielräume³¹² der Gemeinden und Landkreise, die in staatlichen Auftragsangelegenheiten³¹³ ziemlich eingeschränkt sind, aber in Selbstverwaltungsangelegenheiten³¹⁴ die eigenständige Erledigung erlauben, zu denen die Schulträgerschaft und die Trägerschaft für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und die Übernahme von freiwilligen Aufgaben wie die kommunale Wirtschafts- und Kulturförderung gehören.³¹⁵

Beschränkungen im Engagement ergeben sich aus den zur Verfügung stehenden Ressourcen. Grundsätzlich müssen die Bundesländer die Kommunen im Rahmen des landesrechtlich geregelten kommunalen Finanzausgleichs finanziell angemessen ausstatten; dies gilt auch für die Übertragung neuer Aufgaben und für die Ausführung bundesrechtlicher Regelungen wie die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltsgenehmigungen nach dem AufenthG.³¹⁶ Die pekuniäre Lage ist jedoch in vielen Kommunen aufgrund der gestiegenen Sozialausgaben in der vergangenen Dekade wie auch der hieraus resultierenden Überschuldung angespannt.³¹⁷ Zugleich verengen die monetären Probleme die Handlungsspielräume der Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben auch im Bereich der immer mehr an Bedeutung gewinnenden Integrationspolitik und -arbeit.³¹⁸ Die finanziellen Engpässe verstärken die in die Höhe geschnellten Ausgaben für den Ausbau und Unterhalt der Flüchtlingsheime³¹⁹ sowie die Versorgung der anerkannten Schutzsuchenden mit Wohnraum und Sozialleistungen.³²⁰ Die Not der Städte und Gemeinden wurde erkannt, so dass die KfW eine Sonderförderung aufgelegt hat, nach der die Bank zinslose Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 30 Jahren und einer zehnjährigen Zinsbindung für Investitionen in Flüchtlingsunterkünfte gewährt.³²¹ Diese Förderung wird vermutlich als „Tropfen auf dem

³¹¹ Sachverständigenrat (2012), S. 63.

³¹² Zu den flüchtlingspolitischen Handlungsspielräumen Aumüller/Daphi/Biesenkamp (2015), S. 30 ff.

³¹³ Gefahrenabwehr nach den Landespolizei- und Ordnungsgesetzen, Durchführung von Einbürgerungsverfahren nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz sowie die Erteilung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln nach dem AufenthG; dabei unterliegen die Kommunen der Fach- und Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

³¹⁴ Nur Rechtsaufsicht der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder.

³¹⁵ Sachverständigenrat (2012), S. 63 f.

³¹⁶ Sachverständigenrat (2012), S. 65; dieses sog. Konnexitätsprinzip wurde mittlerweile in nahezu allen Landesverfassungen aufgenommen, hierzu Kluth, LKV 2009, S. 337.

³¹⁷ Holtkamp, Gesellschaft Wirtschaft Politik 2010, S. 468.

³¹⁸ Sachverständigenrat (2012), S. 66; Scherr/Hofmann, KJ 2016, S. 87 ff. erörtert das Konzept der Sanctuary Cities in US-amerikanischen und kanadischen Städten im Umgang mit Bewohnenden ohne gesicherten Aufenthaltsstatus und die Möglichkeiten deutscher Kommunen im Umgang mit dieser Klientel.

³¹⁹ Vgl. nur § 14 FlüAG BW zur Ausgabenträgerschaft: „Die Stadt- und Landkreise tragen die Ausgaben für die den unteren Aufnahmebehörden obliegenden Aufgaben.“ Und § 15 Abs. 1 S. 1 FlüAG BW zur Ausgabenerstattung: „Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen für im Rahmen der vorläufigen Unterbringung entstehende Ausgaben für jede nach § 7 aufgenommene und untergebrachte Person einmalig eine Pauschale.“

³²⁰ Weidenfeld/Erhardt-Maciejewski, Kommunal 2014, S. 14; DStGB Bilanz 2014/15, S. 3.

³²¹ Pressemitteilung der KfW vom 06.09.2015 unter https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/Pressemitteilungen/Pressemitteilungen-Details_298688.html; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

heißen Stein“ verstanden.³²² Deshalb besteht in den finanziell gebeutelten Kommunen weiterhin die Versuchung, die entstandenen Mehrausgaben im Zusammenhang mit den Geflüchteten in anderen Bereichen einzusparen. Schon vor dem starken Zuzug von ausländischen Schutzsuchenden fielen dem Rotstift freiwillige Angebote für bedürftige Kinder zum Opfer, wobei der Bund mit eigenen Mitteln aus der Verabschiedung des sog. Bildungspakets eingesprungen ist.³²³ Eine Forderung für die kommunale Integrationspolitik lautet folgerichtig, dass die bedarfsorientierte und nachhaltige Förderung von Strukturen in den Gemeinden und Städten unabhängig von der lokalen Finanzsituation und einer vorübergehenden Projektförderung durch den Bund oder die EU erforderlich ist.³²⁴

Hieraus geht hervor, dass die Kommunen eine wichtige Stütze für die soziale Integration von Zugewanderten in Schule, Ausbildung, Arbeit und Nachbarschaft sind.³²⁵ Auf lokaler Ebene legen sie Wert auf eine gelingende Integration, um den sozialen Frieden durch die Vermittlung von Anerkennung, Aufbau von Vertrauen und sozialem Zusammenhalt in den alltäglichen Begegnungen zu bewahren. Deswegen entfalten Gemeinden und Städte erhebliche Bemühungen in vielfältigen kommunalen Feldern wie der Jugend- und Sozialarbeit, der Überwindung von Benachteiligung und Fremdenfeindlichkeit sowie der politischen Partizipation. In jüngerer Zeit zeichnet sich kommunale Integrationspolitik durch eine veränderte Perspektive aus, nämlich weg von der sozialen Integration einer einzelnen Einwohnergruppe hin zu den Zukunftschancen der ganzen Gemeinde bzw. Stadt.³²⁶ In diesem Kontext sind zentrale Handlungsbereiche die (Weiter-)Entwicklung der kommunalen Integrationspolitik mit der Verankerung als Querschnittsaufgabe in der Kommunalverwaltung und der Integrationsprozesse verbunden mit den Effekten von Integrationsmaßnahmen. Es kommen die Schaffung einer Anerkennungs- und Willkommenskultur und der Umgang als Gleiche zwischen Einheimischen und Zugezogenen hinzu. Die Handlungsoptionen der Kommunen dürfen aber nicht überschätzt werden, weil die Rahmenbedingungen zahlreichen anderen Einflüssen auf (inter-)nationaler Ebene aus Politik, Institutionen und Gesellschaft unterliegen.³²⁷ Nach einer empirischen Studie zum Stand der kommunalen Integrationspolitik gab die Neuorientierung der Integrationspolitik in Bund und Ländern wichtige Impulse durch Programme und Initiativen für die Integration von Zuwanderern in den befragten Städten, Gemeinden und Kreisen.³²⁸

In der Bundesrepublik ist die Integrationspolitik und -arbeit in ein komplexes föderales Geflecht mit einer Vielzahl an Akteuren eingebettet. Dem Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2012, S. 67) ist darin zuzustimmen, dass „[d]ie Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen und Verwaltungsaufgaben auf unterschiedliche

³²² <http://www.bundesfinanzportal.de/nordrhein-westfalen/13-nordrhein-westfalen/wohnraumf%C3%B6rderung-f%C3%BCr-fl%C3%BChtlinge-ellerbrock-wesentliche-fragen-bleiben-ungekl%C3%A4rt.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016; näher zu den Kosten und der Integrationspauschale Meyer (2016), S. 59 ff.

³²³ Thomas Öchsner, Abkassieren mit Hartz IV, in Süddeutsche Zeitung vom 24.03.2011 unter <http://www.sueddeutsche.de/geld/bildungspaket-fuer-arme-kinder-abkassieren-mit-hartz-iv-1.1076310>; zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

³²⁴ Gesemann/Roth (2015), S. 8.

³²⁵ Im Folgenden Gesemann (2013), S. 193 f.; Bienek et al. (2016), S. 279 ff. zur Aufnahme von Geflüchteten in der kommunalen Praxis.

³²⁶ Im folgenden Abschnitt Gesemann (2013), S. 194 und ders. (2016), S. 298 ff.; vgl. auch Aumüller/Daphi/Biesenkamp (2015), S. 162 ff.

³²⁷ Gesemann (2013), S. 194; Stüwe (2016), S. 43 f.; kritisch zum Slogan „Integration findet vor Ort statt“ und warnend vor einer Überbetonung der kommunalen Integrationspolitik Sachverständigenrat (2012), S. 46.

³²⁸ Gesemann (2016), S. 296, 302.

Akteure in Bund, Ländern und Kommunen [...] zu zahlreichen parallelen und sich überschneidenden Zuständigkeiten [führt], die eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen erschweren. Infolge dieser Zuständigkeitsüberschneidungen und der unterschiedlich verteilten finanziellen Verantwortlichkeiten besteht zudem die Gefahr, dass die Kommunen für eine zielgerichtete Integrationspolitik vor Ort keine ausreichenden Mittel zur Verfügung haben oder dass integrationspolitische Maßnahmen des Bundes durch entsprechende Kürzungen auf lokaler Ebene lediglich die Kostenlast verschieben. ... Bei der Entwicklung integrationspolitischer Strategien müssen [daher] die entsprechenden Regelungen zur Verteilung der Zuständigkeiten im deutschen Mehrebenensystem in jedem Fall angemessen berücksichtigt werden. Gleichzeitig müssen bei weiteren Reformen des föderalen Systems im gemeinsamen Interesse spezifische integrationspolitische Ziele formuliert werden.“³²⁹

3.2.3. Integration in der autochthonen und allochthonen Bevölkerung

Entscheidende Akteure für eine gelingende Integration sind – wie schon mehrfach betont – sowohl Einwanderer als auch Aufnahmegesellschaft.³³⁰ Diese Erkenntnis ist auf beiden Seiten nach den Ergebnissen des repräsentativen SVR-Integrationsbarometers³³¹ 2012 (n=9.200) angekommen: Zwar schreiben im Jahr 2011 die Befragten mit und ohne Migrationshintergrund³³² in größerem Umfang den Migranten eine Integrationsverantwortung zu, jedoch sehen beide Gruppen³³³ überwiegend auch die Mehrheitsbevölkerung in der Pflicht.³³⁴ Im Ost-West-Vergleich tendieren ostdeutsche Befragte mit und ohne Migrationshintergrund in ihren Antworten häufiger zur besonders überzeugten Kategorie „voll und ganz“ als die beiden westdeutschen Befragtengruppen.³³⁵ Dieser Befund trifft insbesondere auf die Frage nach dem Staat als verantwortlichem Integrationsakteur zu und wird von den Forschern als viel höheres Niveau an Staatsgläubigkeit in Ostdeutschland interpretiert.³³⁶ Angesichts von Euro- und Flüchtlingskrise könnte die größere Staatsgläubigkeit einer Desillusionierung gewichen sein, die sich binnen kürzester Zeit in eine Staatsverdrossenheit gewandelt zu haben und sich im Aufstieg von Pegida und AfD zumanifestieren scheint.³³⁷ Vor diesem Hintergrund ist von Interesse, wie es um die Integrationsbereitschaft von Einheimischen und Migranten bestellt ist.

³²⁹ Empfehlungen zur Integration und Sicherheit hinsichtlich Migranten für europäische, lokale und regionale Behörden macht Gregou (2005), S. 389 ff.

³³⁰ Vgl. nur Treibel (2015), S. 33 ff.

³³¹ Für das SVR-Integrationsbarometer werden alle zwei Jahre Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland befragt, um das Integrationsklima zu messen sowie Einschätzungen und Erwartungen bzgl. Integration und Migration samt diesbezüglicher Politik zu erfassen, vgl. <http://www.svr-migration.de/barometer/>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

³³² Mit MH: 64 % „voll und ganz“, 28,7 % „eher ja“; ohne MH: 62,8 % „voll und ganz“, 31,5 % „eher ja“.

³³³ Mit MH: 35,8 % „voll und ganz“, 48,4 % „eher ja“; ohne MH: 31,2 % „voll und ganz“, 46,1 % „eher ja“.

³³⁴ Sachverständigenrat (2012), S. 35; die Frage nach der Integrationsverantwortung wurde in den nachfolgenden Befragungen nicht mehr gestellt.

³³⁵ Sachverständigenrat (2012), S. 35 f.

³³⁶ Sachverständigenrat (2012), S. 35 f.: Im Osten halten 34,3 % der Befragten ohne MH und 41,5 % mit MH den Staat für „voll und ganz“ verantwortlich, dagegen im Westen nur 25,4 % der Befragten ohne MH und 33,7 % mit MH.

³³⁷ Bei den Landtagswahlen in Sachsen-Anhalt im März 2016 ging die rechtspopulistische AfD als Gegenentwurf zum etablierten Parteiensystem als zweitstärkste Partei mit fast einem Viertel der

3.2.3.1. Aufnahmebereitschaft der Einheimischen

Die bis Anfang 2016 stark gestiegene Wanderungsbewegung der Schutzsuchenden nach Deutschland ruft in der heterogenen Aufnahmegesellschaft überaus unterschiedliche Reaktionen hervor, die sich in einer Willkommenskultur mit großer Solidarität und Unterstützung³³⁸ über Bürgerinitiativen gegen die Neueinrichtung von Flüchtlingsunterkünften³³⁹ bis hin zu Brandsätzen auf Flüchtlingsheime und Übergriffen gegen Flüchtlinge³⁴⁰ äußern.³⁴¹

Auf dem Höhepunkt der ersten großen Zuwanderung von Asylsuchenden wurde in der Bundesrepublik im Jahr 1993 eine repräsentative Studie zu Ausmaß und Hintergründen von Fremdenfeindlichkeit (n=1.500) durchgeführt.³⁴² Danach hielten 47 % der Bevölkerung die damalige Politik für zu ausländerfreundlich. Bemerkenswert ist der Befund, dass 30 % der Befragten die Niederlassung von deutschstämmigen Aussiedlern ablehnte, sich aber ein deutlich geringerer Anteil von 15 % gegen eine Aufnahme von weiteren Asylsuchenden aussprach. Durchgängig waren die Ablehnungsquoten bei Ostdeutschen höher (58 % zu ausländerfreundliche Politik, keine Aufnahme von Aussiedlern 37 % und von Asylsuchenden 18 %). Die ausländerkritischen und -feindlichen Tendenzen waren unter Befragten mit einem höheren Bildungsabschluss viel geringer ausgeprägt (21 % zu ausländerfreundliche Politik, keine Aufnahme von Aussiedlern 20 % und von Asylsuchenden 6 %). Eine unterschiedliche Wertschätzung genossen die verschiedenen Ausländergruppen: In der Hierarchie standen Niederländer und US-Amerikaner an erster Stelle, dicht gefolgt von Italienern.³⁴³ Hier kommt eine gewisse Vertrautheit sowie kulturelle und wirtschaftliche Wertschätzung zum Ausdruck, die insbesondere gegenüber Italienern eine grundlegende Veränderung im Vergleich zu ihrer Stigmatisierung in den späten 1960er Jahren offenlegt.³⁴⁴ Die Distanz vergrößert sich zu türkischen Staatsangehörigen und Personen aus dem ehemaligen Jugoslawien.³⁴⁵ Am Ende

Wählerstimmen hervor, unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/wahl-in-sachsen-anhalt-afd-kommt-locker-ueber-20-prozent-a-1082077.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³³⁸ Über die Ehrenamtlichen im Münchner Hauptbahnhof s. <http://www.augsburger-allgemeine.de/politik/Die-Schoepfer-der-Willkommenskultur-sind-frustriert-id36272702.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³³⁹ Ein bekanntes Beispiel sind Bürgerproteste in verschiedenen Stadtteilen Hamburgs, unter <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/hamburg-blankenese-heftiger-streit-ueber-fluechtlingsheim-a-1085770.html>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³⁴⁰ Über 500 Angriffe bis Ende Oktober 2015 unter <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-11/fluechtlinge-und-url-fluechtlinge-asylunterkuenfte-brand-anschlag-sachsen-niedersachsen>; zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

³⁴¹ Engler/Schneider (2015), S. 12.

³⁴² Silbermann/Hüsters (1995); vgl. auch Heitmeyers Studien zum Konzept der „gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, z.B. Heitmeyer (2011) und (2012) und Küpper/Zick (2008), S. 278 ff.; ebenso die „Mitte“-Studien der Universität Leipzig, deren jüngste Ergebnisse von 2016 eine geringfügige Erhöhung von Vorurteilen zeigen, aber eine Abwendung autoritärer Milieus von den etablierten demokratischen Parteien, s. Decker/Brähler (2016), S. 18 f.; dies. (2016), S. 103 ff.

³⁴³ Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Niederländer 10 %, US-Amerikaner 11 %, Italiener 13 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Niederländer 1 %, US-Amerikaner 1 %, Italiener 3 %); diese Ergebnisse bestätigen die Befunde einer 2015 durchgeführten Vignettenstudie (4.991) von Czymara/Schmidt-Catran, Köln Z Soziol 2016, 209 ff., nach denen die Teilnehmenden kulturell nahe Einwanderer bevorzugten.

³⁴⁴ Herbert (2001), S. 306 f.

³⁴⁵ Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Türken 20 %, Ex-Jugoslawen 22 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Türken 8 %, Ex-Jugoslawen 3 %).

finden sich Afrikaner und mit noch stärkerem Abstand Sinti und Roma wieder.³⁴⁶ In ihrer Wohnumgebung fühlte sich nur eine Minderheit (16 %) überfremdet, im Osten angesichts der zahlenmäßig geringen ausländischen Wohnbevölkerung ein noch niedrigerer Anteil (12 %), was auf eine Divergenz zwischen unmittelbarem Erfahrungshorizont und politischer Einstellung hinweist.³⁴⁷ Von einer durchgängigen und verbreiteten Ausländerfeindlichkeit konnte demzufolge nicht gesprochen werden: Eine massive Abwehrhaltung bezog eine Minorität von etwa 10 bis 15 % der Bevölkerung, deren Angst und Aversion vor Fremden sich als soziales und ideologisches Phänomen darstellten.³⁴⁸ Allerdings ließen sich jedoch vermehrt Irritationen und Befürchtungen gegenüber der Migration von Ausländern beobachten.³⁴⁹

In einer repräsentativen Studie der Robert Bosch Stiftung wurden im Jahr 2014 insgesamt 1.503 Menschen ab 16 Jahren zu ihren Wahrnehmungen und Haltungen zu Asyl und Asylbewerbern befragt.³⁵⁰ Eine Mehrheit (59 %) befürwortete zwar strenge Asylregeln, um Wirtschaftsflüchtlinge von einer Einreise abzuhalten, mochte aber Asylsuchende aufgrund persönlicher Verfolgung und akuten existenziellen Bedrohungen hierzulande aufnehmen. Zu den als legitim erachteten Asylgründen gehört auch die Flucht vor Hunger- und Naturkatastrophen (63 bzw. 53 %), die nach dem derzeitigen Regelwerk von einer Schutzanerkennung ausgeschlossen ist.³⁵¹ Die höchste Zustimmung erzielte die Flucht vor Krieg oder Bürgerkrieg bei 87 % der Befragten, was aktuell vor allem auf Afghanen, Iraker und Syrer zutrifft. Enge private Kontakte zu Asylbewerbern pflegten nur wenige Befragte (5 %). Rund die Hälfte begegnete Asylbewerbern überhaupt nicht: weder auf der Straße noch beim Einkaufen. Indessen äußerten 42 % der Befragten Interesse an einer Kontaktaufnahme, um etwas über den persönlichen Hintergrund und die Fluchtgründe zu erfahren. Zu Sachspenden für Asylbewerber war eine knappe Mehrheit bereit. Vor Neueinrichtung einer Flüchtlingsunterkunft würden jeweils fast ein Viertel der Befragten eine Unterschrift bei einer Bürgerinitiative für bzw. wider den Bau leisten. Hier zeigt sich ein Einstellungswandel zum Jahr 1992, in dem noch 37 % der Befragten dagegen votieren wollten. Dies gilt ebenso für Ostdeutschland, wo 31 % der Befragten gegen die Schaffung eines Asylbewerberheims unterschreiben würden.

Im Herbst 2014 sahen 37 % der deutschen Befragten (n=1.610) im Eurobarometer die Regelung von militärischen Konflikten in den Nachbarregionen und den Umgang mit der Flüchtlingszuwanderung als wichtigste Herausforderungen in der EU und in Deutschland an.³⁵² Bei 43 % ließ sich eine Unzufriedenheit mit der Funktionstüchtigkeit der Demokratie feststellen. Die Aufgeschlossenheit gegenüber Migration variiert hinsichtlich des Herkunftsgebiets. Während die Hälfte der deutschen Befragten eine positive Einstellung zu Einwanderern aus dem EU-Raum hatte, änderte sich die Haltung gegenüber Drittstaatsangehörigen: 61 % der deutschen Befragten wendeten sich gegen die Zuwanderung von außerhalb der EU. 45 % der deutschen Befragten wollten, dass gegen die illegale Einreise von außerhalb der EU sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene vorgegangen wird.

³⁴⁶ Anteil an Befragten, die die jeweilige Gruppe nur als Besucher zulassen würden (Afrikaner 33 %, Sinti und Roma 33 %) bzw. aus Deutschland ausschließen möchten (Afrikaner 9 %, Sinti und Roma 37 %).

³⁴⁷ Silbermann/Hüters (1995), S. 57 f.

³⁴⁸ Silbermann/Hüters (1995), S. 98 f.

³⁴⁹ Silbermann/Hüters (1995), S. 98 ff.

³⁵⁰ Robert Bosch Stiftung (2014), S. 7 ff.

³⁵¹ Zu Klimaflüchtlingen Nürmann (2015), S. 165 ff.

³⁵² Standard Eurobarometer 82, Herbst 2014, S. 13 ff.

Eine zu geringe Kontrolltätigkeit an den EU-Außengrenzen monierten 29 % der deutschen Befragten. Demgegenüber unterstützten deutsche Befragte, die für eine Erweiterung der EU sind, eher die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen, wobei hierzu nur fast ein Viertel in Deutschland gehörte.

In der qualitativen SINUS-Studie wurden 2015 72 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren mit und ohne Migrationshintergrund zu ihrer Lebenswelt in Deutschland befragt.³⁵³ In narrativen Interviews wurden auch Einstellungen zu „Nation und Nationalität“ sowie „Flucht und Asyl“ erhoben. In Bezug auf „Nation und Nationalität“ lässt sich kaum ein geschlossenes chauvinistisches Weltbild beobachten, doch finden sich nicht selten stereotype Vorstellungen insbesondere über türkeistämmige Zuwanderer bei Jugendlichen ohne Migrationshintergrund.³⁵⁴ Umgekehrt gaben Jugendliche mit Migrationshintergrund Rückzugs- und Abgrenzungstendenzen zu erkennen. Das Thema Flucht und Asyl beschäftigte alle Jugendlichen, wobei die meisten auf Kapazitätsgrenzen hinwiesen, aber Verständnis für die Situation der Geflüchteten äußerten.³⁵⁵ Vereinzelt wurde relativ strikt und unverhohlen Abneigung gezeigt. Für mehr Toleranz und Engagement gegenüber Flüchtlingen machten sich positiv eingestellte Jugendliche stark. Alle Befragten hatten jedoch kaum oder gar keinen persönlichen Kontakt zu Geflüchteten. Erfolgreiche Integration erfordert nach Auffassung der Jugendlichen einerseits einen raschen Erwerb der deutschen Sprache seitens der Betroffenen und andererseits die Schaffung der entsprechenden Rahmenbedingungen durch den Staat. Während die jungen Befragten dem deutschen Staat einen guten Umgang mit den Neuzuwanderern attestierten, machten sie Defizite bei anderen EU-Mitgliedstaaten aus.

Die repräsentative Studie „Stimmungsbarometer für Flüchtlinge in Deutschland“ (n=2.000) von Januar 2016 ist eine Umfrage im Zusammenhang mit der Längsschnitterhebung Sozio-oekonomisches Panel (SOEP).³⁵⁶ Das Engagement für Flüchtlinge ist im Jahr 2015 in der Befragtenpopulation mit gut 30 % für Sach- oder Geldspenden hoch im Vergleich zu 40 % der Bevölkerung, die jährlich Geld spenden.³⁵⁷ Die Einschätzungen zu den Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung sind in der Bundesrepublik pessimistisch. Höchste Zustimmung erfährt noch mit einem guten Drittel die Anschubwirkung für die deutsche Wirtschaft.³⁵⁸ Dagegen überwiegt die negative Bewertung in vier weiteren Konstellationen: So beeinträchtigt die Flüchtlingsmigration nach Auffassung von 53 % der Befragten das kulturelle Leben, macht für 57 % Deutschland zu einem schlechteren Ort und birgt langfristig (57 %), aber noch mehr kurzfristig (79 %), mehr Risiken als Chancen. Ökonomen teilen bei Kosten-Nutzen-Überlegungen die Bedenken der Befragten hinsichtlich kurzfristiger Risiken aufgrund von ökonomischen Simulationsstudien.³⁵⁹ Die Resultate könnten auf eine Polarisierung zwischen Personen mit und ohne Bereitschaft zum Engagement hindeuten. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil sich die zum Engagement bereite Gruppe in ihren

³⁵³ Calmbach et al. (2016), S. 18.

³⁵⁴ Calmbach et al. (2016), S. 434.

³⁵⁵ Calmbach et al. (2016), S. 435 ff., 468 f.

³⁵⁶ Eisnecker/Schupp, DIW Wochenbericht 2016, S. 158 ff.

³⁵⁷ Priller/Schupp, DIW Wochenbericht 2011, S. 3.

³⁵⁸ 47 % positiv und 18 % ambivalent.

³⁵⁹ Fratzscher/Junker, DIW Wochenbericht 2015, S. 1083 kurzfristig negative Auswirkungen wegen mangelnder Qualifikation oder unterdurchschnittlicher Produktivität der Geflüchteten, die voraussichtlich langfristig durch positive Impulse für die Wirtschaft kompensiert werden; vgl. auch Battisti/Falbermayr/Poutvaara, ifo Schnelldienst 2015, S. 10 f.

Einschätzungen untereinander stark unterscheidet, so dass sich Personen mit und ohne Bereitschaft zum Engagement wegen des Überschneidungsanteils partiell ähneln.

Im SVR-Integrationsbarometer 2016 (n=5.396) tritt eine ambivalente Haltung der Bevölkerung zur Flüchtlingszuwanderung zutage.³⁶⁰ Mit der stark wachsenden Zuwanderung stieg die Sorge um den Wohlstand in Deutschland von März 2015 bis Februar 2016,³⁶¹ auch wenn die Mehrheit der Befragten diesen nicht als bedroht ansieht. Dabei fällt der Unterschied zwischen Befragten mit und ohne Migrationshintergrund im Februar 2016 gering aus. Gravierender wirken sich das Bildungsniveau und die eigene wirtschaftliche Lage aus: So erhöhen ein niedriger Schulabschluss und eine schlechte Finanzsituation die Furcht vor einer Wohlstandseinbuße in der Bundesrepublik. Integrationskurse für Geflüchtete genießen in der Bevölkerung eine breite Zustimmung. Entgegen der Regelung im AufenthG befürworten gut 97 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³⁶² und etwa 90 % der Befragten mit Migrationshintergrund³⁶³ Integrationsmaßnahmen für Asylbewerber bereits nach der Ankunft. Flüchtlingsheime in der eigenen Wohngegend lehnen lediglich fast 22 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³⁶⁴ ab, allerdings mutmaßen knapp 60 % der Befragten ohne Migrationshintergrund³⁶⁵ eine abwehrende Position von ihren Nachbarn. Dieses Antwortverhalten wird mit dem Intervieweffekt der „sozialen Erwünschtheit“ in Verbindung gebracht, weil Befragte eventuell ihre negative Haltung nicht offenbaren möchten und deshalb ihre Nachbarn vorschieben.

Der Refugees Welcome Survey 2016 wurde im Auftrag von Amnesty International weltweit in 27 Staaten mit etwa 1.000 Befragten je Land per Telefon oder Interview Anfang 2016 durchgeführt.³⁶⁶ Die Möglichkeit, Zuflucht in anderen Staaten vor Krieg oder Verfolgung zu finden, heißen 94 % der deutschen Befragten sehr bzw. etwas gut und stehen mit dieser außerordentlich hohen Zustimmung an der Spitze.³⁶⁷ Diese Aussage sagt noch nichts über die Aufnahmebereitschaft im eigenen Land aus: Diesbezüglich äußerten die Deutschen, dass 10 % einen Flüchtling in ihrem Haushalt aufnehmen würden, 56 % mit einer Wohnsitznahme in ihrer Nachbarschaft und 17 % in ihrer Kommune sowie weitere 30 % mit einer Aufnahme in der Bundesrepublik einverstanden wären; lediglich 3 % wollten die Einreise verweigern und 2 % waren unschlüssig. Die Aufnahmebereitschaft ist insgesamt außerordentlich hoch und wird nur noch von den Spaniern³⁶⁸ übertroffen. In dem aus allen Fragen ermittelten Refugees Welcome Index erreicht Deutschland mit 84 von 100 Punkten den zweiten Platz

³⁶⁰ Sachverständigenrat 2016.

³⁶¹ März bis August 2015: 37,5 % mit MH und 28,7 % ohne MH stimmen der Aussage zu, dass der Wohlstand in Deutschland durch die hohe Flüchtlingszuwanderung „eher“ und „voll und ganz“ bedroht ist und im Februar 2016: 44,9 % mit MH und 43,2 % ohne MH.

³⁶² 81,5 % „voll und ganz“ und 15,7 % „eher“.

³⁶³ Z.B. (Spät-)Aussiedler: 68,9 % „voll und ganz“ und 22,2 % „eher“; Türkei: 75,7 % „voll und ganz“ und 18,8 % „eher“.

³⁶⁴ 9,1 % „voll und ganz“ und 12,8 % „eher“; höher ist die Ablehnung unter Befragten mit MH: (Spät-)Aussiedler 9,8 % „voll und ganz“ und 17,6 % „eher“ und Türkei 14,2 % „voll und ganz“ und 16,6 % „eher“.

³⁶⁵ 18,9 % „voll und ganz“ und 40,8 % „eher“; ähnlich ist das Antwortverhalten der Befragten mit MH: (Spät-)Aussiedler 21,8 % „voll und ganz“ und 35,7 % „eher“ und Türkei 25,9 % „voll und ganz“ und 38,5 % „eher“.

³⁶⁶ Amnesty International (2016), S. 3 ff.

³⁶⁷ Es folgen Spanien (93 %), Kanada (87 %) und Argentinien (85 %). Am Ende stehen Russland (53 %), die Türkei (47 %) und Thailand (27 %).

³⁶⁸ 18 % Aufnahme im Haushalt, 31 % in der Nachbarschaft, 17 % in der Kommune, 30 % in Spanien und 3 % Ablehnung.

hinter China mit 85 Punkten; der Median in der Länderwertung beträgt 52 Punkte, so dass die Bundesrepublik beträchtlich darüber liegt.

In einer Telefonbefragung und Interviews wurden im Frühjahr 2016 die Einstellungen von 11.494 Befragten aus zehn europäischen Ländern³⁶⁹ zu Zuwanderung und Diversität erhoben.³⁷⁰ Danach sorgten sich die Deutschen vor allem um ihre Sicherheit, da 61 % der Auffassung waren, dass der Zuzug die Wahrscheinlichkeit für die Begehung terroristischer Anschläge erhöhe. Der Prozentsatz liegt damit etwas über dem Median von 59 %. Die Werte liegen bei weiteren Sorgen beträchtlich darunter: So hielten 35 % Flüchtlinge in stärkerem Umfang für krimineller als andere Gruppen und 31 % für eine Last aufgrund der Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt und dem Bezug von Sozialleistungen. Im ersten Fall befinden sich die Deutschen erheblich unter dem Median von 50 % und im zweiten Fall bei einem Median von 30 % darüber. Eine Ablehnung gegen Roma bekundeten 40 % der deutschen Befragten und gegen Muslime 29 %. Die Ressentiments bewegen sich deutlich unter dem Median von 48 % bzgl. Roma und 43 % bzgl. Moslems in den zehn europäischen Ländern. Im Ergebnis ähneln sich die Sorge vor Terrorismus durch Flüchtlinge und Islamfeindlichkeit weitgehend.

Feinseligkeiten gegenüber dem Islam können sich negativ auf die Aufnahmebereitschaft der deutschen Gesellschaft für muslimische Geflüchtete auswirken. Aus der repräsentativen Sonderauswertung Islam des Religionsmonitors 2015 der Bertelsmann Stiftung (n=1.683)³⁷¹ ergibt sich, dass 57 % der nichtmuslimischen Befragten (2012: 53 %) den Islam für sehr bzw. eher bedrohlich hielten und 61 % (2012: 52 %) die Religion als nicht kompatibel mit der westlichen Welt empfanden.³⁷² Fast ein Viertel (24 %) möchte Moslems die Zuwanderung nach Deutschland untersagen. Dem entsprechen in etwa die Antworten mit 22,6 % der telefonisch Befragten (n=2.000) der repräsentativen Langzeitstudie zur „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“ des Instituts für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung.³⁷³ Viel höher fällt diesbezüglich die Ablehnung in Face-to-Face-Befragungen der repräsentativen „Mitte“-Studie 2016 (n=2.420) mit 41,4 % (2014: 36,6 %, n=2.432) aus.³⁷⁴ Darüber hinaus wünschten sich 80,9 % der Befragten, dass der Staat bei der Prüfung von Asylanträgen nicht großzügig sein soll; eine Mehrheit von 59,9 % meinte, dass das Gros der Asylbewerber keine tatsächlichen Befürchtungen vor Verfolgung in ihrem Heimatland hege. In der repräsentativen Studie „Die Furcht vor dem Morgenland im Abendland“ (n=1.606) des Instituts für Demoskopie Allensbach stellte der Islam für die meisten Befragten ab 16 Jahren (19 %) im Jahr 2012 keine Bedrohung dar, sondern nur bestimmte Gruppen bzw. einzelne Anhänger (74 %).³⁷⁵ Für 64 % gehört der Islam nicht zu Deutschland und für 47 % die hierzulande lebenden Muslime. Im europäischen Vergleich lag die Zustimmung zu der Aussage, die muslimische Kultur passt gut zu Deutschland, mit 16,6 % der Befragten (n=1.000) im Jahr 2008 am niedrigsten.³⁷⁶ Unterschiede im Antwortverhalten basieren u.a.

³⁶⁹ Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Polen, Schweden, Spanien, Ungarn.

³⁷⁰ Wike/Stokes/Simmons (2016), S. 3 ff.

³⁷¹ Gesamtsample für Deutschland: n=2.005; Sample ohne Muslime: n=1.683.

³⁷² Hafez/Schmidt (2015).

³⁷³ Leibold et al. (2012), S. 184 f.

³⁷⁴ Decker et al. (2016), S. 49 f.

³⁷⁵ Petersen (2012), S. 15 ff.

³⁷⁶ Telefoninterviews mit je 1.000 Personen in acht europäischen Ländern, vgl. Zick/Preuß (2015), S. 3; es folgen Polen (19 %) und mit Abstand Italien (27,4 %), Ungarn (30,2 %), Niederlande (38,7 %), Großbritannien (39 %), Frankreich (49,8 %) und Portugal (50,1 %).

auf Unterschieden in den Erhebungsmethoden, im Messgegenstand, den Interpretationen und theoretischen Vorannahmen.³⁷⁷

Obleich die Unzufriedenheit mit der Flüchtlingspolitik der Bundesregierung nach ARD-DeutschlandTrend im April 2016³⁷⁸ und im August 2016³⁷⁹ anhält, bestätigt die monatlich durchgeführte Erhebung den bereits in der Studie der Robert Bosch Stiftung und von Amnesty International festgestellten Trend, wonach im Februar 2016 94 % die Aufnahme von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten guthießen.³⁸⁰ Dies gilt auch für Befragte im Februar 2016, die mit der Regierung im Umgang mit den Flüchtlingen unzufrieden waren. Die geplante Leistungskürzung für Integrationsunwillige befürwortete die überwältigende Mehrheit (88 %) im Februar 2016, was auf die Integrationsverantwortung seitens der Flüchtlinge hinweist. Die Einführung einer Obergrenze für die Aufnahme von Asylsuchenden unterstützten die meisten Befragten im Februar und März 2016³⁸¹. Die sexuellen Übergriffe auf Frauen und gehäuften Diebstähle in der Silvesternacht 2015/2016 am Kölner Hauptbahnhof führten im Januar 2016 (n=1.004) zur Verunsicherung in der Bevölkerung: 30 % aller Befragten wollten künftig große Menschenansammlungen meiden, wobei der Anteil der befragten Frauen (37 %) erwartungsgemäß höher als der der befragten Männer (21 %) ist.³⁸² Vor diesem Hintergrund sprach sich das Gros (82 %) und in noch stärkerem Maße Frauen (88 % gegenüber 75 % der Männer) für eine Ausweitung der Videoüberwachung an öffentlichen Plätzen aus. Schon im Februar 2016 hat die Furcht vor großen Menschenansammlungen wieder nachgelassen (22 % aller Befragten, 25 % Frauen, 19 % Männer). Die Warnung vor einem terroristischen Anschlag im Münchner Hauptbahnhof in der Silvesternacht 2015/2016 erhöhte die Furcht hiervor unter den Befragten im Januar 2016 von zuvor 61 auf 68 %, auf diesem Niveau (67 %) hält sich die Furcht im April 2016 nach dem terroristischen Anschlag in Brüssel. Nach den terroristischen Taten in einem Regionalzug von Würzburg und in Ansbach wuchs die Befürchtung hiervor auf 76 % im August 2016. Zur Bewältigung des islamistischen Terrorismus herrschte im Januar 2016 breite Zustimmung unter den Befragten für die Vorschläge, ein Annäherungsverbot bei größeren Veranstaltungen für islamistische Gefährder bei einem konkreten Anschlagsverdacht für eine bestimmte Zeit anzuordnen (88 %) sowie Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, wenn sie sich im Ausland einer terroristischen Miliz angeschlossen haben (87 %). Die außerordentlich hohe Befürwortung zum Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit könnte die Integration(-sbereitschaft) von neuen Deutschen schmälern, da die Einbürgerung, wenngleich aufgrund schwerwiegenden Fehlverhaltens, rückgängig gemacht werden könnte und im Zeitverlauf eine Ausweitung auf andere Tatbestände nicht ausgeschlossen ist. In Bezug auf die Sicherheit vor terroristischen Anschlägen war eine Mehrheit von 58 % im April 2016 und von 55 % im August 2016 davon überzeugt, dass die Bundesrepublik hiergegen gut geschützt ist. Dennoch hielten viele Befragte Vorsichtsmaßnahmen im Alltag für erforderlich und achteten vermehrt auf ihnen verdächtig vorkommende Menschen und Sachen (April und August 2016 46 %) oder mieden größere Menschenansammlungen auf Flughäfen oder in Bahnhöfen (April 2016 38 %, August 2016 41 %). Im März 2016 bereitete den Befragten die Flüchtlingszuwanderung verschiedene Sorgen: An erster Stelle steht die Besorgnis vor einem

³⁷⁷ Ausführlich hierzu Logvinov, Forum Kriminalprävention 2016, S. 32 ff.

³⁷⁸ (n=1.005) ARD-DeutschlandTrend April 2016.

³⁷⁹ (n=1.003) ARD-DeutschlandTrend August 2016.

³⁸⁰ (n=1.004) ARD-DeutschlandTrend Februar 2016.

³⁸¹ (n=1.005) ARD-DeutschlandTrend März 2016.

³⁸² (n=1.004) ARD-DeutschlandTrend Januar 2016.

Anstieg der Kriminalität in Deutschland (60 %), dicht gefolgt von der Besorgnis vor größerer Konkurrenz auf dem Wohnungsmarkt (57 %). (Fast) die Hälfte der Befragten befürchtete, dass der Einfluss des Islams hierzulande zu groß wird (50 %) und sich die Art und Weise des Lebens zu stark verändern wird (47 %).³⁸³ Mit großem Abstand kommt die Sorge vor wachsender Konkurrenz auf dem Arbeitsmarkt (27 %). Das von der Bundesregierung beschlossene Integrationsgesetz befürworteten 82 % der Befragten im Juni 2016 (s. 3.2.2.1.).³⁸⁴ Die überwältigende Mehrheit lehnte nachdrücklich ausländerfeindliche Übergriffe gegen Flüchtlinge ab: So schämen sich im März 2016 83 % für die gewalttätigen Proteste gegen Flüchtlinge³⁸⁵ und 76 % wünschen sich eine stärkere Positionierung seitens der Politik gegen solche Übergriffe.

Scham bei Angriffen gegen Schutzsuchende verspürten – wie beim ARD-DeutschlandTrend – 81 % (63 % voll und ganz; 18 % eher) der Befragten ab 16 Jahren einer telefonischen Repräsentativbefragung (n=2.008) der Mitte-Studie 2016 der Friedrich-Ebert-Stiftung, die vom 6. Juni bis 5. August 2016 durchgeführt wurde.³⁸⁶ Die Mehrheit von 55,5 %³⁸⁷ befürwortete im Sommer 2016 nach wie vor die Aufnahme von Geflüchteten. Noch mehr sprachen sich mit 86,1 %³⁸⁸ weiterhin für die Aufnahme von Flüchtlingen aus Kriegsgebieten aus. Der Einführung einer Obergrenze pflichteten die meisten Befragten (52,9 %³⁸⁹) bei. Auf gesellschaftlicher Ebene befürchteten 23,7 %³⁹⁰ ein Absinken des Lebensstandards der deutschen Bevölkerung durch die Aufnahme der Geflüchteten. Höher fällt die Zustimmung im Vergleich zwischen hilfsbedürftigen Deutschen und Flüchtlingen aus: So waren 35,4 %³⁹¹ von einer staatlichen Bevorzugung der Schutzsuchenden überzeugt. Lediglich eine Minderheit von 10,5 %³⁹² meinte, dass Geflüchtete der deutschen Bevölkerung Wohnungen streitig machen. Auf persönlicher Ebene fühlten sich in ihrem Leben und Umfeld nur die wenigsten Befragten durch die Neuankömmlinge bedroht. Um Einbußen in ihrer persönlichen Lebensweise sorgten sich 5,5 %³⁹³ und in ihrer finanziellen Situation 7,3 %³⁹⁴. Desgleichen äußerten lediglich 9,5 %³⁹⁵ der Befragten, große Probleme mit Flüchtlingen zu haben.

Aus den verschiedenen Studien und Befragungen lässt sich keine ausgeprägte Fremdenfeindlichkeit in der einheimischen Bevölkerung entnehmen. Die Schlussfolgerung in der vorgestellten Studie von Silbermann und Hüsters (1995) gilt nach wie vor, dass lediglich eine Minderheit eine Aversion gegen Ausländer internalisiert hat. Demgegenüber sind bei der

³⁸³ Zu Studien über Islamfeindlichkeit vgl. Logvinov, Forum Kriminalprävention 2016, S. 26 ff.

³⁸⁴ (n=1.006) ARD-DeutschlandTrend Juni 2016.

³⁸⁵ Die Interviewten, die diese Frage mit Nein beantworteten, sind vermutlich eine heterogene Gruppe, in der von der Ablehnung über Gleichgültigkeit bis hin zur Zustimmung ein breites Spektrum vertreten ist.

³⁸⁶ Zu Meinungen über Flüchtlinge im Folgenden Küpper/Rees/Zick (2016), S. 83 ff. (98); zur Methode Krause/Faulbaum (2016), S. 23 ff. die FES-Mitte-Studie wird im Zweijahresabstand von der Friedrich-Ebert-Stiftung herausgegeben; von 2006 bis 2012 kooperierte die Friedrich-Ebert-Stiftung mit der Universität Leipzig und seit 2014 mit dem Institut für interdisziplinäre Konflikt- und Gewaltforschung; die FES-Mitte-Studie ist eine Fortschreibung und Erweiterung der Mitte-Studien, die sowohl rechtsextreme Einstellungen abfragt als auch das Konzept der Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit einbezieht.

³⁸⁷ n=1.886; 35,1 % voll und ganz; 20,4 % eher.

³⁸⁸ n=1.892; 68,7 % voll und ganz; 17,4 % eher.

³⁸⁹ n=1.856; 38,1 % voll und ganz; 14,8 % eher.

³⁹⁰ n=1.843; 12,4 % voll und ganz; 11,3 % eher.

³⁹¹ n=1.826; 21,0 % voll und ganz; 14,4 % eher.

³⁹² n=1.854; 4,0 % voll und ganz; 6,5 % eher.

³⁹³ n=1.885; 3,0 % voll und ganz; 2,5 % eher.

³⁹⁴ n=1.884; 4,3 % voll und ganz; 3,0 % eher.

³⁹⁵ n=1.878; 5,0 % voll und ganz; 4,5 % eher.

Majorität heterogene, differenzierte und widersprüchliche Wahrnehmungen und Einstellungen zur Flüchtlingszuwanderung zu beobachten. Eine Obergrenze wird vielfach befürwortet; auch besteht eine reservierte Haltung vor allem gegenüber kulturell entfernten Zuwanderern muslimischen Glaubens, obgleich die Aufnahmebereitschaft und Akzeptanz insbesondere von (Bürger-)Kriegsflüchtlingen aus Syrien weiterhin groß ist.³⁹⁶ Überdies wird eine Reihe von Vorbehalten und (Existenz-)Ängsten geäußert, was aus psychologischer Perspektive nicht verwunderlich ist.³⁹⁷ Zweifelsohne wird die verstärkte Zuwanderung die Gesellschaft verändern, dies zeigt schon die Erfahrung mit der Migration seit den 1950er Jahren. Das geweckte Bewusstsein um einen gesellschaftlichen Wandel, den das Individuum selbst nicht steuern und der seine Lebensqualität beeinträchtigen kann, erzeugt verständlicherweise Unsicherheit, Ambivalenzen und Vorbehalte angesichts einer ohnehin ungewissen Zukunft. Die hieraus entstehenden Konflikte erfordern jedoch in einer komplexen und pluralistischen Gesellschaft kontrovers ausgetragene Aushandlungsprozesse, was das folgende Zitat beispielhaft unterstreicht: „Der geheime Sinn von Moscheekonflikten könnte [...] darin bestehen, dass ihre erfolgreiche Bearbeitung unterm Strich mehr zur gesellschaftlichen Integration beiträgt als die Konsensfiktion interreligiöser Dialoge und 1.000 Tage der Offenen Tür.“³⁹⁸

3.2.3.2. Integrationsbereitschaft von Migranten

Im Unterschied zu seit Jahren erfolgenden Umfragen in der Aufnahmegesellschaft über Einstellungen zu Migration werden vergleichbare Befragungen ausschließlich mit oder unter Einbezug von Personen mit Migrationshintergrund erst in jüngerer Zeit verstärkt durchgeführt.³⁹⁹

In einer Umfrage vom Herbst 2015 ähneln sich die Einstellungen von alten und neuen Deutschen⁴⁰⁰ gegenüber Flüchtlingen.⁴⁰¹ Einen verringerten Zuzug wünschten sich 40 % (alte Deutsche 45 %) und jegliche Einreise lehnten 24 % (alte Deutsche 25 %) ab. Dagegen waren 8 % bzw. 23 % der Befragten (alte Deutsche 6 % bzw. 20 %) damit einverstanden, eine größere bzw. die gleiche Zahl aufzunehmen. Die Abgrenzung von Neuankömmlingen versteht der Migrationsforscher Wolfgang Kaschuba in einem Interview zur Umfrage als nicht intendierten Integrationseffekt: Denn „[i]mmer wenn Fremde kommen, sind die, die vorher angekommen sind, weniger fremd.“⁴⁰² Dieser Aussage pflichtet die Politikwissenschaftlerin Gülistan Gürbey in einem weiteren Interview bei, indem Krisensituationen wie die Silvesternacht in Köln vorhandene negative Wahrnehmungsprozesse umkehren können.⁴⁰³

³⁹⁶ Hierzu auch Czymara/Schmidt-Catran, Köln Z Soziol 2016, S. 216 f.

³⁹⁷ Vgl. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/ard-deutschlandtrend-sonntagsfrage-umfrage-fluechtlingspolitik>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

³⁹⁸ Leggewie (2011), S. 17.

³⁹⁹ Leibold/Kühnel (2016), S. 316, die auch einen Überblick zu Studien bzgl. Akkulturations-, Exklusions- und Segregationsorientierungen von Migranten liefern (S. 317 ff.).

⁴⁰⁰ Mit und ohne Migrationshintergrund, vgl. Treibel (2015), S. 47 ff.

⁴⁰¹ Meinungsforschungsinstitut YouGov im Auftrag der „Welt am Sonntag“ ohne Angabe zur Stichprobe unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article149391575/Migranten-wollen-weniger-Fluechtlinge-in-Deutschland.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

⁴⁰² Unter <http://www.welt.de/politik/deutschland/article149391575/Migranten-wollen-weniger-Fluechtlinge-in-Deutschland.html>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

⁴⁰³ Unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-das-negative-bild-von-migranten-aus-der-tuerkei-rueckt-in-den-hintergrund-1.2845101>; zuletzt abgerufen am 08.04.2016.

Nunmehr nähmen große Teile der Bevölkerung türkischstämmige Migranten, die zuvor wegen ihres kulturell-religiösen Hintergrunds als fremd und anders angesehen wurden, im Vergleich zu nordarabischen Zuwanderern eher als etabliert und integriert wahr. Der Grad der Nähe zwischen den Kulturen von Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft beeinflusst folgerichtig die Integration. Eine große Distanz aufgrund von religiösen und kulturellen Unterschieden stellt eine Herausforderung für die betroffene Migrantengruppe dar, weil die Anforderungen für die Integration zunehmen und eine höhere Integrationsbereitschaft abverlangen.⁴⁰⁴

Auf individueller Ebene hängt die Integrationsbereitschaft mit den Motiven, Kompetenzen und Ressourcen des Betroffenen zusammen.⁴⁰⁵ Arbeitsmigranten haben das Anliegen, ihre Lebensverhältnisse zu verbessern, und legen infolgedessen oft eine große Leistungs- und Lernbereitschaft an den Tag, auch wenn anfangs nur ein vorübergehender Aufenthalt geplant ist und der Wunsch nach einer Rückkehr in die Heimat überwiegt. Integration als Prozess stellt sich hier als eine Vielzahl von (un-)bewussten Entscheidungen in einem mehr oder weniger langen Zeitraum dar, die allmählich mit einer Verbesserung der Lebensverhältnisse und einem sozialem Aufstieg voranschreiten. Demgegenüber erhoffen sich Asylsuchende zuerst Schutz vor Verfolgung im Aufnahmeland und die baldige Rückkehr in ihr Herkunftsland. Häufig sind politische Flüchtlinge (hoch-)qualifiziert und leistungsorientiert, möchten in der Aufnahmegesellschaft nicht untätig sein und ihre Fähigkeiten einbringen. Folglich sind Kompetenzen und Ressourcen im Sinne von Human- und Wirtschaftskapital wie auch sozialem Kapital wichtige Ausgangsbedingungen für eine gelingende Integration. Desto mehr verwertbare Kompetenzen und Ressourcen Einwanderer mitbringen, umso leichter fällt ihnen die Integration in die Mehrheitsgesellschaft. Und je jünger die Betroffenen sind, desto einfacher sind der Spracherwerb und das Erlernen gesellschaftlicher Rollen, Symbole und Kommunikationsstile beim Durchlaufen eines neuen Sozialisationsprozesses.

Auf der Mesoebene findet sich die ethnische Community in der Mehrheitsgesellschaft. Ein wichtiger Pfeiler für die Pflege von sozialen Beziehungen ist dabei die Verwandtschaft vor Ort. Die Selbstorganisation im Einwanderungskontext fördert eine Reihe von ethnischen Akteuren und Einrichtungen, d.h. eine Vereinstätigkeit, religiöse Gemeinschaften, kulturell-regionale bzw. politische Organisationen, informelle soziale Kontaktmöglichkeiten, ethnische Medien sowie eine ethnische Wirtschaftsstruktur.⁴⁰⁶ Während der ‚Pioniermigrant‘ bei null anfängt, profitiert der ‚Kettenmigrant‘ vom vorhandenen ethnischen Netzwerk, das einen erleichterten Zugang zu Bildung, Ausbildung und Arbeit verschafft. Allerdings können die Motivation eines Pioniermigranten zum Erwerb von sozialem Kapital in der Mehrheitsgesellschaft und damit der Integrationswille höher sein als bei einem Kettenmigranten, der sich mit der Eingliederung in die ethnische Gemeinschaft begnügt.⁴⁰⁷ Während kurzfristig die Unterstützung der ethnischen Gemeinschaft die Erstintegration begünstigt, kann die weitgehende Fixierung auf diese Gruppe mittel- und langfristig zu einem Stillstand führen, der eine erfolgreiche Integration hemmt bzw. verhindert.⁴⁰⁸ Das Verharren unter Landsleuten fördern verschiedene Faktoren wie die Größe der ethnischen Gruppe wie auch deren institutionelle und organisatorische Verankerung im Sinne einer Alternative zur

⁴⁰⁴ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 51; Bogai (2007), S. 53.

⁴⁰⁵ Im folgenden Abschnitt Heckmann (2015), S. 284 f.; vgl. auch IAB-Kurzbericht (2016), S. 7.

⁴⁰⁶ Heckmann (2015), S. 284.

⁴⁰⁷ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 51.

⁴⁰⁸ Im Folgenden Heckmann (2015), S. 286 f.; vgl. auch Hoesch (2016), S. 63.

Aufnahmegesellschaft. Es kommen eine kontinuierliche Neuzuwanderung, eine Diasporapolitik des Herkunftslandes sowie eine strukturelle Einbindung der zweiten Migrantengeneration hinzu. Nicht zu vergessen ist die desintegrierende Wirkung der Mehrheitsgesellschaft selbst, denn fehlende Offenheit schneidet den Einwanderern Partizipationsmöglichkeiten ab. Soziale und ethnische Segregation wie auch die vermehrte Hinwendung zum Islam unter muslimischen Migranten erscheinen als Reaktionen auf eigene Krisenerfahrungen im Integrationsprozess.⁴⁰⁹ Im Idealfall erfüllt die ethnische Community eine integrierende Brückenfunktion zwischen den ihr Zugehörigen und der Gesamtgesellschaft.⁴¹⁰

Auf der gesellschaftlichen Ebene sind zwei wichtige Integrationsmechanismen die soeben erwähnte Offenheit zur Teilhabe an allgemeinen und spezifischen gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt) sowie Förderung als Integrationspolitik zur Verbesserung der Teilhabechancen.⁴¹¹ Als gesellschaftliche Ausgangsvoraussetzung für gelingende Integration wird das erst seit dem 21. Jahrhundert geäußerte Bekenntnis zum Einwanderungsland Deutschland verstanden.⁴¹² Die Integrationspolitik des Bundes kann somit einen Effekt auf die Integrationsbereitschaft von Zuwanderern haben. Ein Beispiel hierfür ist in den 1990er Jahren die Werbung für die Integration von Aussiedlern unter dem Motto „Aussiedler sind keine Ausländer!“. ⁴¹³ Die Bevorzugung einer Migrantengruppe durch die Bundesregierung sendete ein fatales Signal der Unerwünschtheit an die in Deutschland heimisch gewordenen Gastarbeiter vor allem türkischer Abstammung. Die mediale Berichterstattung insbesondere in den 1990er Jahren kreidete Asylbewerbern eine mangelhafte Integrationsbereitschaft an und bezweifelt auch heute immer wieder deren Integrationsbereitschaft.⁴¹⁴ Noch dazu können schwer erfüllbare Integrations- und Einbürgerungsanforderungen Einwanderer entmutigen bzw. ihren Integrationsprozess verlangsamen.⁴¹⁵ Überdies wirken sich Stigmatisierungen und Diskriminierungserfahrungen beim Zugang zu, aber auch innerhalb von gesellschaftlichen Institutionen (z.B. Schule) negativ auf die subjektive Integrationsbereitschaft aus.⁴¹⁶

Im Jahr 2010 löste Thilo Sarrazin mit seinem Buch eine breite öffentliche Debatte über Integration aus, der eine desintegrierende Wirkung zugeschrieben wird.⁴¹⁷ Zu ihrer Wahrnehmung der öffentlichen Integrationskontroverse äußerten sich Befragte mit und ohne Migrationshintergrund im SVR-Integrationsbarometer 2012 (n=9.200).⁴¹⁸ Insgesamt fand die Mehrheit der Befragten im Befragungsjahr 2011 die öffentliche Diskussion zu negativ ausgetragen, wobei der Anteil der Befragten ohne Migrationshintergrund in Westdeutschland (58,9 %) höher als in Ostdeutschland (55,7 %) war. Eine negativere Wahrnehmung hatten alle Befragten ohne Migrationshintergrund gegenüber Befragten mit Migrationshintergrund in den alten (51,2 %) und neuen Bundesländern (53,4 %). Hieraus wird der Schluss gezogen, dass

⁴⁰⁹ Bade (2007), S. 42.

⁴¹⁰ Heckmann (2015), S. 287.

⁴¹¹ Heckmann (2015), S. 281.

⁴¹² Bade (2007), S. 47 f.; Heckmann (2015), S. 282.

⁴¹³ Bade (2007), S. 79.

⁴¹⁴ Althoff (1998), S. 246; Hinz/Wöhler/Freitag, Forschung 2013, S. 22 f.

⁴¹⁵ Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 50.

⁴¹⁶ Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2013), S. 338; Nauck/Kohlmann/Diefenbach, KZfSS 1997, S. 484; Reinders (2009).

⁴¹⁷ Schmidt/Kolland, (2013), S. 160; vgl. Sarrazin (2010), dessen Thesen entkräftend Foroutan et al. (2010).

⁴¹⁸ Sachverständigenrat (2012), S. 38 ff.

sich eine Polarisierung im Meinungsbild von Personen mit und ohne Migrationshintergrund nicht feststellen lässt. Dennoch ergeben sich signifikante Unterschiede bei den verschiedenen Herkunftsgruppen: So erlebten Befragte mit türkischen Wurzeln die öffentlich heftig ausgetragene Diskussion am negativsten.⁴¹⁹ Alle anderen Migrantengruppen kamen nicht nur zu einer positiveren Beurteilung als die Befragten der Mehrheitsgesellschaft, sondern empfanden die Integrationsdebatte eher als zutreffend und angemessen. Die polemisch geführte Diskussion hatte zudem keinen ungünstigen Einfluss auf das Wohlbefinden der Befragten mit Migrationshintergrund (96,6 % im Westen und 95,8 % im Osten „eher bis sehr wohl“) in Deutschland, vielmehr verbesserte sich dieses Gefühl im Vergleich zum Jahr 2009 in den alten Bundesländern (95,3 % „eher bis sehr wohl“) sogar leicht. In Bezug auf die Integrationsverantwortung halten 62,1 % der Befragten mit Migrationshintergrund in Westdeutschland die Zuwanderer („voll und ganz“) und 35,2 % die Mehrheitsbevölkerung („voll und ganz“) im Jahr 2011 für verpflichtet.⁴²⁰ Von einem Integrationsinteresse gehen die meisten Befragten mit Migrationshintergrund (59,3 % Westen, 61,5 % Osten „eher ja bis voll und ganz“) aus. Demgegenüber ist hiervon noch nicht mal die Hälfte der Befragten ohne Migrationshintergrund (45,3 % Westen, 48,4 % Osten „eher ja bis voll und ganz“) überzeugt.⁴²¹

Hinsichtlich der muslimischen Minderheit in Deutschland gibt es eine Studie für das BMI zu Integrations- und Radikalisierungsprozessen von jungen Muslimen.⁴²² Zielgruppen waren 14- bis 32-jährige muslimische Deutsche sowie muslimische Migranten aus arabisch- und türkischsprachigen Ländern. In einer telefonischen Panel-Erhebung zu zwei Messzeitpunkten wurden in der ersten Welle 2009 923 Personen⁴²³ befragt und in der zweiten Welle 2010 nochmals 450⁴²⁴ von ihnen erreicht. Das Design ergänzte eine qualitative Mehrgenerationenfallstudie (n=18) mit sechs muslimischen Familien aus drei Generationen.⁴²⁵ Den Interviews zufolge fühlten sich die Teilnehmenden in der Bundesrepublik wohl und hatten eine positive Bindung zum Land entwickelt. Während sich die Interviewten der ersten und zweiten Generation der Herkunftskultur zuneigten, verstanden sich die Interviewten der dritten Generation als Deutsche. Die deutsche Bevölkerung wurde als distanziert und abweisend verbunden mit Assimilierungsdruck wahrgenommen. Überwiegend wurden Kontakte und soziale Beziehungen zur ethnischen Community gepflegt. Der Islam war zwar für alle Interviewten identitätsstiftend, doch spielte die Religiosität bei den Angehörigen der zweiten und dritten Generation eine größere Rolle als bei denen der ersten Generation. Die jeweiligen Erfahrungen im Herkunftsland wirken sich auf verschiedene Bereiche wie auch die Integrationsbereitschaft aus. Aus der Panel-Befragung

⁴¹⁹ Auf einer fünfstufigen Skala von viel zu negativ (0) bis viel zu positiv (4) lag der Wert bei Türkischstämmigen bei 1,4 gegenüber 1,7 ohne Migrationshintergrund, je 1,8 (Spät-)Aussiedler EU-Angehörige und Personen aus Afrika, Asien und Lateinamerika sowie 1,9 Personen aus anderen europäischen Ländern.

⁴²⁰ Sachverständigenrat (2012), S. 35.

⁴²¹ Sachverständigenrat (2012), S. 33.

⁴²² Frindte et al. (2011).

⁴²³ 517 nichtdeutsche Muslime, 200 deutsche Muslime sowie 206 deutsche Nichtmuslime als Kontrollgruppe.

⁴²⁴ 253 nichtdeutsche Muslime, 97 deutsche Muslime sowie 100 deutsche Nichtmuslime als Kontrollgruppe.

⁴²⁵ Des Weiteren Medienanalyse, Internetforenanalyse und Fokusgruppen mit jungen Muslimen in verschiedenen Regionen Deutschlands.

ergeben sich für die deutschen und nichtdeutschen Muslime drei Akkulturationsgruppen.⁴²⁶ Danach gehören 30,6 % der deutschen Muslime und 27,8 % der nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit starker Präferenz für die Herkunftskultur und überwiegenden Integrationsneigungen“, 47,8 % der deutschen Muslime und 24,1 % der nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit (mäßigen) Integrationsneigungen“ und 21,7 % der deutschen Muslime und 48,1 % der nichtdeutschen Muslime zur Gruppe „mit starken Separationsneigungen“. Weitere Analysen über Indikatoren einer möglichen Radikalisierung erbrachten, dass sich 78 % der deutschen Muslime und 55 % der nichtdeutschen Muslime für Integration mehr oder weniger aussprechen. In Bezug auf Radikalisierungstendenzen wird eine Subgruppe identifiziert, die „streng Religiöse mit starken Abneigungen gegenüber dem Westen, tendenzieller Gewaltakzeptanz und ohne Integrationstendenz“ erfasst und zu der etwa 15 % der deutschen Muslime und fast 24 % der nichtdeutschen Muslime gehören. Dabei wurden extreme Ausprägungen sämtlicher Radikalisierungsindikatoren bei vier deutschen Muslimen und zwölf nichtdeutschen Muslimen festgestellt. Mögliche Ursachen für Radikalisierungstendenzen liegen insbesondere im Ausmaß der traditionellen Religiosität, der autoritären Einstellungen, der Orientierung an Macht und Erfolg wie auch der Wahrnehmung bzw. dem Erleben von gruppenbezogener Diskriminierung. Die Autoren betonen allerdings, dass Hochrechnungen dieser Zahlen auf die Gesamtheit der in Deutschland lebenden Muslime nicht zulässig sind.

Im Rahmen eines Forschungsprojektes am Exzellenzcluster „Religion und Politik“ der Universität Münster befragte zwischen November 2015 und Februar 2016 TNS Emnid telefonisch 1.201 Türkeistämmige ab 16 Jahren zu Integration, Religiosität und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft.⁴²⁷ 90 % der Befragten fühlten sich in Deutschland „sehr bzw. eher wohl“ und 87 % dem Land „sehr bzw. eng verbunden“; einen starken Willen zur Integration bekundeten 70 %. Keine größere Verteilungsgerechtigkeit als die Mehrheitsgesellschaft nahmen 44 % wahr, 5 % meinten sogar mehr zu erhalten. Eine positive Haltung äußerten 86 % der Befragten gegenüber Menschen deutscher Herkunft und 80 % gegenüber Christen. Demgegenüber geht die Zustimmung gegenüber Atheisten und Juden auf jeweils 49 % zurück; die Autoren machen eine hohe Antwortverweigerung aus (24 % bei Atheisten, 30 % bei Juden), die sie bei den negativ Eingestellten als Abwehrhaltung gegenüber Atheisten und Juden gepaart mit einem gewissen sozialen Konfliktpotenzial interpretieren. Als Zeichen für eine gute Integration sahen 91 % das Beherrschen der deutschen Sprache, 84 % den Respekt vor dem Gesetz und 76 % gute Kontakte zu Deutschen an. Demgegenüber kamen sich 51 % der Türkeistämmigen als Bürger 2. Klasse hierzulande vor; 54 % meinten, dass sie trotz Integrationsbemühungen nicht als Zugehörige der Aufnahmegesellschaft anerkannt würden. Im Vergleich zur ersten Generation sind die Angehörigen der zweiten und dritten Generation besser integriert, was den Schulabschluss, die Sprachbeherrschung und Kontakte zu Deutschen angeht. Die Befragten der zweiten und dritten Generation bekannten sich stärker als die erste Generation zu ihrer kulturellen Herkunft: Eine Anpassung an die deutsche Kultur bejahten 72 % der Befragten der ersten Generation, aber nur 52 % der zweiten und dritten Generation; ebenso forderten 86 % der zweiten und dritten Generation gegenüber 67 % der ersten Generation, selbstbewusst zur eigenen Kultur bzw. Herkunft zu stehen. Unterschiede

⁴²⁶ Die Autoren bezogen sich auf das Modell der Akkulturation von John Berry, das zwei zentrale Fragen verfolgt: „Soll ich meine eigene Kultur beibehalten oder nicht?“ und „Soll ich positive Beziehungen zur Gastkultur aufnehmen oder nicht?“ Von der jeweiligen Antwort hängt dann die Einordnung der Akkulturation als Integration, Assimilation, Separation oder Marginalisierung ab.

⁴²⁷ Pollack et al. (2016), S. 3 ff.

zwischen den Generationen bestehen auch hinsichtlich der Religiosität, wobei dogmatische und fundamentalistische Einstellungen nicht selten kundgetan werden: So gaben 57 % der Befragten der ersten Generation und 36 % der zweiten und dritten Generation an, dass die Befolgung der Gebote ihrer Religion Vorrang vor den Gesetzen des Aufnahmelandes haben würde. Eine Rückkehr zur Gesellschaftsordnung zu Zeiten Mohammeds befürworteten 36 % der ersten Generation sowie 27 % der zweiten und dritten Generation. 54 % der ersten Generation und 46 % der zweiten und dritten Generation akzeptierten lediglich eine wahre Religion; 40 % der ersten Generation und 33 % der zweiten und dritten Generation sahen nur im Islam die Antwort auf die Probleme der Gegenwart. Als religiöse Fundamentalisten ordneten die Forscher Befragte ein, die allen vorgenannten Aussagen zustimmten, d.h. 18 % der ersten Generation sowie 9 % der zweiten und dritten Generation. Gewalt aus religiösen Motiven hießen 20 % der Befragten aufgrund der Bedrohung des Islam durch den Westen gut und 7 % hielten Gewalt zur Verbreitung und Durchsetzung des Islam für gerechtfertigt. Hieraus ergibt sich für die Autoren ein ambivalentes und widersprüchliches Bild über die Positionen der türkeistämmigen Befragten. In ihrem Fazit appellieren sie sowohl an die Mehrheitsgesellschaft als auch die Türkeistämmigen. Während die Aufnahmegesellschaft mehr Verständnis für die Zugewanderten und ihre Nachkommen aufbringen und die Vielfältigkeit des Islams und dessen Angehörigen wahrnehmen sollte, sollten Türkeistämmige Vorbehalte der Mehrheitsgesellschaft ernstnehmen und fundamentalistische Positionen in der ethnischen Community kritisch reflektieren.

In einer schriftlichen Befragung der HMKW zu Demokratieverständnis und Integrationsbereitschaft in Berliner Flüchtlingsunterkünften (n=445) äußerten sich die Befragten ganz überwiegend positiv über die Aufnahmegesellschaft:⁴²⁸ So sahen 89 % eine große Hilfsbereitschaft, 86 % nahmen Freundlichkeit wahr und 84 % schätzten die positive Einstellung der Bundeskanzlerin. Besonders wichtig war für 91,9 % der Geflüchteten das Erlernen der deutschen Sprache, so dass 98 % wünschten, einen Sprachkurs zu belegen. Etwa 71 % der befragten Männer und etwa 78 % der befragten Frauen erhofften sich vor der Aufnahme einer Arbeit eine bessere Bildung. Dementsprechend schließen die Forscher auf eine Bereitschaft zur Integration, allerdings erkennen sie latentes Konfliktpotenzial hinsichtlich eines pluralen Demokratieverständnisses. Obwohl 84 % die freie Meinungsäußerung befürworteten (3 % ablehnend, 13 % unentschieden), sprachen sich 28 % für eine Einschränkung bei Kritik und Satire an Politikern aus (34 % unentschieden). Hohe Zustimmung erfuhren die Alleinregierung eines Politikers (64 %) sowie die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung auch mit Gewalt (64 %). Über 90 % sahen Religion mehr oder weniger als Privatsache an und fast 70 % hielten einen Religionswechsel für erlaubt. Die Gleichberechtigung von Mann und Frau bejahten etwa 95 % der befragten Frauen und etwa 92 % der befragten Männer. Vorstellungen über Sexualität und Familie weichen beträchtlich vom gegenwärtigen Verständnis in der Bundesrepublik ab: Über die Hälfte hielt Sexualität vor der Ehe für eine strafwürdige Sünde, wobei ältere Befragte höhere Werte als jüngere Altersgruppen erreichten (Alter über 40: 66 %, Alter 26-40: 51 %, Alter 16-25: 52 %). Ablehnend reagierten 14 % als Wohnungsnachbarn auf eine jüdische Familie aus Israel (60 % unentschieden), 18 % auf ein deutsches unverheiratetes Paar (58 % unentschieden), 24 % auf eine Studierendenwohngemeinschaft (44 % unentschieden) und 43 % auf ein homosexuelles Paar (46 % unentschieden). Aufgrund der beobachteten

⁴²⁸ Freytag (2016), S. 4 ff.

Werteunterschiede wird ein großer Integrationsbedarf ausgemacht, indem ein Schwerpunkt auf politische Bildung und humanistische Wertevermittlung gesetzt werden soll.

In einer Studie des Pew Research Center wurden von 2011 bis 2012 38.000 persönliche Interviews mit Muslimen in 39 Staaten über Einstellungen zu Religion, Politik und Gesellschaft geführt.⁴²⁹ Zu den Befragten gehörten auch Muslime in der Türkei (n=1.501), im Irak (n=1.490) und in Afghanistan (n=1.509), auf deren Ansichten wegen ihrer Relevanz für die Migration in der Bundesrepublik rekurriert wird. Die Scharia unterstützten 99 % der befragten Afghanen, 91 % der befragten Iraker und 12 % der befragten Türken. Die Zustimmung für die Scharia ist in Staaten besonders hoch, in denen der Islam die staatlich bevorzugte Religion ist. In Afghanistan und dem Irak befürworteten 78 % bzw. 73 % die dort bestehenden religiösen Gerichte in Familien- und Erbstreitigkeiten, während im säkularen System der Türkei die Zustimmung mit 14 % der Befragten deutlich geringer ausfiel. Die Todesstrafe wegen des Abfalls vom Islam hießen 79 % der Afghanen, 42 % der Iraker und 17 % der Türken gut. In politischer Hinsicht wünschten 51 % der Afghanen einen starken Führer, dagegen machten sich 54 % der Iraker und 67 % der Türken für eine Demokratie stark. Die überwältigende Mehrheit im Irak (91 %) und in der Türkei (89 %) sprach sich für die Ausübung der Religionsfreiheit aus.⁴³⁰ Selbstmordattentate hielt ein stattlicher Anteil von 39 % der befragten Afghanen für gerechtfertigt; im Gegensatz hierzu unterstützte eine kleine Minderheit von 7 % im Irak solche Taten und eine größere Minderheit in der Türkei mit 15 %. Sexualität außerhalb einer Ehe gilt unter den Befragten in der Türkei (88 %) und im Irak (83 %) ganz überwiegend als unmoralisch, dies trifft in beiden Ländern ebenso auf Homosexualität (Türkei 85 %, Irak 77 %) zu. Während unter türkischen Befragten (68 %) Ehrenmorde mehrheitlich inakzeptabel waren, trifft dies nur auf ein knappes Viertel der Afghanen zu; im Irak fallen geschlechtsspezifische Unterschiede auf, nach denen ein Drittel Ehrenmorde bei von Männern begangenen Taten ablehnen und lediglich 22 % bei von Frauen begangenen Taten. Die Rolle der Frau in der Gesellschaft wird ebenfalls thematisiert. Die Entscheidung ein Kopftuch zu tragen, sollte nach der überwältigenden Majorität der Türken (90 %) die Frau selbst fällen; dafür waren im Irak lediglich 45 % und in Afghanistan 30 % der Befragten. Eine absolute Gehorsamspflicht von Ehefrauen bejahten die meisten Interviewten in den drei Ländern (Afghanistan 94 %, Irak 92 %, Türkei 65 %). Die Konvertierung anderer zum Islam betrachteten die meisten Befragten in Afghanistan (96 %) und dem Irak (66 %) als ihre Pflicht, wobei ein beträchtlicher Anteil in der Türkei (39 %) zustimmte. Interreligiöse Heiraten stießen im Irak und in der Türkei insbesondere bei Töchtern auf ein geringes Echo: Bei einem Sohn würden sich 25 % der türkischen Befragten und 13 % der irakischen Befragten mit der Trauung mit einer Christin arrangieren, bei einer Tochter in der Türkei 20 % und im Irak nur noch 4 %. Erhebliche Differenzen lassen sich in den drei Ländern bei der Gleichberechtigung der Geschlechter beobachten. Im Vergleich zur Türkei ist die Religiosität in Afghanistan und im Irak viel ausgeprägter. In der Integrationsarbeit ist Wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Ethnien zur Ausgestaltung der verschiedenen diesbezüglichen Anstrengungen notwendig. Bei wertebezogenen Einstellungen ist zudem der Bildungshintergrund einzubeziehen.

Unlängst erschienen erste Befunde des ersten Teils einer repräsentativen Befragung von 2.349 Flüchtlingen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), des

⁴²⁹ Pew Research Center (2013), S. 9 ff.

⁴³⁰ In Afghanistan wurde diese Frage nicht gestellt.

Forschungszentrums des BAMF und des Sozio-oekonomischen Panels (SOEP).⁴³¹ Die IAB-BAMF-SOEP-Befragung ist als jährliche Längsschnittstudie mit etwa 4.500 Interviewten konzipiert. Die Face-to-Face-Interviews erfolgten im Zeitraum von Juni bis Oktober 2016 zu einer Vielzahl von Themen (z.B. Fluchtursachen, Bildungs- und Erwerbsbiografien, Asylverfahren, Beratungsangebote). Der zweite Teil der Erhebung läuft noch bis Dezember 2016 mit weiteren 2.300 geflüchteten Befragten. Ersten Befunden zufolge ist die Achtung der Menschenrechte für die Flucht nach Deutschland für 73 % der Interviewten ausschlaggebend und bildet den am häufigsten angegebenen Grund, der eine noch größere Bedeutung für syrische (81 %) und irakische (85 %) Befragte hat. Einstellungen zu Regierungsformen, zum Demokratieverständnis und zu Geschlechterrollen in der Gesellschaft wurden anhand von Fragen des World Values Survey (WVS) erhoben, um einen Vergleich mit der Aufnahmegesellschaft und – eingeschränkt – der Herkunftsgesellschaft anzustellen. Dementsprechend beziehen sich die vorgestellten Daten zu Geflüchteten auf die IAB-SOEP-Befragung sowie zu Deutschen und Befragten in Krisenländern⁴³² auf die sechste Welle des WVS 2010-2014. Zur Demokratie bekannte sich die überwältigende Majorität aller Befragten: 96 % der Geflüchteten, 95 % der Deutschen und 91 % der Personen in Krisenländern.⁴³³ Einen starken Führer wünschten sich über ein Fünftel der Geflüchteten (21 %) und der Deutschen (22 %), hingegen pflichtete annähernd die Hälfte der Befragten in Krisenländern (46 %) dieser Aussage bei. Im Rahmen der Einstellungen zur Demokratie lagen geflüchtete und deutsche Befragte bei der Zustimmung für die Gleichberechtigung der Frau mit jeweils 92 % gleichauf, während nur zwei Drittel der Interviewten in Krisenländern diese guthießen.⁴³⁴ Freie Wahlen begrüßte das Gros der Befragtengruppen (96 % der Geflüchteten, 92 % der Deutschen, 89 % der Personen in Krisenländern), ebenso gilt dies in etwas geringerem Ausmaß für Bürgerrechte als Schutz vor staatlicher Unterdrückung (93 % der Geflüchteten, 83 % der Deutschen, 80 % der Personen in Krisenländern). Ein entscheidender Unterschied bezieht sich auf die Befürwortung der Gesetzesauslegung durch Religionsführer: Während in Krisengebieten 55 % hinter dieser Aussage stehen, handelt es sich sowohl bei den Deutschen (8 %) als auch bei den Geflüchteten (13 %) um eine Minderheitenposition. Im Vergleich der Geschlechterrollen sind die Befragten in Krisenländern nicht enthalten. In der Berufstätigkeit der Frau sahen 86 % der Geflüchteten und 72 % der Deutschen einen Schlüssel für Unabhängigkeit. Als problematisch empfanden 29 % der Schutzsuchenden und 18 % der Deutschen einen höheren Verdienst von Frauen gegenüber dem Partner. Die Berufs- oder Hochschulausbildung ihrer Söhne hielten 18 % der Flüchtlinge und 14 % der Deutschen für wichtiger als diejenige ihrer Töchter. Im Fazit betonen die Autoren die größere Nähe der Wertvorstellungen zwischen geflüchteten und deutschen Befragten gegenüber den Befragten in Krisenländern. Auch in den Einstellungen zum Rollenverständnis der Geschlechter sind Asylsuchende und Einheimische trotz Unterschieden nicht übermäßig weit voneinander entfernt.

⁴³¹ IAB-Forschungsbericht (2016), S. 11 ff.; IAB-Kurzbericht (2016), S. 1 ff.

⁴³² Ein Vergleich zur afghanischen, eritreischen und syrischen Bevölkerung entfällt mangels Einbeziehung in die Befragung; aus Krisenländern stammen folgende Befragte: Algerien, Palästina, Irak, Libyen, Ägypten und Jemen.

⁴³³ Bei den Regierungsformen rangieren die fehlenden Angaben der Flüchtlinge zwischen 13 und 26 % (1-4 % Deutsche, 6-10 % Personen in Krisenländern).

⁴³⁴ Bei den demokratischen Einstellungen reichen die fehlenden Angaben der Flüchtlinge von 11 bis 20 % (bis 2 % Deutsche, 6-10 % Personen in Krisenländern).

Der Integrationsprozess berührt drei Ebenen: Neben dem individuellen Sozial-, Human- und Wirtschaftskapital sind der Grad der Einbindung in die ethnische Community sowie Partizipationschancen, Erfahrungen der Stigmatisierung und Diskriminierung in der Gesellschaft von Relevanz. Die Integrationsbereitschaft seitens der Einwanderer fördert eine größere kulturelle und religiöse Nähe zur Aufnahmegesellschaft, doch trotz anderer Religionszugehörigkeit offenbaren die beiden zuerst vorgestellten Studien eine hohe Integrationstendenz von jungen Muslimen hierzulande. Erfolgreiche Integration charakterisiert vor allem Unauffälligkeit.⁴³⁵ Dieser Umstand bleibt in Öffentlichkeit und Politik weitgehend verborgen, obwohl Einwohner mit Migrationshintergrund immerhin ein Fünftel der Gesamtbevölkerung ausmachen, denn ins Scheinwerferlicht geraten die Ausnahmefälle fehlgeschlagener Integration.⁴³⁶

3.2.3.3. Integration einzelner Einwanderergruppen

Aus dem vorherigen Abschnitt ergibt sich, dass die verschiedenen Migrantengruppen und Generationen unterschiedliche Integrationsindikatoren und -erfordernisse kennzeichnen.⁴³⁷ Im bundesweiten und länderweiten Integrationsmonitoring wird lediglich zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund differenziert, um eine negative Etikettierung durch Ethnisierung zu vermeiden.⁴³⁸ Integrationsindikatoren ohne Unterscheidung zwischen einzelnen Einwanderern sind in ihrem Nutzen für die Integrationspolitik beschränkt, da gelingende Integrationsprozesse in den Migrantengruppen differenziell verlaufen.⁴³⁹ Überwiegend steht in Studien die Integration einer spezifischen Einwanderergruppe im Vordergrund.⁴⁴⁰ Eine vergleichende Perspektive über mehrere Gruppen hinweg erfolgt erst in jüngerer Zeit verstärkt.⁴⁴¹ Strukturelle Integration ist dann gegeben, wenn eine Ethnie ähnliche Ungleichheiten wie die Mehrheitsgesellschaft aufweist (z.B. Bildungsabschlüsse,

⁴³⁵ Bade (2007), S. 24.

⁴³⁶ Bade (2007), S. 24.

⁴³⁷ Luft (2012), S. 40; Johansson (2016), S. 4 ff. stellt fest, dass ein Gesamtüberblick zu Flüchtlingen in vielen Bereichen fehlt.

⁴³⁸ Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (2009), S. 24, mittlerweile ist der dritte Bericht erschienen: Die Berichte dokumentieren die Entwicklung in den Kernbereichen der Integration, zeigen Integrationsfortschritte auf und weisen auf bestehende Handlungsbedarfe hin (Länderoffene Arbeitsgruppe (2015), S. 3).

⁴³⁹ Luft (2012), S. 41; einen anderen Zugang wählten die Forscher der Migranten-Milieu-Studie des SINUS-Instituts mit dem Lebenswelt-Ansatz, vgl. Wippermann/Flaig, APuZ 2/2009, S. 5: „Ein wichtiges konzeptionelles Element war es, Migranten nicht aufgrund ihrer Ethnie vorab einem Segment zuzuordnen, [...], sondern nurmehr als ein Interpretament.“

⁴⁴⁰ Z.B. Aydin-Canpolat/Uslucan (2013), S. 47 ff. über türkischstämmige Jugendliche und ihre Mütter; zu (Spät-)Aussiedlern vgl. Kiel (2009), S. 180 ff.

⁴⁴¹ Ein Beispiel hierfür ist die Studie „FRIENT“ (Freundschaftsbeziehungen in interethnischen Netzwerken), unter <http://jugendforschung.de/index.php/frient>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016; das Forscherteam um Reinders, APuZ 5/2009, S. 19 ff., befragte 1.140 12- bis 17-Jährige von türkischer (46 %), italienischer (16 %) und sonstiger Herkunft – meist aus Osteuropa – (38 %) und stellte ein beträchtliches Integrationspotenzial der jungen Migrantengeneration durch die Ausbildung sozialer Netzwerke fest; im Sammelband von Meier-Braun/Weber (2013) werden Zuwanderergruppen und deren Integration vorgestellt: Italien, Spanien, Portugal (Kolb, S. 55 ff., 59 ff., 74 ff.), Griechenland (Koktsidou, S. 61 ff.), Türkei (Thelen, S. 64 ff.), ehemaliges Jugoslawien, Polen (Kilgus, S. 71 ff, 74 ff.), (Spät-)Aussiedler, jüdische Kontingentflüchtlinge (Tröster, S. 78 ff., 81 ff.) sowie Sinti und Roma (Maier-Borst, S. 89 ff.); Thränhardt/Weiss (2012), S. 119 mit der Analyse weiterer Studien.

Arbeitslosigkeit, Sozialleistungen).⁴⁴² Liegt soziale Ungleichheit systematisch bei einzelnen Gruppen vor, so spricht man von einer „ethnischen Schichtung“, die sich in einer Über- oder Unterschichtung darstellt.⁴⁴³

In der BAMF-Studie über Fortschritte der Integration (2010) werden Aussagen hierzu für die fünf größten Ausländergruppen⁴⁴⁴ anhand einer Befragung (n=4.576) in Deutschland im Zeitraum von 2001 bis 2007 getroffen. Tabelle 2 enthält ausgewählte Integrationsindikatoren aus einer Befragung von 15- bis 79-Jährigen mit einer Mindestaufenthaltsdauer von zwölf Monaten in Deutschland im Zeitraum von Dezember 2006 bis April 2007.

Tab. 2: Ausgewählte Integrationsindikatoren von Ausländergruppen

Integrationsindikatoren	Türkei	Ex-Jugoslawien	Polen	Italien	Griechenland
Größe der Gruppe	1.7 Mio.	0.9 Mio.	0.5 Mio.	0.4 Mio.	0.3 Mio.
im Ausland geboren	76,9 %	90,9 %	97,3 %	74,8 %	72,6 %
Frauen mit Ehepartner mit deutscher Staatsangehörigkeit (ohne doppelte Staatsangehörigkeit)	12,8 %	20,2 %	56,2 %	18,7 %	9,4 %
kein oder niedriger Bildungsabschluss	74,1 %	64,9 %	38,4 %	71,6 %	62,9 %
höherer Bildungsabschluss als Eltern	42,4 %	41,6 %	45,0 %	34,8 %	45,9 %
Arbeiteranteil bei den Männern	70,8 %	64,2 %	63,8 %	61,8 %	55,4 %
arbeitslos gemeldet	17,0 %	12,9 %	13,7 %	11,7 %	10,7 %
seltene oder gar keine Kontakte zu Deutschen im Freundeskreis (Männer)	33,6 %	19,1 %	11,9 %	20,5 %	20,7 %
(sehr) stark mit Deutschland verbunden	65,2 %	74,6 %	54,7 %	67,1 %	73,0 %

Quelle: BAMF 2010; Darstellung entnommen aus Luft (2012), S. 43

Die größte Ausländergruppe sind mit Abstand türkische Staatsangehörige, gefolgt von Menschen aus dem früheren Jugoslawien. Danach kommen Staatsangehörige aus Italien, Polen und Griechenland. Fast alle befragten Migranten aus Polen (97,3 %, n=637) wurden dort geboren, was auf den verstärkten Zuzug seit dem EU-Beitritt Polens im Jahr 2004 zurückzuführen ist. Polnische Frauen kommen oft als Heiratsmigrantinnen nach Deutschland: Über die Hälfte von ihnen ist mit einem Deutschen verheiratet, wobei die Ehefrau vielfach erheblich jünger ist. Die Polen verfügen unter den fünf Ausländergruppen zudem über das höchste Bildungsniveau: Nur 38,4 % verfügen über keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss. Ebenso pflegen die polnischen Migranten die meisten Kontakte zu Deutschen: Lediglich 11,9 % haben seltene oder keine Berührungen mit der

⁴⁴² Luft (2012), S. 40.

⁴⁴³ Esser (2000), S. 293 ff.

⁴⁴⁴ (Spät-)Aussiedler sind die größte Gruppe mit Migrationshintergrund (über 4 Mio.), haben aber die deutsche Staatsangehörigkeit; vgl. Berlin Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 27.

Aufnahmegesellschaft. Dabei sind die Polinnen aufgrund ihrer deutschen (Ehe-)Partner von allen Ausländergruppen sozial am besten integriert. Die Verbundenheit zu Deutschland ist unter den polnischen Staatsangehörigen (54,7 %) allerdings am niedrigsten. Dieser Umstand hängt vermutlich mit dem vergleichsweise hohen Anteil von Saisonarbeitern und der jüngsten Zuwanderergeschichte gegenüber den anderen Ausländergruppen zusammen. In Bezug auf Bildung schneiden die türkischen Befragten (n=1.544) am schlechtesten ab: 74,1 % weisen keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss auf. Das geringe Bildungsniveau beruht auf der Zuwanderung von Personen mit niedrigem Qualifikationsniveau aus damals wirtschaftlich abgehängten Gegenden der Türkei. Die beiden nachfolgenden Generationen holen bei der Bildung deutlich auf, was ihre höhere Bildungsabschlussquote gegenüber den Eltern (42,4 %) belegt. Der höchste männliche Arbeiteranteil ist bei den türkischen Männer (70,8 %) zu beobachten. Desgleichen fällt die Arbeitslosenquote (17 %) unter den türkischen Staatsangehörigen am höchsten aus. Die Erwerbstätigkeit im Niedriglohnsektor und die geringere Arbeitsmarktteilhabe wirken sich nachteilig auf die strukturelle Integration aus. Aber auch die Kontakthäufigkeit zu Deutschen ist gegenüber den anderen Ausländergruppen am geringsten (33,6 %) ausgeprägt. Zwei Drittel fühlen sich Deutschland (sehr) stark verbunden, wobei die Verbundenheit bei den Jüngeren deutlich höher ausfällt. Bei den italienischen Befragten (n=746) ist das Bildungsniveau ebenfalls niedrig, denn 71,6 % verfügt über keinen oder einen niedrigen Bildungsabschluss, was wie bei den türkischen Befragten mit der Zuwanderungsgeschichte zusammenhängt. Im Vergleich zu allen Migrantengruppen bleiben sie beim Bildungsaufstieg der nachfolgenden Generationen zurück, da nur 38,4 % der Kinder einen höheren Bildungsabschluss als die Eltern erreicht. Die Bildungsferne hindert aber weder die Integration auf dem Arbeitsmarkt noch die soziale Integration der italienischen Einwanderer. Von den griechischen Befragten (n=677) wurden 27,4 % in Deutschland geboren, was der höchste Anteil unter den Einwanderergruppen ist. Die Eheschließung einer Griechin mit einem Deutschen kommt vergleichsweise selten vor (9,4 %). Unter ihnen befindet sich allerdings der höchste Anteil an „Bildungsaufsteigern“ (45,9 %) gegenüber der Elterngeneration. Darüber hinaus weisen sie die geringste Arbeitslosenquote (10,7 %) auf. Bei den Befragten aus dem ehemaligen Jugoslawien (n=972) fällt auf, dass sie sich Deutschland am stärksten verbunden fühlen (74,9 %). Die Migration hängt bei ihnen in geringerem Umfang mit der Aufnahme einer Arbeit in Deutschland als bei den anderen Ausländergruppen zusammen; von Bedeutung ist die Zuwanderung aufgrund von Flucht vor (politischer) Verfolgung in den 1990er Jahren. Im Vergleich der Einwandergruppen stellen sich die strukturelle und die soziale Integration bei den polnischen Befragten am günstigsten und bei den türkischen Befragten am ungünstigsten dar. Allerdings ist der Unterschied zwischen den Generationen bei den türkischen Befragten bemerkenswert: Je jünger jemand ist, desto größer ist die strukturelle und soziale Integration. Allgemein werden in dem Bericht Fortschritte bei der Integration in Bezug auf deutsche Sprachkenntnisse, den höheren Anteil von Wohneigentum, eine verringerte Wohnsegregation, einen Anstieg deutsch-ausländischer Partnerschaften, wachsende Einbürgerungs- und Bleibeabsichten sowie den Bildungsaufstieg ausgemacht.

3.2.3.3.1 Qualifikationsniveau

Im zweiten Bericht des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung (2014) zur Lage der Integration in Deutschland werden Daten aus dem Mikrozensus 2010 ausgewertet, nach denen ebenfalls für alle Migrantengruppen eine Verbesserung der Integration für das Jahr 2010

gegenüber dem Jahr 2005 konstatiert wird.⁴⁴⁵ Dieser Fortschritt wird vor allem auf die Wirtschaftskonjunktur und den damit gestiegenen Chancen auf dem Arbeitsmarkt für Einwanderer zurückgeführt. Das Fazit für die türkischstämmige Bevölkerung fällt für die strukturelle wie auch soziale Integration negativ aus. Obwohl sich die türkischen Migranten in Deutschland mehrheitlich wohl fühlen und das Vertrauen in die Aufnahmegesellschaft der in der ethnischen Kolonie entspricht, fehlt ihnen die gesellschaftliche Akzeptanz und Anerkennung der einheimischen Bevölkerung. Auch erfahren sie Benachteiligungen bei der Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche. Im Rahmen der schulischen Qualifikationen ist die Anhebung des Bildungsniveaus der in Deutschland geborenen Personen türkischer Abstammung vor allem für weibliche Jugendliche zu bemerken. Dennoch liegt im Jahr 2015 der Anteil türkischstämmiger Jugendlicher in der gymnasialen Oberstufe mit 15 % (auch weibliche 17 %) erheblich unter dem Anteil von 25 % der deutschen Jugendlichen. Den Bildungsaufstieg hemmen jedoch drei Faktoren, die überdurchschnittlich häufig auf türkischstämmige Kinder zutreffen: erstens Erwerbslosigkeit beider Elternteile, zweitens höchstens Erwerb eines Hauptschulabschluss seitens beider Elternteile und drittens ein Haushaltseinkommen unterhalb der Armutsgrenze. Die strukturelle Integration von (Spät-)Aussiedlern ist gut vorangekommen, doch sind sie trotz Ausbildung häufiger von Arbeitslosigkeit als die Mehrheitsgesellschaft betroffen und unter ihrem Qualifikationsniveau beschäftigt. Im Durchschnitt sind die Frauen unter ihnen besser qualifiziert und weisen eine höhere Beschäftigungsquote auf. Tendenziell deutet sich bei den 16- bis 20-Jährigen der zweiten Generation ein Überholprozess zu den deutschen Gleichaltrigen ohne Migrationshintergrund bei der Bildung an: So besuchten sie etwas häufiger (28 %) die gymnasiale Oberstufe. Die früheren Gastarbeiter aus Südeuropa weisen ein beträchtliches Bildungsdefizit aus, das sich in der zweiten Generation fortsetzt. Im Gegensatz hierzu besteht die jüngste Wanderungsbewegung infolge der Bankenkrise aus hochqualifizierten Südeuropäern. Unter den südeuropäischen Migrantengruppen ragen die Spanier mit ihren Qualifikationen heraus: 56 % haben die Hochschulreife und 27 % einen Studienabschluss. Demgegenüber schneiden die Migranten portugiesischer und italienischer Herkunft am schlechtesten ab. Die am besten integrierten Einwanderergruppen sind Migranten aus den anderen EU-27 Ländern. Hierzu gehören auch Migranten aus Bulgarien und Rumänien, die entgegen verbreiteter Vorurteile im Vergleich zur ausländischen Bevölkerung hierzulande weniger von Arbeitslosigkeit betroffen sind und weniger Sozialleistungen beziehen sowie über ein etwas höheres Bildungsniveau verfügen. Im Unterschied hierzu gestaltet sich die Integration von Einwanderern aus dem ehemaligen Jugoslawien im Bildungs- und Arbeitssektor schwieriger, wobei die zweite Generation tendenziell höhere Bildungsabschlüsse erzielt. Die kulturell und religiös höchst unterschiedlichen Migranten aus dem Fernen Osten zeichnen sich allesamt durch überdurchschnittlich gute Bildungswerte aus. Nahezu die Hälfte aller Einwanderer hat ein Hochschulstudium erfolgreich absolviert und die in Deutschland geborene zweite Generation tut es ihr nach. Bei den über 20-Jährigen erreichen relativ mehr Personen fernöstlicher Abstammung (57 %) die Hochschulreife als die Deutschen (43 %). An der Spitze stehen Migranten aus China, danach kommen mit etwas Abstand Einwanderer aus Indien und Sri Lanka. Im Fernostvergleich haben afghanische und vietnamesische Migranten ein niedrigeres Bildungsniveau, aber nicht im Vergleich zu anderen Migrantengruppen. Trotz guter Bildungsabschlüsse finden Einwanderer aus dem Fernen

⁴⁴⁵ Das Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung hat in seinem ersten Bericht einen Index zur Messung von Integration (IMI) auf Grundlage der Daten des Mikrozensus 2005 mit 15 Indikatoren erstellt, die auch im Nachfolgebericht verwendet werden.

Osten oft keine ihrer Qualifikation angemessene Tätigkeit und arbeiten als Selbständige (15 %) vor allem Vietnamesen mit teilweise sehr niedrigem Individualeinkommen. Aus dem Nahen Osten zieht es Flüchtlinge aus dem Iran, dem Libanon, dem Irak und gegenwärtig insbesondere aus Syrien in die Bundesrepublik. Obwohl viele Migranten aus dem Nahen Osten aus gut situierten Verhältnissen kommen und (hoch) qualifiziert sind, gelingt es nur den iranischen Staatsangehörigen, sich in der Aufnahmegesellschaft beruflich durchzusetzen. Das Bild ändert sich jedoch, wenn man nur die Gruppe der Akademiker betrachtet, aus der jeder Vierte in einem Vertrauensberuf tätig ist. Aufgrund der sonst geringen Erwerbstätigkeit ist der Anteil an Personen, die Sozialleistungen beziehen, mit 45 % und an Arbeitslosen mit 20 % unter allen Einwanderergruppen am höchsten. Bei der Arbeitslosenquote liegen nordafrikanische Migranten gleichauf. Trotz guten Bildungsstands (38 % mit Hochschulstudium) schaffen sie es nicht, auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. In der Gruppe aus Afrika fällt das Bildungsgefälle auf, denn 19 % der 20- bis 64-Jährigen hat keinen Schul- und Berufsabschluss. Die Hälfte der hier lebenden Einwanderer aus Afrika befindet sich erst seit der Jahrtausendwende in der Bundesrepublik. Der Anteil an Marokkanern ist überproportional hoch, was an der Arbeitsmigration in früheren Jahren und dem in Deutschland studierenden und sich dann dauerhaft niederlassenden Personenkreis liegt.

3.2.3.3.2. BAMF-Flüchtlingsstudie 2014

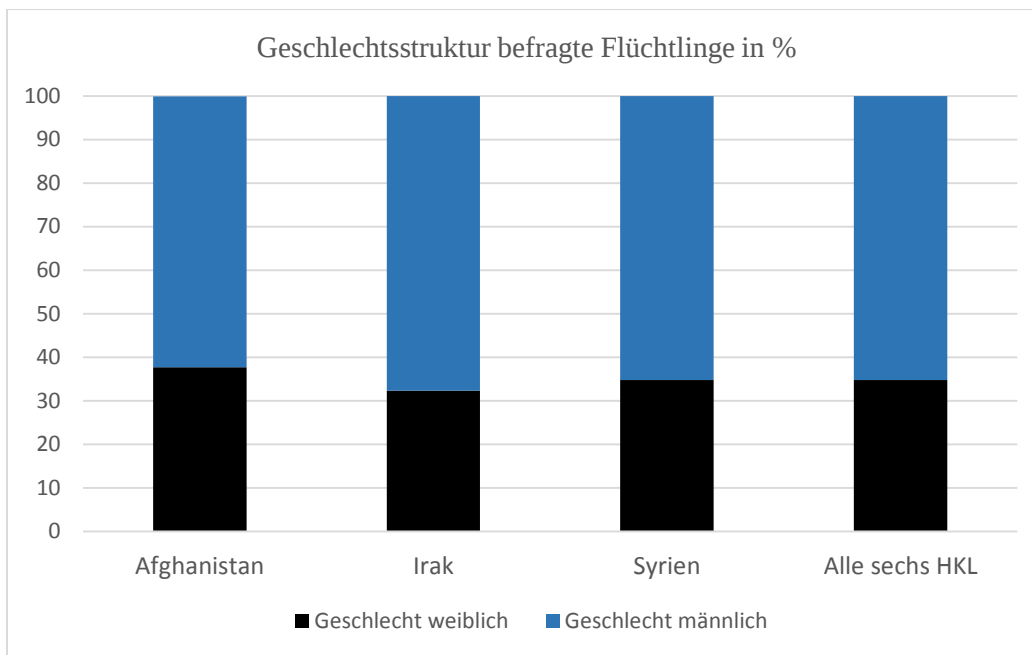
In der BAMF-Flüchtlingsstudie 2014 erfolgte eine nicht repräsentative schriftliche Befragung von 2.805 Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen aus Afghanistan, Eritrea, dem Irak, dem Iran, Sri Lanka und Syrien.⁴⁴⁶ Die Befragten waren im Alter zwischen 18 und 69 Jahren und wurden zu ihrer Einbindung in den Arbeitsmarkt bzw. im Qualifizierungsbereich befragt. Der Fokus richtete sich auf Befragte aus Afghanistan, dem Irak und Syrien, weil mehr als ein Drittel aller Erst- und Folgeantragsteller in Deutschland aus diesen Ländern im Jahr 2014 stammten.⁴⁴⁷ Die Mehrheit aller Befragten stellte ihren Asylersantrag zwischen den Jahren 2009 und 2012.⁴⁴⁸ Über die Geschlechtsstruktur gibt Abbildung 9 Aufschluss.

⁴⁴⁶ Worbs/Bund (2016); auch Befragte ohne Schulbesuch – Analphabeten – nahmen an der Erhebung teil, ihnen wurde beim Ausfüllen des Fragebogens geholfen; über die Hälfte dieser Befragten besucht(e) einen Alphabetisierungskurs in Deutschland; die Daten sind nicht repräsentativ, die Rücklaufquote war mit 53 % hoch.

⁴⁴⁷ 2015 stammten 46,1 % aller Antragsteller aus diesen drei Ländern (219.823 von insgesamt 476.649 Anträgen), BAMF (2015), S. 8.

⁴⁴⁸ Mit Ausnahme der Iraker (44,7 %).

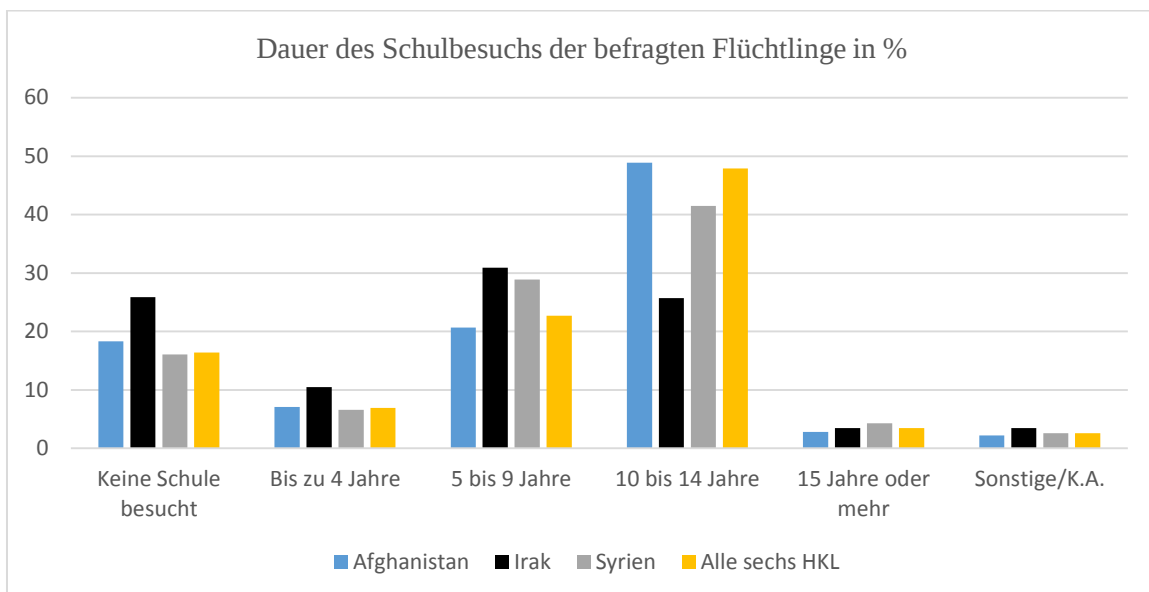
Abb. 9: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent



Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 3

Etwa zwei Drittel der Schutzsuchenden sind männlichen Geschlechts, nur ein Drittel gehört zum weiblichen Geschlecht. Dieser Befund trifft auf alle Befragten aus den sechs Herkunftsländern zu. In Bezug auf die Altersstruktur finden sich in allen Migrantengruppen und in der Gesamtheit vor allem junge Menschen im Alter von 18 bis 24 Jahren: Das Durchschnittsalter liegt bei den Afghanen bei 32,5 Jahren, den Irakern und Syrern jeweils bei 33,7 Jahren und insgesamt etwas höher bei 34,8 Jahren. Die Dauer des Schulbesuchs ergibt sich aus Abbildung 10.

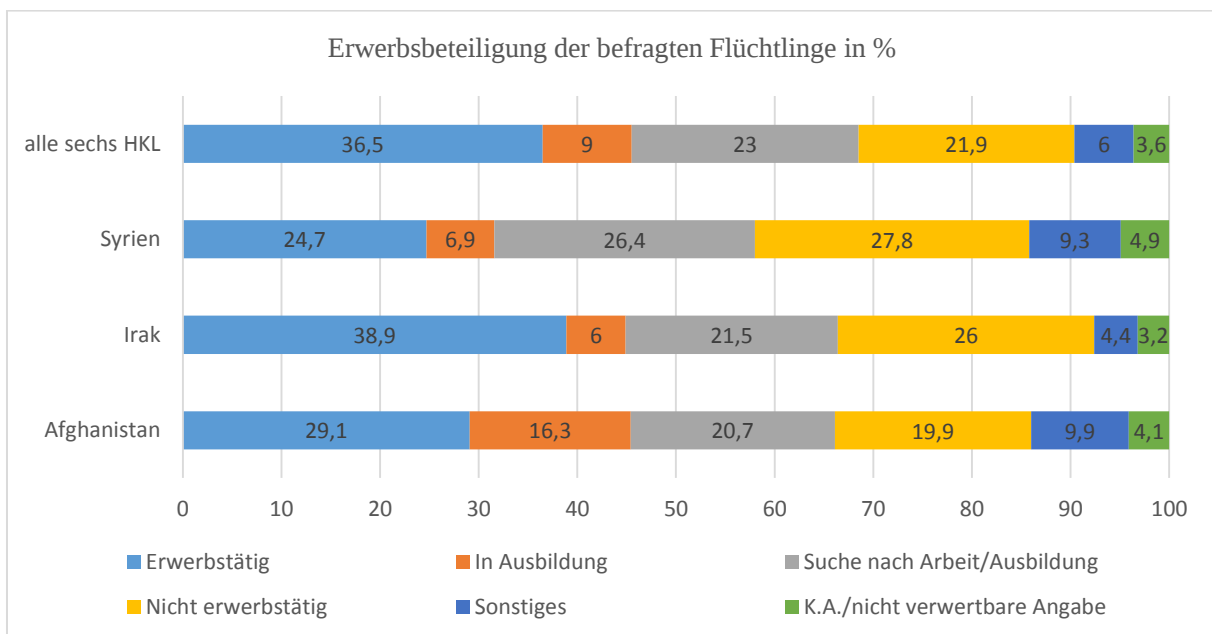
Abb. 10: Dauer des Schulbesuchs nach ausgewählten Herkunftsländern in Prozent



Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 4

Beim Schulbesuch fällt die geringere Qualifikation der Iraker im Vergleich zu den anderen Gruppen auf: Über ein Drittel hat entweder keine Schule oder nur bis zu vier Jahren eine Schule besucht. Dagegen weisen die Syrer das höchste Bildungsniveau nach Schulbesuchsdauer auf. Frauen aus allen drei Herkunftsländern haben häufiger keine Schule besucht als Männer, am meisten Frauen aus dem Irak mit einem Anteil von 35,1 %. Keine berufliche Qualifikation im Herkunftsland hatte die Mehrheit aus allen Herkunftsländern (61,1 % Afghanistan, 73,2 % Irak, 57,5 % Syrien, alle HKL 61,7 %). Erneut ist das berufliche Qualifikationsniveau bei den irakischen Frauen (82 %) ohne berufliche Bildung am niedrigsten. In einer Extremgruppenanalyse für die arbeitsmarktrelevante Altersgruppe zwischen 25 und 65 Jahren werden 13 % aller Befragten als nicht qualifiziert und fast 10 % als höher qualifiziert eingeordnet. Im Geschlechtervergleich gehören Frauen insgesamt signifikant häufiger zu den Nichtqualifizierten (17 %) als die Männer (10,8 %) und bei den irakischen Frauen ist der Anteil (27,2 %) wiederum besonders hoch. Zur Erwerbstätigkeit in Deutschland gibt Abbildung 11 Auskunft.

Abb. 11: Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge in Prozent

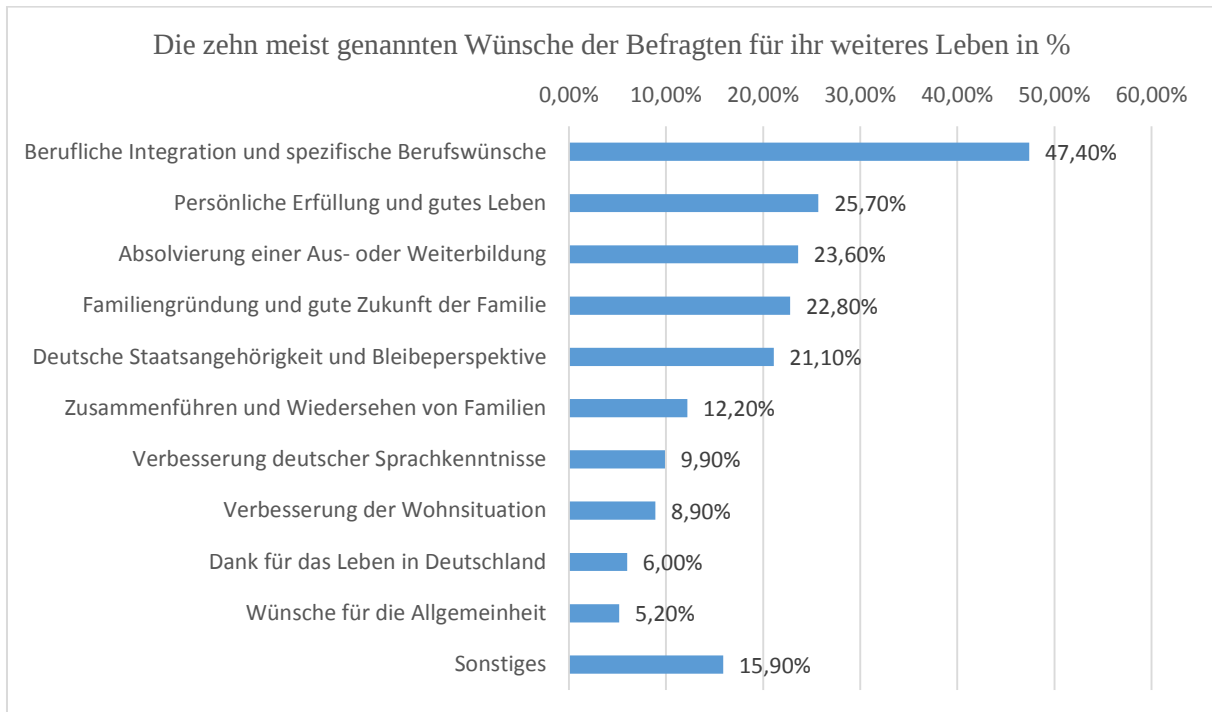


Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 7

45,5 % aller Befragten gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder absolvieren eine Ausbildung. Dabei sind die Iraker in höherem Umfang als die anderen Gruppen erwerbstätig, aber auch arbeitslos und nur selten in einer Ausbildung. Die bessere Erwerbsquote trotz schlechten Bildungsprofils hängt vermutlich mit der längeren Aufenthaltsdauer der Iraker und der dadurch erreichten besseren Arbeitsmarktposition gegenüber den anderen Gruppen zusammen. Von den drei Herkunftsländern schneiden die Afghanen am besten ab, wobei der Ausbildungsanteil im Vergleich zu allen Befragten besonders hoch ist. Demgegenüber fällt die Teilhabe der Syrer im Arbeitsleben und im Ausbildungsbereich am niedrigsten aus, sie suchen am häufigsten nach Arbeit oder einer Ausbildungsstelle. Der Unterschied zwischen den Geschlechtern ist bei der Erwerbstätigkeit am größten: Während 49,8 % aller Männer aus allen Herkunftsländern eine Arbeit aufgenommen haben, gilt dies nur für 11,5 % aller Frauen.

Angesichts der bescheidenen Integration in der Arbeitswelt steht der Wunsch nach beruflicher Integration bei fast der Hälfte der Befragten an erster Stelle, wie sich Abbildung 12 entnehmen lässt.

Abb. 12: Die zehn meist genannten Wünsche der Befragten für ihr weiteres Leben in Prozent



Quelle: BAMF-Flüchtlingsstudie 2014, S. 9

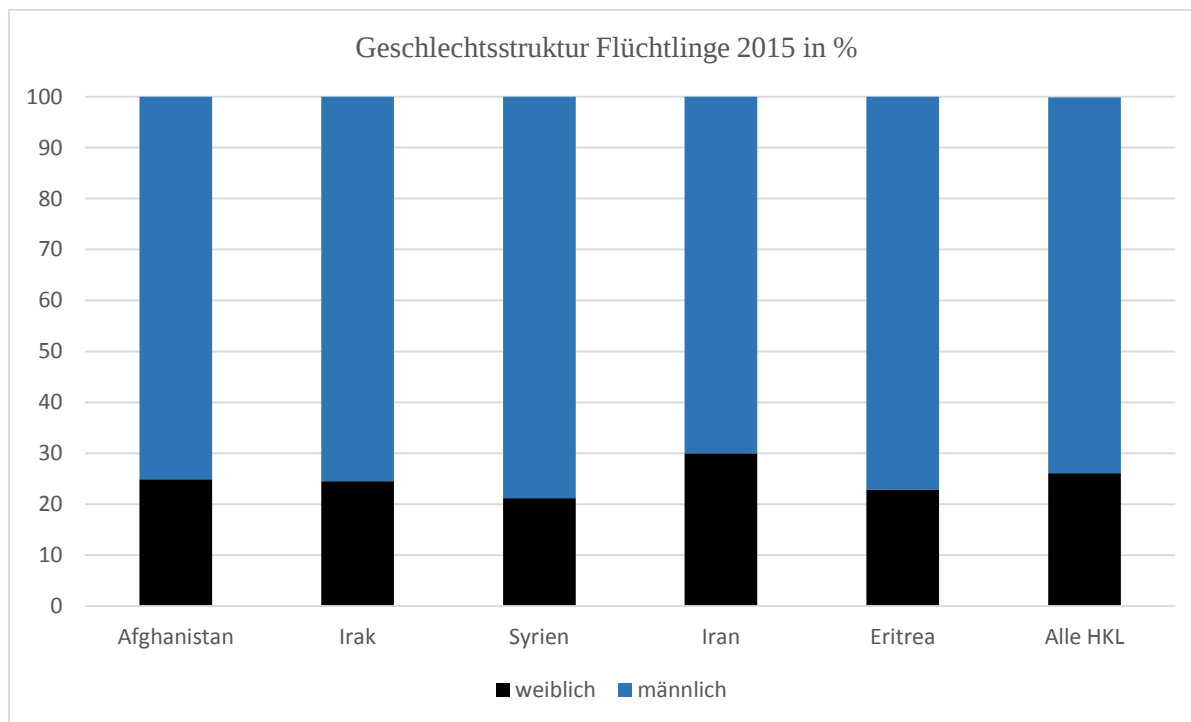
Die gewünschte berufliche Partizipation bedeutet für viele Befragte die Möglichkeit, die Familie zu versorgen und unabhängig von staatlicher Hilfe zu leben. In diesem Rahmen würde eine Reihe der Flüchtlinge gerne ihren erlernten Beruf bzw. eine qualifikationsäquivalente Tätigkeit ausüben. Um eine langfristige finanzielle Absicherung zu erreichen, möchte fast ein Viertel der Befragten eine Aus- oder Weiterbildung absolvieren. Wichtig ist einem weiteren Viertel das persönliche Wohlergehen bei guter Gesundheit und ohne Krieg sowie annähernd einem Viertel die Familiengründung und eine gute Zukunft für die Familie, wobei hier immer wieder der Wunsch nach einer besseren Bildung für die Kinder betont wird. In diesem Kontext wünschen die von ihrer Familie Getrennten eine Zusammenführung mit ihren Angehörigen. Eine Verbesserung der gesellschaftlichen Partizipation erhofft sich gut ein Fünftel der Befragten mit einer Einbürgerung oder einer Bleibeperspektive in Deutschland. Insgesamt weisen die befragten Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlinge eine hohe Motivation zur Integration in den Arbeitsmarkt auf und möchten auf Dauer zur Mehrheitsgesellschaft gehören. Das niedrigere (Aus-)Bildungsniveau und die geringere Erwerbstätigkeit der geflüchteten Frauen aufgrund kulturell-religiöser Prägungen verringern ihre gesellschaftlichen Teilhabechancen, so dass an dieser Stelle ein besonderer Unterstützungs- und Förderungsbedarf sichtbar wird.

3.2.3.3.3. Daten „Soziale Komponente“ der BAMF-Kurzanalyse

Auskunft über die Qualifikationsstruktur der Geflüchteten geben außerdem die sog. „SoKo“-Daten („Soziale Komponente“), die das BAMF während der Asylerstantragstellung auf

freiwilliger Basis aufnimmt. Vorbehaltlich der eingeschränkten Aussagekraft vermitteln die „SoKo“-Daten einen Überblick zur Qualifikationsstruktur der Asylersantragsteller wie Schulbildung, Sprachkenntnisse und berufliche Tätigkeit. Im Folgenden werden „SoKo“-Daten zum Berichtsjahr 2015⁴⁴⁹ und dem ersten Halbjahr 2016⁴⁵⁰ vorgestellt. Zunächst wird in Abb. 13 die Geschlechtsstruktur der Schutzsuchenden insgesamt (n=302.663) und aus Afghanistan, dem Irak, Syrien, dem Iran und Eritrea präsentiert.

Abb. 13: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent



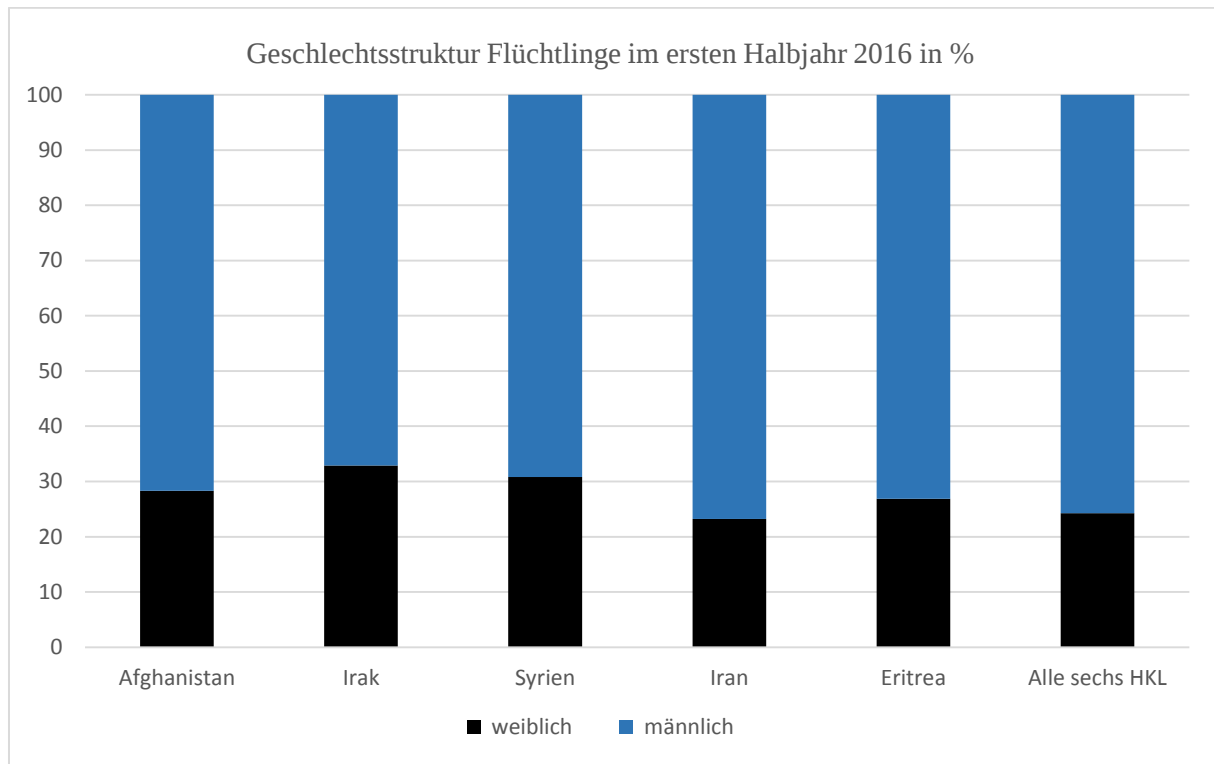
Quelle: Rich, BAMF-Kurzanalyse 03/2016, S. 2

Der Frauenanteil aller Herkunftsländer liegt bei einem guten Viertel (26,1%). Abgesehen von den Iranerinnen (30 %) sind die Prozentwerte des weiblichen Geschlechts darunter angesiedelt, wobei Syrerinnen mit 21,2 % den niedrigsten Anteil haben. Ihnen folgen die Eritreerinnen (22,9 %), die Irakerinnen (24,5 %) und die Afghaninnen (24,9 %), die den weitesten Weg nach Deutschland zurücklegten. Anders stellt sich das Geschlechterverhältnis im ersten Halbjahr 2016 mit Angaben von insgesamt 250.537 Asylersantragstellern dar (Abb. 14).

⁴⁴⁹ Hierzu im Folgenden Rich (2016).

⁴⁵⁰ Hierzu im Folgenden Neske/Rich (2016).

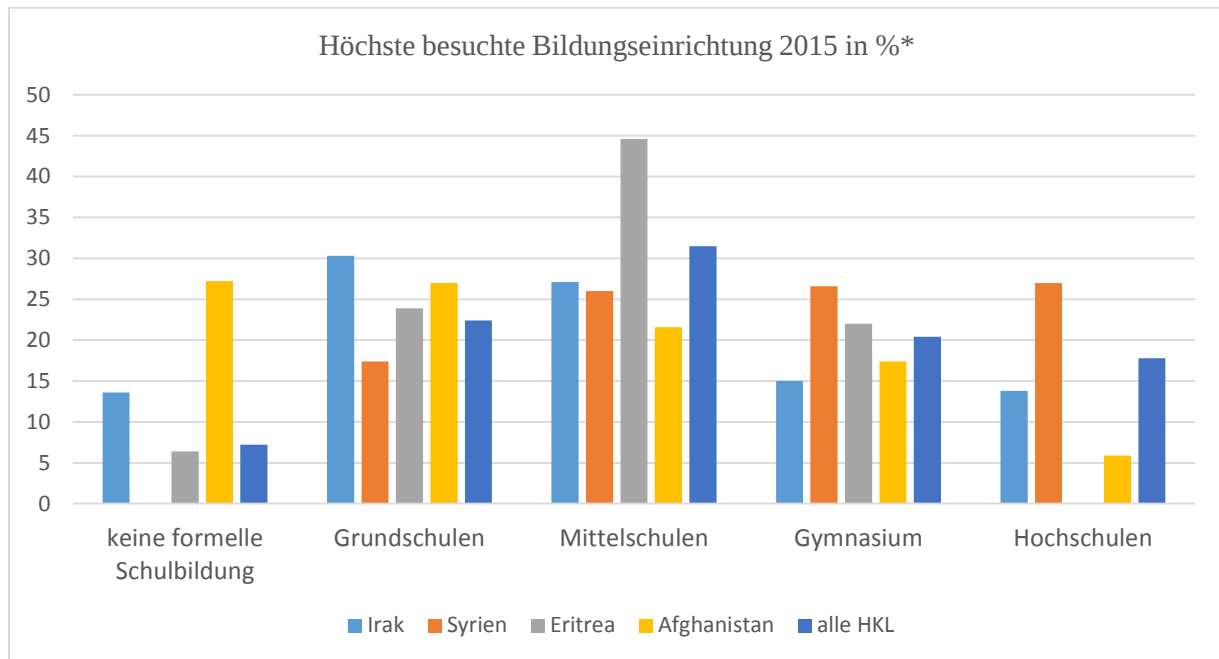
Abb. 14: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Herkunftsländern im ersten Halbjahr 2016 in Prozent



Quelle: Neske/Rich, BAMF-Kurzanalyse 04/2016, S. 4

Während 29,5 % aller Asylersantragsteller im ersten Halbjahr 2016 weiblich sind und ihr Anteil etwas höher als im Vorjahr ausfällt, haben sich die Frauenanteile mit 32,9 % aus dem Irak (n=34.866) und mit 30,8 % aus Syrien (n=109.268) deutlich erhöht und liegen über dem Durchschnittswert. Darunter sind, aber im Vergleich zu 2015 etwas gestiegen, mit 28,3 % Frauen aus Afghanistan (n=33.482) und mit 26,9 % aus Eritrea (n=5.889). Umgekehrt ist einzig der Frauenanteil (23,2 %) an iranischen Staatsangehörigen (n=9.795) zurückgegangen. Das Bildungsniveau aller volljährigen Schutzsuchenden (n=222.062) und von Geflüchteten aus ausgewählten Herkunftsländern lässt sich Abb. 15 entnehmen.

Abb. 15: Höchste besuchte Bildungseinrichtung der volljährigen Asylersantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2015 in Prozent



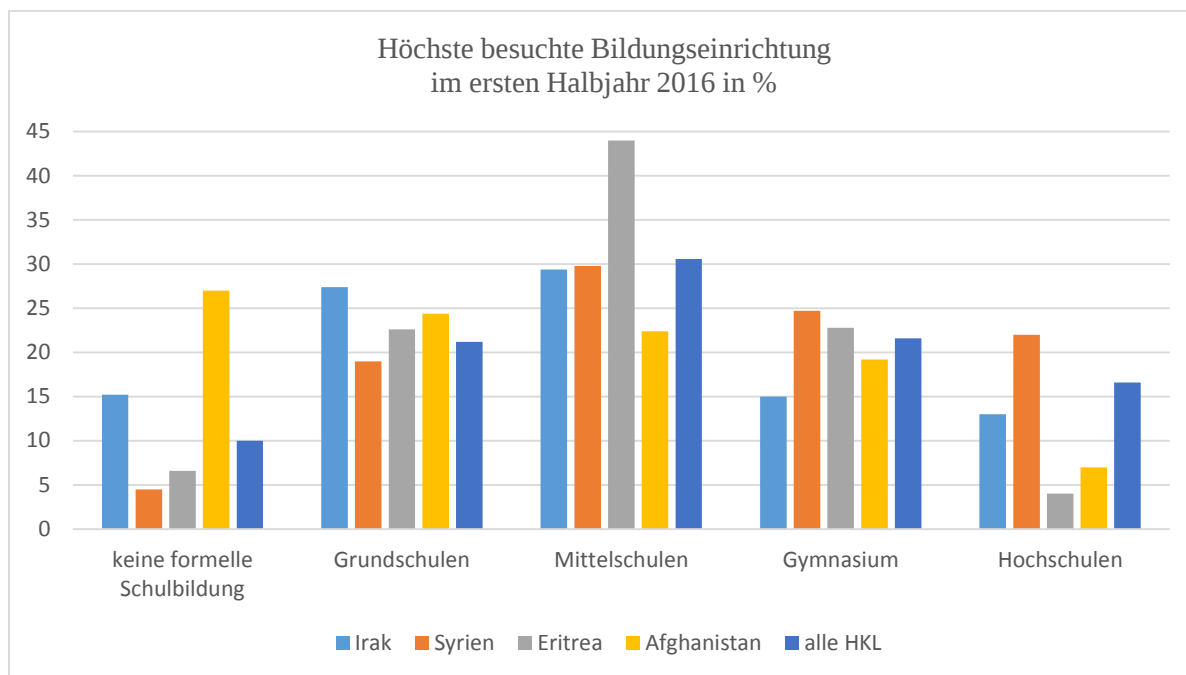
* Anteile unter 4 % nicht ausgewiesen; „sonstige“ unberücksichtigt wegen Anteils unter 1 %.
Quelle: Rich, BAMF-Kurzanalyse 03/2016, S. 5

Über alle Herkunftsländer hinweg ist das Bildungsniveau der Asylersantragsteller hoch: 38,2 % hatten das Gymnasium bzw. eine Hochschule und 31,5 % eine Mittelschule besucht; auf der Grundschule waren 22,4 % und 7,2 % haben keine formelle Schulbildung. Im Vergleich der Herkunftsländer lassen sich beträchtliche Unterschiede feststellen. In den von jahrzehntelangen Bürgerkriegen zermürbten Ländern wie Afghanistan und dem Irak ist das durchschnittliche Bildungsniveau deutlich geringer: Die Analphabetenquote ist bei den Afghanen mit 27,2 % am höchsten, gefolgt von den Irakern mit 13,6 %; über Grundschulbildung verfügen 27 % der Afghanen und 30,3 % der Iraker. Aufgrund guter Bildungsstrukturen vor dem Bürgerkrieg stehen die Syrer in Bezug auf Bildung an der Spitze: 27 % von ihnen waren auf einer Hochschule und 26,6 % auf einem Gymnasium gewesen.⁴⁵¹ Schutzsuchende aus Eritrea weisen zwar eine solide Schulbildung auf, doch ist der Hochschulbesuch mit 3,1 % gegenüber den anderen Herkunftsländern am niedrigsten.⁴⁵² Erwartungsgemäß ähneln die Angaben jenen zur höchsten besuchten Bildungseinrichtung im ersten Halbjahr 2016 (Abb. 16).

⁴⁵¹ Das höchste Bildungsniveau haben erwartungsgemäß die Iraner: 35,2 % waren an einer Hochschule und 42,5 % auf einem Gymnasium.

⁴⁵² Ähnlich die Ergebnisse des IAB-Forschungsberichts (2016), S. 56.

Abb. 16: Höchste besuchte Bildungseinrichtung der volljährigen Asylersantragsteller nach ausgewählten Herkunftsländern im ersten Halbjahr 2016 in Prozent



Quelle: Neske/Rich, BAMF-Kurzanalyse 04/2016, S. 7

Im Geschlechtervergleich ist im Jahr 2015 das Bildungsniveau der Frauen (16,1 % Hochschule; 17 % Gymnasium; 29,3 % Mittelschule; 25,1 % Grundschule, 11,9 % keine formelle Schulbildung)⁴⁵³ über alle Herkunftsländer hinweg niedriger als das der Männer (18,4 % Hochschule; 21,5 % Gymnasium; 32,2 % Mittelschule; 21,5 % Grundschule, 5,7 % keine formelle Schulbildung)⁴⁵⁴. Dem höheren Bildungsniveau der syrischen Staatsangehörigen entspricht ein größerer Anteil an Frauen mit höherer Bildung (23,8 % Hochschule; 25,4 % Gymnasium, 25,8 % Mittelschule; 18,6 % Grundschule, 6 % keine formelle Schulbildung) und einer etwas geringeren Bildungsdifferenz zu den Männern (27,8 % Hochschule; 26,9 % Gymnasium; 26 % Mittelschule; 17,3 % Grundschule, 2,2 % keine formelle Schulbildung).⁴⁵⁵

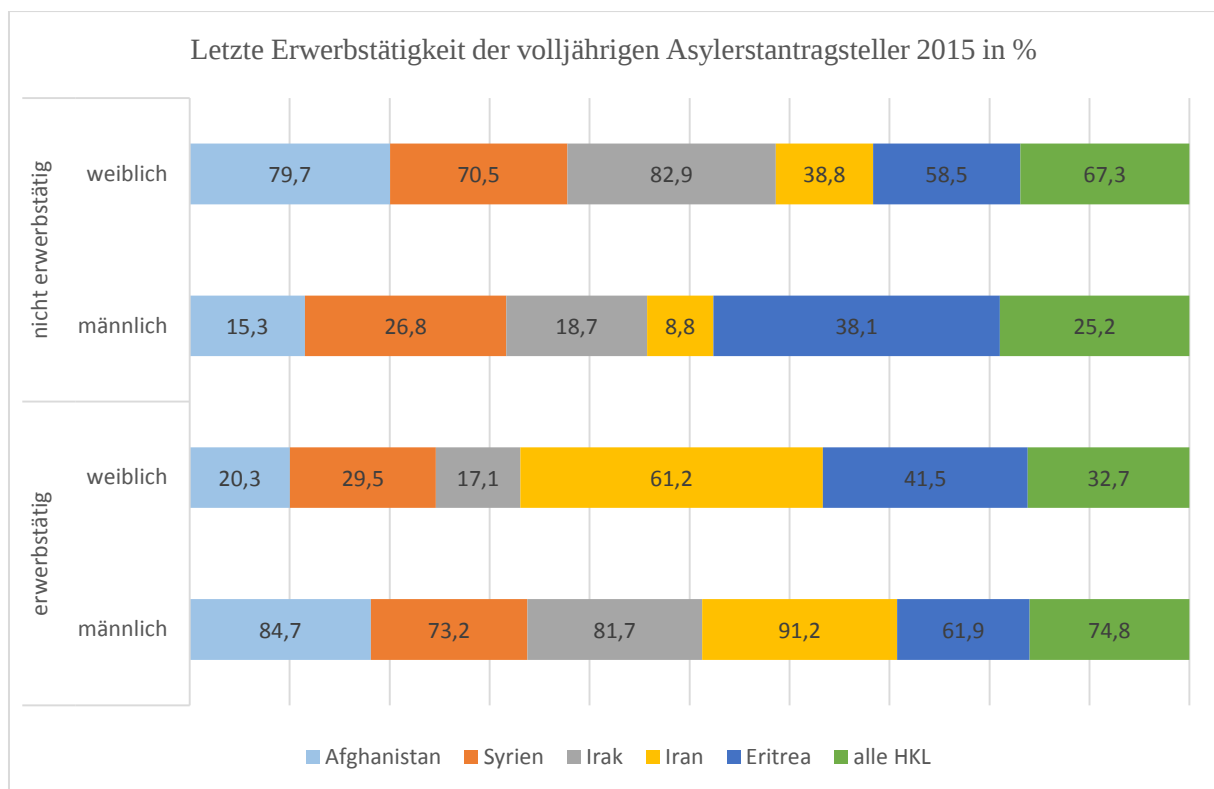
Zur letzten Erwerbstätigkeit der volljährigen Asylersantragsteller (n=220.887) enthält Abb. 17 für das Jahr 2015 Informationen differenziert nach Geschlecht und nach ausgewählten Herkunftsländern.

⁴⁵³ Etwas niedrige Prozentwerte im ersten Halbjahr 2016 (n=201.363): 15,5 % Hochschule; 19,2 % Gymnasium; 27,5 % Mittelschule; 21,5 % Grundschule, 16,3 % keine formelle Schulbildung.

⁴⁵⁴ Etwas niedrige Prozentwerte im ersten Halbjahr 2016 (n=201.363): 17 % Hochschule; 22,5 % Gymnasium; 32 % Mittelschule; 21,1 % Grundschule, 7,4 % keine formelle Schulbildung.

⁴⁵⁵ Keine Angaben zu den im vorliegenden Bericht ausgewählten Herkunftsländern und keine länderbezogenen Angaben nach Geschlecht in der BAMF-Kurzanalyse zum ersten Halbjahr 2016.

Abb. 17: Erwerbsbeteiligung der befragten Flüchtlinge im Jahr 2015 in Prozent



Quelle: Rich, BAMF-Kurzanalyse 03/2016, S. 8

Im Geschlechtervergleich fällt die geringe Erwerbstätigkeit der weiblichen gegenüber den männlichen Asylersantragstellern auf. Während die durchschnittliche Quote der Erwerbslosigkeit bei Frauen aus allen Herkunftsländern 67,3 % beträgt, übten im Durchschnitt 74,8 % der Männer aus allen Herkunftsländern zuletzt eine Erwerbstätigkeit aus. Die Erwerbsrate der Männer variiert zwar nach Herkunftsland, doch stand die Mehrheit in einem Erwerbsverhältnis. Umgekehrt weisen die Frauen im Irak, in Afghanistan und in Syrien unterdurchschnittliche Erwerbsanteile auf. Eine Ausnahme bilden die Iranerinnen mit einer überdurchschnittlich hohen Erwerbsquote von 61,2 %. Mit einer Erwerbsbeteiligung von 41,5 % bewegen sich die Eritreerinnen über dem weiblichen Durchschnitt aller Herkunftsländer von 32,7 %.⁴⁵⁶ Aus diesen deskriptiven Befunden werden verschiedene Förderbedarfe abgeleitet. Dies gilt für Schutzsuchende aus Afghanistan und dem Irak ohne Schulbildung, die zuallererst Alphabetisierungsmaßnahmen und entsprechende Unterstützung benötigen. Insbesondere weisen vielfach Frauen einen großen Nachholbedarf mangels Schulbildung und Berufserfahrung auf.

Die Darstellung über die strukturelle und soziale Integration macht deutlich, dass es hoch qualifizierten Einwanderern leichter fällt, in Deutschland einer adäquaten Beschäftigung nachzugehen. Je niedriger die Qualifikation ist, desto höher ist das Risiko, in prekären Arbeitsverhältnissen tätig zu sein und arbeitslos zu werden.⁴⁵⁷ Als weiterer Faktor tritt die kulturelle und religiöse Nähe zur Aufnahmegesellschaft hinzu, die Migranten aus Nachbarländern die Eingewöhnung und Eingliederung erleichtert. Nicht zu unterschätzen sind die Privilegien von EU-Bürgern aufgrund der Arbeitnehmerfreizügigkeit und

⁴⁵⁶ Keine Angaben zur letzten Erwerbstätigkeit in der BAMF-Kurzanalyse zum ersten Halbjahr 2016.

⁴⁵⁷ Luft (2012), S. 53.

Niederlassungsfreiheit.⁴⁵⁸ Mit Ausnahme der (hoch) qualifizierten Migranten aus dem Iran haben andere Flüchtlinge aus dem Nahen Osten Probleme, eine ihrer Qualifikation entsprechende Arbeit zu finden. Der Bildungsvorsprung einzelner Migrantengruppen (z.B. Vietnamesen, Afrikaner) gereicht ihnen nicht zum Vorteil. Angesichts dessen und der verstärkten Zuwanderung aus dem Nahen Osten ist eine gesellschaftliche Integrationspolitik erforderlich, die nicht nur die (Weiter-)Qualifizierung in den Blick nimmt. Vielmehr geht es um die Entwicklung von Konzepten zur Förderung der strukturellen Integration, nämlich wie die Geflüchteten ihr bereits erworbenes Humankapital – d.h. ihre spezifischen Kenntnisse und beruflichen Fertigkeiten – in die Mehrheitsgesellschaft einbringen können. Darüber hinaus zeichnet sich ein erhöhter Förderbedarf für geflüchtete Frauen ab, um ihnen eine Integration ins Arbeitsleben zu ermöglichen.

3.2.4. Integrationsfördernde und integrationshemmende Faktoren

Nach dem SVR-Integrationsbarometer 2014 (n=5.659) wird das Integrationsklima, das sich aus den Teilbereichen Nachbarschaft, Arbeitsmarkt, soziale Beziehungen und Bildung zusammensetzt, in der Bevölkerung insgesamt als „gut“ bezeichnet.⁴⁵⁹ (Spät-)Aussiedler, EU-27-Migranten und Befragte aus anderen europäischen Ländern und Teilen der Welt sind diesbezüglich optimistischer gestimmt als Deutsche ohne Migrationshintergrund und türkischstämmige Befragte.⁴⁶⁰ In Bezug auf soziodemografische Merkmale geben Hauptschulabsolventen, Rentner, Teilzeitbeschäftigte und Erwerbslose eine negativere Einschätzung als Abiturienten und Vollzeitbeschäftigte ab. Handlungsbedarf erkennen mehrheitlich die Befragten mit und ohne Migrationshintergrund bei der interkulturellen Öffnung im Bildungsbereich (Lehrer: mit MH 68,5 %, ohne MH 72,6 %), im öffentlichen Dienst (Polizisten: mit MH 72,3 %, ohne MH 72,9 %) und in der Politik (Politiker: mit MH 63,1 %, ohne MH 62,6 %). Diskriminierungserfahrungen machen vor allem Befragte mit türkischen Wurzeln (Ämter/Behörden: 31,6 %) und aus anderen Teilen der Welt (Ämter/Behörden: 23,8 %). Vorbehalte werden insbesondere gegen Roma vorgebracht (unerwünschte Nachbarn: ohne MH 51,9 %, (Spät-)Aussiedler 59,2 %, Türkischstämmige 44,3 %, EU-27-Zuwanderer 50,8 %). Allerdings sprechen sich die meisten Befragten für Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene zur Verwirklichung religiöser Gleichberechtigung aus (Islamunterricht in staatlichen Schulen: mit MH 51,1 %, ohne MH 55,1 % „voll und ganz“ bis „eher ja“), wogegen überwiegend religiös begründete Anliegen von Einzelnen auf Ablehnung stoßen (Kopftuchurlaubnis für muslimische Lehrerinnen an staatlichen Schulen: mit MH 54,8 %, ohne MH 63,3 %). Das insgesamt freundliche Integrationsklima darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass Diskriminierungen und Vorbehalte gegen bestimmte Gruppen regelmäßig vorkommen.

Strukturelle Integration erfordert die Teilhabe von Einwanderern am Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft und setzt eine diesbezügliche Integrationspolitik voraus.⁴⁶¹ Seit Herbst 2015 liegt die Leitung der Bundesagentur für Arbeit und des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge

⁴⁵⁸ Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung (2014), S. 34.

⁴⁵⁹ Auf einer fünfstufigen Skala von 0 bis 4 beträgt der Wert 2,65 bei Befragten ohne Migrationshintergrund und liegt mit 2,88 bei Befragten mit Migrationshintergrund höher.

⁴⁶⁰ EU-27-Zuwanderer 2,96, Zuwanderer aus der übrigen Welt 2,95, Zuwanderer aus dem übrigen Europa 2,87, (Spät-)Aussiedler 2,84, Türkischstämmige 2,76.

⁴⁶¹ Zu Studien zur Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt in Deutschland und anderen Ländern Garloff, Wirtschaftsdienst 2016, S. 690 ff.

in einer Hand. Da die Aufnahme einer Arbeit oder Ausbildung wichtige Bedingungen für eine Eingliederung von Flüchtlingen sind, erscheint ein „integriertes Flüchtlingsmanagement“ nicht abwegig.⁴⁶² Eine Verzahnung könnte den Übergang ins Arbeitsleben beschleunigen und erleichtern. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung bezeichnet auf seiner Homepage Bildung als Schlüssel zur Integration von Flüchtlingen und initiierte zwei Maßnahmenpakete.⁴⁶³ Mit dem ersten Maßnahmenpaket werden der Bund, die Bundesländer und die Kommunen finanziell unterstützt sowie gezielte Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache, zum Erkennen von Kompetenzen und Potenzialen von Flüchtlingen und für die Integration in Ausbildung und Beruf eingeleitet. Das zweite Maßnahmenpaket richtet sich an die Hochschulen, um Studierende mit Flüchtlingsbiografie durch Beratung, sprachliche Vorbereitung und fachliche Unterstützung zu fördern. Beispielsweise legte die Universität Potsdam ein Programm für geflüchtete Lehrer (Refugee Teachers) zur Unterrichtung von Flüchtlingskindern an Schulen auf.⁴⁶⁴ Demnach begann im April 2016 ein Deutschvorkurs, seit Oktober 2016 läuft das Trainingsmodul zur Vorbereitung des Unterrichts an der Schule. Die soziale Integration treiben Sozialarbeiter der Wohlfahrtsverbände in Flüchtlingsunterkünften und Ehrenamtliche aus unterschiedlichen Zusammenhängen voran (Kirchengemeinden, Parteigliederungen, Menschenrechtsorganisationen, weitere Initiativen der Flüchtlingshilfe).⁴⁶⁵ Die verschiedenen Akteure bilden oft Runde Tische und lokale Flüchtlingsräte zur Bündelung ihrer Kompetenzen.⁴⁶⁶ Die Runden Tische und Flüchtlingsräte stellen auch ein wichtiges Bindeglied zu Einwohnern dar, die eine skeptische bis feindselige Haltung gegenüber Flüchtlingen hegen und/oder die ihr Engagement gegen die Schaffung eines Flüchtlingsheims in ihrer Wohngegend richten. Die bestehende ethnische Community vor Ort ist für Neuzugezogene eine wichtige Anlaufstelle, die ihnen Orientierung und Hilfestellung im Umgang mit Behörden gibt.⁴⁶⁷ Deshalb verlässt eine Reihe von Asylbewerbern – der strafbewehrten Residenzpflicht zum Trotz – die Aufnahmestellen und zieht zu Verwandten oder Freunden in anderen Kommunen.⁴⁶⁸

Vielfältige Hemmnisse beeinträchtigen oder führen sogar zu einem Abbruch des Integrationsprozesses. Objektive Krisenindikatoren sind eine stagnierende oder zurückgehende Integration auf dem Arbeitsmarkt bzw. im Bildungs- und Qualifikationssystem wie auch eine zunehmende Abhängigkeit von staatlichen Sozialleistungen.⁴⁶⁹ Negativ wirkt sich auch die Steigerung der Konzentration von Einwanderern in bestimmten Segmenten des Wohnungsmarkts aus. Noch dazu behindern anhaltende Sprachschwierigkeiten bei lang ansässigen Migranten die soziale Integration.

⁴⁶² Vgl. unter <http://biaj.de/archiv-kurzmitteilungen/676-ba-und-bamf-integriertes-fluechtlingsmanagement-pressestelle-der-ba-zentrale-beantwortet-fragen-zu-aemterkombination-arbeitsteilung-und-ptv-group-mind-of-movement.html>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁶³ Vgl. unter <https://www.bmbf.de/de/fluechtlinge-durch-bildung-integrieren-1944.html>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁶⁴ Näher unter <http://www.uni-potsdam.de/studium/data-storage/zielgruppenbereich/refugees/#c240631>; zuletzt abgerufen am 10.04.2016.

⁴⁶⁵ Kühne (2001), S. 42.

⁴⁶⁶ Im Folgenden Kühne (2001), S. 43.

⁴⁶⁷ S. auch <https://www.berlinjournal.biz/wegen-migranten-communities-nrw-bei-fluechtlingen-am-beliebtesten/>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁶⁸ Vgl. <https://mopo24.de/nachrichten/asylbewerber-asylheim-verschwunden-12448> und <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-02/fluechtlinge-verschwunden-bamf-aufenthaltsort>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁶⁹ Im Folgenden Heckmann (2015), S. 60.

Überdies beeinflussen subjektive Reaktionen in der Aufnahmegesellschaft die Eingliederung negativ. Hierzu gehört eine auffallende Verschärfung des gesellschaftlichen Einstellungsklimas gegenüber Zuwanderern, die in Umfragen, der Medienberichterstattung und in Internetforen zum Ausdruck kommt.⁴⁷⁰ Ein weiteres Warnzeichen ist die Entstehung oder Ausbreitung von sozialen Bewegungen oder populistischen Parteien, die sich vor „Überfremdung“ und „Zuwanderung“ fürchten. Damit einher geht nicht selten die Zunahme von Gewalttätigkeiten gegen Zuwanderer und andere gesellschaftliche Minderheiten.⁴⁷¹ Im Jahr 2016 lässt sich eine Eintrübung der im Spätsommer 2015 praktizierten Willkommenskultur beobachten.⁴⁷² Infolge der terroristischen Anschläge in Paris, Brüssel und im Bundesgebiet sowie der massiven sexuellen Übergriffe gegen junge Frauen in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 und in anderen deutschen Städten machte sich nicht nur Verunsicherung im Umgang mit muslimischen Männern aus Nordafrika breit, sondern auch das Sicherheitsgefühl von Frauen im öffentlichen Raum wurde empfindlich gestört (vgl. oben 3.2.3.1.).⁴⁷³ Die Ressentiments der Mehrheitsbevölkerung richten sich vor allem gegen diese Zuwanderergruppierung und andere als Wirtschaftsflüchtlinge eingeschätzte Migrantengruppen, denn die Zustimmung zur Aufnahme von syrischen Staatsangehörigen ist nach wie vor hoch (vgl. oben 3.2.3.1.).⁴⁷⁴ Allerdings stärken die Flüchtlingswanderungen Bewegungen wie Pegida und die rechtspopulistische Partei AfD, die in fünf Landtagswahlen im März und September 2016 Protest- und Nichtwählende mobilisieren konnte.⁴⁷⁵ Eine rasche Zunahme von Übergriffen auf Flüchtlingsunterkünfte lässt sich im Zeitraum von Januar 2014 (199) bis Ende des Jahres 2015 (1.027) feststellen (näher unter 4.2.4.).⁴⁷⁶ Im Jahr 2016 droht eine ähnlich hohe Zahl: Bis Ende Juli 2016 notierte das BKA bereits 665 Straftaten gegen Flüchtlingsunterkünfte.⁴⁷⁷ Die Deliktsspanne reicht vom Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und Volksverhetzung⁴⁷⁸ über Sachbeschädigung und andere Delikte bis hin zu (schwerer) Brandstiftung und (gefährlicher) Körperverletzung.⁴⁷⁹ Die harsche Ablehnung geht nach wie vor von einer Minderheit der Bevölkerung aus. Glücklicherweise ist die Gewaltbereitschaft eine Ausnahmeerscheinung, wenngleich die gestiegene Begehung von Brandstiftungen und Körperverletzungen besorgniserregend ist. An und für sich herrschen aufgrund der anhaltenden

⁴⁷⁰ Hemmelmann/Wegner, *Communicatio Socialis* 2016, S. 27 ff.; Becker, IDS Sprachreport 2016, S. 1 ff.

⁴⁷¹ Heckmann (2015), S. 60.

⁴⁷² Z.B. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/willkommenskultur-fluechtlinge-stimmung-kippt>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁷³ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/panorama/koeln-vergiftet-1.2814597>; <http://www.sueddeutsche.de/panorama/tatverdaechtige-in-koeln-warum-viele-marokkaner-unter-den-koelner-verdaechtigen-sind-1.2814644>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁷⁴ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/politik/umfragen-zu-fluechtlings-je-offener-die-frage-desto-aengstlicher-der-befragte-1.2675529>; <http://www.tagesspiegel.de/politik/umfrage-immer-mehr-wollen-weniger-fluechtlinge-in-deutschland/12128900.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁷⁵ Vgl. <http://www.welt.de/politik/deutschland/article147459891/Die-Allianz-der-Fremdenfeinde-formiert-sich.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016; zur Chronologie <https://www.welt.de/politik/article158239691/Der-rasante-Aufstieg-der-AfD-bei-deutschen-Wahlen.html>; zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

⁴⁷⁶ S. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/fluechtlingsunterkuenfte-straftaten-zunahme-anschlaege-bka-zahlen>; zuletzt abgerufen am 17.11.2016.

⁴⁷⁷ S. <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-08/rechte-gewalt-straftaten-fluechtlingsunterkuenfte-bka>; zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

⁴⁷⁸ Diese Straftaten können im Umfeld einer Flüchtlingseinrichtung Asylsuchende einschüchtern.

⁴⁷⁹ Statistische Erfassung unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/gewalt-gegen-fluechtlingsheime-vier-von-fuenf-faellen-eingestellt-a-1081678.html>; zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

Wirtschaftskonjunktur und des Arbeitskräftebedarfs zurzeit günstige Migrationsbedingungen.⁴⁸⁰ Die starke Zuwanderung von Flüchtlingen hat jedoch im Herbst 2015 eine unkontrollierte Einreise und Überforderung der Kapazitäten und personellen Ressourcen (z.B. Polizei, Verwaltung) nach sich gezogen.⁴⁸¹ Zusätzlich sind die von der Aufnahmegesellschaft langfristig zu erbringenden Integrationsleistungen in der Arbeitswelt, im Bildungs- und Qualifikationssystem, im Gesundheitssystem, in der staatlichen Verwaltung, im Rechtssystem, auf dem Wohnungsmarkt und in den sozialen Sicherungssystemen zu berücksichtigen.⁴⁸² Hier kommt die vielfach geforderte Obergrenze für die Aufnahme von Flüchtlingen ins Spiel, denn die Überforderungssituationen und -reaktionen in der Aufnahmegesellschaft können die notwendige Offenheit und Förderung für Einwanderer in Frage stellen.⁴⁸³ Deshalb gelten die Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung als weitere Bedingungen gelingender Integration.⁴⁸⁴ Eine festgelegte Kapazitätsgrenze läuft jedoch dem Asylgrundrecht zuwider, so dass es eine grundlegende Aufgabe der Politik ist, eine Balance zwischen der Begrenzung großer Wanderungsbewegungen und dem Schutz vor (politischer) Verfolgung herzustellen (vgl. oben 2.2.3.). Schließlich gibt es integrationshindernde Reaktionen in den Einwanderergruppen. Im Generationenverlauf kann die Identifikation und Verbundenheit mit der Mehrheitsgesellschaft ausbleiben, verschwinden oder sich verschlechtern.⁴⁸⁵ Angesichts von Vorbehalten und Vorurteilen gegenüber türkischen Migranten schürt die gehäufte Zuwanderung von Muslimen in der Aufnahmegesellschaft die Furcht vor einer Zunahme allgemeiner und atavistischer Kriminalität (z.B. Ehrenmorde, Genitalverstümmelung, Zwangsheirat), der Entstehung von sog. Parallelgesellschaften sowie islamistischer Radikalisierung.⁴⁸⁶

4. Kriminalität und kriminologische Erkenntnisse im Kontext von Zuwanderung

Wiederholte und/oder schwere Kriminalität von Zuwanderern kann als Indiz für einen misslingenden bzw. gescheiterten Integrationsprozess gewertet werden.⁴⁸⁷ Die Verbindung von Migration und Kriminalität ist mitnichten wertneutral, sondern entfacht hitzige und emotionsbeladene Kontroversen in Politik und Gesellschaft.⁴⁸⁸ Kaum ein Thema eignet sich

⁴⁸⁰ Vgl. Gathmann/Keller/Monscheuer, Wirtschaftsdienst 2014, S. 162 f., <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/service/Ueberuns/Regionaldirektionen/NordrheinWestfalen/Presse/Presseinformationen/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI779963>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁸¹ Vgl. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-und-asylbewerber-die-politik-wirkt-ueberfordert-a-1045696.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁸² Heckmann (2015), S. 59; laut dem repräsentativen ifo Bildungsbarometer 2016 (n=über 4.000) gehen 78 % der deutschen Befragten von einem niedrigen Bildungsstand der Geflüchteten aus und beurteilen deren Integration auf dem Arbeitsmarkt mit Skepsis, vgl. Wößmann et al., ifo Schnelldienst 2016, S. 35 ff.

⁴⁸³ Heckmann (2015), S. 59.

⁴⁸⁴ Heckmann (2015), S. 59.

⁴⁸⁵ Heckmann (2015), S. 59, 283.

⁴⁸⁶ S. zu verschiedenen Aspekten wie der Angst vor Kriminalitätszunahme: <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-01/umfrage-angst-deutschland-kriminalitaet-fluechtlinge-allensbach>; Angst vor Entstehung von Parallelgesellschaften: <http://www.welt.de/regionales/hamburg/article148079930/Die-Angst-vor-dem-Getto-in-der-Nachbarschaft.html>; Angst vor Islamisierung: <http://www.n-tv.de/politik/Angst-vor-Islamisierung-ist-unbegrundet-article16675291.html>; alle zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁸⁷ Vorsicht ist aber angezeigt: Die Indizwirkung entfällt beispielsweise bei bloßen Verstößen gegen die strafbewehrte Residenzpflicht (§ 85 Nr. 2 AsylG).

⁴⁸⁸ Kozlova (2015), S. 65 ff.; Bannenberg (2003), S. 6.

besser, um Unsicherheit, Stereotypen und Vorurteile zu bekräftigen bzw. zu erzeugen, die eine sachliche Diskussion erschweren.⁴⁸⁹ Jüngstes Beispiel ist die oftmals pauschale Etikettierung von Nordafrikanern aus Algerien, Marokko und Tunesien als kriminelle ‚Tunichtgute‘ nach den bedrückenden Ereignissen der Silvesternacht 2015/2016 am und im Kölner Hauptbahnhof.⁴⁹⁰ Dieser Skandal verbunden mit der Skandalisierung in der Medienberichterstattung bietet dann den idealen Nährboden für eine repressive Kriminalpolitik.⁴⁹¹ Demgemäß wurden im Bereich der Abschiebungen zu behebende Defizite in Recht und Praxis ausgemacht: Danach sollen rechtliche Hürden für die Anordnung einer Abschiebung bei Straffälligkeit gesenkt und Abschiebungen zügiger durchgeführt werden, ohne Durchführungsprobleme zu berücksichtigen (z.B. keine Abschiebung mangels Ausweispapieren oder wegen Aufnahmeverweigerung des Herkunftslandes).⁴⁹²

Der schon umstrittene Begriff „Ausländerkriminalität“⁴⁹³ mit der Subkategorie der Flüchtlingskriminalität ist ein Reizthema in der Kriminologie, das unterschiedliche Standpunkte vom Vorwurf der unberechtigten Bedarfsforschung⁴⁹⁴ bis hin zur Forderung nach einer harschen Zuwanderungsbegrenzung⁴⁹⁵ hervorbringt. In der Fachliteratur dominierte zuerst die Verstrickung von Gastarbeitern in Kriminalität unter dem Stichwort „Kulturkonflikt“, um dann das Forschungsinteresse auf die Kriminalität der zweiten und dritten Generation zu lenken.⁴⁹⁶ Asylbewerber wurden mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht.⁴⁹⁷ In den 1990er Jahren rückten junge männliche Migranten⁴⁹⁸ wegen Gewaltkriminalität in den Fokus. Nach 9/11 verlagerte sich die Diskussion auf islamistische Terroristen und ihre Radikalisierungsprozesse, die angesichts der Pariser Anschläge im Jahr 2015 und des Brüsseler Anschlags im Jahr 2016 nichts an Aktualität verloren hat. Die bereits erwähnte öffentliche Debatte über die defizitäre Integration und spektakuläre Einzelfälle⁴⁹⁹ weckten das Interesse für archaisch anmutende Gewalt gegen muslimische Frauen in Migrantenfamilien wie zum Beispiel Ehrenmorde.⁵⁰⁰

⁴⁸⁹ Bannenberg (2003), S. 6; Geißler, Überblick 2008, S. 3; Steffen, BewHi 1995, S. 133.

⁴⁹⁰ Zu Nordafrikanern, die am Kottbusser Tor Diebstähle und Raubtaten begehen und ein Klima der Angst hervorrufen, aber insofern differenzierend als auf die Perspektivlosigkeit als illegale Migranten aufmerksam gemacht wird, vgl. <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/berlin-kriminalitaet-am-kottbusser-tor-platz-der-verdamnten-a-1086321.html>; zuletzt abgerufen am 11.04.2016.

⁴⁹¹ Nach Frommel (2016), S. 495 ff. handelt es sich um „punitiven Populismus“ am Beispiel des Sexualstrafrechts im Gefolge der Kölner Silvesternacht.

⁴⁹² Vgl. <https://www.tagesschau.de/fluechtlinge-debatten-103.html>; <http://www.merkur.de/politik/bosbach-will-rechtliche-huerden-ausweisung-auslaendern-senken-zr-3771449.html>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁴⁹³ „der durchaus schillernde Ausländer-Begriff“, so Schüler-Springorum (1999), S. 7; es stellt sich die Frage, wer von diesem Begriff erfasst wird, beispielsweise Deutsche mit Migrationshintergrund, s. hierzu Bannenberg (2003), S. 10; auch Feltes/Weingärtner/Weigert, ZAR 2016, S. 157 f.

⁴⁹⁴ Herz, NK 1999, S. 20; Küch (2016), S. 68 ff.

⁴⁹⁵ Schwind, Der Kriminalist 2002, S. 156 „weitere Zuwanderungslawinen stören den inneren Frieden“.

⁴⁹⁶ Villmow, BewHi 1995, S. 155.

⁴⁹⁷ Bannenberg (2003), S. 8; Kilchling, Freedom From Fear Magazine 2016, 14 ff.; Schloenhardt, SIAK-Journal 2016, S. 54.

⁴⁹⁸ Hierunter fallen auch (Spät-)Aussiedler, die als Deutsche vom Begriff Ausländerkriminalität nicht erfasst werden; Albrecht (2001), S. 201 und zu (Spät-)Aussiedlern Reich/Weitekamp/Kerner, BewHi 1999, S. 345 ff.

⁴⁹⁹ Die Ermordung von Hatun Sürücü durch ihre Brüder im Jahr 2005 in Berlin; vgl. Oberwittler/Kasselt (2011), S. 1.

⁵⁰⁰ Vgl. die Studie für das BKA von Oberwittler/Kasselt (2011); die Gesetzgebung fügte im Jahr 2013 die Genitalverstümmelung ins StGB (§ 226a) ein und fasste im Jahr 2011 den Straftatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) neu.

Aufgrund der starken Flüchtlingsbewegungen spielt die Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete in der Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Hierzu liegen bislang keine belastbaren Forschungserkenntnisse vor, so dass vielfach nur Spekulationen über das Phänomen angestellt werden. Die Ausführungen zu Kriminalität im Kontext von Flüchtlingen stehen deshalb unter dem Vorbehalt, keine verlässlichen Angaben mangels brauchbarer Bezugsgrößen geben zu können. Zunächst werden allgemein die Kriminalität von Migranten und mögliche Erklärungsansätze thematisiert. Bevor jedoch Hellfelddaten zur Kriminalität von Nichtdeutschen präsentiert werden, stehen die mannigfachen Verzerrungsfaktoren der Polizeilichen Kriminalstatistik im Vordergrund.

4.1. Kriminalität und Migration im Hell- und Dunkelfeld

Grundlage für die Einschätzung des Kriminalitätsaufkommens ist die Polizeiliche Kriminalstatistik, weil sie im Vergleich zu anderen Statistiken⁵⁰¹ eine größere Tatnähe aufweist und weniger stark Ausfilterungsprozessen unterworfen ist.⁵⁰² In die PKS werden alle Straftaten⁵⁰³ mit Tatort in Deutschland nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen aufgenommen, so dass Erfassungs- und Tatzeitpunkt in verschiedenen Jahren liegen können.⁵⁰⁴

4.1.1. Allgemeine und spezifische Verzerrungsfaktoren der PKS in Bezug auf Nichtdeutsche

Bekanntlich stellt die PKS kein wirklichkeitsgetreues Abbild der „tatsächlichen“ Straftatenhäufigkeit dar, sondern bezieht sich nur auf die Gesamtzahl der Straftaten, von der die Polizei im einjährigen Berichtszeitraum Kenntnis entweder meistens durch Anzeigeerstattung („Bringkriminalität“) oder weitaus seltener durch eigene Ermittlungstätigkeit („Hol kriminalität“) erlangt hat.⁵⁰⁵

Im Dunkelfeld bleiben sowohl vom Opfer nicht wahrgenommene Straftaten („absolutes Dunkelfeld“) als auch von ihm nicht angezeigte Straftaten („relatives Dunkelfeld“). Die dadurch begrenzte Aussagekraft der PKS wirkt sich somit auf die Interpretation der Kriminalitätsentwicklung nach der PKS aus: Veränderungen bei der Anzahl registrierter Delikte hängen also nicht unbedingt mit dem Kriminalitätsaufkommen zusammen, sondern können auf Verschiebungen zwischen Hell- und Dunkelfeld beruhen.⁵⁰⁶ Deshalb ergibt sich aus der PKS das institutionell bearbeitete Kriminalitätsaufkommen im Sinne eines Tätigkeitsnachweises der Polizei.⁵⁰⁷ Im Unterschied zu Studien zur Aufhellung des Dunkelfelds haben die PKS-Daten einen „objektiven“⁵⁰⁸ Charakter, weil sie aus einem

⁵⁰¹ Z.B. Strafverfolgungsstatistik mit der Einstellung von Ermittlungen und Daten für das gesamte Bundesgebiet erst seit dem Jahr 2007.

⁵⁰² Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 43; Reich (2013), S. 178.

⁵⁰³ Abgesehen von Verkehrsdelikten und Verstößen gegen strafrechtliche Landesgesetze wie auch Staatsschutzgesetze.

⁵⁰⁴ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44, d.h. nicht Vergehen, bei denen andere Behörden mit den Ermittlungen betraut waren (z.B. Finanzbehörden bei Steuerdelikten).

⁵⁰⁵ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁵⁰⁶ Heinz (2013), S. 745.

⁵⁰⁷ Heinz, ZStW 2009, S. 523; Kunz (2014), S. 288.

⁵⁰⁸ Im Sinne von „intersubjektiver Nachprüfbarkeit“.

institutionalisierten Ermittlungsverfahren mit unterschiedlichen Akteuren hervorgehen.⁵⁰⁹ Dabei handelt es sich um eine vorläufige Einordnung der Delikte, die sich im Laufe des Strafverfahrens noch ändern kann.⁵¹⁰ In der PKS sind schwere Straftaten überrepräsentiert, da sie eher angezeigt werden als minder schwere Vorfälle. Überdies wird das schwerste der in Frage stehenden Delikte polizeilich erfasst, so dass der PKS eine Überbewertungstendenz inhärent ist.⁵¹¹

Die Auswertung von polizeilich registrierten Straftaten von Migranten ist mit weiteren statistischen Unzulänglichkeiten behaftet.⁵¹² So wird in der PKS nur zwischen Deutschen und Nichtdeutschen unterschieden. Nicht erfasst werden somit deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund (z.B. Aussiedler). Demgegenüber werden wiederum alle Ausländer als Tatverdächtige aufgenommen, die sich in der Bundesrepublik auch nur vorübergehend aufhalten und nicht zur nichtdeutschen Wohnbevölkerung gehören.⁵¹³ Darunter fallen insbesondere Touristen, Durchreisende, Besucher, Grenzpendler, Angehörige von Stationierungstreitkräften und illegal im Inland lebende Menschen.⁵¹⁴ Aufgrund der dadurch statistisch überhöhten Kriminalitätsbelastung erfolgt seit dem Jahr 1990 in der PKS keine gesonderte Berechnung von Tatverdächtigkeitsbelastungszahlen mehr.⁵¹⁵ Zusätzlich gibt es Statusdelikte, die nur Nichtdeutsche, aber nicht Deutsche begehen können. Diese ausländerspezifischen Delikte sind im Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU zu finden und kommen aufgrund der großen Zuwanderung von Schutzsuchenden gegenwärtig besonders häufig vor. Diesem Missverhältnis begegnet man in der PKS mit einer Herausnahme der Statusdelikte bei der vergleichenden Darstellung.⁵¹⁶ Deshalb ist davor zu warnen, die sogleich präsentierten Daten zur Entwicklung der polizeilich registrierten Straftaten von Nichtdeutschen – wie schon anfangs bei den allgemeinen Verzerrungsfaktoren der PKS – mit der tatsächlichen Kriminalitätsentwicklung gleichzusetzen.⁵¹⁷ Weitere Probleme der PKS tauchen bei der näheren Betrachtung des Kriminalitätsaufkommens von Nichtdeutschen auf.

4.1.2. Nichtdeutsche Tatverdächtige in der PKS

Seit dem Jahr 1993 enthält die PKS registrierte Daten zum Kriminalitätsaufkommen für das gesamte Bundesgebiet. Abbildung 18 vermittelt eine Übersicht zur Entwicklung der Tatverdächtigenanteile bei allen Straftaten und ohne Straftaten nach AufenthG, AsylG und FreizügigkeitsG/EU ab dem Jahr 1993. Die Gegenüberstellung steht unter dem Vorbehalt der problematischen Vergleichbarkeit mangels Übereinstimmung zwischen tatverdächtigen Nichtdeutschen und nichtdeutscher Wohnbevölkerung. Überdies sind Änderungen bei der statistischen Erfassung zu beachten. Der bemerkenswerte Rückgang des Ausländeranteils im Jahr 2011 gilt als Artefakt wegen der Berechnung von Bevölkerungsanteilen nach dem

⁵⁰⁹ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 46.

⁵¹⁰ 1. Periodischer Sicherheitsbericht (2001), S. 20 f.

⁵¹¹ Heinz (2013), S. 741.

⁵¹² Ausführlich Steinwand (2010), S. 81 ff.

⁵¹³ PKS 2014, S. 139.

⁵¹⁴ PKS 2014, S. 139.

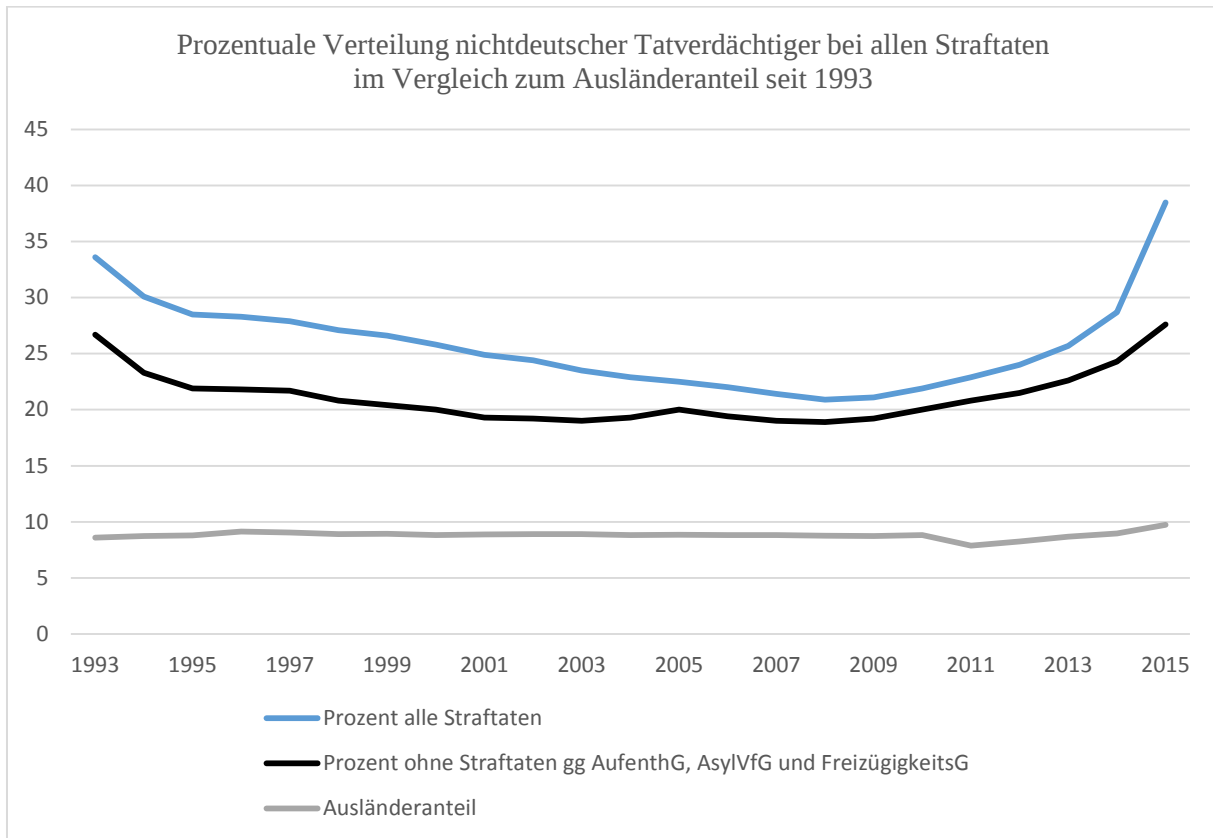
⁵¹⁵ Hierzu näher Bannenberg (2003), S. 25 Fn. 91.

⁵¹⁶ PKS 2014, S. 139 Tab. 6.6 – T01.

⁵¹⁷ PKS 2014, S. 139.

Mikrozensus 2011, wobei zuvor die Bevölkerungsfortschreibungen zugrunde gelegt wurden.⁵¹⁸

Abb. 18: Prozentuale Verteilung nichtdeutscher Tatverdächtiger bei allen Straftaten und ohne Statusdelikte im Vergleich zum Ausländeranteil seit 1993



* Ausländische Bevölkerung nach Bevölkerungsfortschreibung zum Stand 31. Dezember des jeweiligen Jahres (im Jahr 2015 abweichend zum 30.06).

** Daten für die Jahre von 2011 bis 2015: auf der Basis des Zensus 2011 fortgeschriebene vorläufige Ergebnisse

*** seit 2009 länderübergreifende echte Tatverdächtigenzählung

Quelle: PKS 1993-2015; Statistisches Bundesamt Fachserie 1 Reihe 2 2014 Tab. 1

Während der Bevölkerungsanteil der Ausländer in Deutschland über zwei Jahrzehnte hinweg weitgehend konstant ist, ist der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 1993 auf seinem höchsten Niveau angelangt, um dann bis zum Jahr 2008 kontinuierlich zurückzugehen und seither wieder anzusteigen. Im Beobachtungszeitraum bewegt sich der Anteil ausländischer Tatverdächtiger stets beträchtlich über dem Ausländeranteil in der deutschen Bevölkerung, auch wenn nichtdeutsche Tatverdächtige mit Statusdelikten ausgenommen sind. Allerdings lassen sich hier erhebliche Schwankungen ausmachen: Während sich der Unterschied in den Jahren von 1993 bis 2000 auf etwa 6 bis 7 Prozentpunkte beläuft, nähern sich die nichtdeutschen Tatverdächtigenanteile mit und ohne Statusdelikte in den Jahren von 2005 bis 2011 stark an. Im Jahr 2014 fällt dann erneut eine deutliche Differenz von 4,4 Prozentpunkten zwischen ausländischen Tatverdächtigenanteilen mit und ohne Statusdelikte auf. Der gleichbleibende Ausländeranteil an der deutschen Bevölkerung hängt

⁵¹⁸ Baier, Polizei 2015, S. 75.

möglicherweise mit Fortzügen aus Deutschland (vgl. oben Abb. 7), Einbürgerungen und der Reform des Einbürgerungsrechts im Jahr 2000 zusammen.

Die Entwicklung hat Ähnlichkeiten mit den Zuwanderungsbewegungen in die Bundesrepublik der vergangenen beiden Jahrzehnte.⁵¹⁹ Neben den hier als Deutsche nicht erfassten Spätaussiedlern⁵²⁰ kamen in den 1990er Jahren vermehrt Flüchtlinge aus dem zerfallenden Jugoslawien und in den letzten Jahren verstärkt aus Ost- und Südeuropa dank der Arbeitnehmerfreizügigkeit und wirtschaftlichen Rezession wie auch den Bürgerkriegsländern Afghanistan und Syrien. Diese verschiedenen Migrantengruppen unterscheiden sich stark in ihren jeweiligen Kriminalitätsanteilen. Während die erste Generation⁵²¹ der türkischen „Gastarbeiter“ kaum straffällig wurde, fielen die zweite und dritte Generation sowie Einwanderer ab den 1980er und 1990er Jahren diesbezüglich mehr auf.⁵²² Die Delikte der Nichtdeutschen beziehen sich vor allem auf Diebstahl, Betäubungsmitteldelikte, Gewalttaten und Fälschungsstraftaten wegen der illegalen Einreise.⁵²³ Insbesondere die Gewaltkriminalität⁵²⁴ von Migranten unter 21 Jahren erregt die Gemüter in der Öffentlichkeit, weil die jungen Tatverdächtigen in der PKS deutlich überrepräsentiert sind. Allerdings sinkt ihr Anteil in dieser Alterskategorie aller Tatverdächtigen seit dem Jahr 2000 kontinuierlich, als gemeinsam mit dem Jahr 1999 der Höchstwert von 40,9 % (1999: 19.781 bzw. 2000: 19.674 nichtdeutsche Tatverdächtige) erreicht wurde, und fiel auf den bisherigen Tiefststand von 28,1 % (12.961) nichtdeutsche Tatverdächtige im Jahr 2013.⁵²⁵

Hieraus ließe sich die voreilige Schlussfolgerung ziehen, dass eine vermehrte Zuwanderung mit einem Anstieg nichtdeutscher Tatverdächtiger verbunden ist. Neben den bereits erwähnten Verzerrungsfaktoren kommen jedoch weitere elementare Gesichtspunkte zum Tragen.⁵²⁶ Bei von Ausländern begangenen Straftaten wird eine erhöhte Anzeigebereitschaft der einheimischen Bevölkerung vermutet.⁵²⁷ Die Ursachen hierfür sind vielfältig und können u.a. auf Ausländer- und Fremdenfeindlichkeit, Angst vor der Reaktion des als anders wahrgenommenen Täters und dessen Umfeld, Schwierigkeiten bei der sprachlichen Verständigung oder soziale Distanz zurückgeführt werden.⁵²⁸ Ein solches diskriminierendes

⁵¹⁹ Baier, Polizei 2015, S. 75.

⁵²⁰ Die strikte Differenzierung zwischen Deutschen und Ausländern lässt Deutsche mit Migrationshintergrund außer Acht und weckt weitere Zweifel an der Aussagekraft der PKS, weil die polizeilich registrierte Kriminalitätsentwicklung hinsichtlich der Migration nicht mehr allein auf die Nationalität gestützt werden kann, vgl. Pfeiffer et al. (2005), S. 95.

⁵²¹ Einwanderer, die als Erwachsene ihren Lebensmittelpunkt über die Landesgrenze hinweg verlegen.

⁵²² Albrecht (2001), S. 197.

⁵²³ Albrecht (2001), S. 200; zu den häufigsten Delikten 1980 vgl. PKS 1980, S. 48: Straftaten gegen AuslG, Urkundenfälschung, Vergewaltigung, Glücksspiel, Mord, Raub; zu den häufigsten Delikten 1993 vgl. PKS 1993, S. 98: Straftaten gegen AuslG, Urkundenfälschung, Begünstigung, Vergewaltigung, Diebstahl, Raub, Mord, Körperverletzung; zu den häufigsten Delikten 1999 vgl. PKS 1999, S. 108: Straftaten gegen AuslG und AsylVfG, Urkundenfälschung, Begünstigung, Vergewaltigung, Raubdelikte, Körperverletzung, Betrug.

⁵²⁴ Gewaltkriminalität umfasst Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme sowie Angriff auf den Luft- und Seeverkehr.

⁵²⁵ PKS 2013, Tabelle 50 unter <http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2013/2013Standardtabellen/pks2013StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>; zuletzt abgerufen am 14.04.2016.

⁵²⁶ Nach der Artefakt-Theorie sind die Verzerrungsfaktoren weitgehend oder sogar ausschließlich für die hohe Belastung der Nichtdeutschen in der PKS verantwortlich, s. Geißler/Marißen, KZfSS 1990, S. 665, 685.

⁵²⁷ Maschke (2008), § 24 Rn. 121; in diesem Kontext zum Labeling-Ansatz Walter (2001), S. 222 ff.

⁵²⁸ Maschke (2008), § 24 Rn. 121.

Anzeigeverhalten könnte also eine selektive Aufhellung des Dunkelfeldes durch eine höhere Anzahl von nichtdeutschen Tatverdächtigen bewirken.⁵²⁹ Aus einer Befragung der erwachsenen Wohnbevölkerung geht zwar eine größere Anzeigeneigung von Opfern nichtdeutscher Täter hervor, doch war dieser Effekt in multivariaten Modellen nicht signifikant.⁵³⁰ Ebenso zeigen Ergebnisse aus Schulbefragungen, dass soziale Marginalisierung den Faktor Ethnie zurückdrängt. Beim Ladendiebstahl werden allerdings vom Personal als fremdländisch wahrgenommene und sozial benachteiligte Jugendliche wegen eines stereotypen Generalverdachts häufiger entdeckt und angezeigt als deutsche Gleichaltrige in gut situierten Milieus.⁵³¹ Eine höhere Wahrscheinlichkeit der polizeilichen Registrierung weisen zudem gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Jugendlichen verschiedener Ethnien auf.⁵³² Sind die Konfliktbeteiligten junge Migranten und weist das Opfer eine hohe Gewaltneigung auf, so ist Selbstjustiz als informelle Art der Sanktionierung nicht ungewöhnlich.⁵³³ In einer bundesweiten Schülerbefragung zeigten deutsche Opfer von Gewalttaten nichtdeutsche Täter (29,3 %) häufiger an als deutsche Täter (19,5 %).⁵³⁴ Unterschiede in der Anzeigebereitschaft kommen dann zum Ausdruck, wenn Jugendliche nicht allgemein nach straffälligem Verhalten, sondern beispielsweise nach Gewaltdelinquenz und deren Schwere gefragt werden. Angesichts der vorliegenden Befunde kann die Überrepräsentation ausländischer Tatverdächtiger in der PKS nicht vollständig auf Selektionseffekten von Opfern und Polizei beruhen.⁵³⁵

Im Vergleich zwischen der ausländischen und deutschen Wohnbevölkerung muss überdies der Faktor der unterschiedlichen strukturellen Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Sozialstruktur) Berücksichtigung finden.⁵³⁶ In Deutschland ansässige Ausländer leben viel häufiger in prekären Lebensverhältnissen als die deutsche Bevölkerung, so dass fälschlich soziale Marginalisierung hinter das Abgrenzungsmerkmal „Nichtdeutscher“ zurücktritt, welches als Erklärungsansatz für die unterschiedliche Kriminalitätsbelastung zwischen Ausländern und Deutschen dient.⁵³⁷ Ins Gewicht fällt auch die ungleiche Stadt-Land-Verteilung, denn die ausländische Bevölkerung wohnt überwiegend in Ballungszentren, in denen die Kriminalitätsbelastung aufgrund der Anonymität und der mannigfachen Tatgelegenheiten höher ist.⁵³⁸ Der Entlastungseffekt infolge der deutschen Landbevölkerung greift daher für die Nichtdeutschen nicht bzw. in deutlich geringerem Ausmaß.⁵³⁹ Allerdings lassen sich nicht zu unterschätzende Veränderungen in der Migrantenstruktur erkennen, die sich in den 1950er und 1960er Jahren in der Zuwanderung von Migranten ländlicher Herkunft und ab den 1990er Jahren in größerem Umfang von Migranten städtischer Herkunft zeigt.⁵⁴⁰ Noch dazu spielen demografische Unterschiede eine Rolle: Kriminalitätsgefährdet sind vor

⁵²⁹ Laubenthal (2013), S. 44.

⁵³⁰ Mansel/Suchanek/Albrecht, KrimJ 2001, S. 289 f.; Mansel/Albrecht, Soziale Welt 2003, S. 347 ff.

⁵³¹ Köllisch (2005), S. 228 f.

⁵³² Köllisch, MschrKrim 2009, S. 48.

⁵³³ Köllisch, MschrKrim 2009, S. 48; aus qualitativen Studien ergibt sich dieser Befund ebenfalls, Strasser/Zdun, DVJJ 2003, S. 269.

⁵³⁴ Baier et al. (2009), S. 45 f.

⁵³⁵ So Oberwittler/Lukas (2010), S. 243.

⁵³⁶ Kunz (2014), S. 289.

⁵³⁷ Laubenthal (2013), S. 43.

⁵³⁸ 2. Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 417; Laubenthal (2013), S. 43 ff.

⁵³⁹ 2. Periodischer Sicherheitsbericht (2006), S. 417; Laubenthal (2013), S. 43 ff.

⁵⁴⁰ Albrecht (2001), S. 199.

allem junge Männer im Alter zwischen 14 und 25 Jahren.⁵⁴¹ In der ausländischen Wohnbevölkerung und in stärkerem Umfang unter den Geflüchteten (vgl. oben Abb. 9) ist genau diese Alters- und Geschlechtsgruppe überproportional vertreten.⁵⁴² Bei Kontrolle der Belastungsfaktoren unterscheiden sich sogar die höher belasteten Ausländergruppen nicht mehr von der deutschen Vergleichsgruppe.⁵⁴³ Der Schluss auf eine erhöhte Kriminalitätsneigung ist also mangels Vergleichbarkeit von Nichtdeutschen und Deutschen verfehlt.⁵⁴⁴

4.1.3. Nichtdeutsche Täter im Dunkelfeld

Repräsentative Studien über das Dunkelfeld der Kriminalität ergänzen die PKS und können teilweise deren Defizite ausgleichen.⁵⁴⁵ Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz (sog. Täterbefragungen) richten sich meist an Jugendliche und erheben weniger schwere Formen strafbaren Verhaltens.⁵⁴⁶ Ein Nachteil ist, dass die Bereitschaft, selbst begangene Straftaten preiszugeben, tendenziell geringer ausgeprägt sein dürfte als die Bereitschaft, Opfererfahrungen offenzulegen.⁵⁴⁷ Fragwürdig ist auch der Wahrheitsgehalt der Selbstauskünfte in heiklen Deliktsbereichen, ebenso können die Befragten sozial erwünschte Antworten geben.⁵⁴⁸ Zwar belegen inzwischen Studien die Validität dieses Vorgehens,⁵⁴⁹ doch antworten Befragte, die einen Migrationshintergrund haben, mit einer etwas geringeren Verlässlichkeit.⁵⁵⁰ Bei Migranten stellt sich die Teilnahmebereitschaft als zentrales Problem dar, weshalb in manchen Dunkelfeldstudien mehrsprachige Fragebögen und Interviewer mit entsprechenden Sprachkenntnissen für die größten Einwanderergruppen zur Verfügung gestellt werden.⁵⁵¹

In einer bundesweiten repräsentativen Schulbefragung von Neuntklässlern (n=44.610 2007/2008) hatten 27,4 % der Befragten einen Migrationshintergrund, von denen die größten Gruppen Jugendliche mit türkischen (6 %) oder polnischen (3 %) Wurzeln sowie Jugendliche aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (5,8 %) oder des ehemaligen Jugoslawiens (1,9 %) waren.⁵⁵² Aus Tabelle 3 ergeben sich die Prävalenzraten, d.h. der Anteil der Jugendlichen mit Angaben zur Begehung eines der genannten Delikte in den letzten zwölf Monaten.

⁵⁴¹ Haverkamp, Forum Kriminalprävention 2015/4, S. 48.

⁵⁴² Laubenthal (2013), S. 44.

⁵⁴³ Heinz, Migration und Soziale Arbeit 2012, S. 309.

⁵⁴⁴ Heinz, Migration und Soziale Arbeit 2012, S. 309.

⁵⁴⁵ Baier, Polizei 2015, S. 77.

⁵⁴⁶ Birkel/Guzy (2015), S. 118.

⁵⁴⁷ Birkel/Guzy (2015), S.118 in der durchgeführten Telefonbefragung wurde allerdings nicht die Opfereigenschaft bei Sexualdelikten aus forschungsethischen und methodologischen Gründen erhoben; zur Auskunftsbereitschaft bei älteren Menschen vgl. Kunz (2014), S. 63 ff.

⁵⁴⁸ Baier, Polizei 2015, S. 77.

⁵⁴⁹ Thornberry/Krohn (2000), S. 44 ff.

⁵⁵⁰ Köllisch/Oberwittler, KZfSS 2004, S. 710 f.

⁵⁵¹ Birkel/Guzy (2015), S. 120 ff.

⁵⁵² Baier et al. (2009).

Tab. 3: Prävalenzraten von Schülern nach verschiedenen Delikten in Prozent

Delikt	ohne Migrationshintergrund	mit Migrationshintergrund
Ladendiebstahl	12,4	15,5
Fahrzeugdiebstahl	3,7	7,0
Einbruchsdiebstahl	2,2	3,7
Vandalismus	14,3	15,3
Körperverletzung	9,9	16,5
Schwere Körperverletzung	2,2	4,7
Raub	2,0	3,9
mind. eine Gewalttat	11,5	18,5
mind. fünf Gewalttaten	3,3	6,6

Quelle: Baier et al. (2009): KFN-Schülerbefragung 2007/2008, Tab. 5.3, Baier, Die Polizei 2015, Tab.1

Durchweg sind die Prävalenzraten bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund höher als die von Jugendlichen ohne Migrationshintergrund. Die Höherbelastung von Schülern mit Migrationshintergrund ist bei minder schweren Straftaten wie dem Vandalismus (15,3 %) und dem Ladendiebstahl (15,5 %) am niedrigsten, da die gleichaltrigen Deutschen ebenfalls eine relativ hohe Prävalenzrate aufweisen (14,3 % Sachbeschädigung, 12,4 % Ladendiebstahl). Demgegenüber ist der Abstand der Prävalenzraten bei den schwereren Delikten viel höher, d.h. Einbruchsdiebstahl, Raub und Körperverletzungsdelikte. Dies gilt auch für die Anzahl der Gewalttaten in mindestens einem und fünf Fällen. Der Abstand fällt bei der Körperverletzung und bei der Begehung von mindestens einer Gewalttat am höchsten aus: So übertrifft die Prävalenzrate von 16,5 % (Körperverletzung) bzw. 18,5 % (mind. eine Gewalttat) der Befragten mit Migrationshintergrund die der Deutschen um 6,6 bzw. 7 Prozentpunkte. Im Bereich der Gewaltkriminalität und des schweren Diebstahls ähneln die Ergebnisse der Schülerbefragung den Daten der PKS hinsichtlich der Höherbelastung von Jugendlichen mit Migrationshintergrund gegenüber Deutschen. Innerhalb der heterogenen Gruppe der Schüler aus Einwandererfamilien lassen sich beträchtliche Unterschiede feststellen. Während asiatische Befragte niedrigere Prävalenzraten als Deutsche haben, fallen die bei Schülern aus dem ehemaligen Jugoslawien am höchsten aus: So liegen bei den Mehrfachgewalttätern mit mindestens fünf Taten Jugendliche aus dem ehemaligen Jugoslawien mit 9,4 % vorn, gefolgt von den türkischstämmigen Befragten mit 8,3 % und Befragten aus anderen Herkunftsregionen mit Werten zwischen 6 und 7 %. Mit einigem Abstand folgen die deutschen Schüler mit 3,3 % und schließlich die asiatischen Jugendlichen mit 2,6 %.

Die erhöhte Gewaltbelastung in verschiedenen Migrantengruppen wird wegen der gruppenübergreifenden Grundbefunde nicht mit der Ethnie oder der Religionszugehörigkeit in Verbindung gebracht.⁵⁵³ Vielmehr scheint die höhere Gewalttäterquote auf die Lebenslagen und damit zusammenhängende Belastungsfaktoren zurückzugehen. Zur Begründung wird die Längsschnittstudie „Kriminalität in der modernen Stadt“⁵⁵⁴ mit acht Messzeitpunkten seit

⁵⁵³ Walburg (2014), S. 12.

⁵⁵⁴ Unter <http://www.krimstadt.de/> an den Universitäten Münster und Bielefeld unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Boers und Prof. Dr. Jost Reinecke, zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

dem Jahr 2002 angeführt. In der Stadt Duisburg zeigen die Befragungen derselben Schüler (n=3.400) seit der siebten Klasse, dass türkischstämmige männliche Befragte nur wenig erhöhte Gewalttäteranteile aufweisen.⁵⁵⁵ Vergleichbare Ergebnisse brachte bereits eine Untersuchung einer Schuljahrgangskohorte von Neuntklässlern hervor.⁵⁵⁶

In einer repräsentativen Erwachsenenbefragung wurden im Jahr 2014 zusätzlich Täterschaften zu ausgewählten Delikten in der niedersächsischen Wohnbevölkerung ab 16 Jahren erhoben.⁵⁵⁷ Tabelle 4 lassen sich die Prävalenzraten der Selbstauskünfte über verschiedene Straftaten aus den vergangenen zwölf Monaten entnehmen.

Tab. 4: Prävalenzraten von Erwachsenen nach verschiedenen Delikten und ethnischer Herkunft in Prozent

Delikt	deutsch	ehemalige SU	Polen	Nord-/ Westeuropa	Türkei	andere
Schwarzfahren	6,7	4,0	8,4	11,1	5,2	8,3
Alkoholfahrt	6,1	3,4	6,7	4,9	0,0	0,9
Schwarzarbeit	3,3	4,0	2,5	3,7	2,6	3,7
Steuerbetrug	2,2	1,7	1,7	1,2	0,0	1,4
Bestechung	1,2	1,7	0,8	0,0	2,6	1,9
Ladendiebstahl	0,7	0,7	0,8	1,2	1,3	0,5
Sachbeschädigung	0,6	1,3	2,5	1,2	1,3	0,5
Körperverletzung	0,4	1,7	0,8	1,2	1,3	0,5
Sozialleistungsbetrug	0,2	1,0	0,8	0,0	0,0	0,0
Diebstahl	0,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Fahrzeugdiebstahl	0,1	0,3	0,0	0,0	1,3	0,0

Quelle: Baier (2015): KFN-Erwachsenenbefragung 2014 Tab. 28

Über alle Herkunftsgruppen hinweg ist das Schwarzfahren am häufigsten verbreitet. Während die Nord- und Westeuropäer bei diesem Delikt (11,1 %) deutlich an der Spitze stehen, benutzen Befragte aus der ehemaligen Sowjetunion (4,0 %) Verkehrsmittel ohne Fahrkarte am wenigsten. Die Prävalenzraten variieren bei den einzelnen Delikten zwischen den verschiedenen Gruppen, doch sind die Unterschiede nur bei Alkoholfahrten und Körperverletzungen signifikant.⁵⁵⁸ Bei Fahrten unter Alkoholeinfluss weisen deutsche (6,1 %) und polnische (6,7 %) Befragte die höchsten Prävalenzraten auf. Demgegenüber gibt es Alkoholfahrten bei Türkischstämmigen gar nicht oder bei anderen Herkunftsgruppen nur selten (0,9 %). Körperverletzungen sind zwar selten, kommen aber bei Befragten aus Ländern der ehemaligen Sowjetunion (1,7 %) viermal häufiger und bei Nord- und Westeuropäern wie auch Türkischstämmigen dreimal häufiger vor als bei Deutschen (0,4 %). Insgesamt sind die Unterschiede in den Zwölfmonatsprävalenzraten verschiedener Straftaten zwischen den

⁵⁵⁵ Walburg (2014), S. 12 f.

⁵⁵⁶ Boers et al., MschrKrim 2006, S. 80 ff.

⁵⁵⁷ Baier, Polizei 2015, S. 77 f.; Baier (2015), S. 69 ff.

⁵⁵⁸ Baier (2015), S. 77 f.

Befragten nach ethnischer Herkunft nicht ausgeprägt. Die höhere Gewaltbelastung einzelner Migrantengruppen in der Erwachsenenbefragung ist nicht vergleichbar mit der Prävalenzrate in diesem Bereich von allochthonen Jugendlichen der KFN Schülerbefragung.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass sich die These von höheren Kriminalitätsraten bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund angesichts der Ergebnisse aus diversen Erhebungen nicht halten lässt.⁵⁵⁹ Dieser Befund gilt noch mehr für Erwachsene anderer Herkunft, deren Straffälligkeit sich von der Kriminalitätsneigung Deutscher nur wenig unterscheidet. Kaum Abweichungen sind zwischen Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund bei verbreiteten und minder schweren Straftaten zu beobachten (z.B. Sachbeschädigungen). Bei (Laden-)Diebstählen variieren die Täteranteile in etwas höherem Maße bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund gegenüber Deutschen. Die Diebstahlsraten fallen unter weiblichen Jugendlichen mit türkischen Wurzeln in der Regel ziemlich niedrig aus.⁵⁶⁰ Anders stellt sich die Befundlage in den meisten Studien bei den wenngleich seltener begangenen Gewalttaten dar, wonach eine erhöhte Gewaltbelastung von allochthonen, männlichen Jugendlichen beobachtet wird.⁵⁶¹ Nunmehr stellt sich die Frage nach den Ursachen für die Straffälligkeit von (jungen) Einwanderern.

4.1.4. Erklärungsansätze zu Migrantenkriminalität

Ursachenbezogene Forschung interessiert vordergründig die konkreten Lebensumstände und -bedingungen auf der Basis von klassischen Kriminalitätstheorien, um Pauschalisierungen und Fehlschlüsse auf das Merkmal Ethnie zu vermeiden.⁵⁶² Die Belastungsfaktoren im Prozess der Migration scheinen allerdings das Devianzrisiko zu vergrößern.⁵⁶³ Allein dieser Gefährdungsattribution wohnt eine gewisse Abwertungstendenz von Migranten im Kontext Kriminalität inne. Diese Perspektive ist für den Labeling- bzw. Etikettierungsansatz maßgeblich, nach dem Einwanderer als Fremde oder Ausländer mit negativen Momenten oder Zuschreibungen versehen werden.⁵⁶⁴ In Studien hierzu stehen vor allem Benachteiligungen beispielsweise aufgrund von intensiveren Kontrollen im Fokus.⁵⁶⁵ Mitunter werden die beiden Forschungsstränge kombiniert, indem etwa spezifische strafbare Handlungen als Reaktionen auf migrationsbedingte Benachteiligungen verstanden werden.⁵⁶⁶

Nach der Kulturkonflikttheorie stoßen miteinander inkompatible Werte der Aufnahme- und der Entsendegesellschaft aufeinander.⁵⁶⁷ Diese Wertekollision kann deviante Verhaltensweisen aufgrund des hieraus resultierenden und nicht zu vereinbarenden Konflikts bei großer kultureller Distanz hervorrufen.⁵⁶⁸ Dem Ansatz der bikulturellen Sozialisation zufolge sind vorwiegend Kinder und Jugendliche betroffen, weil sie ihr kulturelles Bezugssystem wechseln müssen, was unter Umständen Schwierigkeiten bei der

⁵⁵⁹ Walburg (2014), S. 11.

⁵⁶⁰ Boers et al., MschrKrim 2006, S. 80; Walburg (2013), S. 53 ff.

⁵⁶¹ Babka von Gostomski, KZfSS 2003, S. 253 ff.; Naplava, Soziale Probleme 2003, S. 80 f.; Fuchs et al. (2005), S. 200 ff.

⁵⁶² Walburg (2014), S. 18; Walter (2001), S. 215; einen Überblick gibt Rebmann (1998), S. 276 ff.

⁵⁶³ Walter (2001), S. 215; Wittkämper (1998), S. 85 f.

⁵⁶⁴ Nassehi, KZfSS 1995, S. 443 f.

⁵⁶⁵ Walter (2001), S. 215 f.

⁵⁶⁶ Walter (2001), S. 215 f.; Tekin (2004), S. 59 ff.; Ladoé (2005), S. 1 f.

⁵⁶⁷ Usculan (2009), S. 187.

⁵⁶⁸ Schwind (2013), § 7 Rn. 11.

Identitätssuche auslöst.⁵⁶⁹ Die Annahme erscheint zunächst plausibel, allerdings ist der Kritik bezüglich ihrer verkürzenden und einseitigen Perspektive zuzustimmen. Die Zentrierung auf Assimilation lässt die (extra-)familiären und gesellschaftlichen Bedingungen des Aufnahmelandes außer Acht.⁵⁷⁰ Devianz geht also nicht einzig auf einen Kulturkonflikt zurück, zumal nur eine Minderheit der Migranten straffällig wird, sondern ist als ein möglicher Faktor in ein Ursachenkonglomerat eingebettet.

Innerhalb der Kulturkonflikttheorie ist eine Differenzierung zwischen innerem und äußerem Kulturkonflikt gängig. Dabei erzeugen die Loslösung von der Herkunftskultur und die Hinwendung zur Aufnahmegesellschaft Akkulturationsstress durch Exklusionserfahrungen, im Zuge dessen negative Selbstbilder internalisiert und mitunter Kriminalität hervorgerufen werden können.⁵⁷¹ In diesem Prozess würden die allochthonen Jugendlichen eine Distanz zu ihren Eltern aufbauen, wodurch diese ihre Autorität und Kontrolle in größerem Umfang als deutsche Eltern in der Adoleszenz ihrer Kinder einbüßen würden.⁵⁷² Der Abstand von den Eltern begünstige dann eine stärkere Anbindung an Peergruppen, die sich mitunter von der Herkunfts- und Aufnahmegesellschaft abgrenzen würden. Kommen in den Peergruppen delinquente Verhaltensweisen hinzu, so sind traditionelle kriminologische Erklärungsansätze relevant. Gemäß den Subkulturtheorien schließen sich sozial benachteiligte Jugendliche zu delinquenten Subkulturen mit normabweichenden Wert- und Moralvorstellungen zusammen.⁵⁷³ Bei den Lerntheorien wiederum können auffällige Peergruppen als Identifikationsfiguren zur Erlernung abweichender Verhaltensweisen fungieren.⁵⁷⁴ Die theoretischen Anleihen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Merkmal Akkulturationsstress als Gefährdungsmoment zweifelhaft ist, da mögliche Wechselwirkungen zwischen migrationsspezifischen Belastungen und der Entwicklung delinquenter Normorientierungen und Verhaltensweisen nicht hinreichend bekannt sind.⁵⁷⁵

Nach der äußeren Kulturkonflikttheorie fehlt es an der Integrationsbereitschaft der Einwanderer, indem an dem aus der Heimat tradierten Wert- und Normbestand in der Aufnahmegesellschaft festgehalten wird. Bekannt sind in der Öffentlichkeit die sog. „Kultur der Ehre“ durch Ehrenmorde sowie Parallelgesellschaften⁵⁷⁶ durch Abschottung von der Mehrheitsgesellschaft. In diesem Zusammenhang geht die zu beobachtende höhere Gewaltbereitschaft bestimmter Einwanderergruppen auf ein archaisches Gesellschaftsverständnis zurück, das männliche Gewalt legitimiere und durch gewaltsame Erziehung an die Kinder weitergegeben würde.⁵⁷⁷ Studien zufolge erhöht das Erleben

⁵⁶⁹ Schrader/Nikles/Griese (1979), S. 66 ff.

⁵⁷⁰ Gontovos (2000), S. 11 ff.; Uslucan (2009), S. 188 wirft den Ansätzen das Ausgehen „von einer einseitigen Bereicherung der Einheimischen bzw. eines einseitigen Verlustes der Migranten“ aufgrund eines zu engen Assimilationskonzeptes vor.

⁵⁷¹ Heitmeyer/Müller/Schröder (1997), S. 152 ff., 176 ff.; Foroutan/Schäfer, APuZ 2009, S. 11 ff.

⁵⁷² Baier/Pfeifer/Windzio (2006), S. 256, 261 f.

⁵⁷³ Cohen (1955), S. 49 ff.

⁵⁷⁴ Sutherland/Cressey (1978), S. 60 ff.; Bandura (1979).

⁵⁷⁵ Walburg (2014), S. 15.

⁵⁷⁶ Nach Meyer (2002), S. 344 gibt es sechs Indikatoren für die Existenz von Parallelgesellschaften als soziale Kollektive: erstens sozial homogen oder heterogen, zweitens ethno-kulturelle bzw. kulturell-religiöse Homogenität bzw. Heterogenität, drittens fast vollständige lebensweltliche, zivilgesellschaftliche und weitgehende wirtschaftliche Segregation, viertens fast vollständige Verdopplung der mehrheitsgesellschaftlichen Einrichtungen, fünftens formal freiwillige Segregation und sechstens räumliche oder sozial-interaktive Segregation.

⁵⁷⁷ Wilmers et al. (2002), S. 174 ff.

innerfamiliärer Gewalt die Gewaltneigung der Opfer beträchtlich, wobei hiervon besonders Jugendliche mit Eltern aus dem ehemaligen Jugoslawien, der Türkei sowie aus arabischen oder afrikanischen Ländern betroffen sind.⁵⁷⁸ Es kommen vier weitere und die Gewaltbereitschaft fördernde Belastungsfaktoren hinzu, d.h. Alkohol- und Drogenkonsum, Akzeptanz gewaltorientierter Männlichkeitsnormen („Machokultur“), Schulschwänzen und Nutzung gewalthaltiger Medieninhalte.⁵⁷⁹ In der bereits erwähnten Längsschnittuntersuchung „Kriminalität in der modernen Stadt“⁵⁸⁰ wird gewalttätiges Verhalten von türkischstämmigen Jugendlichen mit einem hedonistischen Lebensstil und einem riskanten Freizeitverhalten in Verbindung gebracht.⁵⁸¹ Dennoch gilt bei jungen Muslimen tiefe Religiosität im Unterschied zu jungen Christen nicht unbedingt als Schutzfaktor gegen Gewalt, da Studien sowohl eine erhöhende als auch eine reduzierende Wirkung entnommen werden kann.⁵⁸² Die These vom äußeren Kulturkonflikt identifiziert die Herkunftskultur als maßgeblichen kriminogenen Indikator von Gewaltbereitschaft. Allerdings gilt dies nur für eine kleine Minderheit innerhalb der muslimischen Einwanderergruppen. Denn Studien zufolge kommt Partnerschaftsgewalt in türkischen Migrantenfamilien zwar häufiger vor,⁵⁸³ doch wird der ganz überwiegenden Mehrheit der türkischen Jugendlichen keine körperliche Gewalt väter- und mütterlicherseits zugefügt.⁵⁸⁴ Die bereits benannte Schwäche ist eine monokausale Verengung auf die kulturelle Distanz der Herkunftsgesellschaft, die von sozialen Schieflagen in der Aufnahmegesellschaft ablenkt.⁵⁸⁵

Diese Aspekte nimmt die Theorie der sozialstrukturellen Benachteiligung oder Marginalisierungsthese auf. Danach begünstigten diverse soziale Benachteiligungen von Einwanderern die Entstehung von Kriminalität. Nicht nur Diskriminierungserfahrungen, sondern auch die Schlechterstellung in der sozioökonomischen Lage (z.B. beengte Wohnverhältnisse, ghettoähnliche Wohnsituationen, geringerer Schul- und Ausbildungserfolg, höhere Arbeitslosigkeit) beeinträchtigen sowohl die Eingliederungsbereitschaft als auch die Teilhabemöglichkeiten in der Mehrheitsgesellschaft (vgl. oben 3.2.3.3). Eine Potenzierung dieser Belastungsfaktoren führt aber nicht zwangsläufig zu Kriminalität. In Anlehnung an Mertons Anomietheorie kann Kriminalität aufgrund der wahrgenommenen Kluft zwischen anerkannten gesellschaftlichen Zielen und den eigenen verringerten Zugangsmöglichkeiten entstehen.⁵⁸⁶ Dieses Verhaltensmuster bezeichnet Merton als Innovation, wobei mit der Rebellion, dem Rückzug, dem Ritualismus und der Konformität vier weitere unterschiedliche Handlungsoptionen hinzutreten. Kriminalität ist demnach ein Ausdruck sozialer Unterprivilegierung von Migranten. Diese Unterprivilegierung als schichtbedingtes Moment gilt als eine Ursache für die ausagierte Aggressivität männlicher Jugendlicher mit und ohne Migrationshintergrund, da Gewalt als

⁵⁷⁸ Baier et al. (2009), S. 321.

⁵⁷⁹ Baier et al. (2009), S. 321 junge Muslime konsumieren deutlich weniger Alkohol und Drogen.

⁵⁸⁰ Unter <http://www.krimistadt.de/> an den Universitäten Münster und Bielefeld unter Leitung von Prof. Dr. Klaus Boers und Prof. Dr. Jost Reinecke, zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

⁵⁸¹ Walburg (2014), S. 16.

⁵⁸² Gewalterhöhend: Brettfeld/Wetzels (2003), S. 307 ff.; Baier et al. (2010), S. 118; gewaltmindernd: Brettfeld/Wetzels, MschrKrim 2011, S. 423; Baier/Rabold (2012), S. 106.

⁵⁸³ Schrötle (2007), S. 64 über Gewalt gegen Frauen mit und ohne Migrationshintergrund; Uslucan (2008), S. 152 ff.

⁵⁸⁴ Uslucan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol 2012, S. 105 überhaupt keine Gewalt: 87 % der deutschen Jugendlichen (n=304) und 83,6 % der türkischen Jugendlichen (n=214).

⁵⁸⁵ Walburg (2014), S. 16.

⁵⁸⁶ Merton, American Sociological Review 1938.

Mittel zur Kompensation sozialen Versagens in Schule, Arbeit oder Familie dient, was die Erkenntnisse einiger qualitativer Studien über Nachkommen von Einwanderern bestätigen.⁵⁸⁷ Eine Reduktion der Kriminalitätsbelastung allochthoner Jugendlicher lässt sich nach Resultaten aus Befragungen durch die Teilhabe an Bildung erreichen, so dass Unterschiede in der Delinquenzhäufigkeit und delinquenzfördernden Faktoren (z.B. Gewaltakzeptanz, deviante Peergruppen) zu autochthonen Jugendlichen verschwinden. Trotz der Plausibilität der Marginalisierungsthese und der Anomietheorie bleibt die Frage offen, warum Menschen in prekären Lebensverhältnissen unterschiedliche Strategien wählen.⁵⁸⁸

Während sich die Kriminalitätsbelastung erwachsener Einwanderer nicht maßgeblich von der der Mehrheitsgesellschaft unterscheidet, fallen ihre Nachkommen vermehrt durch Straftaten vor allem im Gewaltbereich auf. Ausweislich der überproportionalen Zahlen im Hell- und Dunkelfeld gibt es vielfältige Erklärungsversuche für die höhere Gewaltaffinität junger Migranten. Einerseits legen Studien eine größere Gewalterfahrung und -akzeptanz in der Herkunftsfamilie nahe, die entweder auf kulturellen Traditionen oder auf Vorfällen im Zusammenhang mit (Bürger-)Krieg, politischer Verfolgung, Vertreibung und extremer Not basieren, so dass Gewalt eine erlernte Technik zur Problemlösung darstellen könnte.⁵⁸⁹ Andererseits könnte Gewalt als Reaktion auf Diskriminierung und Ablehnung in der Aufnahmegesellschaft begriffen werden.⁵⁹⁰ Es gibt also zahlreiche theoretische Anknüpfungspunkte, nach denen eine stärkere Straffälligkeit von Migranten einleuchtend erscheint.⁵⁹¹ Diese Ansätze erfassen allerdings den Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität nur unzureichend.⁵⁹² Diese Schwäche zeigt sich in der irreführenden Annahme eines höheren Gefährdungspotenzials von Migranten einerseits aufgrund der Ethnizität und andererseits aufgrund einer Häufung von prekären Lebensbedingungen. Die defizitorientierten Perspektiven übersehen nämlich, dass das Gros der Zuwanderer Gesetzestreue auszeichnet und nur eine deutlich sichtbare Minderheit straffällig wird und die theoretischen Bezüge nach wie vor die Übergänge zu Kriminalität nicht hinreichend erfassen und erklären können.⁵⁹³ In diesem Sinne hat die Aussage von Eisner aus dem Jahr 1998 nach wie vor Gültigkeit: „Vielmehr scheint es, als müssten wir zum Verständnis der Kriminalitätsproblematik bei immigrierten Minderheiten von einer komplexen Wechselwirkung zwischen gesellschaftlichen Dynamiken im Herkunftsland, spezifischen Mustern der Migration selbst und den neu entstehenden Lebensumständen im Gastland ausgehen. Wie diese Prozesse im Einzelnen aussehen, wird heute noch zu wenig verstanden.“⁵⁹⁴

⁵⁸⁷ Enzmann/Brettfeld/Wetzels (2004), S. 264 ff.; Reich (2005), S. 342 ff.; vgl. den Sammelband von Bukow et al. (2003).

⁵⁸⁸ Legge (2010), S. 78 ff.

⁵⁸⁹ Walter (2001), S. 220.

⁵⁹⁰ Walter (2001), S. 215 f.; Uslucan/Yalcin (2012), S. 35.

⁵⁹¹ Albrecht (2001), S. 206 „Insoweit verweist Migration auf klassische Theoriebestände in der Kriminologie, wie Desintegration, Kulturkonflikte, Stress sowie Bindungsprobleme. Jedoch wird der Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalität hierdurch nur unvollständig erfasst“; Walter (2001), S. 220.

⁵⁹² Albrecht (2001), S. 206.

⁵⁹³ Walter (2001), S. 220 f.; Steffen (2001), S. 236.

⁵⁹⁴ Eisner, NK 1998, S. 12.

4.2. Kriminalität im Zusammenhang mit Geflüchteten

Die Einreise nach Deutschland ist für viele Flüchtlinge mit einem illegalen Grenzübertritt verbunden. Nach § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK entfällt die Strafbarkeit unter der Voraussetzung, dass sich die Betroffenen unverzüglich bei den Behörden melden und triftige Gründe für ihre illegale Einreise vorbringen. Primär basiert hier die Gesetzesauslegung auf völkerrechtlichen Grundsätzen im Sinne der deutschen Rechtsordnung, d.h. die strafbefreiende Wirkung des Art. 31 Abs. 1 GFK erstreckt sich grundsätzlich nicht auf Begleitdelikte wie Urkundenfälschung im Rahmen der unerlaubten Einreise.⁵⁹⁵ Aber auch der rechtliche Status als Asylbewerber geht mit Unsicherheit über den Ausgang des Asylantrags und mit Beschränkungen wie der Residenzpflicht⁵⁹⁶ und einem vorläufigen Arbeitsverbot⁵⁹⁷ einher. Nach der Entscheidung über den Asylantrag unterscheiden sich die Betroffenen erheblich in ihrer Aufenthaltsposition und den damit verknüpften Teilhabechancen in der Aufnahmegesellschaft. Während von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten die Integration gefordert und gefördert wird, haben Personen mit Duldung, abgelehnte ausreisepflichtige Asylbewerber und illegale Migranten keinen derartigen Anspruch und leben unter prekären Lebensbedingungen in Deutschland.⁵⁹⁸ Hieraus ergeben sich immigrationsspezifische Kriminalisierungsrisiken, die sich vor allem in Verstößen gegen das Aufenthalts-, Asyl- und Freizügigkeitsgesetz/EU manifestieren und in der PKS dokumentiert sind (vgl. oben Abb. 18). Kriminalität im Zuge der Zuwanderung kennzeichnen Fälschungsdelikte bei illegaler Einreise und illegalem Aufenthalt sowie eine ausländerspezifische Devianz, die im Rahmen des Prozesses der Migration und der Eingewöhnung auftreten.⁵⁹⁹ Zu dieser Devianz gehören auch interethnische Konflikte, sexuelle Übergriffe und Diebstähle in Aufnahmeeinrichtungen mit Tätern und Opfern. Die Viktimisierung von Flüchtlingen ist jedoch oft eine vernachlässigte Perspektive, wenngleich sich deren Vulnerabilität aufdrängt und die Flucht vielfach prägt.⁶⁰⁰ Die Opferwerdung hierzulande bezieht sich auf unterschiedliche Tätergruppen, die sich u.a. aus anderen Flüchtlingen, dem Personal in Flüchtlingsunterkünften und fremdenfeindlichen

⁵⁹⁵ In einem Beschluss lehnt das Bundesverfassungsgericht (2 BvR 450/11, Rn. 38) die Annahme einer Verfassungsbeschwerde wegen Verletzung des Grundsatzes *nulla poena sine lege* (Art. 103 Abs. 2 GG) wegen des persönlichen Strafaufhebungsgrunds des § 95 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 GFK bzgl. des Gebrauchs unechter Personaldokumente ab: „Ausgehend hiervon spricht [...] Überwiegendes *gegen* eine Erstreckung der strafbefreienden Wirkung des Art. 31 Abs. 1 GFK auch auf Begleitdelikte [...]. Letztlich kann der Umfang einer möglichen Erstreckung vorliegend jedoch offen bleiben, da Voraussetzung einer solchen jedenfalls das Vorliegen einer notstandsähnlichen Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit wäre [...]“; vgl.

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2014/12/rk20141208_2bvr045011.html; zuletzt abgerufen am 22.11.2016.

⁵⁹⁶ Nach § 61 Abs. 1 1b AufenthG erlischt die Residenzpflicht, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält.

⁵⁹⁷ Die Genehmigung zur Ausübung einer Beschäftigung kann die zuständige Ausländerbehörde mit Zustimmung der örtlichen Arbeitsagentur grundsätzlich nach drei Monaten erteilen; ausgenommen sind Asylbewerber, die in einer Aufnahmeeinrichtung zwischen sechs Wochen und höchstens sechs Monaten wohnen müssen, sowie Asylbewerber aus sicheren Drittstaaten seit dem 31.08.2015, näher <http://www.bamf.de/DE/Infothek/FragenAntworten/ZugangArbeitFluechtlinge/zugang-arbeit-fluechtlinge-node.html>; zuletzt abgerufen am 17.04.2016.

⁵⁹⁸ Infolge der letzten Neuerungen im Ausweisungsrecht befürchten Bergmann/Hörich, ZAR 2016, S. 302 die Entstehung eines „aufenthalts- und sozialrechtlichen Prekariats“.

⁵⁹⁹ Albrecht (2001), S. 200.

⁶⁰⁰ In Gesprächen mit in der Türkei gestrandeten Flüchtlingen erfährt Kermani (2016), S. 64 f., 83 viel über ihre Viktimisierungen.

Menschen zusammensetzen. Insgesamt ist die statistische Erfassung in den genannten Bereichen rudimentär, was aber angesichts der unsicheren Datenlage beim Hellfeld der Ausländerkriminalität nicht verwundert.

4.2.1. Probleme der PKS in Bezug auf Geflüchtete

Folgerichtig erlaubt die problematische Erfassung von Ausländerkriminalität im Hellfeld es ebenso wenig, zuverlässige Aussagen über die Kriminalität von Flüchtlingen sowie über ihre Viktimisierung durch andere Flüchtlinge und die Aufnahmegesellschaft zu treffen. Noch dazu erschweren weitere Umstände die Interpretation der vorliegenden Daten der PKS über Geflüchtete.

Obwohl der Aufenthaltsstatus der nichtdeutschen Tatverdächtigen aufgenommen wird, erfolgt bislang keine nähere Ausdifferenzierung in der PKS.⁶⁰¹ Während Asylbewerber wie auch Kontingentflüchtlinge und Personen mit Duldung seit 2010 separat ausgewiesen werden, wird bisher auf eine gesonderte Erfassung von Asylberechtigten, anerkannten Flüchtlingen und Personen mit subsidiärem Schutz verzichtet. Denn die rechtskräftige Entscheidung über einen Asylantrag führt zu einer anderen Zuweisungskategorie des Aufenthaltsanlasses für die zuletzt genannten drei Personengruppen, die dann in der unspezifischen Kategorie „Sonstige“ aufgehen. Die heterogene nichtdeutsche „Restgruppe“ „Sonstige“ umfasst neben den bereits erwähnten Schutzberechtigten auch Erwerbslose, Besucher und andere Personengruppen. Im Jahr 2014 machten die „Sonstigen“ fast die Hälfte aller nichtdeutschen Tatverdächtigen aus, so dass diese äußerst gemischte Gruppe keine Interpretationen zur Kriminalität von anerkannten Schutzsuchenden zulässt.

In Bezug auf Opfer weist die Datenlage noch mehr Lücken auf, weil in der PKS nur Angaben zu bestimmten Straftaten und Straftatengruppen⁶⁰² aufgenommen werden, d.h. Daten zu Opfern von Gewalt- bzw. Kontaktdelikten, die einen Kontakt zwischen Opfer und Täter voraussetzen und auch die Anwendung seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt.⁶⁰³ Überdies gibt es Erfassungsunterschiede: Im Gegensatz zur echten Tatverdächtigenzählung⁶⁰⁴ wird bei Mehrfachopfern die Opferwerdung jedes Mal registriert. Bei nichtdeutschen Opfern erfolgt eine Einordnung nach Staatsangehörigkeit, aber nicht nach Aufenthaltsanlass oder -status.⁶⁰⁵ Erschwerend kommt bei Opfern und Tatverdächtigen hinzu, dass die Gesamtzahl der anerkannten und nicht anerkannten Schutzsuchenden sowie deren ethnische Zusammensetzung in Deutschland unbekannt sind. Dementsprechend fehlen die Bezugsgrößen zur Berechnung von Belastungszahlen.

Darüber hinaus lässt sich aus der PKS kein Aufschluss über deviante Verhaltensweisen unter Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen gewinnen. Dies gilt gleichermaßen sowohl für fremdenfeindliche Straftaten der einheimischen Bevölkerung als auch für Straftaten von Schutzsuchenden im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften. Anhaltspunkte hierzu können in

⁶⁰¹ Vgl. PKS 2014, S. 147.

⁶⁰² Der Straftatenkatalog zur Opfererfassung wurde mittlerweile erheblich erweitert: Während im Jahr 2000 Opfer von ca. 74 Delikten berücksichtigt wurden, waren es im Jahr 2012 bereits Opfer von ca. 135 Delikten (eigene Zählung), vgl. PKS 2001, S. 257-266 und PKS 2012, S. 331-351.

⁶⁰³ S. PKS 2014, S. 38.

⁶⁰⁴ D.h. seit 2009 wird jeder Tatverdächtige bundesweit nur einmal gezählt.

⁶⁰⁵ Vgl. PKS 2014, S. 50.

den verschiedenen Bereichen den Medien, privaten Initiativen, Verfassungsschutzberichten und einzelnen Initiativen der Bundesländer wie auch den Kommunen erlangt werden. Die Berichterstattung in den Medien ist jedoch besonders anfällig für Falschmeldungen⁶⁰⁶, so dass auch im Hinblick auf den Nachrichtenwert („news value“), den eine nicht alltägliche Schlagzeile ausmacht,⁶⁰⁷ Einzelmeldungen zurückhaltend zu bewerten sind und nur punktuell Berücksichtigung finden.

Die nachstehende Darstellung zur Kriminalität von, unter und gegen Geflüchtete kann daher keine belastbare Analyse anhand der vorliegenden Daten leisten, sondern erschöpft sich in der Vermittlung eines ersten Eindrucks von der Thematik.

4.2.2. Kriminalität von Geflüchteten

Bevor auf die Gegenwart eingegangen wird, lohnt ein Blick zurück in die 1990er Jahre, als sich erstmals eine große Flüchtlingswanderung in Deutschland bemerkbar machte. Die Öffnung des Eisernen Vorhangs und der Bürgerkrieg im zerfallenden Jugoslawien brachten eine große Zahl an Asylsuchenden und Bürgerkriegsflüchtlingen in die Bundesrepublik. In der Bevölkerung sorgte diese spezifische Zuwanderungsbewegung für Unruhe, da die steigenden Kriminalitätszahlen in den 1990er Jahren insbesondere im Bereich der Eigentums- und Gewaltdelinquenz auf die Zunahme der Schutzsuchenden zurückgeführt wurden. Die als Bedrohung wahrgenommenen Asylbewerber bedeuteten zugleich einen Perspektivenwechsel von den ehemals „erwünschten“ Gastarbeitern zu den „unerwünschten“ Flüchtlingen.⁶⁰⁸

4.2.2.1. Daten der PKS zu Nichtdeutschen

Aufgrund des starken Anstiegs der Ausländerkriminalität wurden Sonderauswertungen der bayerischen PKS aus den 1990er Jahren vorgenommen, um die Kriminalitätsbelastung von Nichtdeutschen anhand bereinigter Verzerrungsfaktoren festzustellen.⁶⁰⁹ Die Neuberechnungen erfolgten unter Ausschluss nichtdeutscher Tatverdächtiger mit Statusdelikten und nichtdeutscher Tatverdächtiger, die nicht in der Bevölkerungsstatistik registriert waren (z.B. Illegale, Touristen, Wohnsitzlose).⁶¹⁰ Der unterschiedlichen soziodemografischen Struktur der deutschen und nichtdeutschen Bevölkerung wurde durch Differenzierung nach Alter, Geschlecht, Nationalität und Wohnort- bzw. Tatortgröße Rechnung getragen. Eine Kontrolle der sozialen Situation war hingegen mangels entsprechender statistischer Daten ausgeschlossen.⁶¹¹ Die soziale Situation wurde jedoch im Falle von Asylbewerbern und Bürgerkriegsflüchtlingen als wichtig erachtet. Da diese Zuwanderergruppe ihre Heimat nicht freiwillig verlassen hat, gelten die Betroffenen als „entwurzelte und bindungslose, häufig von Sozialhilfe lebende und der deutschen Sprache

⁶⁰⁶ Eine private Initiative zur Entlarvung von Falschmeldungen ist die Homepage: <http://hoaxmap.org/index.html>; zuletzt abgerufen am 17.04.2016; auf einer virtuellen Deutschlandkarte ist die Falschmeldung mit der Gegendarstellung verortet.

⁶⁰⁷ Zum Nachrichtenwert Baumann (2000), S. 42.

⁶⁰⁸ Naplava (2005), S. 1.

⁶⁰⁹ Steffen, BewHi 1995, S. 133; Steffen (2001), S. 237 ff.; Elsner/Molnar (2001) zu jungen Nichtdeutschen in München.

⁶¹⁰ Aufgrund der Meldepflicht wurden Asylbewerber einbezogen.

⁶¹¹ Ebenso der justizielle Ausgang der von der Polizei eingeleiteten Ermittlungsverfahren.

nicht mächtige Ausländer, deren Existenz in jeder Hinsicht völlig provisorisch ist“.⁶¹² Deshalb wird diese Kriminalität als Symptom ihrer misslichen sozialen Lebensbedingungen verstanden.⁶¹³

Aus den Sonderauswertungen ergibt sich im Langzeitvergleich zwischen den Jahren 1983 (19,3 % nichtdeutsche Tatverdächtige) und 1998 (33,0 % nichtdeutsche Tatverdächtige) ein Zusammenhang zu politischen Ereignissen und Entwicklungen im Bereich der Kriminalität nichtdeutscher Tatverdächtiger.⁶¹⁴ Mit dem Fall des Eisernen Vorhangs und dem Bürgerkrieg im früheren Jugoslawien stiegen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen an allen bayerischen Tatverdächtigen ab dem Jahr 1989 (28,6 %) bis zu ihrem Höhepunkt im Jahr 1993 (42,8 %) rapide an, um sich nach Änderung der Asylgesetzgebung seit dem Jahr 1994 langsamer, aber stetig zu verringern. Im Jahr 1996 zeigte sich dann eine Wechselwirkung zwischen dem Rückgang von Tatverdächtigen aus Ländern des früheren Jugoslawiens und ihrer beginnenden Rückführung dorthin. Die Zunahme der Anteile nichtdeutscher Tatverdächtiger wird damit begründet, dass sich der nichtdeutsche Anteil an der Bevölkerung in Bayern im selben Zeitraum von lediglich 6,5 % zum 31. Dezember 1982 auf 9,4 % zum 31.12.1997 erhöhte. Der deutliche Anstieg der nichtdeutschen Tatverdächtigen wird daher mit der durch den Wegfall der Grenzen begünstigten importierten Kriminalität zurückgeführt, die mit den damaligen Wanderungsbewegungen eng verbunden war. Die Ausländerkriminalität dominierten Anfang der 1990er Jahre nichtdeutsche Tatverdächtige mit vorübergehendem oder zeitlich unbestimmtem Aufenthalt in Bayern. Zu den nichtdeutschen Tatverdächtigen gehörten Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge, Illegale, Touristen, Durchreisende insbesondere aus ost- und südosteuropäischen Staaten, aber auch Ausländer, die ausschließlich zur Deliktsbegehung einreisten⁶¹⁵. Die importierte Kriminalität stellte sich weniger als ein Problem bei der Schwere der Straftaten dar, sondern mehr als eines der gehäuftten Begehung von minder schweren Straftaten wie Ladendiebstahl und Statusdelikten. Werden Asylbewerber und nicht Meldepflichtige ausgenommen, so begingen vor allem nichtdeutsche, männliche Jugendliche unter 18 Jahren Gewaltkriminalität, bei denen es sich meist um Nachkommen alteingesessener türkischer Migranten oder auch erst kürzlich Zugewanderter aus Ex-Jugoslawien handelte. In den 1990er Jahren ging es im Ergebnis bei der Kriminalität von Geflüchteten in Bayern hauptsächlich um Bagatelldelinquenz.⁶¹⁶

Nunmehr interessiert die Entwicklung der tatverdächtigen Asylbewerber im Zeitraum von 1993 bis 2015 im Verhältnis zu nichtdeutschen und allen Tatverdächtigen. Abbildung 19 zeigt den Verlauf.

⁶¹² Steffen (2001), S. 236.

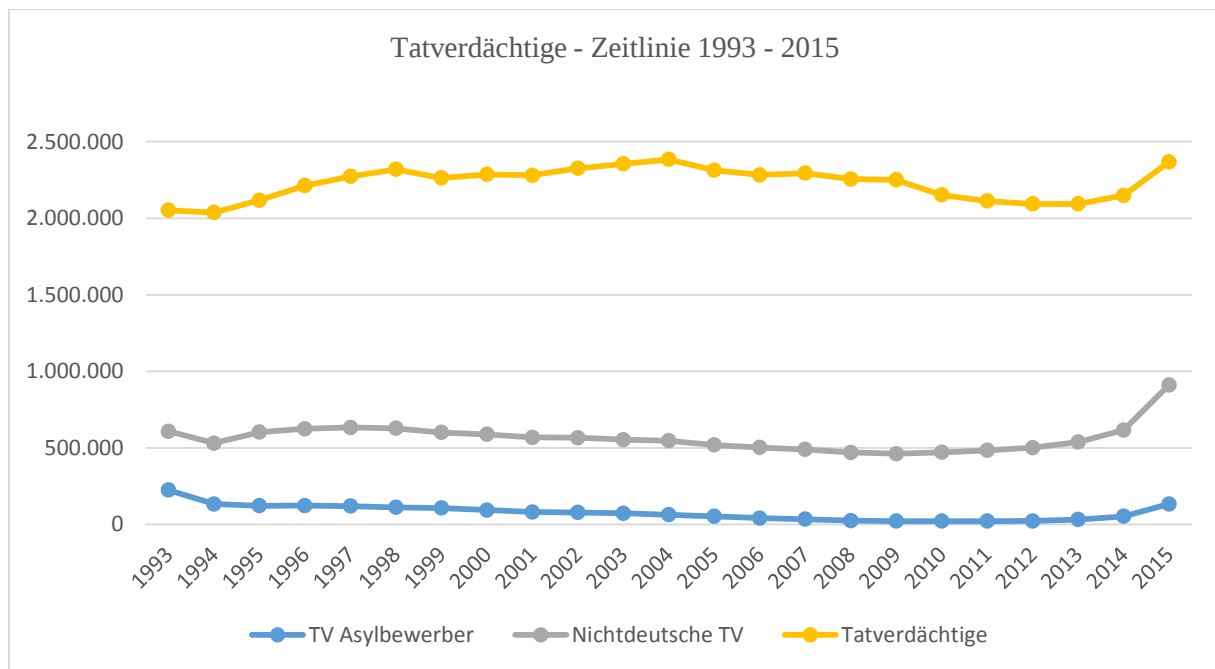
⁶¹³ Steffen (2001), S. 239.

⁶¹⁴ Steffen (2001), S. 240 ff.

⁶¹⁵ Zum „Diebstahlstourismus“ in München Elsner/Molnar (2001), S. 3.

⁶¹⁶ Elsner/Molnar (2001), S. 10, 18 beobachten in München eine höhere Auffälligkeit im Bereich der Sexual- und Gewaltdelikte sowohl bei in Deutschland aufgewachsenen als auch erst kürzlich eingereisten 18- bis 24-Jährigen aus der Türkei und dem Mittleren Osten (Irak, Iran, Afghanistan).

Abb. 19: Entwicklung der Tatverdächtigen im Zeitraum von 1993 bis 2015



* 1993 und 1994 alte Bundesländer und Gesamt-Berlin

Quelle: PKS 1996, S. 124; PKS 2000, S. 118 - T76; PKS 2004, S. 120 - T76; PKS 2010, S. 128 - T76; PKS 2014, S. 147 6.6 - T09; PKS 2015, S. 178 6.6 - T10

Im 20. Jahrhundert wurde der Höchstwert tatverdächtiger Asylbewerber im Jahr 1993 erreicht. Gut jeder zehnte Tatverdächtige war ein Asylbewerber und unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen betrug ihr Anteil 37,1 %. Parallel dazu waren im Beobachtungszeitraum die Gesamtzahlen der Tatverdächtigen in den Jahren 1993 und 1994 auf ihrem Tiefststand mangels Berücksichtigung der neuen Bundesländer angelangt. Danach nahmen die Tatverdächtigenzahlen bis zum Jahr 2004 (2.384.268) mit geringfügigen Schwankungen kontinuierlich zu, umgekehrt ging die Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber infolge des Asylkompromisses seit dem Jahr 1994 bis zum Jahr 2011 stetig zurück und auch die der nichtdeutschen Tatverdächtigen bis zum Jahr 2009. Diese beiden Jahre markieren jeweils die niedrigste Anzahl tatverdächtiger Asylbewerber (21.768) und nichtdeutscher Tatverdächtiger (462.378) im Beobachtungszeitraum. Mit diesem auffälligen Rückgang korrespondiert aber nicht die Abnahme aller Tatverdächtigen ab dem Jahr 2005 bis zum Jahr 2012. Dementsprechend bewegte sich der Anteil der tatverdächtigen Asylbewerber an allen Tatverdächtigen im 21. Jahrhundert zwischen 1 % in den Jahren 2009 bis 2011 und 4,1 % im Jahr 2000 und war somit verschwindend gering. Unter Abzug der Verstöße gegen das AufenthG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU nehmen diese Werte weiter ab, was schon ein Vergleich zwischen den Tatverdächtigenzahlen und -anteilen der Nichtdeutschen mit und ohne ausländer-spezifische Delikte zeigt.⁶¹⁷ In den Jahren 2008 bis 2011 liegen die Anteile der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit und ohne Statusdelikte⁶¹⁸ nahe beieinander, um ab dem Jahr 2012 wieder auseinanderzugehen und im Jahr 2014 eine Differenz von 3,7 %⁶¹⁹

⁶¹⁷ Vgl. PKS 2014, S. 139 seit dem Berichtsjahr 2005 werden auch „Straftaten. Insgesamt ohne ausländerrechtliche Verstöße“ erfasst.

⁶¹⁸ PKS 2014, S. 139: 2010 liegen die Werte fast gleichauf, nämlich mit 21,9 % (471.812) und ohne Statusdelikte 20 % (419.232).

⁶¹⁹ PKS 2014, S. 139: mit Statusdelikten 28,7 % (617.392) und ohne Statusdelikte 24,3 % (492.610).

auszumachen. Damit korrespondiert die wachsende Zahl der tatverdächtigen Asylbewerber, die sich zwischen 2012 und 2014 mehr als verdoppelt hat und mit den immer größeren Wanderungsbewegungen in Zusammenhang steht. Das Jahr 2015 zeigt den bisherigen Höchststand an nichtdeutschen Tatverdächtigen (911.864). Dies bedeutet eine Steigerung um 47,7 % zum Vorjahr, so dass sich der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher von 28,7 % auf 38,5 % erhöhte; ohne ausländer-spezifische Delikte liegt jedoch die Zunahme gegenüber 2014 nur bei 12,8 % und der Tatverdächtigenanteil Nichtdeutscher bei 27,6 %. Das enorme Wachstum der nichtdeutschen Tatverdächtigenzahlen lässt sich somit überwiegend auf Statusdelikte zurückführen. Da seit 2011 auch Tatverdächtige mit Duldung und Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge gesondert erfasst werden, gibt Tabelle 5 hierzu einen Überblick. Zusätzlich wird zwischen nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt differenziert.

Tab. 5: Zeitreihe zu nichtdeutschen Tatverdächtigen nach (un-)erlaubtem Aufenthalt und nach Asylbewerbern, Geduldeten und Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlingen von 2011 bis 2015

Anlass des Aufenthaltes	2011 absolut %	2012 absolut %	2013 absolut %	2014 absolut %	2015 absolut %
Nichtdeutsche TV davon:	484.529 100,0	502.390 100,0	538.449 100,0	617.392 100,0	911.864 100,0
Unerlaubter Aufenthalt	51.630 10,7	60.894 12,1	76.564 14,2	112.754 18,3	312.162 34,2
Erlaubter Aufenthalt davon:	432.899 89,3	441.496 87,9	461.885 85,8	504.638 81,7	599.702 65,8
Asylbewerber	21.768 4,5	23.661 4,7	32.495 6,0	53.890 8,7	134.204 14,7
mit Duldung	10.408 2,1	10.387 2,1	10.653 2,0	11.962 1,9	15.214 1,7
Kontingent-/Bürger- kriegsflüchtlinge	724 0,1	640 0,1	697 0,1	957 0,2	2.309 0,3

* Seit 2011 separate Ausweisung von tatverdächtigen Personen mit Duldung und Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtlingen

Quelle: PKS 2014, S. 147 6.6 - T09, PKS 2015 S. 178 6.6 - 710

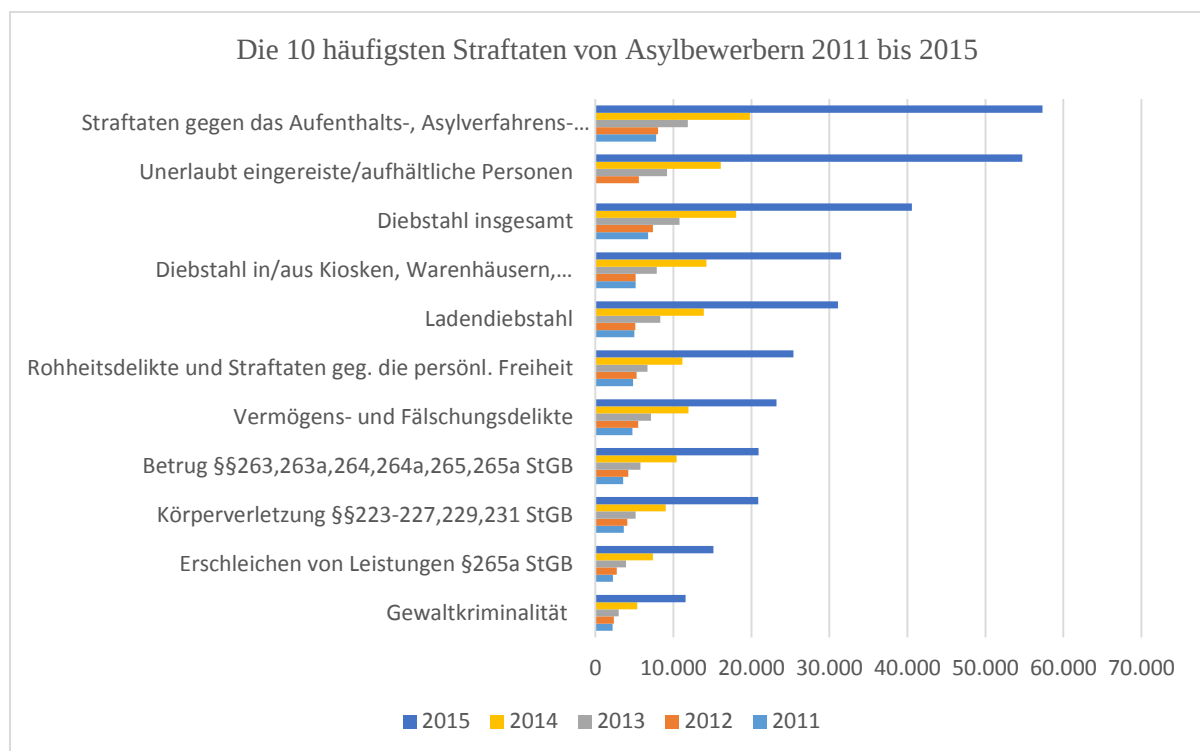
Während in den Jahren von 2011 bis 2013 eine allmähliche Zunahme der nichtdeutschen Tatverdächtigen festzustellen ist, springt deren Zahl im Folgejahr in die Höhe. Im Beobachtungszeitraum hat sich überdies die Anzahl der illegalen tatverdächtigen Zuwanderer mehr als verdoppelt: Ihr Anteil beläuft sich im Jahr 2014 bald auf ein Fünftel aller nichtdeutschen Tatverdächtigen und im Jahr 2015 infolge der massiven Zuwanderung auf gut ein Drittel. Illegale Migranten sind eine diffuse Gruppe, da ihre Bezugsgröße und ihre Zusammensetzung weitgehend unbekannt sind. Schätzungen gehen im Jahr 2014 in der Bundesrepublik von mindestens 180.000 und höchstens 520.000 Menschen in der Illegalität aus, die seit dem Grenzübertritt unerkannt hierzulande leben.⁶²⁰ Es kommen zwei weitere Gruppen hinzu: Einerseits haben sich Menschen mit gefälschten Papieren hier eingerichtet und andererseits tauchen Ausreisepflichtige nach Ablehnung ihres Asylantrages oder Nichtverlängerung ihrer Duldung bzw. Aufenthaltserlaubnis im Land unter. Der unerlaubte

⁶²⁰ Vogel (2014), S. 2.

Aufenthalt impliziert zwangsläufig aufgrund der Illegalität die Begehung ausländerspezifischer Delikte (2014: 99,1 %) sowie von Straftaten wie beispielsweise Schwarzarbeit und anderer Delikte zum Bestreiten des Lebensunterhalts. Aussagen über die allgemeine Kriminalität von illegalen Migranten sind demgemäß spekulativer Natur.⁶²¹

Während die Zahlen der tatverdächtigen Asylbewerber zwischen den Jahren 2011 und 2015 in die Höhe schnellen, steigt die Zahl der tatverdächtigen Personen mit Duldung im selben Zeitraum moderat an. Die Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge stellen angesichts der geringen Fallzahlen eine zu vernachlässigende Größe dar. Im Unterschied zu Asylbewerbern und Personen mit Duldung spielt die Begehung ausländerspezifischer Delikte aufgrund ihres gesicherten Aufenthaltsstatus kaum eine Rolle.⁶²² Nunmehr geht es um die zehn häufigsten Straftaten und -gruppen von Asylbewerbern im Zeitraum von 2011 bis 2015 in Abbildung 20. Dabei ist zu beachten, dass die Anzahl der Straftaten und -gruppen nach Aufsummierung die Anzahl der tatverdächtigen Asylbewerber übersteigt.

Abb. 20: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Asylbewerbern im Zeitraum von 2011 bis 2015



Quelle: PKS 2011-2015, Tab. 61 unter

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html;jsessionid=8F9D62A31F9F55F474364C30D14C0497.live0602?nn=51356>

Auch bei den Straftaten und -gruppen ist ein großer Sprung zum Jahr 2015 zu konstatieren. In allen Jahren sind bei den Asylbewerbern die ausländerspezifischen Delikte die mit weitem

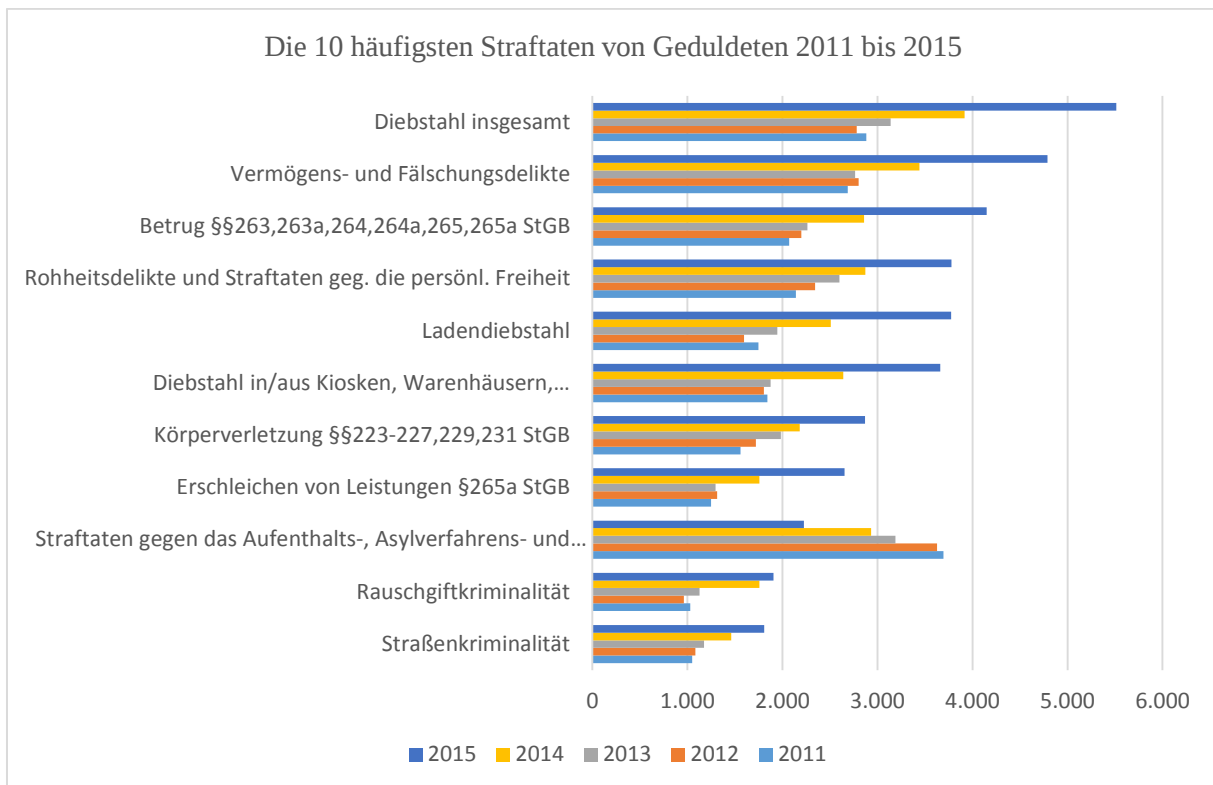
⁶²¹ Der Zwang zur Unauffälligkeit spricht diesbezüglich für Zurückhaltung; aus dem Alltag der Soko Asyl in Braunschweig Küch (2016), S. 109 ff., zu Fehlern bei der Aufnahme und ein Einzelfall, S. 201 ff.

⁶²² Vgl. PKS 2014, Tab. 61 unter

<http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2014/2014Standardtabellen/pks2014StandardtabellenTatverdaechtigeUebersicht.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

Abstand wichtigste Straftatengruppe, d.h. Verstöße gegen das AufenthG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU (2015: 57.315 Tatverdächtige) sowie unerlaubte Einreise und unerlaubter Aufenthalt (2015: 54.718 Tatverdächtige). Ebenso passen die Vermögens- und Fälschungsdelikte hierzu, da sich hierunter vermutlich eine Reihe von Personen mit gefälschten Passdokumenten zur Erleichterung der Einreise, Weiterreise und Reise innerhalb der Bundesrepublik befindet. Überwiegend handelt es sich um Bagatelldelinquenz wie Ladendiebstahl, Diebstahl in bzw. aus Kiosken und Warenhäusern sowie das Erschleichen von Leistungen (Schwarzfahren). Gewaltkriminalität hat kaum Bedeutung und weist die niedrigsten Fallzahlen über den Beobachtungszeitraum hinweg auf, einzig die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit liegen im Mittelfeld. Abbildung 21 enthält die entsprechenden Zahlen für tatverdächtige Personen mit Duldung in den Jahren von 2011 bis 2015.

Abb. 21: Die zehn häufigsten Straftaten(-gruppen) von Tatverdächtigen mit Duldung im Zeitraum von 2011 bis 2015



Die Anzahl der Straftaten und -gruppen übersteigt nach Aufsummierung die Anzahl der tatverdächtigen Geduldeten

Quelle: PKS 2011-2015, Tab. 61 unter

<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenTatverdaechtige.html;jsessionid=8F9D62A31F9F55F474364C30D14C0497.live0602?nn=51356>

Während sich bei den tatverdächtigen Asylbewerbern eine nahezu gleichmäßige Zunahme in den Straftaten(-gruppen) beobachten lässt, stellt sich die Entwicklung bei den tatverdächtigen Geduldeten uneinheitlich dar, wobei von 2011 bis 2014 ein mäßiger Anstieg und 2015 ein starker Anstieg zu berücksichtigen ist. Ein Rückgang ist allein bei Verstößen gegen das AufenthG, AsylVfG und FreizügigkeitsG/EU zu konstatieren. Demgegenüber sind Zuwächse in allen anderen Straftaten(-gruppen) zu verzeichnen. Die bedeutsamste Straftatengruppe

bilden im Jahr 2015 die Diebstahlsdelikte insgesamt, innerhalb derer der Diebstahl in und aus Kiosken und Warenhäusern wie auch der Ladendiebstahl hohe Zuwächse verzeichnen. An zweiter Stelle stehen die Vermögens- und Fälschungsdelikte⁶²³, unter denen Betrügereien eine herausgehobene Bedeutung einnehmen. Mit etwas Abstand folgen die Rohheitsdelikte. Insgesamt verüben die tatverdächtigen Geduldeten eher minder schwere Delikte, aber im Vergleich spielen Körperverletzungs- und Rohheitsdelikte eine etwas größere Rolle als bei den tatverdächtigen Asylbewerbern. Im Folgenden ergeben sich aus Tabelle 6 für das Jahr 2015 die Anzahl und der Anteil der Tatverdächtigen aus zehn verschiedenen Herkunftsländern, die in der Medienberichterstattung für die Stellung von Asylanträgen bekannt sind. Dennoch ist zu beachten, dass sich in der Rubrik „Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit“ Personen mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus und -anlass finden.⁶²⁴

Tab. 6: Tatverdächtige mit Staatsangehörigkeiten im Jahr 2015 nach Herkunftsländern von Asylerstanträgen

Nichtdeutsche Tatverdächtige 2015					
Staatsangehörigkeit	Straftaten insgesamt	Straftaten gegen AufenthG, AsylVfG, FreizügigkeitsG/EU	%-Anteil Statusdelikte	Straftaten insgesamt ohne Statusdelikte	%-Anteil an allen nicht-deutschen TV
insgesamt	911.864	388.067	42,6	555,820	100,0
Syrien	134.177	123.297	91,9	14.349	2,6
Eritrea	24.525	21.483	87,6	4.015	0,7
Afghanistan	61.097	52.955	86,7	10.032	1,8
Irak	38.304	30.292	79,1	8.785	1,6
Kosovo	33.512	19.393	57,9	16.754	3,0
Iran	12.014	6.775	56,4	5.679	1,0
Marokko	14.439	4.791	33,2	11.521	2,1
Mazedonien	11.230	3.648	32,5	8.012	1,4
Serbien	33.561	8.210	24,5	26.921	4,8
Bosnien und Herzegowina	11.454	1.849	16,1	10.002	1,8

Quelle: PKS 2015, S. 174 6.6 - T06

Aus der Tabelle ergibt sich, dass die tatverdächtigen Syrer (91,9 %), Eritreer (87,6 %) und Afghanen (86,7 %) hauptsächlich Statusdelikte begehen; ihnen schließen sich die Iraker (79,1 %) an. Mit großem Abstand folgen tatverdächtige Kosovaren und Iraner, von denen über die Hälfte wegen eines Verstoßes gegen das AufenthG und AsylG tatverdächtig sind. Zwischen einem Drittel und nahezu einem Viertel bewegen sich tatverdächtige Marokkaner, Mazedonier und Serben. Den letzten Platz nehmen die Tatverdächtigen aus Bosnien und Herzegowina (16,1 %) ein. Dementsprechend ist die allgemeine Kriminalität bei den tatverdächtigen Syrern äußerst, den tatverdächtigen Eritreern und Afghanen sehr sowie den tatverdächtigen Irakern ziemlich gering.⁶²⁵ Die vier Nationalitäten gehören derzeit zu den vier

⁶²³ Alle versuchten und vollendeten Straftaten, u.a. aus den Bereichen Betrug (auch Beförderungerschleichung), Untreue, Unterschlagung sowie Geld- und Wertzeichenfälschung.

⁶²⁴ Pakistan und Albanien sind zwar in Abb. 6 als zwei der häufigsten Länder bei Erstasylanträgen genannt, sind aber nicht gesondert in der PKS ausgewiesen, so dass der Iran, Marokko und Bosnien-Herzegowina aufgenommen wurden.

⁶²⁵ Ähnlich Walburg (2016), S. 23, 30.

größten Zuwanderernationalitäten, so dass die vorsichtige Schlussfolgerung einer äußerst niedrigen Kriminalitätsbelastung unter Berücksichtigung der mannigfachen Interpretationsprobleme gezogen wird, ohne vor allem die exakte Bezugsgröße der jeweiligen Populationen zu kennen.

4.2.2.2. Lageberichte des Bundeskriminalamts

Diese Folgerung scheinen Daten aus dem ersten Bundeslagebild des BKA „Kriminalität im Kontext von Zuwanderung“ zu bestätigen, der die Auswirkungen der Zuwanderung in das Bundesgebiet auf die Kriminalitätsentwicklung im Jahr 2015 für Allgemeinkriminalität ohne ausländerrechtliche Taten und für Politisch motivierte Kriminalität (PMK) darzustellen sucht.⁶²⁶ Während die Daten der PKS für die Allgemeinkriminalität herangezogen werden, stützt sich die Beschreibung zur Politisch motivierten Kriminalität auf Daten des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).⁶²⁷ Die Entwicklung der Zuwanderung erfolgt anhand der Zahlen des Systems zur Erstverteilung von Asylbegehrenden auf die Länder (EASY) des BAMF (2015: 1.091.894⁶²⁸). Mangels Erfassung im EASY-System wird bei der Darlegung der Alters- und Geschlechtsstruktur auf Statistiken zu Asylerstantragstellern (2015: 441.899) rekurriert. Da Tatverdächtige mit Asylberechtigung, anerkannter Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärem Schutz in der Rubrik „Sonstige“ in der PKS aufgehen, zählen zu Zuwanderern im Sinne des Lagebilds tatverdächtige Asylbewerber, Personen mit Duldung, Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge und Illegale (vgl. 4.2.1.).

Durch die große Wanderungsbewegung von Geflüchteten war ein Anstieg der Allgemeinkriminalität von nichtdeutschen Tatverdächtigen im Jahr 2015 zu erwarten:⁶²⁹ Dementsprechend liegt die Zahl der aufgeklärten Fälle bei 206.201 Taten von insgesamt 3.163.311 aufgeklärten Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße, wenn zumindest ein Zuwanderer als Tatverdächtiger in Erscheinung getreten ist. Im Vorjahr wurden 115.011 Straftaten von insgesamt 3.181.194 aufgeklärten Straftaten ohne Statusdelikte aufgeklärt, was eine Steigerungsrate von 79,3 % bedeutet. In Bezug auf die tatverdächtigen Asylbewerber, Geduldeten, Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlinge und Illegalen stellt Abbildung 22 die deliktische Verteilung der Straftaten(-gruppen) im Jahr 2015 dar.

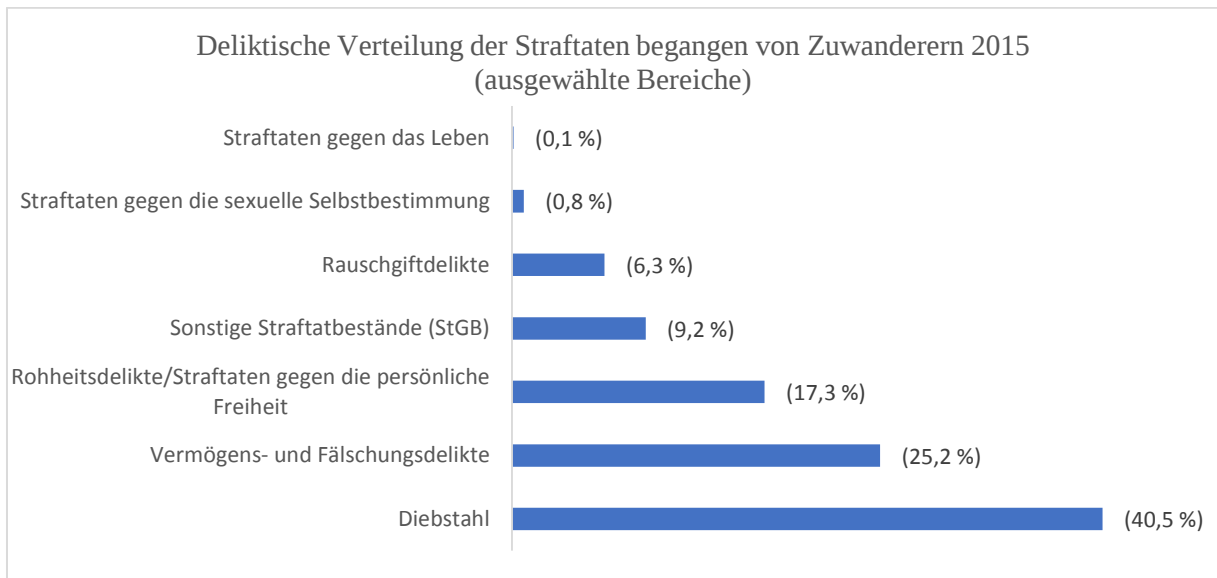
⁶²⁶ Im Folgenden stammen die Angaben aus dem ersten Bundeslagebild des BKA (2016).

⁶²⁷ Im Unterschied zur PKS handelt es sich beim KPMD-PMK um eine Eingangstatistik eines Sondermeldedienstes mit mutmaßlich geringerer Zuverlässigkeit, näher Birkel/Hecker/Haverkamp (2015b), S. 71 f.

⁶²⁸ Beachte Fehl- und Doppelerfassungen wie auch Weiterreisen im Vergleich zu 890.000 Schutzsuchenden 2015 in der Bundesrepublik (vgl. oben 3.1. am Ende).

⁶²⁹ Mehr Menschen bedeuten auch mehr Kriminalität.

Abb. 22: Deliktische Verteilung der Straftaten begangen von tatverdächtigen Zuwanderern 2015 (ausgewählte Bereiche)

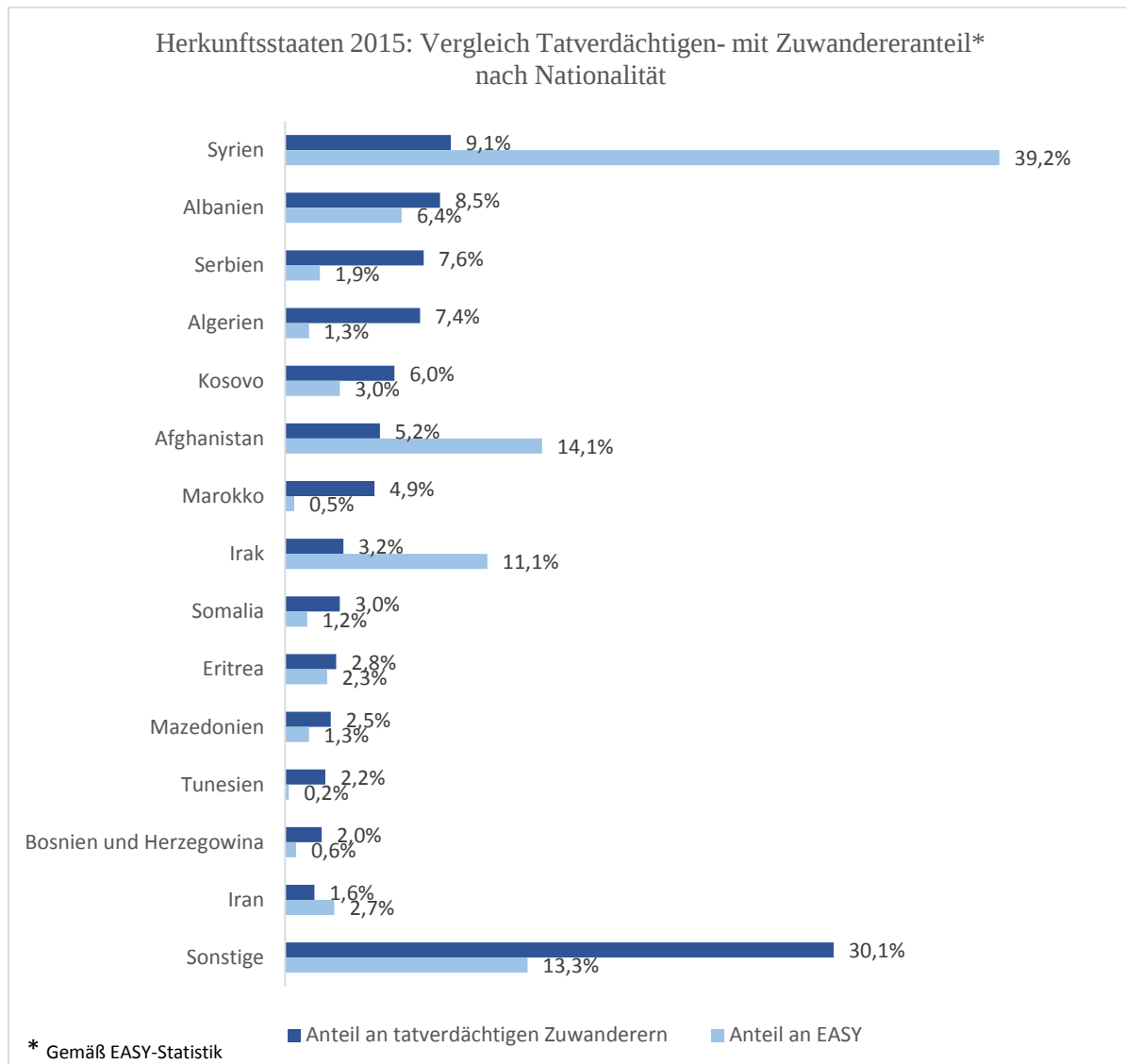


Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 7

Diebstahlsdelikte machen mit 40,5 % den höchsten Anteil an allen aufgeklärten Straftaten von tatverdächtigen Zuwanderern aus. Mit beträchtlichem Abstand folgen die Vermögens- und Fälschungsdelikte mit gut einem Viertel. Einen beachtlichen Anteil von 17,3 % weisen im Anschluss die Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit auf. Die sonstigen Straftatbestände des StGB belaufen sich auf 9,2 % und Rauschgiftdelikte auf 6,3 %. Verschwindend fallen die Anteile der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit 0,8 % und Straftaten gegen das Leben mit 0,1 % aus.

Die aufgeklärten Straftaten wurden von insgesamt 114.238 tatverdächtigen Zuwanderern verübt, während ihre Zahl im Vorjahr 59.912 Tatverdächtige beträgt; die Zuwachsrage liegt bei 91 %. Im Verhältnis zu allen Tatverdächtigen (2015: 2.011.898) stieg ihr Anteil von 3 % im Jahr 2014 auf 6 % im Jahr 2015. Unter den tatverdächtigen Zuwanderern traten gut zwei Drittel strafrechtlich erstmals in Erscheinung. 26,3 % der tatverdächtigen Zuwanderer hatten zwei bis fünf Taten begangen, 4,2 % sechs bis zehn Taten, 1,8 % 11 bis 20 Taten und mehr als 20 Taten 0,5 %. Auf fast ein Drittel der Mehrfachtatverdächtigen entfielen jedoch etwa 70 % der aufgeklärten Delikte. Abbildung 23 enthält eine Gegenüberstellung zwischen der Statistik der Erstverteilung der Asylbegehrenden (EASY) und der Nationalität der nichtdeutschen Tatverdächtigen.

Abb. 23: Vergleich Tatverdächtigen- mit Zuwandereranteil nach Nationalität und Herkunftsstaat 2015



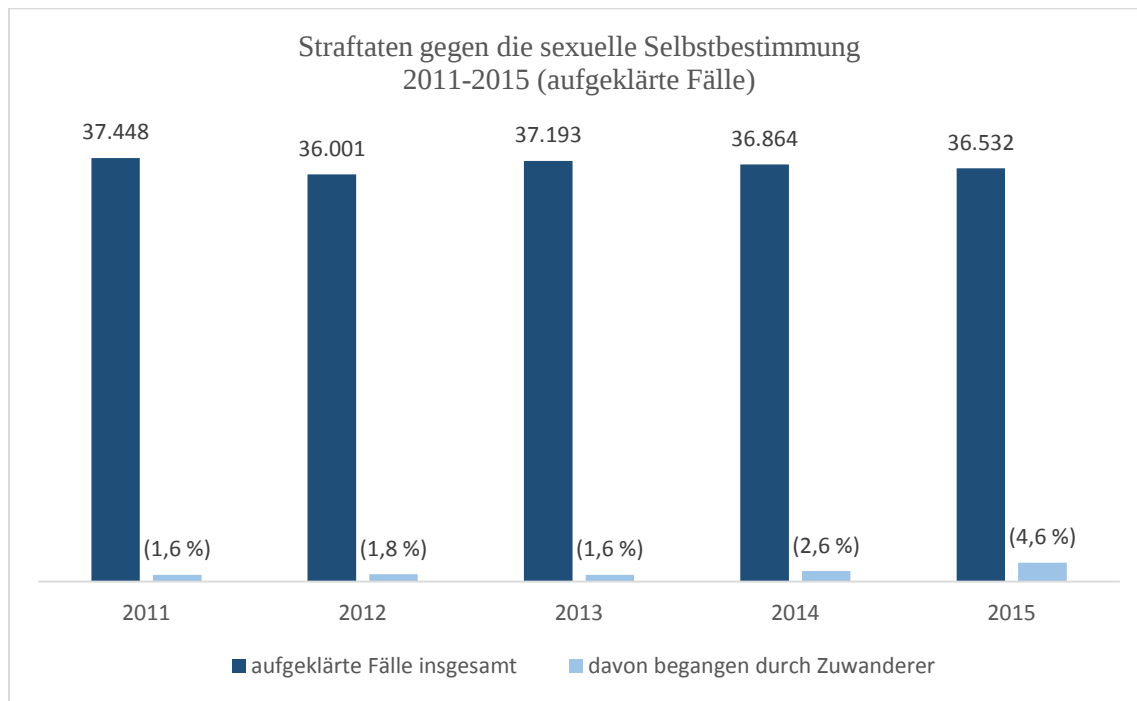
Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 9

Im Vergleich sind die von der EASY-Statistik erfassten Syrer (39,2 %) unter allen tatverdächtigen Zuwanderern (9,1 %) auffallend unterrepräsentiert. In geringerem Umfang trifft dieser Befund auch auf die tatverdächtigen Iraker (3,2 %) und Afghanen (5,2 %) gegenüber Irakern (11,1 %) und Afghanen (14,1 %) an allen Erstregistrierten zu. Die tatverdächtigen Asylbewerber aus diesen drei Ländern stellen im Jahr 2015 die Hauptherkunftsländer der Erstregistrierten mit 64 % und einem Anteil von 17 % an allen zugewanderten Tatverdächtigen. Merkwürdig überrepräsentiert sind demgegenüber tatverdächtige Zuwanderer aus den Balkanstaaten (Albanien, Serbien, Kosovo, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina) mit einem Anteil von 27 % aller tatverdächtigen Zuwanderer, die aber nur gut 13 % der Erstregistrierten ausmachen. Dies gilt ebenso für Tatverdächtige aus den Maghrebstaaten (Algerien, Marokko, Tunesien): Während sich ihr Anteil an allen tatverdächtigen Zuwanderern auf 14 % beläuft, stellen sie nur 2 % aller Erstregistrierten.

Zu verschiedenen Deliktsfeldern gibt es im ersten Bundeslagebild nähere Angaben. Abbildung 24 vermittelt einen Überblick zur Entwicklung bei den aufgeklärten Straftaten

gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Verhältnis zu tatverdächtigen Asylbewerbern, Geduldeten, Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlingen und Illegalen in der Zeitperiode von 2011 bis 2015.

Abb. 24: Aufgeklärte Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum von 2011 bis 2015



Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 14

Einerseits ergibt sich im Fünfjahresvergleich ein Rückgang der aufgeklärten Fälle bei Sexualdelikten (2011: 37.448, 2015: 36.532),⁶³⁰ andererseits eine gewaltige Steigerungsrate von etwa 178 % bei den tatverdächtigen Zuwanderern (2011: 605, 2015: 1.683). Fast alle tatverdächtigen Zuwanderer (99 %) waren männlichen Geschlechts, ein Viertel befand sich im Alter unter 21 Jahren und das Gros (90 %) unter 40 Jahren. In Fällen des sexuellen Missbrauchs von Kindern war jeweils etwa ein Fünftel der tatverdächtigen Zuwanderer minderjährig oder heranwachsend. Die klare Majorität (90 %) fiel wegen eines Sexualdelikts auf. Der Anteil der mehrfachtatverdächtigen Zuwanderer (gut 10 %) stimmt in etwa mit dem Anteil aller Mehrfachtatverdächtigen bei Sexualdelikten überein. Im Bereich des sexuellen Kindesmissbrauchs beläuft sich der Anteil der mehrfachtatverdächtigen Zuwanderer auf 6 %. Aus Tabelle 7 ergibt sich die Nationalität ausgewählter tatverdächtiger Zuwanderer im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Jahren 2014 und 2015.

⁶³⁰ Während 2011 insgesamt 47.078 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit einer Aufklärungsquote von 79,5% (PKS 2012, S. 132) aufgenommen wurden, waren es 2015 insgesamt 46.081 Fälle mit einer Aufklärungsquote von 79,3% (PKS 2015, S. 200).

Tab. 7: Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer bei Sexualstraftaten 2014/2015 (Auszug)

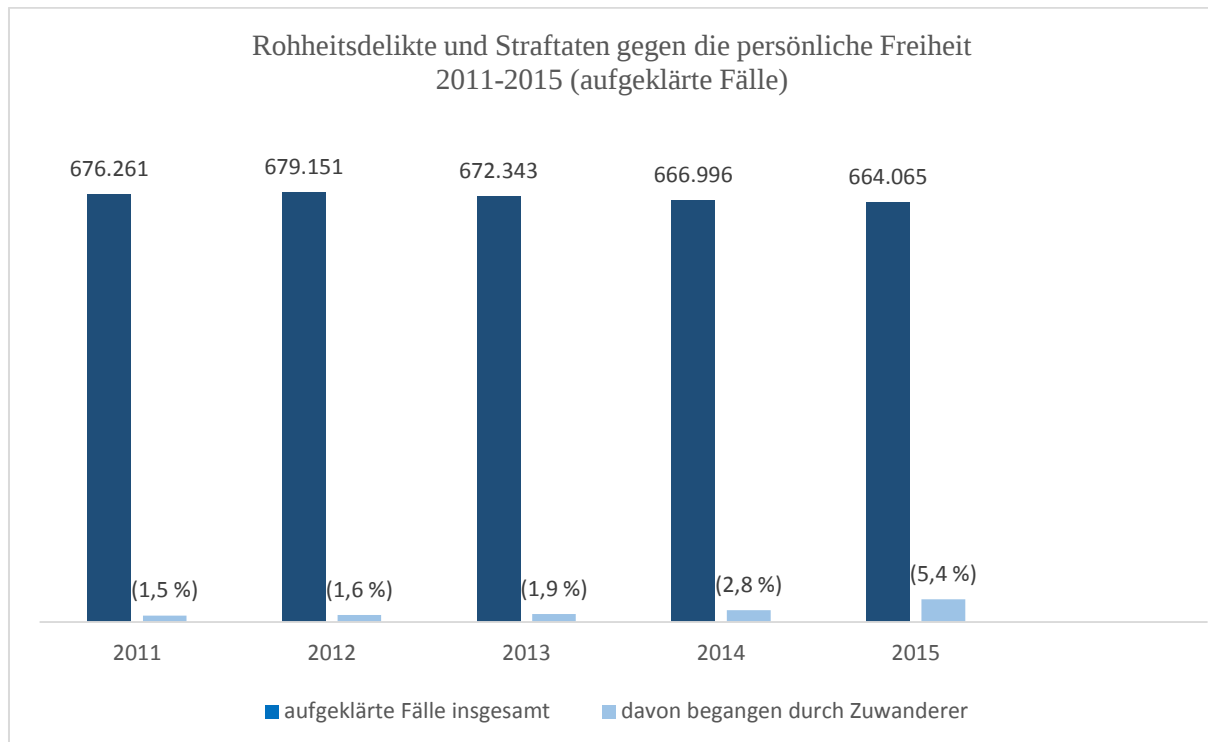
Staatsangehörigkeit	2014	2015	Veränderung*	Anteil Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung an allen Straftaten
Afghanistan	95	189	98,9%	3,2%
Syrien	47	171	263,8%	1,7%
Kosovo	20	101	405,0%	1,5%
Pakistan	57	101	77,2%	4,5%
Irak	57	97	70,2%	2,7%
Albanien	8	75	837,5%	0,8%
Serbien	48	69	43,8%	0,8%

* Die Steigerungsraten sind aufgrund der geringen Tatverdächtigenzahlen nur bedingt aussagekräftig.
Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 17

Zahlenmäßig stammen die meisten tatverdächtigen Zuwanderer von Sexualstraftaten im Jahr 2015 aus Afghanistan (189) und Syrien (171). Es schließen sich mit einem gewissen Abstand tatverdächtige Kosovaren (101), Pakistaner (101) und Iraker (97) an. Schließlich kommen tatverdächtige Albaner (75) und Serben (48). Den größten Anteil der Sexualdelikte an allen Straftaten weisen tatverdächtige Zuwanderer aus Pakistan (4,5 %), Afghanistan (3,2 %) und dem Irak (2,7 %) auf. Die höchsten Zuwachsraten in diesem Deliktsfeld gegenüber dem Vorjahr verzeichnen tatverdächtige Zuwanderer aus Albanien (837,5 %), dem Kosovo (405 %) und Syrien (263,8 %). Diese Steigerungen entsprechen der Zuwanderungsbewegung im Jahr 2015, so dass Syrer vergleichsweise selten eines Sexualdelikts verdächtig sind.⁶³¹ Über die Entwicklung in den Bereichen Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gibt Abbildung 25 im Fünfjahreszeitraum (2011-2015) Auskunft.

⁶³¹ Angesichts der Zuwanderung stiegen 2015 ebenfalls die seltenen Straftaten gegen das Leben: Während 2015 233 solcher Straftaten unter Beteiligung mindestens eines tatverdächtigen Zuwanderers aufgenommen wurden, waren es im Vorjahr noch 122 Straftaten, was eine Erhöhung um 91 % bedeutet, vgl. BKA (2016), S. 12.

Abb. 25: Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit von 2011 bis 2015 (aufgeklärte Fälle)



Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 18

Entsprechend den Sexualdelikten gehen im Beobachtungszeitraum die aufgeklärten Fälle der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2011: 676.261, 2015: 664.065) insgesamt leicht zurück, hingegen nehmen die beiden aufgeklärten Straftatenbereiche seitens der tatverdächtigen Zuwanderer (2011: 10.131, 2015: 35.723) mit einer Steigerungsrate von 253 % enorm zu. Dementsprechend wuchs der Anteil von Zuwanderern an allen aufgeklärten Taten in den beiden Deliktsfeldern von 1,5 % im Jahr 2011 auf 5,4 % im Jahr 2015. Der Anstieg betrifft alle einschlägigen Straftaten in diesen Bereichen, aber insbesondere die aufgeklärten Körperverletzungsdelikte: Im Vergleich zum Vorjahr kam es hier im Jahr 2015 fast zu einer Verdoppelung der Fallzahlen (2014: 13.373, 2015: 26.694). Ebenso verzweifachte sich von 2014 zu 2015 die Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer (+105 %) bei den Rohheitsdelikten und den Straftaten gegen die persönliche Freiheit (2014: 15.254, 2015: 31.239). 92 % der tatverdächtigen Zuwanderer sind Männer. Altersmäßig sind 88 % zum Tatzeitpunkt jünger als 40 Jahre; etwa drei Viertel sind erwachsen und ein Zehntel jugendlich. Jeder Fünfte tatverdächtige Zuwanderer ist mehrfach aufgefallen. Tabelle 8 lässt sich die Staatsangehörigkeit von ausgewählten tatverdächtigen Zuwanderergruppen im Verhältnis zur Entwicklung in den beiden Deliktsfeldern im Zweijahresvergleich entnehmen.

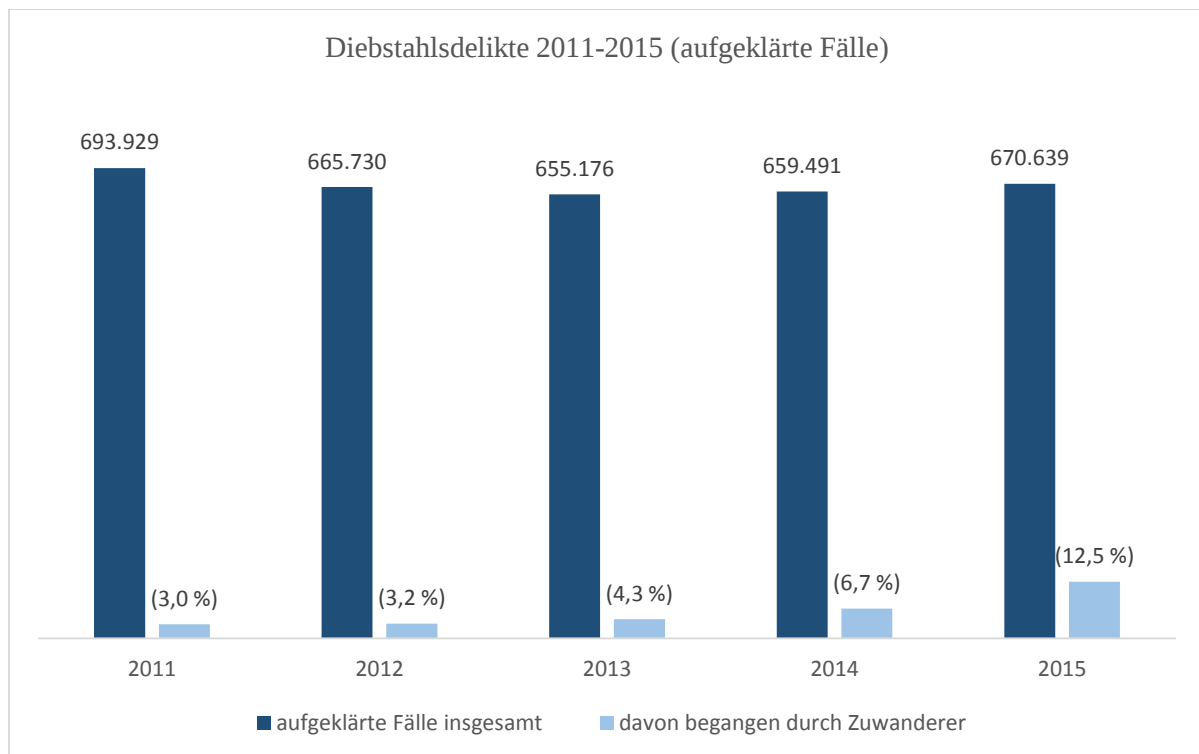
Tab. 8: Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer bei Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2014/2015 (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2014	2015	Veränderung	Anteil Rohheitsdelikte an allen Straftaten
Syrien	854	3.716	+335,1%	35,1%
Afghanistan	1.101	2.376	+115,8%	40,1%
Algerien	890	2.203	+147,5%	26,1%
Albanien	183	1.698	+827,9%	17,5%
Marokko	894	1.661	+85,8%	29,9%
Serbien	895	1.517	+69,5%	17,4%
Kosovo	515	1.403	+172,4%	20,5%
Somalia	653	1.398	+114,0%	41,5%
Irak	766	1.395	+82,1%	38,5%
Eritrea	352	1.221	+246,9%	37,9%

Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 21

Am häufigsten traten im Jahr 2015 Syrer (3.716), Afghanen (2.376) und Algerier (2.203) als tatverdächtige Zuwanderer in Erscheinung. Allerdings stehen die tatverdächtigen Albaner bezüglich der Steigerung zum Vorjahr (+827,9 %) einsam an der Spitze, mit weitem Abstand folgen die tatverdächtigen Syrer (+335,1 %) und Eritreer (+246,9 %). Bemerkenswert hohe Anteile bei Rohheitsdelikten an allen Straftaten haben tatverdächtige Zuwanderer aus Somalia (41,5 %), Afghanistan (40,1 %), dem Irak (38,5 %), Eritrea (37,9 %) und Syrien (35,1 %). Die genannten Nationalitäten verdeutlichen, dass insbesondere tatverdächtige Zuwanderer aus (Bürger-)Kriegs- und Krisenregionen im Zusammenhang mit einem Rohheitsdelikt polizeilich erfasst wurden. Zahlenmäßig bedeutsamer ist der große Bereich der aufgeklärten Diebstahlsdelikte, deren Entwicklung von 2011 bis 2015 Abbildung 26 insgesamt und von Zuwanderern begangen dokumentiert.

Abb. 26: Diebstahlsdelikte im Zeitraum von 2011 bis 2015



Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 22

Wie bereits zuvor, lässt sich zwischen 2011 und 2015 eine Abnahme der aufgeklärten Diebstahlsdelikte insgesamt (2011: 693.929, 2015: 670.639) und eine kräftige Zunahme der von Zuwanderern verübten, aufgeklärten Taten (2011: 20.681, 2015: 83.496) beobachten. Danach vervierfachte sich die Anzahl der aufgeklärten Diebstähle von tatverdächtigen Zuwanderern im Fünfjahreszeitraum und verdoppelte sich im jüngsten Zweijahresvergleich, so dass sich im Jahr 2015 der Anteil der tatverdächtigen Zuwanderer auf 12,5 % an allen aufgeklärten Fällen beläuft. Die mit Abstand wichtigste Deliktsart stellt der Ladendiebstahl dar, der oftmals Bagatelldelikt hat und zwei Drittel der polizeilich auffälligen Zuwanderer (2015: 67 %, 2014: 62 %) zur Last gelegt wurde. Entsprechend ist die Steigerungsrate mit 106 % in diesem Deliktsfeld am höchsten. Auf erheblich niedrigerem Niveau fällt der Anstieg bei Taschendiebstahl (+40 %) von tatverdächtigen Zuwanderern aus. Die tatverdächtigen Zuwanderer selbst haben sich 2015 gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt (2015: 50.088, 2014: 24.612) und ihr Anteil an allen Diebstahlsdelikten stieg von 5,3 % im Jahr 2014 auf 10,8 % im Jahr 2015. Eines Diebstahls verdächtig sind überwiegend Männer, wobei bei tatverdächtigen Kindern 38 % dem weiblichen Geschlecht angehören. Zwei Drittel der tatverdächtigen Zuwanderer war bei Tatausführung unter 30 Jahren alt. Mehrfachverdächtig ist ein gutes Drittel der tatverdächtigen Zuwanderer. Zu ausgewählten Nationalitäten von tatverdächtigen Zuwanderern vermittelt Tabelle 9 einen Eindruck.

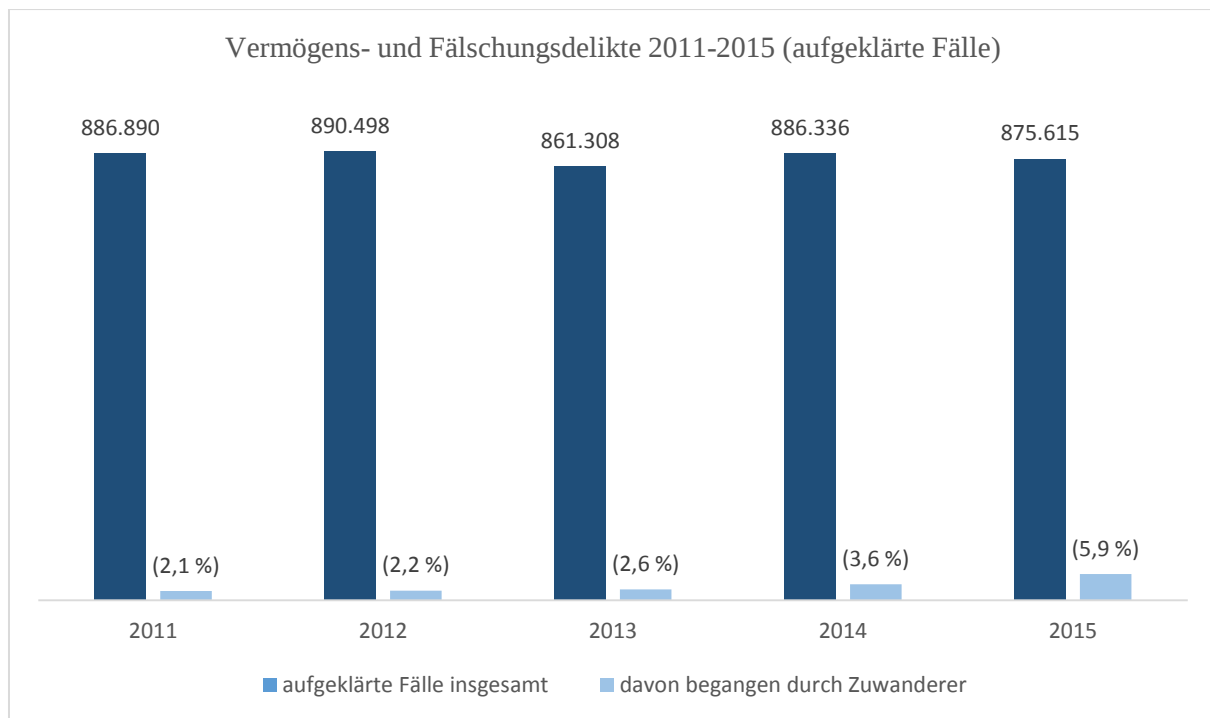
Tab. 9: Staatsangehörigkeit tatverdächtiger Zuwanderer im Bereich Diebstahlsdelikte 2014/2015 (Auszug)

Staatsangehörigkeit	2014	2015	Veränderung	Anteil Diebstahl an allen Straftaten
Albanien	631	6.689	+960,1%	68,5%
Algerien	2.424	5.611	+131,5%	66,6%
Serbien	3.130	4.699	+50,1%	53,9%
Georgien	2.642	3.838	+45,3%	83,9%
Kosovo	851	3.826	+349,6%	55,8%
Marokko	2.042	3.386	+65,8%	61,0%
Syrien	906	2.672	+194,9%	25,8%
Mazedonien	948	1.493	+57,5%	51,7%
Tunesien	879	1.379	+56,9%	54,4%
Bosnien-Herzegowina	807	1.215	+50,6%	54,0%

Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 24

Unter den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten der tatverdächtigen Zuwanderer befinden sich im Jahr 2015 die Albaner (6.689) an erster Stelle, gefolgt von Algeriern (5.611) und Serben (4.699). Ebenso verzeichnen die tatverdächtigen Zuwanderer aus Albanien die höchste Steigerungsrate von 960,1 % zum Vorjahr. Erst mit einem außerordentlich großen Abstand schließen sich die Zuwachsraten der Tatverdächtigen aus dem Kosovo (+349,6 %) und Syrien (+194,9 %) an. Diebstahlsdelikte stellen die wichtigste Straftatengruppierung an allen Straftaten vor allem für tatverdächtige Georgier (83 %), Albaner (68,5 %) und Algerier (66,6 %) dar. Demgegenüber weisen tatverdächtige Syrer den niedrigsten Anteil von Diebstählen (25,8 %) an allen Straftaten auf. Von Gewicht sind überdies auch die aufgeklärten Vermögens- und Fälschungsdelikte, die im fünfjährigen Beobachtungszeitraum in Abbildung 27 aufgeführt sind.

Abb. 27: Vermögens- und Fälschungsdelikte im Zeitraum von 2011 bis 2015



Quelle: BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 25

Im Jahresvergleich sind die Vermögens- und Fälschungsdelikte insgesamt leicht rückläufig (2011: 886.890, 2015: 875.615) und erwartungsgemäß bei den tatverdächtigen Zuwanderern (2011: 18.383, 2015: 52.055) stark ansteigend (+183 %). Gegenüber dem Jahr 2014 liegt die Steigerung im Jahr 2015 bei 63 %. Die bemerkenswerte Zunahme geht insbesondere auf den Anstieg von Betrugsdelikten (2014: 24.008, 2015: 42.117) zurück, unter denen sich die Bagatelldelikt „Schwarzfahren“ (2014: 15.535, 2015: 28.701) mit einem Löwenanteil von 68,1 % befindet. Den gestiegenen Fallzahlen entspricht die Entwicklung der Zahl tatverdächtiger Zuwanderer: Im Zweijahresvergleich beträgt im Jahr 2015 ihre Zuwachsrate gegenüber dem Vorjahr 68 % (2014: 22.980, 2015: 38.701). Der Großteil tatverdächtiger Zuwanderer war männlich (89 %) und jünger als 40 Jahre alt (89 %); zudem fiel auf 81 % erstmals der Tatverdacht wegen der Begehung eines Vermögen- und Fälschungsdelikts.⁶³²

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass im Jahr 2015 die absolute Zahl der Straftaten ohne Statusdelikte, die tatverdächtige Asylbewerber, Geduldete, Bürgerkriegs- bzw. Kontingentflüchtlinge und Illegale verübten, um 91 % im Vergleich zum Vorjahr gewachsen ist; desgleichen gilt für die absolute Zahl der tatverdächtigen Zuwanderer mit einer Steigerung von 91 %. In den verschiedenen Straftatenbereichen zeigt sich eine besondere Relevanz beim Ladendiebstahl, bei der Beförderungerschleichung und der Körperverletzung für die Gesamtentwicklung der durch tatverdächtige Zuwanderer verübten Delikte. Bei den beiden zuerst genannten Straftaten handelt es sich noch dazu meist um Bagatellkriminalität, die somit von der Deliktsschwere in den unteren Bereich der Kriminalität fällt. Die demografische Struktur der tatverdächtigen Zuwanderer ähnelt ohne Kinder in großem Umfang der der Asylersuchenden. Im Durchschnitt geht es somit überwiegend um junge Männer, die entsprechend der eindeutigen kriminologischen Befundlage bekanntermaßen aufgrund ihres

⁶³² In diesem Deliktsbereich fehlt eine Aufschlüsselung nach Staatsangehörigkeiten.

Geschlechts und ihrer Lebensphase häufiger wegen Straftaten auffallen. Im ersten Bundeslagebild wird zudem auf die Vielschichtigkeit der Ursachen für den Anstieg von Straftaten in einzelnen Deliktsfeldern verwiesen. Hierzu gehören mutmaßlich fehlende Rechtskenntnisse, die Unterbringungssituation, das Auftreten neuer Freiräume, kulturelle Konflikte und eine ungenügende sozialstrukturelle Einbindung, was einen großen Bedarf nach Ursachenforschung anzeigt.

Für das erste Halbjahr 2016 liegen vom BKA bereits Kernaussagen zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung vor.⁶³³ Anfangs wird betont, dass Daten aus der laufenden Fallbearbeitung in Bund und Ländern herangezogen werden und die polizeilichen Ermittlungen oft noch nicht abgeschlossen sind. Deswegen handelt es sich um eine nicht abschließende Datengrundlage, die ständig Änderungen unterworfen ist. Die Kernaussagen sind als grundsätzliche Entwicklungstendenzen und Tendaussagen zu verstehen. Danach sind die absoluten Zahlen von tatverdächtigen Zuwanderern begangenen Straftaten von Januar bis Juni 2016 (142.500) gegenüber dem Vorjahr um 36 % gesunken. Die Rückgänge betreffen vor allem Diebstähle, Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wie auch Vermögens- und Fälschungsdelikte. Die zuletzt genannte Gruppe (30 %), darunter meist Beförderungerschleichung (63 %), bildet einen deliktischen Schwerpunkt, ebenso Diebstahlstaten (27 %) mit überwiegend Ladendiebstahl (65 %) sowie Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (23 %) mit hauptsächlich Körperverletzungen (80 %). Die Kriminalitätsverläufe der tatverdächtigen Zuwanderer scheinen nach Herkunftsnationalitäten zu variieren. So sind die größten Zuwanderergruppen, nämlich Syrer, Afghanen und Iraker, unter den Tatverdächtigen unterrepräsentiert, die dann oft wegen Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit und dann wegen Vermögens- und Fälschungsdelikten in Erscheinung treten. Umgekehrt fällt der Befund für Staatsangehörige aus den Maghreb-⁶³⁴ und Balkanländern⁶³⁵ aus: Sie sind häufiger Tatverdächtige als Zuwanderer und begehen verbreitet Diebstähle wie auch Vermögens- und Fälschungsdelikte. Ebenso sind Gambier, Nigerianer und Somalier bei den Tatverdächtigen überrepräsentiert, weisen aber mit Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit andere Deliktsschwerpunkte auf.

Auf die sich anschließende Frage, ob im Umfeld von Flüchtlingsunterkünften vermehrt Straftaten wie Ladendiebstahl oder Schwarzfahren registriert werden, geben das erste Bundeslagebild des BKA wie auch dessen Kernaussagen zum ersten Halbjahr 2016 keine Antwort. Hierzu gibt es vereinzelt Anhaltspunkte, aber keine verlässlichen Daten. So bemerkte die Soko Asyl in Braunschweig in der Nachbarschaft der dort ansässigen Erstaufnahmeeinrichtung für Asylsuchende verstärkt Eigentumskriminalität, die aber nach gezielten Fahndungserfolgen wieder auf das zuvor beobachtete Niveau zurückging.⁶³⁶ In diesem Kontext stellt die Pressesprecherin der Freiburger Polizei fest, „dass auch im Umfeld von Flüchtlingswohnheimen Straftaten begangen werden, bei welchen Flüchtlinge sowohl als Täter als auch als Opfer in Erscheinung treten, ist uns bekannt. Auch hier können Drogendelikte und Einbrüche festgestellt werden. Ob dies allerdings signifikant höher ist als

⁶³³ Im Folgenden Angaben aus BKA 1. Halbjahr 2016; beachte auch die Kernaussagen zum 1. Quartal 2016 in BKA 1. Quartal 2016, die aber nicht ins Verhältnis zum hier vorgestellten Bericht des BKA 1. Halbjahr 2016 gesetzt werden können.

⁶³⁴ Algerien, Marokko, Tunesien.

⁶³⁵ Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien.

⁶³⁶ Küch (2016), S. 150 ff.

andernorts und Flüchtlinge mehr kriminelles Tun aufweisen, kann durch die Polizei so pauschal weder behauptet noch belegt werden“.⁶³⁷

4.2.2.3. Die Silvesternacht in Köln

Den Jahreswechsel 2016 überschatteten die zahlreichen sexuellen Übergriffe und Diebstähle von Männern nordafrikanischer bzw. arabischer Herkunft in Köln und in anderen deutschen Städten. Seither steht die Kölner Silvesternacht für einen gesellschaftlichen Bewusstseinswandel wie auch eine politische Wende im Umgang mit Zuwanderung und Integration.⁶³⁸ Die restriktivere Linie drückte sich in der raschen Verabschiedung des im März 2016 in Kraft getretenen Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern aus (näher 2.3.). Auftrieb erhielt auch die Debatte um die Strafbarkeit sexueller Belästigungen und des nicht einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs, die zügig in einer Reform des Sexualstrafrechts („Nein heißt Nein“) mündete.⁶³⁹ Als direkte Reaktion auf die Kölner Ereignisse wurden zwei neue Straftatbestände eingefügt, d.h. die am 10. November 2016 in Kraft getretene sexuelle Belästigung gem. § 184i StGB und Straftaten aus Gruppen gem. § 184j StGB. Die Initiative der Regierungskoalition, die Maghreb-Länder als sichere Herkunftsländer zur schnellen Rückführung derer Staatsangehöriger einzustufen, scheiterte bislang am Widerstand im Bundesrat (vgl. 2.1.). Neben Gesetzesänderungen entstanden Berichte⁶⁴⁰, Positionspapiere und Handlungskonzepte nicht nur für den künftigen Umgang mit vergleichbaren Anlässen, sondern auch für Kontrollstrategien gegen Alltagskriminalität im öffentlichen Raum.⁶⁴¹ Im nordrhein-westfälischen Landtag wurde ein Untersuchungsausschuss zur Untersuchung der Vorfälle während der Kölner Silvesternacht eingerichtet, der Professor Rudolf Egg mit der Erstellung eines Gutachtens über die anonymisierten Strafanzeigen der Ermittlungsgruppe Neujahr betraute.⁶⁴²

In der Kölner Silvesternacht kam es im Hauptbahnhof, auf dem Bahnhofsvorplatz und der Domplatte zu einer Vielzahl an Sexual- und Eigentumsstraftaten überwiegend an Frauen.⁶⁴³ Auf dem beschriebenen Gelände hielten sich zeitweise über tausend Menschen auf. Dabei handelte es sich zumeist um Männer, die wohl nordafrikanischer bzw. arabischer Herkunft

⁶³⁷ Vgl. Badische Zeitung vom 16.12.2015 unter <http://www.badische-zeitung.de/suedwest-1/fakten-check-fluechtlinge-sind-krimineller-als-deutsche--97275827.html>; zuletzt abgerufen am 19.04.2016; Anfang Dezember 2016 sind die Bürger der Stadt Freiburg schockiert über die Festnahme eines 17-jährigen Tatverdächtigen, der als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus Afghanistan stammt und dem eine Mitte Oktober 2016 begangene Vergewaltigung und Ermordung einer Studentin vorgeworfen wird; in der Kürze ist zu betonen, dass solche Straftaten glücklicherweise nur in seltenen Fällen vorkommen; vgl. auch die Ausführungen zu Sexualstraftaten in diesem Abschnitt und zu Reaktionen <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/mord-an-studentin-in-freiburg-risse-im-idyll-a-1124344.html>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶³⁸ U.a. Behrendes, NK 2016, S. 323.

⁶³⁹ BGBl. I S. 2460 Fünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung; zur Gesetzesbegründung BT-Drs. 18/8210 vom 25.04.2016 und BT-Drs. 18/9097 vom 06.07.2016; vgl. hierzu Papathanasiou, KriPoZ 2016, S. 133ff..

⁶⁴⁰ Z.B. der Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln zum Jahreswechsel vom 10.01.2016.

⁶⁴¹ S. Behrendes, NK 2016, S. 323.

⁶⁴² Vgl. Egg (2016), S. 5.

⁶⁴³ Beschreibung im Folgenden aus Behrendes, NK 2016, S. 326 f. und Egg (2016), S. 3 ff. zu den Tatorten gehören auch noch die Hohenzollernbrücke und der Breslauer Platz.

waren. Im Laufe des Abends zog der vielfache Alkohol- und Drogenkonsum in Männergruppen Wettkampf- und Machtspielchen nach sich, in deren Folge man sich gegenseitig mit Feuerwerkskörpern bewarf bzw. beschoss und unbeteiligte Passanten gefährdete. Angesichts dieser brenzligen Situation begann die Polizei um zehn Uhr abends mit einer Räumung der Freitreppe vom Bahnhofsvorplatz zur Domplatte; zeitweilig wurde auch der Bahnhofsvorplatz geräumt. Währenddessen wurden zahlreiche Mitglieder der Männergruppen verbal ausfällig und waren mitunter sogar handgreiflich gegenüber der Polizei. In dem unübersichtlichen Gedränge umzingelten unterdessen verschieden große Männergruppen unterschiedlichen Alters die weiblichen Opfer, um sie dann sexuell massiv zu belästigen und zu beleidigen sowie teilweise auszurauben. Die meisten Taten wurden vor und um Mitternacht herum verübt. Bis Mitte Juli kam es zu etwa 1.200 Strafanzeigen wegen ungefähr 1.600 Straftaten. Hierunter befanden sich fast 500 infolge sexueller Übergriffe, meist durch Belästigungen und vereinzelt durch Vergewaltigungen. Bis zu diesem Zeitpunkt ermittelte die Kölner Polizei etwa 200 Tatverdächtige, die erst vor kurzem als Schutzsuchende oder illegale Zuwanderer ins Bundesgebiet gereist waren. Marokkanische oder algerische Staatsbürger stellten ungefähr ein Drittel der Tatverdächtigen, lediglich 5 % waren zur Tatzeit in Köln ansässig.

Am Neujahrsmorgen kam eine polizeiliche Pressemitteilung heraus, die nicht von den tumultartigen Geschehnissen berichtete, sondern den weitgehend friedlichen Verlauf aufgrund der Polizeipräsenz an Brennpunkten hervorhob.⁶⁴⁴ Diese Pressemitteilung gilt als Auslöser für das daraufhin in Medien und Politik konstatierte Versagen der Polizei, das sich anschließend durch scheinbare Vertuschung und Verharmlosung der Ereignisse fortsetzte. In der Folge wurde der Kölner Polizeipräsident Wolfgang Albers am 8. Januar 2016 abgelöst. Der Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales enthält verschiedene Kritikpunkte zum Polizeieinsatz.⁶⁴⁵ Hinsichtlich der Einsatzvorbereitung erhebt der Bericht keinen Vorwurf, da die massenhafte Begehung von sexuellen Straftaten und Eigentumsdelikten vor allem gegen Frauen durch nordafrikanische bzw. arabischstämmige Männergruppen ein neues Phänomen in Deutschland darstellt und infolgedessen nicht vorhersehbar war. Als Fehler wurden sowohl die Nichtanforderung der Bereitschaftspolizei aus den umliegenden Städten als auch deren zu späte Meldezeit mit einem Einsatzbeginn um 22 Uhr bewertet, um zeitgerecht auf das eskalierende Geschehen zu reagieren. Neben der beanstandeten Führung des Polizeieinsatzes wurde auch die unzureichende Personalbesetzung bei der Anzeigenaufnahme bemängelt, weil Geschädigte infolge der Wartezeiten von einer Anzeige in der Silvesternacht absahen. Laut Bericht sorgten behördeninterne Kommunikationsdefizite für lückenhafte Erkenntnisse über die tatsächliche Lage vor Ort, so dass eine zeit- und sachgerechte Einschätzung ausgeschlossen war. Auf harsche Kritik wegen des Eindrucks der Vertuschung stößt schließlich die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Polizeipräsidiiums Köln von der ersten, nicht publikumsreifen Pressemitteilung über die als verspätet angesehene Meldung über die

⁶⁴⁴ S. hierzu Behrendes, NK 2016, S. 330.

⁶⁴⁵ Im Folgenden Ministerium für Inneres und Kommunales (2016), S. 6 ff.

Einrichtung einer Ermittlungsgruppe bis hin zur öffentlichen, als überfällig eingeschätzten Stellungnahme.⁶⁴⁶

Polizeiliches Versagen erkennt ebenfalls Rudolf Egg nach der Analyse von 1.022 Strafanzeigen.⁶⁴⁷ Der Sachverständige vermutet ein informelles Zusammentreffen unterschiedlicher Teilgruppen unter den massiv straffälligen Männern: erstens nur feierlustige Männer, zweitens Männer ohne (konkrete) Tatabsichten, aber Neugier auf die soziale Dynamik in der Masse aus ähnlichem Kulturkreis, drittens Männer mit Tatabsichten zu sexueller Belästigung oder Diebstahl bei sich bietender Gelegenheit sowie viertens Männer – auch gemeinsam mit anderen Tätern – mit konkreten Tatabsichten zur serienmäßigen Begehung von sexuellen Übergriffen und/oder Taschendiebstählen. Den Tatbeschreibungen lässt sich häufig entnehmen, dass wohl zahlreiche Diebstähle von eingespielten Kleingruppen („Antänzer“) verübt wurden. Der Experte ist davon überzeugt, dass das massive Aufkommen von Sexual- und Eigentumsdelikten nicht zur anfänglichen Planung gehört habe, aber auch nicht dem Zufall entsprungen sei.⁶⁴⁸ Als Erklärungsansatz zieht er die Broken-Windows-Theorie⁶⁴⁹ heran, nach der in der Kölner Silvesternacht in Teilen eigentlich strafrechtlich unauffällige Menschen deviante Verhaltensweisen an den Tag legten, weil sich ein rechtsfreier Raum entwickelte, indem die beobachtete Begehung von Straftaten durch eine kleine Gruppe motivierter Täter ohne Folgen blieb. Das Gedränge in der Dunkelheit und die spannungsgeladene Atmosphäre in der unübersichtlichen Menschenmenge gaben den Tätern die notwendige Anonymität und ermöglichten ihnen die Verdrängung von persönlicher Verantwortung unter Außerachtlassung von sozialen und rechtlichen Normen. Um der Eskalation von Sexual- und Eigentumsdelikten entgegenzuwirken, hätte es nach Ansicht des Sachverständigen beizeiten eines möglichst zügigen Polizeieinsatzes unter Hinzuziehung weiterer Schutz- und Ordnungskräfte bedurft (frühzeitige Räumung und Sperrung größerer Flächen vor der tatsächlich erfolgten Räumung). Zum Verhalten von Polizei und anderen Schutz- und Ordnungskräften ergeben sich aus den analysierten Strafanzeigen nur vereinzelt Hinweise: So vermissten 14 Geschädigte die Polizei und 21 Opfer empfanden die Anwesenheit von Polizei oder von anderen Sicherheitskräften als hilfreich. In 33 Fällen erlebten die Betroffenen deren Gegenwart als nicht hilfreich: Entsprechend den Aussagen wurde Hilfe verweigert, eigene Hilflosigkeit bekundet oder sogar dem Opfer die Schuld zugewiesen. Auch wenn es sich bei dem aufgetretenen Fehlverhalten um Ausnahmen handelt, ist in konkreten Einzelfällen die Nichtgewährleistung von Sicherheit inakzeptabel und dies bedeutet für die Betroffenen eine beträchtliche Erschütterung des Vertrauens in die Polizei als Repräsentantin hoheitlicher Gewalt.

In der Landespolitik steht seither die Gewährleistung der Inneren Sicherheit in Nordrhein-Westfalen im Rampenlicht.⁶⁵⁰ Die rotgrüne Landesregierung legte bereits Mitte Januar 2016

⁶⁴⁶ Behrendes, NK 2016, S. 333 ff. weist die Fehlerzuweisungen an die Kölner Polizei zurück und möchte dem in der Bevölkerung möglicherweise erweckten Eindruck entgegensteuern, dass die massenhaften sexuellen Übergriffe und Eigentumsdelikte sonst ausgeblieben wären; er stellt auf S. 335 fest: „Man suggeriert damit, dass staatliche Organe, [...], letztlich jederzeit in der Lage seien, alle situativen, dynamischen Entwicklungen ad hoc zu steuern und zu kontrollieren. Mit diesem Bild befördert man einerseits ein von der Vollkaskomentalität geprägtes Anspruchsdenken und andererseits einen Vertrauensverlust in staatliche Organe, wenn sie nicht in der Lage sind, diesen Ansprüchen immer und überall zu genügen.“

⁶⁴⁷ Im Folgenden Egg (2016), S. 48 ff.

⁶⁴⁸ Ähnlich Behrendes, NK 2016, S. 327 f.

⁶⁴⁹ Kelling/Wilson, Atlantic Monthly 1982, S. 29 ff. und Zimbardo (1969), S. 237 ff.

⁶⁵⁰ Vgl. hierzu im Folgenden Behrendes, NK 2016, S. 336 ff.

ein 15-Punkte-Programm zur Erhöhung der Sicherheit und der Förderung von Integration auf. Vor allem strebt die Landesregierung in Übereinstimmung mit der Bundesebene und anderen Ländern⁶⁵¹ eine verstärkte formelle Kontrolle im öffentlichen Raum u.a. durch vergrößerte Polizeipräsenz, aufgestockte Personalressourcen und eine erhebliche Ausdehnung der Videoüberwachung an. In diesem Kontext erfahren theoretische und praktische Konzepte für ein niederschwelliges Einschreiten bei unerwünschten Verhaltensweisen eine Wiederbelebung.⁶⁵² Ausdruck dessen ist im und am Kölner Hauptbahnhof die augenfällige Anwesenheit von mehr Polizeikräften verbunden mit intensivierten Personalkontrollen von jungen Männern mutmaßlich nordafrikanischer bzw. arabischer Herkunft. Erstmals werden in Köln stationäre Videoüberwachungsmaßnahmen auf Grundlage des Polizeigesetzes NRW an 48 Standorten – davon 19 um den Kölner Dom herum – eingeführt. Ein Pilotprojekt mit Body-Cams für Polizeibeamte ist ebenfalls in der Stadt geplant. Kölner Stadtverwaltung und Polizei möchten die Umgebung des Doms als Schutzzone ausgestalten, die sich durch ein niederschwelliges, polizeiliches Einschreiten bei missliebigen Auffälligkeiten auszeichnet. Bedenken ruft diese Vorgehensweise wegen der fehlenden Differenzierung zwischen Alltagskriminalität und dem erstmals aufgetretenen Phänomen der massenhaften Begehung von Sexual- und Straftaten infolge einer unheilvollen Gruppendynamik⁶⁵³ hervor. Denn die alltäglichen und in der Öffentlichkeit auffallenden Personalkontrollen vermitteln unterschwellig, dass dergestalt ähnliche Eskalationen vermieden werden können, obwohl sich diese nicht notwendig aus der Alltagskriminalität entwickeln, sondern weitere Umstände hinzutreten müssen. Um diesem spezifischen Phänomen gerecht zu werden, ist dessen Entstehung in Lagebeurteilungen bei Großveranstaltungen – wie geschehen während des Karnevals – im Rahmen eines umfassenden Sicherheitskonzepts der Kommune in enger Kooperation mit der Polizei zu berücksichtigen. Im Umgang mit Alltagskriminalität ist der Vorschlag plausibel, sozialraumorientierte Polizeiarbeit auszubauen und polizeiliche Kontrollstrategien zurückhaltend anzuwenden.

4.2.2.4. Terroristische Anschläge

Auf dem Höhepunkt der Flüchtlingswanderung geschahen am 13. November 2015 Terroranschläge des sog. IS an fünf verschiedenen Orten in Paris und drei Orten in der Vorstadt Saint-Denis. Die Angriffsserie mit 130 Toten und 352 Verletzten schockierte Politik und Gesellschaft in Europa und löste wie schon nach den Attentaten am 7. Januar 2015 auf die Redaktion der Satirezeitschrift Charlie Hebdo und einen koscheren Supermarkt eine Welle des Mitgefühls und der Solidarität aus. Nachdem bekannt wurde, dass sich zwei Attentäter als Flüchtlinge getarnt hatten und über die Balkanroute nach Frankreich gereist waren, regte sich erste Beklemmung und Unbehagen über die andauernde Wanderungsbewegung. Schon vorher hatte der IS das Einschleusen von Terroristen im Gefolge der Geflüchteten angekündigt, um einerseits die Schutzsuchenden, die ganz überwiegend vor dem IS und anderen Unbill zu

⁶⁵¹ S. nur <http://www.derwesten.de/politik/nrw-schnuert-sicherheitspaket-fuer-46-9-mio-id11593760.html>; zuletzt abgerufen am 30.11.2016.

⁶⁵² S. die zuvor erwähnte Broken-Windows-Theorie, die Ausgangspunkt für die Einführung des Zero-Tolerance-Modells in New York war; vgl. Häfele (2006), S. 104.

⁶⁵³ In arabischen Staaten bekannt als „taharrush gamea“ = gemeinsame sexuelle Belästigung in Menschenmengen, aus Ministerium für Inneres und Kommunales (2016), S. 15.

entkommen suchten, in Europa zu diskreditieren und andererseits seine Macht zu demonstrieren.⁶⁵⁴

Am 18. Juli 2016 erreichte der islamistische Terrorismus durch Flüchtlinge die Bundesrepublik: Ein mutmaßlich pakistanischer Staatsangehöriger verletzte mit einer Axt vier chinesische Touristen in einer Regionalbahn nach Würzburg und auf der Flucht noch eine Passantin schwer. Ein SEK-Kommando der Polizei erschoss den Attentäter, als er mit Messer und Axt die Polizeibeamten angreifen wollte. Der Täter war Ende Juli 2015 als unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender aus Afghanistan registriert worden. Er stand in Kontakt mit vermuteten Mitgliedern des sog. IS, der im Anschluss die Axtangriffe für sich beanspruchte und ein Bekennervideo im Internet veröffentlichte, dessen Echtheit das Bayerische Staatsministerium des Innern bescheinigte.⁶⁵⁵ Nur sechs Tage später erfolgte ein weiterer Anschlag in Ansbach: Am 24. Juli 2016 zündete ein syrischer Flüchtling in der Innenstadt nahe einem Musikfestival eine Rucksackbombe. Die Explosion verursachte 15 Verletzte und versehentlich den Tod des mutmaßlichen IS-Anhängers, da er verumumt im vom sog. IS publizierten Bekennervideo weitere Attentate ankündigte.⁶⁵⁶ Ungeklärt ist bislang in beiden Fällen die Art und Weise der Rekrutierung. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Attentäter zumindest Sympathisanten des sog. IS in ihren Herkunftsländern gewesen waren. Beim Axttäter scheint die maßgebliche Triebfeder für die Tat der Tod eines Freundes in der Heimat zwei Tage zuvor gewesen zu sein. Über die anschließende konkrete Anschlagsplanung erfolgte ein Austausch mit einer Kontaktperson im Nahen Osten mittels verschlüsselter Kommunikation; desgleichen trifft auf den Sprengstoffattentäter in Ansbach zu.⁶⁵⁷ Eventuell wurde der Ansbacher Täter vom sog. IS in Bulgarien angeworben und mit Bedacht nach Deutschland geschickt.⁶⁵⁸

Die islamistisch motivierten Anschläge im Juli 2016 stacheln (Rechts-)Populisten auf und schüren Ängste in der deutschen Bevölkerung vor weiteren Attentaten von sich als Schutzsuchende ausgehenden Personen oder von auf der Flucht bzw. in Deutschland rekrutierten Flüchtlingen. Weiteren Auftrieb hierfür gab ein syrischer Terrorverdächtiger mit dschihadistischem Hintergrund im Herbst, der ebenfalls als Flüchtling eingereist war und am 10. Oktober 2016 in der Untersuchungshaft in der JVA Leipzig Selbstmord beging. Zuvor hatte sich der Syrer dem polizeilichen Zugriff entzogen und war in der Wohnung von Landsleuten untergetaucht, die ihn nach einem Fahndungsaufruf gefesselt und der Polizei übergeben hatten.⁶⁵⁹ Die Beschreibung zeigt zum einen, dass sich unter den Flüchtlingen Anhänger des sog. IS befinden und ihnen zum anderen der Schutz anderer Geflüchteter verwehrt wird. Dieser Umstand ist nicht verwunderlich, weil viele Schutzsuchende vor dem Terrorregime im Irak und Syrien geflohen sind und in Deutschland Sicherheit und Frieden

⁶⁵⁴ So Hans Georg Maaßen, Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz, s. <https://web.de/magazine/politik/Kampf-Islamischer-Staat-IS/hans-georg-maassen-warnt-islamischer-staat-diskreditiert-fluechtlinge-31212294>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁵⁵ S. <http://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.nach-axt-attacke-bayerisches-innenministerium-bestaetigt-echtheit-des-bekenner-videos.287327e3-cb4f-4c3e-b8cc-920d8e563cb0.html>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁵⁶ S. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/anschlag-raetselhafte-verbindungen-des-attentaeters-von-ansbach-1.3095269>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁵⁷ S. <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/ansbach-und-wuerzburg-beide-attentaeter-hatten-kontakte-in-nahen-osten-a-1105207.html>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁵⁸ S. <http://www.sueddeutsche.de/bayern/anschlag-raetselhafte-verbindungen-des-attentaeters-von-ansbach-1.3095269>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁵⁹ S. <http://www.mdr.de/sachsen/dschaber-al-bakr-chronologie-100.html>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

suchen.⁶⁶⁰ Hieraus ergeben sich auch Ansätze zur Prävention von terroristischen Anschlägen, nämlich die Einbindung von Geflüchteten, um Radikalisierungsbestrebungen aufzudecken und vorzubeugen wie auch in konkreten Fahndungsfällen und kritischen Situationen die Sicherheitsbehörden zu unterstützen.⁶⁶¹

Trotz der Ereignisse der Kölner Silvesternacht 2015/2016 und der terroristischen Anschläge bleibt festzuhalten, dass im Gefolge der großen Wanderungsbewegungen kein besorgniserregender Anstieg der Kriminalität von Nichtdeutschen zu konstatieren ist. Zwar ist in allen Delinquenzbereichen ein Zuwachs zu verzeichnen, doch bleibt das Wachstum der Gewaltkriminalität bzw. sexuellen Übergriffe trotz der Ereignisse der Silvesternacht in Köln und in anderen Städten hinter den Zuwandererzahlen zurück und steigt insgesamt verhalten. Obgleich die Datenbasis mangels Kenntnis über die Gesamtzahl der verschiedenen, eingereisten Zuwanderergruppen und aufgrund der nicht ineinandergreifenden Angaben zur registrierten Ausländerkriminalität hinsichtlich Aufenthaltsstatus, -anlass und Nationalität unzuverlässig ist, sind Tatverdächtige aus Syrien, Eritrea, Afghanistan und Irak trotz steigendem Anteil insgesamt unterrepräsentiert. Demgegenüber sind Tatverdächtige aus Südosteuropa (Albanien, Kosovo, Mazedonien, Serbien) im Verhältnis zu den bekannten Gesamtzahlen überrepräsentiert. Unter Hinzuziehung ausländerspezifischer Delikte machen Verstöße gegen das AufenthG und das AsylG bei tatverdächtigen Syrern, Eritreern, Afghanen und Irakern den Löwenanteil der polizeilich registrierten Straftaten aus. Es schließen sich Fälschungs- und Vermögensdelikte wie auch Diebstahlsdelikte an. Nimmt man das Schwarzfahren hinzu, so fallen die vorgeworfenen Delikte mehrheitlich in den Bagatellbereich; Gewaltkriminalität hat also eine untergeordnete Bedeutung. Die vorliegenden, wenn auch ungenauen Hellfelddaten bieten in Bezug auf die Entwicklung der Kriminalität von Zuwanderern Anlass für eine vorläufige vorsichtige Entwarnung, obschon der weitere Verlauf der Flüchtlingsdelinquenz im Auge behalten werden sollte und Bemühungen um eine belastbarere Datengrundlage, wie es das erste Bundeslagebild des BKA darstellt, fortgesetzt und verstärkt werden sollten.

4.2.3. Kriminalität unter Geflüchteten

Kriminalität unter Zuwanderern bezieht sich auf strafbare Verhaltensweisen in Aufnahmeeinrichtungen. In den Medien wird immer wieder von Massenschlägereien unter Flüchtlingen,⁶⁶² aber auch von sexuellen Übergriffen auf alleinstehende Frauen⁶⁶³ und Drangsalierungen von Homosexuellen⁶⁶⁴ berichtet.

⁶⁶⁰ S. <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2016-10/vereitelter-anschlag-chemnitz-leipzig-syrer-fahndungshelfer>; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁶⁶¹ Holtmann (2016), S. 82 neben Flüchtlingen, auch breitflächige Schulung der Aufnahmegesellschaft im Rahmen einer Integrationsstrategie.

⁶⁶² Z.B. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁶⁶³ Z.B. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>, <http://reportagen.sueddeutsche.de/der-taegliche-kampf>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

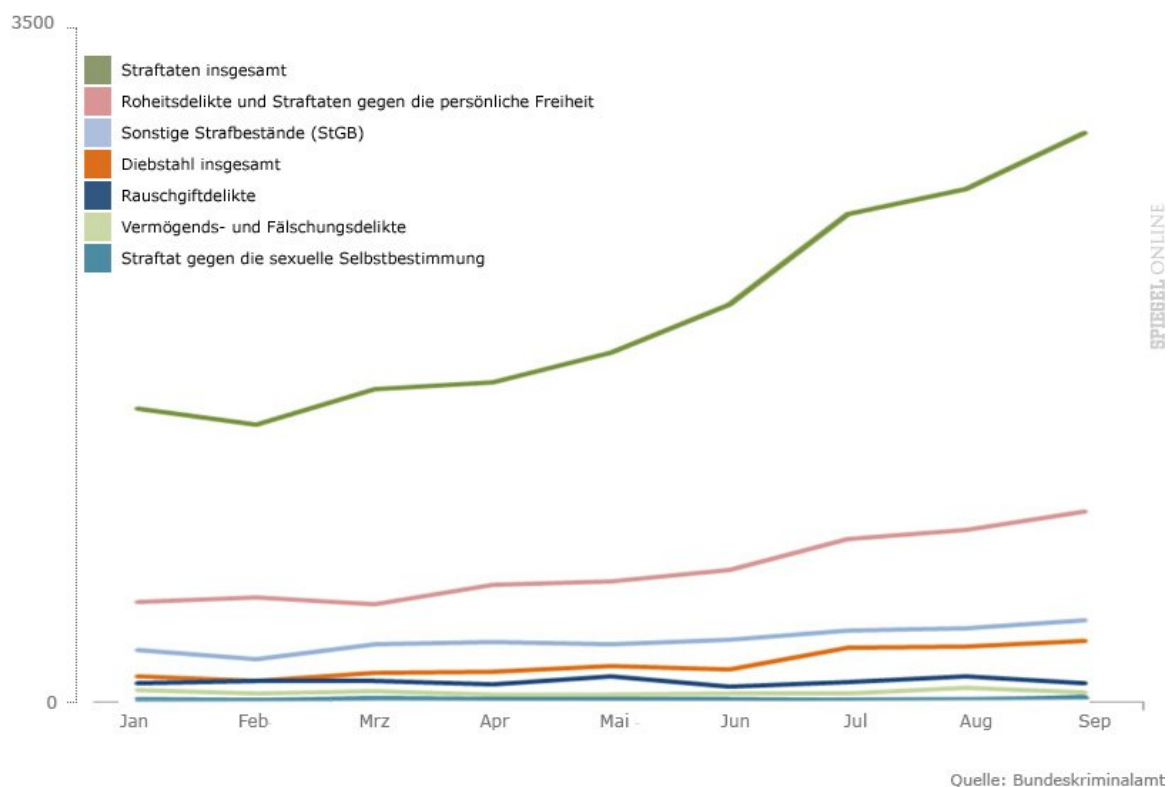
⁶⁶⁴ Z.B. unter www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/fluechtlinge-lesben-homosexualitaet-schwule-verfolgung; zum Schutz eine eigene Einrichtung für Homosexuelle in Nürnberg <http://www.sueddeutsche.de/bayern/fluechtlinge-in-nuernberg-eroeffnet-eine-asylunterkunft-fuer-homosexuelle-1.2833979>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

4.2.3.1. Lageberichte

Über den tatsächlichen Umfang von Straftaten in Flüchtlingsunterkünften ist bislang wenig bekannt. Im Unterschied zur Kriminalität von Geflüchteten enthält das Bundeslagebild 2015 keine Daten zur Kriminalität unter Geflüchteten. Einzig das erste Lagebild des BKA, das lediglich der Presse zugänglich war, liefert für die ersten neun Monate des Jahres 2015 Anhaltspunkte hierzu. Abbildung 28 enthält deswegen eine den Medien entnommene Übersicht zu bekannt gewordenen Straftaten in Flüchtlingsheimen von Januar bis einschließlich September 2015.

Abb. 28: Straftaten(-gruppen) in Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften von Januar bis Oktober 2015

Fälle - Straftaten in Erstaufnahmeeinrichtungen / Sammelunterkünften



Quelle: BKA aus Spiegel Online vom 13.11.2015

In der kurzen Zeitspanne ist ein sprunghafter Anstieg von Straftaten unter Flüchtlingen in Aufnahmeeinrichtungen zu beobachten, der im September seinen bisherigen Höhepunkt erreichte. Einen nennenswerten Anteil haben vor allem Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Mit großem Abstand folgen die Diebstahlsdelikte. In geringem Umfang kommen Rauschgiftdelikte vor. Kaum Bedeutung haben Vermögens- und Fälschungsdelikte und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wobei bei letzteren im September die Fallzahlen etwas stiegen und ca. 1 % aller Straftaten ausmachen. Die drei soeben genannten Deliktsbereiche sind über acht Monate hinweg in etwa gleichbleibend. Hingegen sind die starken Zuwächse bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sowie den Diebstahlsdelikten auffällig.

In den Kernaussagen des BKA zur Kriminalität im Kontext von Zuwanderung wird im ersten Halbjahr 2016 unter tatverdächtigen Asylbewerbern, Kontingent- bzw. Bürgerkriegsflüchtlingen, Geduldeten und Illegalen ein Rückgang der registrierten Straftaten um 22 % im Vergleich zum Vorjahr konstatiert. Dabei dominieren Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit in 81 % der Fälle, von denen wiederum 86 % Körperverletzungsdelikte sind.⁶⁶⁵ In Erstaufnahmeeinrichtungen und Sammelunterkünften sind die registrierten Straftaten sogar um 33 % gesunken; unterdessen ließ auch die Zahl der Zuwanderer in diesen Heimen nach. In 54 % der Fälle handelt es sich um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit, wovon erneut das Gros (86 %) Körperverletzungsdelikte bilden.

Mit dem Hochschnellen der Flüchtlingszahlen geht auch eine beträchtliche Zunahme von Straftaten unter Flüchtlingen einher. Insbesondere die Steigerung bei den Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist nicht verwunderlich, als hierunter Schlägereien fallen, die in einigen Aufnahmeeinrichtungen fast wöchentlich vorkommen. Dahinter stecken vielfach ethnisch kulturelle und religiöse Streitigkeiten. Zusätzlich reichten aufgrund der enormen Zuwanderung die Aufnahmekapazitäten nicht mehr. Die massive Überfüllung sorgte für Spannungen, weil keine Rückzugsmöglichkeiten und keine Privatsphäre gewährleistet werden konnten und lange Wartezeiten hinzunehmen waren.⁶⁶⁶ Die rückläufigen Zahlen im ersten Halbjahr 2016 in Flüchtlingsunterkünften und an Straftaten dort können ein Indiz für eine entspanntere Atmosphäre wie auch Belegungssituation in den Einrichtungen sein. Nicht zu unterschätzen sind auch die Auswirkungen von Traumatisierungen, unter denen viele Flüchtlinge infolge von politischer Verfolgung, Bürgerkriegshandlungen und den inhumanen Erlebnissen während ihrer Flucht leiden.⁶⁶⁷ Bei sexuellen Übergriffen wird von einem außerordentlich hohen Dunkelfeld ausgegangen, weil die Hemmungen, diese zur Anzeige zu bringen, noch ausgeprägter sind als bei deutschen Frauen.⁶⁶⁸ Einerseits ist Sexualität in vielen Herkunftsländern tabubesezt und andererseits besteht die Furcht vor einem negativen Einfluss der Anzeige auf den Ausgang des Asylverfahrens.⁶⁶⁹

4.2.3.2. Dunkelfeldstudien

Aus dem Land Brandenburg liegt ein Bericht zur Gewalt in den dortigen Flüchtlingsunterkünften vor.⁶⁷⁰ Den Ausschlag hierfür gab die angespannte

⁶⁶⁵ Im Folgenden BKA 1. Quartal (2016), S. 6 f.

⁶⁶⁶ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁶⁶⁷ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-massenschlaegereien-in-asylheimen-was-steckt-dahinter-a-1055238.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁶⁶⁸ So der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes Wilhelm Röhrig in einem Interview unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016.

⁶⁶⁹ So der Unabhängige Beauftragte der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes Wilhelm Röhrig in einem Interview unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-warnung-vor-sexueller-gewalt-in-asylheimen-a-1055435.html>; zuletzt abgerufen am 20.04.2016; Feltes/Weingärtner/Weigert, ZAR 2016, S. 165 geben zu bedenken, dass eine posttraumatische Belastungsstörung bei Begehung einer Straftat eine verminderte Schuldfähigkeit gem. § 21 StGB nach sich ziehen kann.

⁶⁷⁰ FaZIT (2015).

Belegungssituation gepaart mit einer qualitativen Veränderung der Schutzsuchenden⁶⁷¹, die die Atmosphäre in den Aufnahmeeinrichtungen nachteilig veränderte und dort zu einer Häufung von Konflikten führte. Die nicht repräsentative Studie mit Beginn am 1. Oktober 2014 bestand aus einer schriftlichen Erhebung mit 92 Personen aus 28 Einrichtungen, die zu gewaltsamen Vorkommnissen vom 1. August 2014 bis zum Tag des Besuchs in der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft befragt wurden. Nahezu ein Drittel der Befragten war männlichen Geschlechts und das Gros war zwischen 20 und 35 Jahren alt. Die beiden größten Befragtengruppen kamen aus Ostafrika (30 %) und aus Syrien (19 %).⁶⁷² Flankierend wurden 28 Experteninterviews mit 38 Befragten (Sozialarbeit, Heimleitung) vom 15. Oktober 2014 bis zum 14. Januar 2015 geführt. Aus den Resultaten ergibt sich, dass mehrere Aufnahmeeinrichtungen häufiger von Gewalttätigkeiten als andere betroffen waren. Entsprechend kriminologischen Erkenntnissen treten körperliche Ausschreitungen ganz überwiegend von und unter jungen Männern auf. Anstöße für Gewalttätigkeiten geben Zusammenstöße beim alltäglichen Zusammenleben, in denen es vorwiegend um Lärmbelästigungen und die Reinlichkeit der Gemeinschaftsräume geht. Dabei wächst die Wahrscheinlichkeit einer Konflikteskalation und -häufigkeit bei hoher Belegungsdichte von Gemeinschaftsräumen, großer ethnischer Heterogenität ohne eine gemeinsame Sprache zur Verständigung, einem weitgehend unstrukturierten Alltag ohne Freizeitbetätigungen, einer geringen Personalausstattung sowie Personal ohne Kompetenzen zur Konfliktvermeidung und -bearbeitung. Einen Anstieg von gewalttätigen Vorfällen führten mehrere Einrichtungen auf eine Erhöhung der Belegungsdichte zurück. Umgekehrt verzeichneten andere Unterkünfte einen Rückgang infolge von Veränderungen in der Bewohnerzusammensetzung, der baulichen Struktur des Gebäudes und dem vermehrten Einsatz präventiver Maßnahmen. Überall ließen sich allerdings gewichtige Anhaltspunkte für Fälle von häuslicher Gewalt feststellen. In den Unterkünften fiel eine Minderheit tiefergläubiger oder sich radikalisierender, muslimischer Flüchtlinge durch massive Gewaltausübung an Frauen auf.

Erste Erkenntnisse zur Gewalt an Flüchtlingsfrauen liefern Müller und Schröttle bereits im Jahr 2004 anhand einer kleinen, nicht repräsentativen Stichprobe mit 65 Frauen.⁶⁷³ In der Studie wurden standardisierte mündliche Interviews mit Asylbewerberinnen und -berechtigten von Muttersprachlerinnen geführt.⁶⁷⁴ Parallel dazu erfolgten leitfadengestützte Interviews mit Expertinnen und standardisierte schriftliche Kurzbefragungen von Betreuungspersonal.⁶⁷⁵ Bei den Flüchtlingsfrauen wurden vier Gewaltbereiche erfasst: erstens Gewalt von der deutschen Bevölkerung, zweitens Gewalt durch professionelles Personal, drittens Gewalt von anderen Flüchtlingen in der Gemeinschaftsunterkunft und viertens häusliche Gewalt. Die Autorinnen gehen von einer Untererfassung der tatsächlich bestehenden Gewaltprobleme aus, weil zum einen Gewalt tabuisiert ist und zum anderen besondere kulturelle Hintergründe die Thematisierung sensibler anderer Themenbereiche (z.B. Sexualität) erschweren. Trotzdem zeigt sich in der Studie ein hohes Ausmaß an erfahrener Gewalt in allen Bereichen und weist damit auf eine hohe Gewaltbetroffenheit in der Befragtengruppe hin. Das Durchschnittsalter

⁶⁷¹ 1. Menschen aus (Bürger-)Kriegsregionen, 2. Menschen mit multiplen Problemlagen (Körperbehinderte, HIV-Infizierte) und 3. Gefoltete, Vergewaltigte oder Opfer anderer schwerwiegender Gewalt.

⁶⁷² Kaukasus 13 %, Westafrika 9 %, Pakistan, 8 %, Iran 5 %, Balkan 6 %, Afghanistan 3 %, Sonstige 7 %.

⁶⁷³ Müller/Schröttle (2004a), S. 27 f.; Müller/Schröttle (2004b), S. 13, 17 ff.

⁶⁷⁴ Müller/Schröttle (2004b), S. 13 den Zugang ermöglichte das Betreuungspersonal, das aus „Fürsorgegründen“ in einigen Fällen vermutlich einen Kontakt verhinderte oder unterband.

⁶⁷⁵ Müller/Schröttle (2004b), S. 14 der Rücklauf gestaltete sich in beiden Erhebungsteilen als schwierig: Aufgrund grundsätzlicher Kritik waren einige Kooperationspartnerinnen nicht mehr zur Unterstützung bereit; an der Expertinnenbefragung beteiligten sich acht Frauen.

der Befragten betrug 34 Jahre, die Frauen stammten aus vielen verschiedenen Ländern hauptsächlich aus Osteuropa.⁶⁷⁶ Zum Befragungszeitpunkt war die Mehrheit seit drei Jahren in der Bundesrepublik ansässig. Gut 40 % der hierzu Antwortenden (n=45) hatten keine oder eine einfache Schulbildung. In ihrem Herkunftsland waren 36 % der hierzu Antwortenden (n=58) nie erwerbstätig, 19 % als Angestellte tätig und 14 % in einer Ausbildung gewesen; die anderen Frauen waren entweder als Akademikerinnen und in freien Berufen oder als (Hilfs- bzw. Saison-)Arbeiterinnen beschäftigt gewesen. In Deutschland waren insgesamt 69 % der Befragten von sexueller Bedrängnis und Belästigung betroffen, 79 % von psychischer Gewalt und Aggression, 52 % von körperlicher Gewalt und 28 % von sexueller Gewalt. Aus den Experteninterviews ergab sich eine problematische Lebenslage für Asylsuchende in Wohn- und Übergangsheimen.⁶⁷⁷ Während Frauen mit Ehepartnern abgeschirmt wurden, waren alleinlebende Frauen vielfachen Belästigungen bis hin zur Vergewaltigung durch männliche Flüchtlinge ausgesetzt. Die gewaltbeherrschte Lebenssituation für die weiblichen Flüchtlinge beförderten nach Ansicht der Expertinnen eine Reihe von Faktoren wie Enge durch Überfüllung im Heim, fehlende Intim- bzw. Privatsphäre, Duschen und Toiletten ohne Verriegelung und Geschlechtertrennung, Kommunikationsprobleme mangels sprachlicher Verständigungsmöglichkeiten, Grenzüberschreitungen durch Verschiedenartigkeit der Kulturen, keine Außenkontakte und Konfliktunfähigkeit mangels verbaler Ausdrucksformen und Sprachkenntnissen wegen der heterogenen Ethnizität.⁶⁷⁸ Nach Aussage einer interviewten Expertin war häusliche Gewalt in und außerhalb der Flüchtlingsunterkunft für 80 % der Frauen prägend. Dabei fielen ihr u.a. Verletzungen durch Messerstiche und Faustschläge auf. Begründet wurde häusliche Gewalt sowohl mit der beengten Wohnsituation als auch mit kulturbedingten Besonderheiten. Die Flüchtlingsfrauen, die zum Befragungszeitpunkt in einer Partnerschaft lebten, äußerten mehrheitlich, körperliche, sexuelle und seelische Gewalt nicht selten von hoher Intensität und Häufigkeit durch ihren jetzigen Partner zu erleben.

Bislang ist kaum etwas über Kriminalität unter Flüchtlingen in Flüchtlingsunterkünften bekannt. Die ersten vorliegenden Daten und Befunde deuten auf eine Wechselwirkung verschiedener Faktoren hin, die unterschiedliche delinquente Verhaltensweisen untereinander von Diebstählen über Schlägereien bis hin zu Vergewaltigungen befördern. Strukturelle Bedingungen wie Überfüllung, Personalengpässe und die bauliche Ausstattung (Gemeinschaftsräume, nicht abschließbare Toiletten und Duschen partiell ohne Geschlechtertrennung) wirken sich negativ auf die Atmosphäre aus, die unter Hinzutreten weiterer Einflüsse wie ethnischer, kultureller und religiöser Heterogenität, gewalttätige Ausschreitungen unter männlichen Flüchtlingen und körperliche und/oder sexuelle Übergriffe auf vulnerable Minderheiten der männlich dominierten und heterosexuell orientierten Flüchtlingspopulation – alleinlebende Frauen, Homosexuelle, religiöse und weltanschauliche Minderheiten⁶⁷⁹ – begünstigen. Die vorliegenden Erkenntnisse geben überdies begründeten

⁶⁷⁶ Müller/Schröttle (2004b), S. 19 z.B. 12 aus Ländern des früheren Jugoslawien, 9 aus Bosnien, 6 aus dem Iran, jeweils 5 aus der Türkei und Russland, 3 aus dem Kosovo, jeweils 2 aus Aserbaidschan, Eritrea und Togo.

⁶⁷⁷ Müller/Schröttle (2004b), S. 88.

⁶⁷⁸ Müller/Schröttle (2004b), S. 88.

⁶⁷⁹ Eine nicht repräsentative Studie des evangelikalen nahestehenden Hilfswerks Open Doors zu religiös motivierten Übergriffen gegen christliche Flüchtlinge in Deutschland (2016), S. 15 spricht von gehäuft auftretenden Vorkommnissen und vermutet ein großes Dunkelfeld in diesem Bereich; allerdings gibt es erhebliche Zweifel an der Seriosität dieser Studie, vgl. nur <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingskrise/f-a-s-exklusiv-zweifel-an-seriositaet-der-studie-zur-christenverfolgung-in-fluechtlingsheimen-14246191.html> und

Anlass zu der Befürchtung, dass Frauen in Partnerschaften häufig häusliche Gewalt auch in Aufnahmeeinrichtungen erfahren. Infolge des Rückgangs der Zuwandererzahlen im Frühjahr 2016 dürfte sich zugleich die Situation in den Flüchtlingsunterkünften entspannt haben,⁶⁸⁰ wobei nach wie vor ein spezifischer Präventions- und Forschungsbedarf angezeigt ist.⁶⁸¹

4.2.4. Kriminalität gegen Geflüchtete

Einheimische, die Straftaten gegen Schutzsuchende begehen, werden in erster Linie vor einem fremdenfeindlichen Hintergrund wahrgenommen. In den Medien tauchen mitunter spektakuläre Einzelfälle von Misshandlungen seitens des Personals von Flüchtlingsunterkünften auf deren Bewohner auf und werfen ein Schlaglicht auf einen sensiblen Bereich der möglichen Opferwerdung.⁶⁸² Nicht zu vergessen ist allgemeine Kriminalität von einfacher bis zu schwerer Qualität.⁶⁸³ Während sich der PKS bislang keine Informationen zu Geflüchteten als Opfer von Straftaten entnehmen lassen (vgl. oben 4.1), enthält der erste, in den Medien veröffentlichte Lagebericht des BKA für das erste Dreivierteljahr 2015 hierzu Angaben, wobei sowohl Einheimische als auch Flüchtlinge als Tatverdächtige in Betracht kommen. Im Zeitraum von Januar bis Oktober 2015 ist danach ein kontinuierlicher Anstieg der Opferzahlen unter Zuwanderern zu verzeichnen, um bis zum Jahresende wieder in fast allen betrachteten Deliktsbereichen zurückzugehen, mit Ausnahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die auf niedrigem Niveau zunahmen und etwa ein Prozent aller Fälle ausmachten.⁶⁸⁴ Dieser Trend hielt auch in den ersten sechs Monaten im Jahr 2016 entsprechend den Kernaussagen des BKA an: Um 18 % haben sich in fast allen Deliktsbereichen die Straftaten zum Nachteil von Zuwanderern kontinuierlich verringert.⁶⁸⁵ Bei den meisten Delikten (61 %) geht es um Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit. Von Bedeutung sind Diebstahlsdelikte in 22 % der registrierten Fälle.

https://www.ekd.de/aktuell_presse/news_2016_05_23_04_statistik_verfolgung_christen_fluechtlinge.html; zuletzt abgerufen am 30.11.2016; Volk, Analysen & Argumente 2016, S. 9 betont, dass es kaum verlässliche Angaben gibt, da in Flüchtlingsheimen Ressentiments gegen Christen unterschiedliche Gründe haben können.

⁶⁸⁰ Vor allem haben Aufnahmeeinrichtungen in den neuen Bundesländern nach einer Umfrage der „Welt am Sonntag“ im Frühjahr 2016 freie Kapazitäten, während in den Stadtstaaten Unterkünfte nach wie vor überbelegt sind, vgl. unter http://www.focus.de/politik/deutschland/migration-bericht-viele-fluechtlingsunterkuenfte-stehen-halbleer_id_5372482.html; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁶⁸¹ Vgl. Rabe (2015), S. 23 mit Gewaltpräventionsempfehlungen zum Schutz weiblicher Flüchtlinge.

⁶⁸² Z.B. Übergriffe des Sicherheitspersonals in Flüchtlingsheimen Nordrhein-Westfalens, vgl. Süddeutsche Zeitung vom 28.09.2015 unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/uebergriffe-des-wachpersonals-in-nrw-fluechtlingsheimen-bilder-die-man-sonst-nur-aus-guantanamo-kennt-1.2151041>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016; in München soll Sicherheitspersonal Geflüchtete im Ankunftszentrum erpresst haben, vgl. Süddeutsche Zeitung R1 vom 21.04.2016.

⁶⁸³ Bekannt wurde der sexuelle Missbrauch mit anschließender Erwürgung eines Flüchtlingskindes; s. unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-10/mohamed-elias-berlin-lageso-festnahme>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁶⁸⁴ Ohne Konkretisierung aus <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/fluechtlingskrise-bka-stellt-steigende-kriminalitaet-fest-vor-allem-von-rechts-a-1062661.html>; zuletzt abgerufen am 19.04.2016.

⁶⁸⁵ Im Folgenden BKA, 1. Halbjahr 2016, S. 6.

4.2.4.1. Personal in Flüchtlingsunterkünften

Nach einer bereits vorgestellten Studie (vgl. oben 4.2.3) gibt es körperliche und sexualisierte Übergriffe durch professionelles Beratungs- und Betreuungspersonal in Gemeinschaftsunterkünften, Behörden und Hilfseinrichtungen, wobei Ausmaß und Verbreitung unbekannt sind.⁶⁸⁶ 26 % der befragten Flüchtlingsfrauen äußerten, von professionellen Helfern und Betreuungspersonen sexuell belästigt worden zu sein. Die Ausfallrate war in diesem Bereich mit 17 % von insgesamt 65 Befragten recht hoch. Die Autorinnen vermuten hier eine größere Zurückhaltung, sich zu diesem Lebenszusammenhang zu äußern, und ebenso ein hohes Dunkelfeld.⁶⁸⁷ Die Täter der sexuellen Belästigung kamen aus diversen Berufsgruppen in unterschiedlichen Bezügen wie Ärzte, Sozialarbeiter, Sachbearbeiter der Flüchtlingsbehörde, ein Dolmetscher, ein Polizeibeamter und eine Wohnheimleitung.⁶⁸⁸ Körperliche Gewalt erlitten 16 Frauen im Wohnheim oder in Verbindung mit Hilfe, Beratung und Betreuung durch die Heimleitung, andere Angestellte, Polizeibeamte, Therapeuten, Sozialarbeiter, Sachbearbeiter aus Flüchtlingsbehörden, Ärzte, Seelsorger und Dolmetscher. Sexuelle Gewalt erfuhren drei Frauen durch einen Dolmetscher, einen Heimleiter und einen anderen Angestellten. Insgesamt gaben 17 % der befragten Frauen körperliche und sexuelle Übergriffe durch professionelles Personal an. Aufgrund der kleinen Fallzahl lassen sich aus diesem Befund keine Verallgemeinerungen ableiten, wenngleich die Autorinnen diese Vorkommnisse nicht als seltene Ausnahmeerscheinungen deuten und in der unsicheren und abhängigen Lebenssituation eine erhöhte Vulnerabilität für Übergriffe erkennen.⁶⁸⁹ Offensichtlich herrscht hier weiterer Forschungsbedarf, was aber nicht nur weibliche Flüchtlinge, sondern auch männliche Flüchtlinge einschließt, die sich ebenfalls in einer schwierigen Lebenslage befinden und Gewalt in Sammelunterkünften ausgesetzt sein können.

4.2.4.2. Kriminalität im Zusammenhang mit Flüchtlingsunterkünften

Im Bereich der politisch-motivierten Kriminalität gibt es unterschiedliche Datenquellen mit abweichenden Zählmodalitäten.⁶⁹⁰ In diesem Rahmen werden Daten des BKA, des Verfassungsschutzes und der Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle⁶⁹¹ behandelt. Dem ersten Bundeslagebild des BKA zufolge ist im Jahr 2015 ein starker Anstieg von Straftaten in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus fremdenfeindlichen und persönlichen Motiven gegen Flüchtlinge und deren Unterkünfte festzustellen.⁶⁹² Die Zunahme fremdenfeindlicher

⁶⁸⁶ Müller/Schröttle (2004a), S. 28; ausführlich dies. (2004b).

⁶⁸⁷ Noch ausgeprägter sind die fehlenden Werte mit 21 % bei Angaben zum Kontext Wohnheim.

⁶⁸⁸ Zehn Befragte gaben als Täter eine Frau an.

⁶⁸⁹ In Interviews mit Asylbewerberinnen ging es bei Rosner (1996) u.a. um sexuelle Gewalt (S. 94 ff.) und rassistische Bedrohung (S. 102 ff.); das KFN begann am 01.03.2016 eine Studie über Alltagserfahrungen und Lebenswelten von Flüchtlingen in Niedersachsen (ALFiN), um ein Lagebild zu ihrer Lebenssituation zu erstellen; möglicherweise werden Gewalterfahrungen abgefragt; unter <http://kfn.de/forschungsprojekte/alltagserfahrungen-und-lebenswelten-von-fluechtlings-in-niedersachsen-alfin/>; zuletzt abgerufen am 12.12.2016.

⁶⁹⁰ Vgl. BT-Drs. 18/6992, S. 3 f. vom 10.12.2015 mit der Anzahl von insgesamt 2.524 politisch motivierten Straftaten nur für den Monat Oktober 2015, worunter sich 796 fremdenfeindliche Taten befinden, die ganz überwiegend dem rechtsextremistischen Milieu zugeordnet werden.

⁶⁹¹ S. seit Januar 2015 insgesamt 1.815 Angriffe auf Asylsuchende und ihre Unterkünfte unter <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>; zuletzt abgerufen am 01.12.2016.

⁶⁹² BKA (2016), S. 32.

Straftaten lässt sich im Umfeld von Gemeinschaftseinrichtungen für Schutzsuchende konstatieren (vgl. Tab. 10).

Tab. 10: Straftaten in Zusammenhang mit Flüchtlingseinrichtungen laut BKA im Zeitraum von 2013 bis Herbst 2016

Straftaten Flüchtlingsunterkünfte	2013	2014	2015	bis September 2016
Insgesamt	69	199	1.031	797
<i>Davon</i>				
rechtes Spektrum	55	177	918	740
<i>Davon</i>				
Gewalttaten	n.n.	28	177	137
Brandstiftung	10	6	94	61

Quelle: Verfassungsschutzbericht 2013 und 2014; Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg; <https://www.lpb-bw.de/fremdenfeindlichkeit.html>; BKA, Erstes Bundeslagebild 2015, S. 32 f.; <http://www.zeit.de/gesellschaft/2016-10/asylunterkuenfte-angriffe-800-straftaten-fluechtlingsheime>

Seitdem die Zuwanderung in der Öffentlichkeit präsent ist, lässt sich eine rasante Zunahme der Straftaten auf und im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen beobachten. Vom Jahr 2013 bis zum Jahr 2015 übersteigen die Zahlen das Ausgangsniveau etwa 15 Mal. Das Deliktsspektrum besteht überwiegend aus Sachbeschädigungen, Propagandadelikten und Volksverhetzung. Allerdings nahmen die Anteile der Gewalttaten und Brandanschläge⁶⁹³ innerhalb des kurzen Beobachtungszeitraums bis 2015 beständig zu. Lagen im Jahr 2014 der Anteil der Brandstiftungen bei 3 % und der Anteil der Gewalttaten bei 14 % an allen Straftaten, so erhöhte sich ihr Anteil zusammen im Jahr 2015 auf gut ein Viertel; im Herbst 2016 ist der Anteil zusammen nach wie vor bei etwa einem Viertel anzusiedeln. Das Gros der Delikte ist in den Jahren 2014 bis 2016 dem rechtsextremen Milieu mit ansteigendem Anteil (2013: 79,7 %; 2014: 88,9 %; 2015: 89,0 %; 2016: 92,8 %) anzulasten, wobei sich die Anzahl der rechtsextrem motivierten Straftaten von 2014 bis 2015 mehr als verfünffachte.⁶⁹⁴ Die Qualität und Quantität der Delikte, die von Sachbeschädigungen über Propagandadelikte und Volksverhetzungen bis hin zu Brandstiftungen und Körperverletzungen reichen, hängt vom Organisationsgrad der jeweiligen Szene vor Ort ab. Im Vergleich des Jahres 2015 mit dem Dreivierteljahr 2016 kann man feststellen, dass die Übergriffe im Zusammenhang mit Flüchtlingsheimen auf ähnlich hohem Niveau sind. Während 2015 diese Straftaten im Laufe des Jahres beträchtlich stiegen, lässt sich bis Herbst 2016 gegenüber dem vierten Quartal des Vorjahres eine rückläufige Tendenz, aber auch eine Stabilisierung mit hohen Fallzahlen ausmachen.⁶⁹⁵

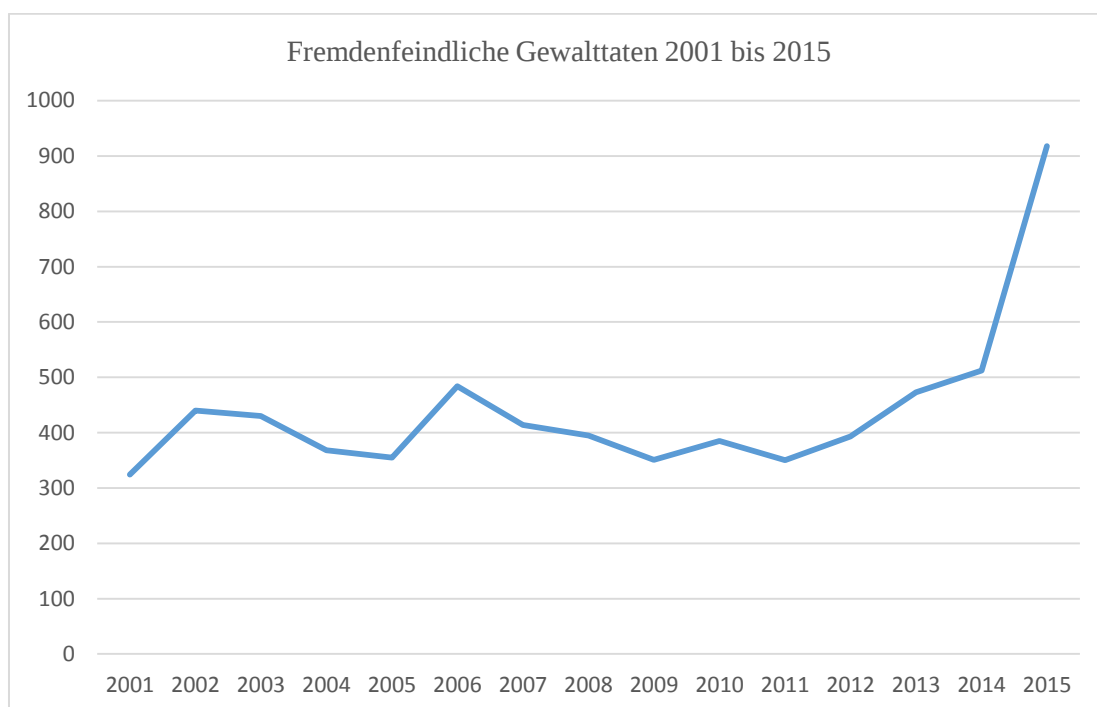
⁶⁹³ Vgl. hierzu die kriminologisch-empirische Untersuchung von Tätern, Tathintergründen und gerichtlicher Verarbeitung von Neubacher (1998).

⁶⁹⁴ Parallel dazu wird im ersten Bundeslagebild des BKA (2016), S. 32 auf die starke Zunahme von Beleidigungen und Nötigungen gegenüber Politikern und anderen Verantwortungsträgern aus der Praxis verwiesen; trauriger Höhepunkt war diesbezüglich das Attentat auf die aktuelle Oberbürgermeisterin der Stadt Köln Henriette Reker am 17.10.2015 unter <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/henriette-reker-attentat-in-koeln-offenbar-politisch-motiviert-a-1058308.html>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁶⁹⁵ BKA, 1. Quartal 2016, S. 8.

In den Verfassungsschutzberichten des BMI erfolgt eine jährliche Übersicht zur politisch motivierten Kriminalität seit Einführung des geltenden Definitionssystems im Jahr 2001, wobei die Zahlen auf Angaben des BKA beruhen.⁶⁹⁶ Die Daten aus den kriminalpolizeilichen Meldediensten unterliegen nicht nur den gleichen Problemen wie die PKS, sondern dürften eine noch geringere Zuverlässigkeit aufweisen.⁶⁹⁷ Im Gegensatz zur PKS handelt es sich um eine Eingangsstatistik, bei der die Registrierung mit Anzeigenaufnahme oder polizeilicher Kenntnisaufnahme erfolgt und dadurch mehr Fehlbewertungen erzeugt.⁶⁹⁸ Überdies sorgt die Erfassung im Sondermeldedienst für nicht alltägliche Mehrarbeit, da eine politische Motivation nur bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte vermerkt wird. Die Verfassungsschutzberichte weisen u.a. die Anzahl der fremdenfeindlichen Gewalttaten aus. Unter Fremdenfeindlichkeit versteht der Verfassungsschutz die rechtsextremistische Zielvorstellung von einer ethnisch homogenen „Volksgemeinschaft“.⁶⁹⁹ In diesem Sinne gilt Gewalt als „legitimes“ Mittel gegen ethnische und kulturelle „Überfremdung“.⁷⁰⁰ Fremdenfeindliche Gewalttaten richten sich also nicht nur gegen Geflüchtete, sondern auch gegen andere Migranten. Abbildung 29 gibt einen Überblick zur Entwicklung fremdenfeindlicher Gewalttaten in der Zeitperiode von 2001 bis 2015.

Abb. 29: Fremdenfeindliche Gewalttaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich „Politisch motivierte Kriminalität – rechts“ im Zeitraum von 2001 bis 2015



Quelle: Verfassungsschutzberichte 2001 bis 2015

⁶⁹⁶ Zum Definitionssystem PMK s. Verfassungsschutzbericht 2014, S. 23 f.

⁶⁹⁷ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015b), S. 71.

⁶⁹⁸ Der Meldedienst ermöglicht seither die Erfassung des Überfalls eines angetrunkenen Neonazis auf einen Obdachlosen, weil das Merkmal des Angriffs auf die Grundordnung der Bundesrepublik weggefallen ist, kritisiert wird der Meldedienst bzgl. der Untererfassung von Tötungen durch Rechtsextremisten, vgl. Jansen (2015), S. 268 ff.

⁶⁹⁹ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36; zum Begriff aus soziologischer Perspektive Stolz (2000), S. 35 ff.

⁷⁰⁰ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36.

Die Zahlen zu fremdenfeindlichen Gewalttaten rangieren zwischen 324 Delikten zu Beginn des Beobachtungszeitraums (2001) und 918 Delikten an dessen Ende (2015). Dabei lässt sich nach dem Jahr 2011 ein steter Aufwärtstrend erkennen. Zwar gibt es nur wenige gewaltbereite Rechtsextremisten, deren Zahl aber steigt und die meist Körperverletzungen begehen, doch stoßen insbesondere ihre Straftaten gegen Flüchtlingseinrichtungen auf große Zustimmung in rechtsextremistischen Kreisen.⁷⁰¹ Neben Internet Postings mit massiven Gewaltfantasien wird ein Schwerpunkt rechtsextremistischer Agitation in der Anti-Asyl-Propaganda ausgemacht.⁷⁰² Fast ein Drittel rechtsextremistischer Demonstrationen wendete sich gegen geplante oder bestehende Flüchtlingseinrichtungen, mitunter fanden diese in deren unmittelbarer Nähe statt. Während die Anti-Asyl-Kundgebungen überwiegend in Ost- und Mitteldeutschland ausgetragen wurden, gab es in West- und Süddeutschland vermehrt Flugblattaktionen. Rechtsextremistische Parteien und Verbünde suchten und gewannen durch die Flüchtlingsdebatte eine gewisse Anschlussfähigkeit⁷⁰³ und beteiligten sich oft an Anwohnerprotesten, ohne auf Ressentiments gegen ihr Engagement zu stoßen. In ihren Bemühungen, die Ängste der Bevölkerung ernst zu nehmen, würden sie überdies Denkprozesse hin zu einer grundsätzlichen Kritik an der demokratischen Ordnung in Gang setzen wollen. Bedenklich ist die Entwicklung, dass viele rechtsextremistische Gewalttaten nicht organisiertem Rechtsextremismus entspringen, sondern Tatverdächtigen ohne Bezug zu rechtsextremistischen Zusammenhängen anzulasten sind.⁷⁰⁴ Als Feindbilder gelten mittlerweile ebenso Politiker, Journalisten und in der Flüchtlingsfrage engagierte Personen.⁷⁰⁵ In jüngster Zeit geriet die Häufung von Brandanschlägen auf geplante oder bewohnte Flüchtlingsheime in die Öffentlichkeit. Aus den Verfassungsschutzberichten lassen sich hierzu Informationen entnehmen, die bis ins Jahr 1994 zurückreichen. Die Entwicklung der Brandanschläge mit fremdenfeindlichem Hintergrund veranschaulicht Abbildung 30 für die Zeitspanne von 1994 bis 2015. Zu bedenken ist, dass sich die Darstellung auf Daten vor Beginn der Erfassung durch das einheitliche Definitionssystem im Jahr 2001 bezieht.

⁷⁰¹ Verfassungsschutzbericht 2014, S. 36 ff.

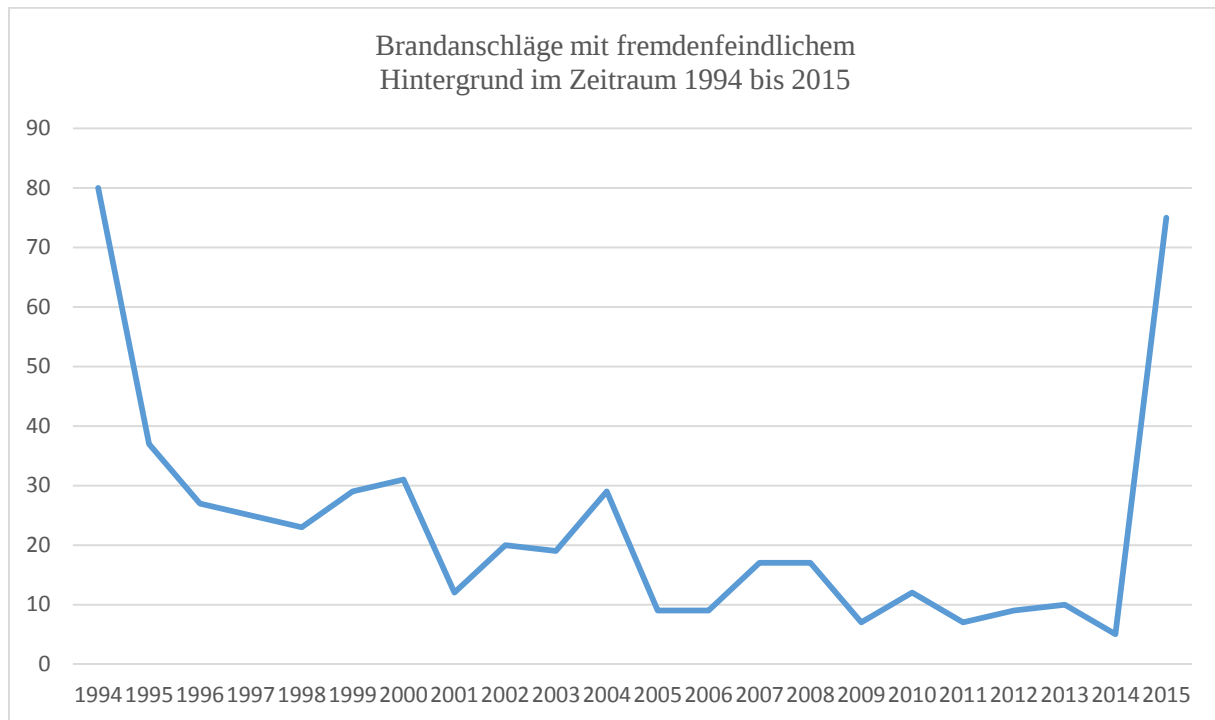
⁷⁰² Verfassungsschutzbericht 2014, S. 53 ff.

⁷⁰³ Verfassungsschutzbericht 2015, S. 40, 42; zur zunehmenden autoritären und rechtsextremen Einstellung in Deutschland vgl. Decker et al. (2016), S. 56 f., Zick/Krause/Küpper (2016), S. 111 ff, Küpper/Häusler/Zick (2016), S. 143 ff., Hövermann/Groß (2016), S. 167 ff.

⁷⁰⁴ Verfassungsschutzbericht 2015, S. 41; Anfang der 1990er Jahre verübten ebenfalls zuvor unauffällige Personen Brandanschläge, vgl. Neubacher (1998), S. 355.

⁷⁰⁵ Verfassungsschutzbericht 2015, S. 41.

Abb. 30: Brandanschläge mit fremdenfeindlichem Hintergrund im Zeitraum von 1994 bis 2015



Quelle: Verfassungsschutzberichte 1994 bis 2015

Die besorgniserregende Spitze wurde bereits am Anfang im Jahr 1994 mit insgesamt 80 Brandanschlägen erreicht. Im darauffolgenden Jahr nahm ihre Zahl sprunghaft ab und pendelte in den Jahren von 1996 bis zum Jahr 2004 zwischen 12 und 27 Brandstiftungen jährlich. Seither bewegte sich die Anzahl der Brandanschläge pro Jahr auf bislang niedrigstem Niveau zwischen 6 und 17 Vorkommnissen. Das Jahr 2014 ist danach das Jahr mit dem bisherigen Tiefstwert an Brandanschlägen trotz sonst zunehmender fremdenfeindlicher Gewalttaten. Mit 75 Brandanschlägen holt das Jahr 2015 nach dieser Statistik nicht den traurigen Rekord aus dem Jahr 1994 ein. Allerdings geht aus Tabelle 10 mit verschiedenen Quellen hervor, dass das Jahr 2015 eine neue beklemmende Spitze mit 95 Brandanschlägen aufstellt.⁷⁰⁶

Der möglichen Untererfassung versucht die Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle der Amadeu Antonio Stiftung und von Pro Asyl abzuhefen. Neben Demonstrationen⁷⁰⁷ dokumentiert die Chronik Übergriffe gegen Schutzsuchende und ihre Unterkünfte.⁷⁰⁸ Die Datenbasis sind öffentlich zugängliche Berichte in Zeitungsartikeln, polizeiliche Pressemitteilungen, Meldungen lokaler und regionaler Register- und Beratungsstellen für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt. Die Chronik weist wiederum eigene Probleme bei der umfassenden und gültigen Messung von Übergriffen auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte auf. Zum einen stellt sich die Frage nach den Richtlinien zur Gewährleistung

⁷⁰⁶ Es wird jedoch ebenso wie für das Jahr 2015 eine Untererfassung für das Jahr 1994 vermutet.

⁷⁰⁷ Aufgrund der Vielzahl an Demonstrationen werden inzwischen nur noch Kundgebungen und Protestmärsche aufgenommen, bei denen justiziable Vorfälle vermerkt wurden (keine Anmeldung; Angriffe auf Gegendemonstranten, Pressevertreter und Polizeibeamte; Volksverhetzung).

⁷⁰⁸ Näher unter <https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

der Konsistenz und Gültigkeit der Erfassung (z.B. ein Medienbericht als hinreichende Quelle) und zum anderen nach der Korrektur von Verzerrungen bei der Auswahl von Vorkommnissen für die Berichterstattung (Stichwort „Nachrichtenwert“).⁷⁰⁹ Aufgrund der derzeit hohen medialen Aufmerksamkeit könnte es mitunter sogar zu einer Übererfassung kommen, wenn ein Ereignis im Zusammenhang mit einer Flüchtlingsunterkunft voreilig zu einer falschen Einordnung führt. Tabelle 11 berücksichtigt seit dem Jahr 2014 aufgenommene gewalttätige Übergriffe mit der Zahl der Körperverletzungen und Körperverletzten sowie Anschläge auf bewohnte, geplante, im Bau befindliche Flüchtlingsunterkünfte oder Hilfseinrichtungen für Flüchtlinge differenziert nach Brandanschlägen und sonstigen Angriffen (z.B. Böller- oder Steinwürfe, Schüsse, mutwillig herbeigeführte Wasserschäden, rechte Schmierereien usw.).

Tab. 11: Übergriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte im Zeitraum von 2014 bis November 2016

Übergriffe	2014	2015	bis November 2016
tätliche Übergriffe	81	183	341
Körperverletzte		267	456
Angriffe auf Unterkünfte	247	1.072	1.822
davon			
Brandanschlag	36	136	105
sonstige Angriffe	211	936	1.376

Quelle: Chronik flüchtlingsfeindlicher Vorfälle
<https://www.mut-gegen-rechte-gewalt.de/service/chronik-vorfaelle>

In der kurzen Zeitspanne ist ein rasanter Anstieg der Übergriffe auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte zu konstatieren, der sich im Jahr 2016 steil fortsetzt. So haben sich die tätlichen Übergriffe im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt und die Angriffe auf Unterkünfte mehr als vervierfacht. Die Zahlen am Ende des Jahres 2016 übertreffen nochmals die des Vorjahres deutlich. Insgesamt fallen die erfassten Übergriffe wesentlich höher aus als bei den zuvor vorgestellten Daten des BKA, was aber auf die erörterten Erfassungsunterschiede zurückzuführen ist. Dennoch machen alle Datenbestände eine besorgniserregende Steigerung von fremdenfeindlichen Gewalttätigkeiten gegen Flüchtlinge und ihre Gemeinschaftseinrichtungen deutlich.⁷¹⁰

Erkenntnisse zur Kriminalität gegen Geflüchtete seitens der einheimischen Bevölkerung liegen nur bruchstückhaft vor. Dies gilt insbesondere für allgemeine minder schwere bis schwere Straftaten durch Deutsche mit und ohne Migrationshintergrund, aber auch für delinquente Verhaltensweisen von professionellen und ehrenamtlichen Kräften in und im Umfeld von Gemeinschaftsunterkünften sowie anderen mit Flüchtlingen befassten Einrichtungen und Organisationen. Vermutlich ist das Dunkelfeld bei Geflüchteten beiderlei

⁷⁰⁹ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015b), S. 77 f.

⁷¹⁰ Tuschhoff (2016), S. 5 bemerkt eine verfehlte Bedrohungskonzeption: Nicht die islamistische Terrorgefahr für die deutsche Bevölkerung, sondern die rechtsextremistische Bedrohungslage für Flüchtlinge sei das Problem; hieraus leitet er „eine imaginäre Trennlinie der Betroffenheit von Anschlägen zwischen Deutschen und Flüchtlingen“ ab.

Geschlechts hoch. Gerade in Wohnheimen ist die öffentliche Hand in der Verantwortung, Frauen und Männer vor gewalttätigen und sexuellen Übergriffen und anderer Kriminalität zu schützen.⁷¹¹ Umgekehrt ist ebenfalls von Interesse, inwiefern Personal und Helfende selbst durch Schutzsuchende geschädigt werden, zumal hierzu keinerlei Befunde bekannt sind. Mehr Daten liegen zu fremdenfeindlichen Übergriffen gegen Geflüchtete und ihre Unterkünfte vor, obwohl – wie schon zuvor – die verschiedenen Datengrundlagen Defizite aufweisen und kein wirklichkeitsgetreues Abbild der tatsächlichen Geschehnisse liefern können. Die in allen Datenbeständen sichtbaren Steigerungen machen jedoch Handlungsbedarf in Politik und Verwaltung deutlich. Insgesamt ist jedoch die Datenbasis hinsichtlich Kriminalität von, unter und gegen Flüchtlinge zu dünn. Noch dazu liegen kaum kriminologische Erkenntnisse zu den angesprochenen Bereichen vor. In diesem Kontext stellt die massenhafte Begehung sexueller Belästigungen bis hin zu Vergewaltigungen im öffentlichen Raum in der Silvesternacht 2015 in Köln und in einigen anderen Städten ein bislang nicht gekanntes Phänomen hierzulande dar. Diese Eskalation dürfte auf die unheilvolle Gruppendynamik, den Konsum berauschender Mittel und die besondere Tatgelegenheitsstruktur zurückgehen. Die tatverdächtigen jungen Männer stammen überwiegend aus dem nordafrikanischen bzw. arabischen Raum, was zu Mutmaßungen über deren Motivation einlädt und neben der justiziellen Aufarbeitung und Sanktionierung weiteren Klärungsbedarf weckt.⁷¹² Die lückenhaften Ausführungen bringen vielfältige Leerstellen zum Ausdruck, die durch weitere Forschung und die Verbesserung der Datengrundlagen zumindest teilweise geschlossen werden können. Parallel dazu deuten die wenigen Befunde auf die Notwendigkeit von beträchtlichen Anstrengungen in der Kriminalprävention hin.

5. Integration und Kriminalprävention

Die Verhinderung von Straftaten ist originäres Ziel der Kriminalprävention unter Zuhilfenahme aller privaten und staatlichen Bemühungen, um Kriminalität auf gesellschaftlicher und individueller Ebene quantitativ und qualitativ zu senken oder wenigstens die direkten Wirkungen einer Straftat zu minimieren.⁷¹³ Kriminalprävention reicht über das Strafrecht hinaus und umfasst sozial-, bildungs- oder sonstige politische Maßnahmen zur Vorbeugung von Straftaten durch eine institutionalisierte und ressortübergreifende Zusammenarbeit.⁷¹⁴ Diese multidisziplinäre Breite steht einer präzisen und trennscharfen Begriffsbestimmung von Kriminalprävention entgegen.⁷¹⁵ Verschärft wird diese Konturenlosigkeit durch die primäre oder universelle Kriminalprävention, denn auf dieser Ebene werden die Gesamtbevölkerung oder Bevölkerungsteile zur Beseitigung der Auslösefaktoren von Kriminalität angesprochen. Auf dieser Wirkungsebene sollen sozialstrukturelle Mängellagen und sozialisationsbedingte Defizite durch Präventionsstrategien reduziert werden, so dass kriminalpräventive Zielsetzungen auf die

⁷¹¹ So bereits Müller/Schrötte (2004a), S. 28 für weibliche Flüchtlinge.

⁷¹² Hierzu die Psychotherapeutin Deniz Baspinar, Tabuisierte Gewalt sucht sich ihren Weg vom 11.01.2016 unter <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2016-01/sexuelle-gewalt-sexualitaet-islam-maenner-frauen-verhaeltnis/komplettansicht>; zuletzt abgerufen am 21.04.2016.

⁷¹³ U.a. Haverkamp/Heesen, NK 2014, S. 79 f.; Kury (2009), S. 25 ff.; Neubacher (2014), S. 131.

⁷¹⁴ Meier (2010), § 10 Rn. 1; Schneider (2008), § 30 Rn. 18; Lukas (2010), S. 7.

⁷¹⁵ Auch Kube (2007), S. 834 und Lukas (2010), S. 7.

Jugend-, Familien- und Sozialpolitik, Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik wie auch Kulturpolitik übergreifen.⁷¹⁶

Durch die kriminalpräventive Orientierung verschwimmen nicht nur die Grenzen zu den verschiedenen Bereichen und Ressorts, vielmehr erscheint eine Verdrängung ihrer essentiellen Handlungsmaxime insbesondere in der Sozial- und Bildungspolitik nicht ausgeschlossen. Beispielsweise kann die Förderung von Kindern und Jugendlichen unter dem Mantel der Kriminalprävention zur Vermeidung von jugendtypischen Verfehlungen (z.B. Ladendiebstahl) erfolgen. Im Fokus steht nicht die Fürsorge, sondern die Kontrolle ihres Gefährdungspotenzials, so dass das Wohl des Kindes und des Jugendlichen ins Hintertreffen gerät.⁷¹⁷ Dieser Perspektivwechsel wirkt sich auch auf die Integration von Flüchtlingen aus. Die pädagogische Förderung und Betreuung unbegleiteter Minderjähriger folgt dann dem kriminalpräventiven Gedanken der Abwehr der von ihnen ausgehenden Gefahren. Integration sollte aber vorrangig als Sozialisations- und Erziehungsarbeit begriffen werden, die unbegleitete Minderjährige durch eine intensive Jugendarbeit und Zusatzangebote in Schule und Freizeit unterstützt, um ihr Wohlbefinden zu stärken, ihnen bei Orientierungs- und Schulproblemen zur Seite zu stehen sowie Schutz vor Vereinsamung, Verunsicherungen, Überforderungen und Selbstbeschädigungen zu gewähren.⁷¹⁸ Die Förderung ist somit oberste Zielsetzung, wobei Schnittpunkte zur Kriminalprävention im Sinne von indirekten Wirkungen auftreten können. Deswegen erfolgt im Folgenden eine Zweiteilung in Integration durch strukturelle Förderung und die Verhinderung von Straffälligkeit durch Kriminalprävention.⁷¹⁹

5.1. Soziale Integration von Geflüchteten durch strukturelle Förderung

Als Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche Integration wurden bereits Bildung, Ausbildung und Arbeit genannt (vgl. oben 3.2.4). Die Förderung durch Bildung und Ausbildung erscheint vor allem für Flüchtlinge vielversprechend, weil sich ihre Altersstruktur entscheidend von der der alternden Aufnahmegesellschaft unterscheidet (vgl. oben 3.2.3.3). Im Durchschnitt sind Geflüchtete viel jünger als die Einheimischen: Während lediglich nahezu ein Viertel der deutschen Bevölkerung unter 25 Jahre alt ist, gehört im Jahr 2015 die Mehrheit der Asylbewerber zu dieser Altersgruppe.⁷²⁰ Im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft sind ebenfalls Mütter mit Säuglingen unter den Schutzsuchenden erheblich überrepräsentiert. Da (unbegleitete) Minderjährige besonders Schutzbedürftige⁷²¹ sind, tragen Staat und Gesellschaft eine spezifische Verantwortung für Kinder und Jugendliche, die über ihre Unterbringung und Versorgung hinausgeht und die Partizipation an frühkindlicher, schulischer und beruflicher Bildung erfordert, zumal der demografische Wandel

⁷¹⁶ Kube (2007), S. 834.

⁷¹⁷ Frehsee (2011), S. 357.

⁷¹⁸ So für Kinder und Jugendliche Frehsee (2011), S. 357.

⁷¹⁹ Nach diesem Verständnis legen Cornel et al. (2015), S. 381 beim Thema Integration den Akzent zu sehr auf die Kriminalprävention.

⁷²⁰ Sachverständigenrat (2015), S. 1: ein Anteil von 51,9 % der unter 25-Jährigen an allen Asylersuchstellern (n=441.899); zur psychotherapeutischen Versorgung dieser Zielgruppe Metzner et al., Bundesgesundheitsbl. 2016, S. 642 ff.

⁷²¹ Auch Schwangere, auffällig ist der überproportionale Anteil an Babys unter einem Jahr: 4,9 % der Antragsteller waren im Jahr 2014 unter einem Jahr alt, während sich der Anteil in der deutschen Bevölkerung auf 0,9 % beläuft; vermutet wird, dass einige Frauen während der Flucht Opfer von Vergewaltigungen wurden; vgl. Sachverständigenrat (2015), S. 1.

voranschreitet und die Zuwanderung von jungen Menschen die entstehenden Lücken in der Sozial- und Rentenversicherung zumindest teilweise auffangen könnte.⁷²²

Im Jahr 2015 befanden sich 26,4 % (01-10.2016: 30,2 %) der Asylersantragsteller im Alter unter 16 Jahren, 4,6 % (01-10.2016: 5,8 %) im Alter von 16 bis unter 18 Jahren und 24,8 % (01-10.2016: 23,6 %) im Alter von 18 bis unter 25 Jahren.⁷²³ Unter den Asylersantragstellern waren 22.255 unbegleitete Minderjährige, von denen 34,4 % aus Afghanistan, 31,1 % aus Syrien, 8,4 % aus dem Irak und 8,1 % aus Eritrea stammen.⁷²⁴ Für unbegleitete Minderjährige ist das örtlich zuständige Jugendamt verantwortlich, das die (vorläufige) Inobhutnahme der Jugendlichen, die Unterbringung bei einer geeigneten Person in einer Jugendhilfeeinrichtung oder in einer sonstigen Wohnform und die Beantragung der Bestellung eines Vormunds übernimmt (§§ 42, 42a SGB VIII).⁷²⁵ Im anschließenden ‚Clearingverfahren‘ erfolgt die Feststellung der Identität, die Festlegung des Alters bei Zweifeln, die Suche nach Familienangehörigen, die Beurteilung des gesundheitlichen Zustands, die Ermittlung des Erziehungsbedarfs, die Klärung des Aufenthaltsstatus und die Entscheidung über eine Asylantragstellung.⁷²⁶ Für besonders schutzbedürftige Asylsuchende⁷²⁷ ergibt sich einerseits ein besonderer Hilfsbedarf in den Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder und den Gemeinschaftsunterkünften auf kommunaler Ebene und andererseits in der frühkindlichen, schulischen und beruflichen Bildung.⁷²⁸

Viele Flüchtlingsunterkünfte, insbesondere Noteinrichtungen, sind nicht kindgerecht ausgestattet, weil drinnen und draußen Spielmöglichkeiten und Rückzugsräume fehlen bzw. der Bewegungsdrang von Kindern und Jugendlichen beschränkt wird. Parallel dazu beeinträchtigt bei langen Aufenthalten in Gemeinschaftsheimen der Lärmpegel die Erledigung von Hausaufgaben und das Lernen für die Schule bzw. Ausbildung.⁷²⁹ Asylbewerbern wird eine eingeschränkte Gesundheitsversorgung zur Behandlung akuter Krankheiten und Schmerzzustände zuteil (§ 4 AsylbLG). Neben Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt erhalten Kinder und Jugendliche die amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und die medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen. Einen Ermessensspielraum haben die Behörden bei der Gewährung sonstiger Leistungen, wenn sie im Einzelfall u.a. zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind (§ 6 AsylbLG). In diesem Kontext gilt eine gute körperliche und seelische Konstitution als Grundbedingung für den erfolgreichen Besuch einer Schule und Ausbildung oder für eine Berufstätigkeit.⁷³⁰ Inwiefern sich das eingeschränkte Leistungsspektrum in der Gesundheitsfürsorge auf minderjährige Flüchtlinge

⁷²² Sachverständigenrat (2015), S. 1.

⁷²³ BAMF (2016a), S. 22 für 2015 Tab. I - 4 (n= 441.899); BAMF (2016b), S. 7 bis Oktober 2016 (n=676.320).

⁷²⁴ BAMF (2016a), S. 23 Abb. I – 9.

⁷²⁵ BAMF (2016a), S. 23; hierzu auch Henke (2016), S. 270 ff.

⁷²⁶ BAMF (2016a), S. 23.

⁷²⁷ Nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU auch noch Behinderte, Ältere, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Menschenhandelsopfer, schwer körperlich Kranke, psychisch Kranke, Opfer von Folter, Vergewaltigung oder sonstigen Formen seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt.

⁷²⁸ Sachverständigenrat (2015), S. 3; zu den unterschiedlichen Regelungen für besonders schutzbedürftige Flüchtlinge in den Bundesländern s. Wendel (2014), S. 58 ff.

⁷²⁹ Sachverständigenrat (2015), S. 4 verweist auf Art. 31 UN-KRK mit dem Recht auf Spiel und aktive Erholung; Cremer (2014), S. 7.

⁷³⁰ Sachverständigenrat (2015), S. 4.

nachteilig auswirkt, ist mangels zuverlässiger Daten bislang weitgehend unbekannt.⁷³¹ Beispielsweise versagte das OVG Münster einem schwer hörgeschädigten Kind, das dadurch in seiner Sprachentwicklung beträchtlich beeinträchtigt war, einen Anspruch auf Hörgeräte.⁷³²

Im Bereich der Früherziehung und Bildung ist der Kita- und Schulbesuch eine wichtige Eingliederungsmaßnahme, da nicht nur die (Klein-)Kinder die Sprache lernen, sondern die Eltern selbst können Sprachkurse belegen und sich um eine Arbeits- oder eine Ausbildungsstelle bemühen. Vor allem (alleinerziehende) Mütter können von der Betreuung ihrer Kinder profitieren, denn viele weibliche Asylberechtigte aus muslimischen Staaten haben ein geringes Bildungsniveau und weisen einen großen Förderbedarf auf (vgl. oben 3.2.4), wobei vermutlich die Ehepartner in traditionell patriarchalischen Verhältnissen einbezogen werden müssen. Trotz des Rechtsanspruchs⁷³³ besuchen vermutlich nur wenige Kleinkinder von Geflüchteten eine Kita, was u.a. an bürokratischen Hindernissen, fehlender Beratung der Eltern und weit entfernten Einrichtungen liegt.⁷³⁴ Diesbezüglich bestehen jedoch wahrscheinlich große Unterschiede zwischen den Kommunen. Auf Länderebene ergeben sich strukturelle Differenzen beim Schulzugang trotz bundesweiter Schulpflicht bzw. eines Rechts auf Schulbesuch. In den verschiedenen Schulgesetzen finden sich unterschiedliche Wartefristen, so dass die Schulpflicht in manchen Ländern erst sechs Monate nach der Ankunft in der Bundesrepublik einsetzt.⁷³⁵ Aber auch in der Schule haben es Flüchtlingskinder erstmal nicht leicht, weil nur wenige Lehrkräfte über eine Zusatzqualifikation für Deutsch als Zweitsprache sowie über Kompetenzen im Umgang mit Kindern aus Krisengebieten und unterschiedlichen Bildungswegen verfügen.⁷³⁶ Noch dazu haben die schwierige Lebenssituation im Herkunftsland und die Flucht ihre Spuren hinterlassen und erfordern neben Sensibilität und Geduld im schulischen Alltag Therapien zur Aufarbeitung traumatischer Erfahrungen.⁷³⁷ Ein ermutigender Ansatz ist die bereits erwähnte Weiterbildung für Flüchtlinge als Refugee Teachers (vgl. 3.2.4).⁷³⁸

Der Ausbildungssektor ist ein weiteres bedeutsames Integrationsfeld, das insbesondere für knapp 30 % der Asylbeantragsteller im Alter zwischen 18 und 25 Jahren in Betracht

⁷³¹ Sachverständigenrat (2015), S. 4.

⁷³² Beschluss des OVG Münster vom 28.06.1994 unter <http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/docs/C1203.pdf>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016; Flüchtlingsrat Berlin (2014), S. 31 f. enthält eine Sammlung von Fällen aus der Rechtsprechung zu § 4 AsylbLG und aus der Behördenpraxis sowie von (beinahe) Todesfällen wegen verzögerter oder verweigerter medizinischer Versorgung.

⁷³³ Vgl. die Rechtsexpertise von Meysen/Beckmann/González Méndez de Vigo (2016).

⁷³⁴ So in Berlin, wo 6 % der Flüchtlingskinder in einer Kita sind, vgl. Abgeordnetenhaus Berlin Drs. 17/1258 Antrag der Piratenfraktion vom 25.10.2013: Keine institutionelle Diskriminierung von Flüchtlingskindern beim Kitabesuch – Beratung und Unterstützung sicherstellen, S. 2, <http://www.parlament-berlin.de/ados/17/ArbIntFrau/vorgang/aif17-0142-v.pdf>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷³⁵ Im Einzelnen Ritgen (2016), S. 391 ff.; der Sachverständigenrat (2015), S. 4 stellt einen Widerspruch zu Art. 14 Abs. 2 der EU-Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU fest, da der Zugang zum Bildungssystem drei Monate nach Antragstellung offen stehen soll; für Kinder in Erstaufnahmeeinrichtungen gibt es in vielen Bundesländern keine Schulpflicht, s. http://www.b-umf.de/images/Neuregelungen_Bildung-2015.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷³⁶ Sachverständigenrat (2015), S. 4.

⁷³⁷ Das 1994 gegründete Beratungs- und Behandlungszentrum für Flüchtlinge und Folteropfer REFUGIO München bietet speziell für Flüchtlingskinder kunst- und spieltherapeutische Hilfen an, s. <http://www.refugio-muenchen.de/kinder.php?sprache=de>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷³⁸ Vgl. <https://www.uni-potsdam.de/studium/en/data-storage/zielgruppenbereich/refugees-welcome-opportunities-for-refugees/#c240632>; zuletzt abgerufen am 15.04.2016.

kommt.⁷³⁹ In jüngster Zeit wurden auf diesem Gebiet Zugangsbarrieren abgebaut:⁷⁴⁰ So dürfen (jugendliche) Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung nach drei Monaten eine Berufsausbildung ohne Zustimmung der ZAV aufnehmen und eine Schule unabhängig von einer Zustimmung besuchen.⁷⁴¹ Ohne Wartezeit und Zustimmung steht der Beginn einer Ausbildung bzw. der Schulbesuch auch für Jugendliche mit einer Duldung offen.⁷⁴² Seit August 2016 gibt es für Geduldete ohne Alterseinschränkung Erleichterungen bei der Aufnahme einer Ausbildung: Gem. § 60a Abs. 2 S. 4 AufenthG ist eine Duldung bei Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland zu erteilen. In diesen Fällen erstreckt sich die Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 5 AufenthG auf die im Ausbildungsvertrag bestimmte Dauer der Berufsausbildung. Personen mit Duldung und einer humanitären Aufenthaltserlaubnis können seit Januar 2016 bereits nach 15 Monaten ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland Berufsbildungsbeihilfe oder BAföG erhalten.⁷⁴³ Für die Altersgruppe der 16- bis 25-Jährigen hat Bayern eine Vorreiterstellung inne: Seit September 2013 können junge Flüchtlinge an über 30 staatlichen Berufsschulen zweijährige Beschulungsprogramme absolvieren, um einen Schulabschluss zur Aufnahme einer Berufsausbildung nachzuholen.⁷⁴⁴ Auf kommunaler Ebene schöpfen die Städte Bonn und Bremen ihren Ermessensspielraum im Rahmen der Duldung aus, indem junge Flüchtlinge während ihrer schulischen und betrieblichen Ausbildung einen stabilen Aufenthaltsstatus haben und ihnen im Anschluss eine Bleibeperspektive eröffnet wird.⁷⁴⁵

Der Fokus auf jungen Flüchtlingen darf aber nicht darüber hinwegsehen, dass ebenso Integrationsanstrengungen für alle anderen Zuwanderer vonnöten sind, die bei der Unterbringung in Erstaufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen beginnen. Ein erster wichtiger Schritt wäre die Berücksichtigung von Mindeststandards bei der Unterbringung in Massenunterkünften.⁷⁴⁶ Dies fängt bei der Standortbestimmung von Flüchtlingsheimen in Stadtgebieten mit einer gewissen Infrastruktur bzw. zumindest mit einer Anbindung an den

⁷³⁹ Sachverständigenrat (2015), S. 5.

⁷⁴⁰ Infolge des am 24.10.2015 in Kraft getretenen Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (Asylpaket I) dürfen Personen aus sicheren Herkunftsländern keine Ausbildung mehr machen. Bildungseinschränkungen wurden für Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen eingeführt, hierzu http://www.b-umf.de/images/Neuregelungen_Bildung-2015.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷⁴¹ Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷⁴² Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷⁴³ Vorgezogene Neuerung vgl. Pressemitteilung des BMBF Schnellere BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge unter <https://www.bmbf.de/de/schnellere-bafoeg-unterstuetzung-fuer-fluechtlinge-954.html>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷⁴⁴ Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter <http://www.b-umf.de/de/themen/bildung>; zuletzt abgerufen am 25.04.2016.

⁷⁴⁵ Resolution des Rates der Stadt Bonn zur Situation langjährig hier lebender Flüchtlinge vom 08.10.2010 unter <http://www.b-umf.de/images/stadtrat-bonn-2010.pdf> sowie Erlass des Senators für Inneres und Sport der Freien Hansestadt Bremen vom 02.09.2013 für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter http://www.b-umf.de/images/Bremer_Erlass_Ausbildung_UMF.pdf; zuletzt abgerufen am 25.04.2016; beachte auch den Bericht zur Betreuung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Stadtstaat unter http://www.uni-bremen.de/fileadmin/user_upload/single_sites/zedis/dokumente/Materialien_Stadtforscher_2016/ZeDiS-Stadtforscher_2016-Flu_chtlinge-umA-Stand-u._Entwicklungsbedarfe_z._Betreuung_u._Versorgung_v._umA__B_.pdf; zuletzt abgerufen am 10.12.2016.

⁷⁴⁶ Sachverständigenrat (2015), S. 4; ein Vorschlag aus menschenrechtlicher Perspektive Cremer (2014).

öffentlichen Nahverkehr an, um den Zugang zur medizinischen Versorgung und anderen Einrichtungen zu gewährleisten.⁷⁴⁷ Integrationskurse für Erwachsene (§ 44a AufenthG) sind sowohl für den Spracherwerb als auch für das Kennenlernen der Grundregeln der Aufnahmegesellschaft unverzichtbare Maßnahmen für eine Eingliederung, um danach in der Arbeitswelt und Nachbarschaft Fuß zu fassen. Ein wesentlicher Baustein für Integration ist das mannigfaltige Engagement von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit, die Unterstützung bei der Ankunft, ein niedrigschwelliges Orientierungsangebot und strukturelle Integrationshilfe umfasst.⁷⁴⁸

5.2. Spezifische Kriminalprävention in Bezug auf Migranten?

Die Aussage „Integration ist Prävention“ scheinen Studien zu bestätigen, in denen sich Devianz von Migranten als Folge misslungener Integration darstellt.⁷⁴⁹ Abgesehen von kulturell verwurzelter Kriminalität (z.B. Verstümmelung weiblicher Genitalien, Zwangsheirat, Bigamie) wird die Straffälligkeit von Einwanderern vielfach auf prekäre soziale Lebenslagen u.a. durch Beschäftigungen im Niedriglohnsektor, Langzeitarbeitslosigkeit, Bildungsnachteile, strukturelle Diskriminierungen und familiäre Belastungen zurückgeführt.⁷⁵⁰ Zwar begünstigt soziale Desintegration Delinquenz, doch verhalten sich die meisten Menschen in schwierigen Lebenssituationen gesetzeskonform und nur ein kleiner Teil neigt zur Begehung von Straftaten.⁷⁵¹ Missglückte Integration von Migranten ist also nicht mit Kriminalität gleichzusetzen. Umgekehrt setzt erfolgreiche Integration nicht notwendig ein Leben ohne Straftaten voraus.⁷⁵² Beispielsweise verüben Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund gleichermaßen Bagatelldelikte wie Ladendiebstahl und Schwarzfahren. Denn bekanntermaßen kennzeichnet Jugenddevianz Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit: Aus Dunkelfeldstudien ergibt sich, dass es normal ist, wenn Jugendliche aus allen Schichten während der Adoleszenz eine oder mehrere Straftaten begehen.⁷⁵³ Demzufolge ist – wie schon eingangs dargelegt – Integration originärer Bestandteil der Sozialpolitik und -verwaltung, die allerdings eine protektive kriminalpräventive Wirkung entfalten kann.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob überhaupt spezifische kriminalpräventive Maßnahmen gegenüber Personen mit Migrationshintergrund erforderlich sind. Da im Vergleich zu Deutschen ohne Migrationshintergrund in prekären Lebenslagen die Unterschiede in der Kriminalitätsbelastung schwinden, halten manche gesonderte kriminalpräventive Programme für Migranten für überflüssig und möchten das gängige Repertoire entweder in der sozialintegrativen Förderung oder in der Kriminalprävention für Deutsche ohne Migrationshintergrund anwenden.⁷⁵⁴ Andere widersprechen dieser Position, weil bewährte kriminalpräventive Maßnahmen bei Straffälligen mit Migrationshintergrund

⁷⁴⁷ Cremer (2014), S. 6.

⁷⁴⁸ Eingehend zu Strukturen und Motiven der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit Karakayali/Kleist (2015) und (2016).

⁷⁴⁹ Schepker, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 2009, S. 263, 274 f.

⁷⁵⁰ Holthusen (2009), S. 214.

⁷⁵¹ Uslucan (2009), S. 193.

⁷⁵² Hierunter fällt auch die hier nicht weiter interessierende Wirtschaftskriminalität mit White-Collar-Crime.

⁷⁵³ Spiess (2010), S. 17 f.; Maschke (2008), S. 384.

⁷⁵⁴ Bannenberg (2009), S. 166 f. und (2003), S. 51 f.; Kasper (2012), S. 61; KFN (2005), S. 42; Ausländerbericht 2005, S. 285 f.

versagen.⁷⁵⁵ Hieraus resultiert eine defizitäre Interventions- und Präventionsstruktur insbesondere für jugendliche Migranten in der interkulturellen Mediation, bei den ambulanten Maßnahmen, in der Jugendhilfe, im Strafverfahren und in der Jugendgerichtshilfe.⁷⁵⁶ Dem fehlenden Angebot in der Praxis steht eine Reihe von oft allgemein gehaltenen Vorschlägen für Präventionsmaßnahmen gegenüber, was auf den ungenügenden Wissensbestand zu den Wechselwirkungen zwischen strukturellen Benachteiligungen und kulturell bedingten Konfliktlösungsmustern aufgrund unterschiedlicher Normen und Werte im Verhältnis zur Mehrheitsgesellschaft zurückgeführt wird.⁷⁵⁷ Die notwendige Differenzierung nach Ethnie erfordert entsprechend abgestimmte Interventions- und Präventionsprogramme wie zum Beispiel getrennte Angebote für kurdische und türkische Jugendliche.⁷⁵⁸ Die kriminalpräventiven Maßnahmen müssen überdies die Geschlechterperspektive, Männlichkeitsvorstellungen und Werthorizonte sowie andere körperbetonte und bewegungsorientierte Ausdrucksformen kombiniert mit verschiedenen Medien zur Kommunikation und Inhaltsvermittlung einbeziehen.⁷⁵⁹

Vielfach richten sich Empfehlungen an die Wirkungsebene der primären bzw. universellen Kriminalprävention und weisen somit große Überschneidungen mit der sozialintegrativen Förderung auf. Die Integrationsaufgabe durch Sprach- und Integrationskurse wie auch die strukturelle Gleichstellung im Bildungs- und Arbeitsbereich wird häufig besonders herausgestellt und die Kriminalprävention als wünschenswerter Nebeneffekt aufgefasst.⁷⁶⁰ In diesem Kontext werden nicht selten Maßnahmen und Programme angemahnt, die den ethnisch kulturellen und religiösen Hintergrund der jeweiligen Migrantengruppe berücksichtigen müssen.⁷⁶¹ In muslimischen Zuwanderergruppen wird eine Überbetonung tradiertter Werte aus dem Herkunftsland (der Eltern) bei männlichen Jugendlichen und jungen Männern ausgemacht, die in der Mehrheitsgesellschaft perspektivlos zurückbleiben oder kaum Anerkennung erfahren.⁷⁶² Vor allem althergebrachte Männlichkeitskonzepte fördern die Disposition zur Gewalt, weil Maskulinität mit Dominanz und physischer Stärke verknüpft wird.⁷⁶³ Bei Ehrkonflikten bzw. Ehrverletzungen geht es um den Erhalt der persönlichen Identität durch die gewalttätige Auseinandersetzung als unabdingbare Herausforderung, denn die Vermeidung von Gewalt gilt als Niederlage und kann mit einem Ausschluss aus der Peergruppe sanktioniert werden.⁷⁶⁴ Gefordert werden deshalb die Frühförderung mit verpflichtendem Kindergartenbesuch und die elterliche Einbeziehung verbunden mit Elterntrainings, in denen auch das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung (§ 1631 Abs. 2 BGB) und die Möglichkeit der Bestrafung wegen Körperverletzung vermittelt werden.⁷⁶⁵ Es gibt eine Reihe weiterer Anregungen mit sozialintegrativen Hauptanliegen.⁷⁶⁶

⁷⁵⁵ Holthusen (2009), S. 215 f.; Bannenberg (2003), S. 51; Schily (2003), S. 10.

⁷⁵⁶ Holthusen (2009), S. 216; bezogen auf Gewalt Möller (2013), S. 11.

⁷⁵⁷ Holthusen (2009), S. 216; KFN (2005), S. 42; Landeskommision Berlin (2007), S. 164.

⁷⁵⁸ Holthusen (2009), S. 217.

⁷⁵⁹ Holthusen (2009), S. 218; KFN (2005), S. 42; Toprak/Nowacki (2010), S. 11 f.

⁷⁶⁰ Ausländerbericht 2005, S. 286 ff.; Bannenberg (2009), S. 167; Bannenberg (2003), S. 51 ff.; Holthusen (2009), S. 215.

⁷⁶¹ Bannenberg (2003), S. 54; Holthusen (2009), S. 215; Toprak/Nowacki (2010), S. 18.

⁷⁶² Toprak/Nowacki (2010), S. 18.

⁷⁶³ Usculan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, S. 106.

⁷⁶⁴ Usculan, Forens Psychiatr Psychol Kriminol, S. 106.

⁷⁶⁵ Toprak/Nowacki (2010), S. 19 f., 25.

⁷⁶⁶ Uslucan (2012), S. 107; Kasper 2012, S. 67; Toprak/Nowacki (2010), S. 20 ff.; Bannenberg (2009), S. 170 ff.; Uslucan (2009), S. 194 f.; Holthusen (2009), S. 219 f.

Im Rahmen eines evidenzbasierten Vorgehens lässt sich allerdings die Wirksamkeit primärer kriminalpräventiver Anstrengungen an eine allgemeine Zielgruppe wie alle muslimischen Zuwanderer oder sämtliche Jugendlichen mit Migrationshintergrund kaum feststellen, weil die überwiegende Mehrheit der Teilnehmenden ohnehin rechtschaffen ist und nur eine Minderheit auffällig wird.⁷⁶⁷ Evaluationsstudien zufolge sind selektive bzw. sekundäre und indizierte bzw. tertiäre Präventionsansätze für (potenzielle) Täter und Tätergruppen erfolgversprechender.⁷⁶⁸ Am besten beginnen entsprechende Interventionsprogramme frühzeitig, um noch nicht sozial gefestigten, sozial abweichenden Verhaltensweisen entgegenzusteuern. Bei der Durchführung der von vielen befürworteten sozialen Trainingskurse ist jedoch zu beachten, dass solche Gruppenmaßnahmen bei Jugendlichen mit hohem Gefährdungspotenzial kontraproduktiv im Sinne einer weiteren Gewaltsteigerung wirken können.⁷⁶⁹ Als eine Erklärung hierfür wird die negative Verstärkerfunktion von Peers angeführt, die untereinander einen viel stärkeren Einfluss haben können als die gewalthemmenden Einwirkungsversuche erwachsener Trainer und Mentoren.⁷⁷⁰ Nicht auszuschließen ist daher, dass in ethnisch homogenen Trainingskursen möglicherweise Solidarisierungseffekte als ethnisch stigmatisierte Gruppe und damit eine Verweigerungshaltung gegenüber einem deutschen Trainer auftreten, was aber die flankierende Durchführung von entsprechenden Evaluationsstudien erfordert.⁷⁷¹ Weitere Erkenntnisse legen positive Effekte von sozialen Trainingskursen vor allem im Bereich der tertiären Prävention nahe: So ließ sich eine Zunahme kognitiver Fähigkeiten auch vier bis sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme beobachten.⁷⁷² Das antisoziale Verhalten selbst ging allerdings im Anschluss nur tendenziell zurück.⁷⁷³

Vereinzelte finden sich Bemühungen, Präventionsmaßnahmen mit der Zielgruppe Migranten zu erfassen.⁷⁷⁴ In einer Befragung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2002 antworteten 218 Gemeinden und nannten insgesamt 294 kriminalpräventive Projekte, von denen fast ein Viertel Migranten als Zielgruppe hatten, d.h. Nichtdeutsche, eingebürgerte Deutsche und Aussiedler.⁷⁷⁵ Migrantenprojekte hatten dabei mit den Themen Fremdenfeindlichkeit und Schutz vor Jugendkriminalität inhaltlich einen anderen Schwerpunkt als Projekte für andere Zielgruppen, bei denen das Sicherheitsgefühl im Vordergrund stand. Aufgrund dieser Orientierung waren meist junge Migranten Adressaten der spezifischen Programme, die hauptsächlich im kleinstädtischen Bereich verortet waren. Im Vergleich zu anderen kriminalpräventiven Maßnahmen zeichnete die Migrantenprojekte eine bessere personelle und finanzielle Ausstattung aus. Überdies war die Schule ein wichtigerer Kooperationspartner als die Polizei. Während es immer wieder Vorstellungen einzelner Migrationsprojekte gibt,⁷⁷⁶ fehlt es an einer aktuellen Übersicht zu kriminalpräventiven Migrationsprojekten in den Ländern und Kommunen. Im letzten

⁷⁶⁷ Allgemein Düsseldorf Gutachten; Uslucan, *ForensPsychiatrPsycholKriminol* 2012, S. 107.

⁷⁶⁸ Beelmann/Lösel, *Z Polit Psychol* 2006, S. 324.

⁷⁶⁹ Dishion/McCord/Poulin, *Am Psychol* 1999, S. 757 ff.

⁷⁷⁰ Dishion/McCord/Poulin, *Am Psychol* 1999, S. 760 f.

⁷⁷¹ Uslucan, *Forens Psychiatr Psychol Kriminol* 2012, S. 107.

⁷⁷² Beelmann/Lösel, *Z Polit Psychol* 2006, S. 324.

⁷⁷³ Gollwitzer (2007), S. 144 ff.

⁷⁷⁴ Schreiber (2007), S. 46.

⁷⁷⁵ Brand/Fuhrmann/Walter, *Forum Kriminalprävention* 2003/1, S. 3 f.; Brand/Walter, *Forum Kriminalprävention* 2003, S. 2 ff.

⁷⁷⁶ Etwa Beelmann/Karing, *Forum Kriminalprävention* 2015/1, S. 51 ff.; Schneider/Witteck (2009), S. 193 ff.; Schindler/Baier (2005), S. 32 ff.

Jahrzehnt gab es vermutlich eine Weiterentwicklung und einen Ausbau von kriminalpräventiven Ansätzen für unterschiedliche ethnische Zielgruppen – auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bevölkerungsanteils mit Migrationshintergrund (vgl. oben Abb. 7). Speziell für Flüchtlinge wurde das Fachkräfteportal pufii.de (Präventive Unterstützung für Integrations-Initiativen) als Schnittstelle der Präventions- und Integrationsarbeit jüngst ins Leben gerufen.⁷⁷⁷ Das Fachkräfteportal möchte zentralisierte und aktuelle Informationen bündeln sowie Materialien zu geprüften Projekten und Konzepten zur Verfügung stellen.⁷⁷⁸ Auch Anbieter von Präventionsprogrammen mit einem universellen Ansatz zur Entwicklungsförderung und Gewaltprävention von Kindern und Jugendlichen bieten Module mit besonderer Ausrichtung auf Integrationsförderung und Entwicklung interkultureller Kompetenzen an.⁷⁷⁹

Die Frage, ob eigene kriminalpräventive Angebote für Migranten erforderlich sind, wird mit einem klaren Ja beantwortet. Ergebnisse aus Schülerbefragungen machen deutlich, dass manche jugendlichen Migrantengruppen eine höhere Kriminalitätsbelastung, insbesondere mit Gewalt, als junge Deutsche aufweisen (vgl. oben 4.1.3). Maßgeblich für diese Höherbelastung ist aber nicht der Migrationshintergrund, sondern eine Häufung von individuellen Problemfaktoren wie prekäre soziale Lebensverhältnisse, zerrüttete Familien und Eltern mit schwierigem Erziehungsverhalten.⁷⁸⁰ Es kommen Benachteiligungen und Stigmatisierungen in vielen Lebensbereichen, angefangen von der Schule, hinzu, die eine Desintegration begünstigen und zuvörderst die Initiierung von sozialintegrativen Programmen erfordert. Spezifische kriminalpräventive Programme sind jedoch geboten, wenn es um die Verhinderung von Straftaten durch jugendliche Migranten geht. Als Risikofaktoren von Gewalt gelten vor allem Perspektivlosigkeit, eingeschränkte soziale und kognitive Fähigkeiten, das einseitige Wahrnehmen aggressiver Aspekte und eine tradierte Männerrolle, die Gewalt als Mittel der Konfliktaustragung als legitim anerkennt.⁷⁸¹ Bei Flüchtlingen ist zusätzlich zu bedenken, dass die zugewanderten Afghanen, Eritreer, Iraker und Syrer aus Kriegs- oder Bürgerkriegsregionen stammen. In ihren Heimatländern ist das Gewaltmonopol erheblich beschädigt oder die Funktionsträger des Staates selbst wenden sich gegen Teile der Bevölkerung. Die dort gemachten Gewalterfahrungen hinterlassen Traumata und unter Umständen eine höhere Gewaltaffinität zur Lösung von Konflikten.⁷⁸² Im Folgenden stellt sich die Frage nach kriminalpräventiven Maßnahmen und Ansatzpunkten angesichts der gegenwärtigen Zuwanderung für Flüchtlinge und die einheimische Bevölkerung.

5.3. Kriminalprävention im Zusammenhang mit Geflüchteten

In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung des KFN aus dem Jahr 2010 beurteilten die Befragten (n=3.245) u.a. die Kriminalitätsentwicklung in den nächsten zehn Jahren. In Bezug auf die Ausländerkriminalität vermuteten 44,5 % der Befragten einen starken Anstieg und 33 % einen leichten Anstieg, hingegen 22,5 % eine Abnahme bzw. Kontinuität, wobei die

⁷⁷⁷ <http://www.pufii.de/>; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁷⁷⁸ Näher Marks/Plich, Forum Kriminalprävention 2016/1, S. 3 ff.

⁷⁷⁹ bspw.: Lions-Quest „Zukunft in Vielfalt“ <http://www.lions-quest.de/zukunftinvielfalt.html> für die Schule, Papilio „Integration“ für Kindergärten (ab Februar 2017 verfügbar) www.papilio.de.

⁷⁸⁰ Schepker, Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat. 2009, S. 265; Spötter (2006), S. 3.

⁷⁸¹ KFN (2005), S. 42; Toprak/Nowacki (2010), S. 5.

⁷⁸² KFN (2005), S. 42; Spindler (2009), S. 34.

beiden Geschlechter in ihren Einschätzungen übereinstimmten.⁷⁸³ Die Beurteilungen variieren stark nach dem Bildungsniveau: Während hoch Gebildete geringere Anstiegserwartungen hegten, erwarteten niedrig Gebildete eine höhere Zunahme der Ausländerkriminalität. Anfang Februar 2016 befragte das Institut für Demoskopie Allensbach in mündlich-persönlichen Interviews anhand einer repräsentativen Quotenauswahl 1.521 Deutsche ab 16 Jahren und spitzte die Fragestellung auf einen Kriminalitätsanstieg durch Flüchtlinge in Deutschland zu.⁷⁸⁴ 36 % der Interviewten gehen von einem deutlichen Anstieg und 43 % von einer geringen Zunahme aus. Keine Änderungen erwarten 16 % der Befragten.⁷⁸⁵ Die beiden Befragungen unterscheiden sich zwar in Bezug auf die Zeitspanne (KFN: 10 Jahre; Allensbach: ohne Zeitangabe), aber nicht in den Einschätzungen: So erwarteten im Jahr 2010 77,5 % der Befragten der KFN-Studie eine starke bzw. leichte Zunahme der Ausländerkriminalität und im Jahr 2016 79 % der Interviewten des Instituts für Demoskopie Allensbach eine starke bzw. leichte Zunahme der Flüchtlingskriminalität. Allerdings ist es nicht abwegig, eine Erhöhung der Kriminalität von Zuwanderern bei einem großen Zuzug anzunehmen, da ein geringer Teil Straftaten begeht. Dennoch bleibt der Anstieg bislang hinter dem Erwartbaren zurück, denn die polizeilich registrierte Kriminalität betrifft tendenziell überwiegend ausländerspezifische Status- und andere allgemeine Bagatelldelikte – trotz unzureichender Datenquellen – in vergleichsweise geringem Umfang im Verhältnis zu den Zuwandererzahlen (vgl. oben 4.1.3).

5.3.1. Kriminalprävention für die einheimische Bevölkerung

In der Befragung von Februar 2016 (n=1.521) stellte das Institut für Demoskopie Allensbach auch eine Frage zur Angst vor Flüchtlingen im öffentlichen Raum.⁷⁸⁶ Die deutliche Mehrheit von 69 % spürte unterwegs bis zum Befragungszeitpunkt noch nie Angst vor Flüchtlingen. Demgegenüber äußerte ein knappes Viertel, schon mal Angst gehabt zu haben. Erwartungsgemäß fällt das Furchtniveau bei den Frauen (31 %) höher als bei den Männern (18 %) aus. Die meisten Befragten ängstigten sich also vor Begegnungen mit Flüchtlingen im Alltag nicht. Demgegenüber bereitete 60 % der Befragten die Flüchtlingssituation große Sorgen und sogar 82 % machten sich Sorgen, dass Gewalt und Kriminalität in der Bundesrepublik zunehmen werden.⁷⁸⁷ Die Diskrepanz im Antwortverhalten ist vermutlich zum einen auf die Wort- und Zeitwahl „Angst“ in der Vergangenheit und „Sorge“ in der Zukunft und zum anderen auf den Kontext zurückzuführen. Während die Angst bei der Begegnung zur persönlichen Sicherheit gehört und damit dem eigenen Erleben zugänglich ist, fallen die Sorgen um die Flüchtlingssituation sowie um einen Anstieg von Gewalt und Kriminalität unter die gesellschaftliche Sicherheit.⁷⁸⁸ Gesellschaftliche Sicherheit ist dem eigenen Erfahrungshorizont weitgehend entzogen und überwiegend von medialer

⁷⁸³ Baier et al. (2011), S. 44 f.; in den anderen abgefragten Bereichen der Gewalt-, Eigentums- und Jugendkriminalität schätzen Frauen die Entwicklung stets pessimistischer als Männer ein.

⁷⁸⁴ Für die monatlich erscheinenden Beiträge in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung unter <http://www.ifd-allensbach.de/studien-und-berichte/faz-monatsberichte.html>; zuletzt abgerufen am 28.06.2016; Köcher (2016), S. 14.

⁷⁸⁵ 5 % der Interviewten keine Angabe oder unentschieden.

⁷⁸⁶ 7 % keine Angabe bzw. unentschieden; Köcher (2016), S. 18.

⁷⁸⁷ Im Unterschied zur obigen Frage wird in der Fragestellung kein expliziter Bezug zur Kriminalität von Geflüchteten hergestellt.

⁷⁸⁸ Haverkamp/Arnold (2015), S. 16.

Aufmerksamkeit – auch in sozialen Netzwerken – abhängig.⁷⁸⁹ Die mediale Schwerpunktsetzung unterliegt dem Nachrichtenwert („news value“) und variiert im Zeitverlauf in Gewichtung und Prioritätensetzung. Gegenüber Alltäglichkeiten kommt aufsehenerregender Kriminalität und Terrorismus ein hoher Nachrichtenwert zu. Dies trifft gegenwärtig ebenso auf die große Zuwanderungsbewegung zu. In Kombination mit den sexuellen Übergriffen in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln richtet sich der gesellschaftliche Fokus dann auf Unsicherheiten und erzeugt neben anderen Aspekten gesellschaftliche Sorgen über Flüchtlinge. In der Aufnahmegesellschaft kann es nicht die Aufgabe sein, diese gesellschaftlichen Sorgen lediglich durch positive Berichterstattung zu zerstreuen, sondern sie ernst zu nehmen und die dahinter stehenden Befürchtungen wie existenzielle Lebensängste zu erkennen. Auf individueller Ebene geht es u.a. um Konkurrenz auf dem Arbeits- und Wohnungsmarkt, aber auch um die diffuse Angst vor einem unumkehrbaren gesellschaftlichen Wandel. In einer Panel-Analyse von jährlichen Surveyerhebungen seit 2002 (2002-2004 n=3.000; 2005-2010 n=2.000) und einem Längsschnittdatensatz mit drei Wellen (n=334) wurde im Rahmen des Projekts „Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ festgestellt, „daß mit einer als prekär eingestuften Position am Arbeitsmarkt die Betroffenen nicht nur fremdenfeindlicher eingestellt sind, sondern daß krisenhafte Entwicklungen am Arbeitsmarkt über die Zeit auch eine Zunahme des Ausmaßes der konkurrenzbasierten Fremdenfeindlichkeit in einer Gesellschaft wahrscheinlich machen“.⁷⁹⁰ Politik und Wirtschaft sind deshalb gefordert, die verschiedenen Herausforderungen im Integrationsprozess anzugehen und die Aufnahmegesellschaft zu befrieden.⁷⁹¹

In diesem Kontext sind die Auswirkungen des wachsenden rechten Populismus in der Mehrheitsgesellschaft nicht absehbar. Ein Problem ist, dass sich Sympathisanten von Pegida und AfD von den herkömmlichen Medien abwenden und in soziale Netzwerke eintauchen, in denen sie sich nur noch mit Gleichgesinnten austauschen und ein nahezu unumstößliches Grundgerüst an Glaubenssätzen und vermeintlichen Wahrheiten über das Bedrohungspotenzial von Flüchtlingen und des Islams aufbauen.⁷⁹² Nach den Wahlerfolgen der AfD und der Präsenz von Pegida scheint in Ostdeutschland der Nährboden für rechtspopulistische Bewegungen ideal zu sein. Allerdings ist die Transformationsphase in den neuen Bundesländern noch nicht abgeschlossen und deren Ausgang scheint noch offen zu sein, da sich sowohl die demokratischen Akteure in den Großstädten als auch die Rechtsextremen in den ländlichen Regionen nicht durchsetzen konnten.⁷⁹³ Die integrationsfeindliche Haltung der ehemaligen DDR überdauert wohl nach wie vor in den ländlich strukturierten Gebieten.⁷⁹⁴ Entsprechend der Kontakthypothese vermögen positive Kontakte auf Augenhöhe Gefühle der Fremdheit zu verringern, was aber angesichts des

⁷⁸⁹ Haverkamp/Arnold (2015), S. 16.

⁷⁹⁰ Mansel/Christ/Heitmeyer (2015), S. 122.

⁷⁹¹ Hier geht es um die Sozialintegration von Menschen in prekären Arbeitsverhältnissen und weniger um Kriminalprävention.

⁷⁹² Nach dem Survey zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit 2011 sieht ein Viertel der Befragten in Muslimen eine Bedrohung, vgl. Leibold et al. (2015), S. 193; vgl. die Studie von Adida/Laitin/Valfort (2016), S. 123 f., in der zwei senegalesische Migrantengruppen mit muslimischen und christlichen Gläubigen in Frankreich untersucht wurden. Sie kam zu dem Ergebnis, dass Franzosen Moslems diskriminieren und sich Moslems als Reaktion hierauf zurückziehen; auf diese Weise etablierte sich ein Gleichgewicht der Diskriminierung.

⁷⁹³ Borstel (2015), S. 258.

⁷⁹⁴ Borstel (2015), S. 258.

oftmals temporären Zuzugs von zugewiesenen Asylbewerbern nicht möglich ist und infolgedessen eine gesellschaftliche Öffnung gegenüber Zuwanderern vor allem auf dem Land hemmt.⁷⁹⁵ In den Hochburgen des Rechtsextremismus und anderen Gemeinden stoßen Demokratieferne, Wirtschaftsprobleme und gut etablierte rechtsextreme Strukturen auf eine verunsicherte Bevölkerung und feindselige Einstellungen gegenüber Schwächeren.⁷⁹⁶ Aufgrund ihrer strukturellen und programmatischen Defizite schieden die Rechtsextremisten bislang als politisch ernstzunehmende Alternative in diesen Gegenden aus.⁷⁹⁷ Stattdessen feiert nun die AfD einen kometenhaften Aufstieg, jedoch ist ungewiss, ob dieser Erfolg Bestand haben wird. Die gebotene Prävention durch Demokratieförderung wurde bereits über verschiedene Aktionsprogramme⁷⁹⁸ durch Schaffung professioneller Strukturen in Regionalzentren für demokratische Kultur, Opferberatungsstellen oder mobile Beratungsteams etabliert, deren Weiterbestand jedoch von der Förderung als befristetes Modellprojekt abhängt und deren Verankerung schwächt.⁷⁹⁹ Als weiteres Hemmnis hat sich die Bürokratisierung erwiesen, die u.a. ehrenamtliche Klein- und Kleinstprojekte mit Aktionscharakter unterstützte. Infolgedessen konnte sich die demokratische Bürgergesellschaft nicht stabilisieren und ist vor allem in den urbanen Räumen gut vertreten. Perspektivisch wäre eine nachhaltige Stärkung und Profilierung demokratiefördernder Einrichtungen, Werte und Akteure in einem dauerhaften Prozess zu wünschen. Die Zunahme rechtspopulistischer Einstellungen ist aber nicht nur in Ostdeutschland, sondern auch in geringerem Ausmaß in den alten Bundesländern zu konstatieren und erfordert die Entwicklung von Gegenmaßnahmen.

Der rechte Populismus befördert mutmaßlich die Gewaltbereitschaft rechtsextremer Einzeltäter und Gruppierungen durch politische Verlautbarungen, hetzende Internet Postings und Sympathiebekundungen bei Übergriffen. In einer Urteilsanalyse von 295 untersuchten Personen⁸⁰⁰ wegen fremdenfeindlicher Brandanschläge im Jahr 1994 handelte es sich bei den jungen Angeklagten um Auszubildende, Schüler, Arbeitnehmer und Arbeitslose, die bis auf Ausnahmen erstmals straffällig geworden waren und sich durch ihre Normalität auszeichneten.⁸⁰¹ Aus den Akten ergab sich eine starke wechselseitige Abhängigkeit zwischen der Asyldebatte und den fremdenfeindlichen Brandanschlägen, denn den Tätern kam es mit ihren Taten auf ein aussagekräftiges Signal an, um die Asylpolitik in ihrem Sinne zu beeinflussen. Das Abebben der Zahlen fremdenfeindlicher Brandanschläge wird daher nicht auf den Abschluss des Asylkompromisses zurückgeführt, sondern auf das Ende der Debatte um das Asylrecht. Hieraus zieht der Autor die Schlussfolgerung, dass universelle Prävention in diesem Rahmen darauf zielen muss, eine politische Besetzung und Fixierung auf das Thema Flüchtlinge zu vermeiden, um der Kundgabe latent fremdenfeindlicher und teilweise

⁷⁹⁵ Borstel (2015), S. 258; Asbrock et al. (2015), S. 200 ff.

⁷⁹⁶ Borstel (2015), S. 259.

⁷⁹⁷ Borstel (2015), S. 254 ff.

⁷⁹⁸ Folgende vier Aktionsprogramme im 21. Jahrhundert: 2001-2006 Jugend für Toleranz und Demokratie, 2007-2010 Vielfalt tut gut, 2011-2014 Toleranz fördern – Kompetenz stärken, seit 2015 Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit; zur über 20-jährigen Geschichte der Aktionsprogramme Möller (2014), S. 201 ff.

⁷⁹⁹ Im Folgenden Borstel (2015), S. 250 f.

⁸⁰⁰ Von denen fünf Angeklagte freigesprochen wurden.

⁸⁰¹ Neubacher (1998), S. 355 ff.

auch rechtsextremistischer Einstellungen in der Aufnahmegesellschaft zu entgehen.⁸⁰² Über diesen Punkt sind Politik und Öffentlichkeit hierzulande inzwischen längst hinaus, weil die Willkommenskultur mittlerweile von Skepsis überlagert ist. Im Rahmen der selektiven und indizierten Prävention wird schließlich eine Jugendarbeit favorisiert, in der die Heterogenität der Zielgruppen hinsichtlich der sozialen Lage und der politischen Einstellung Berücksichtigung findet. In den bereits angesprochenen Aktionsprogrammen der Bundesregierung wurden und werden eine Vielzahl an Maßnahmen und Projekten vor allem in Ostdeutschland finanziell gefördert. In Evaluationsstudien wurde die Wirksamkeit einzelner Projekte und Maßnahmen untersucht, wobei die Begleitforschung in den Programmen nicht institutionalisiert ist und vielfach keine aussagekräftigen und öffentlich zugänglichen Berichte vorliegen.⁸⁰³ Die Jugendzentriertheit der Programme stößt insofern auf Kritik, als die Eltern als prägende Sozialisationsinstanzen rechtsextreme Einstellungen an ihren Nachwuchs vermitteln, aber es kaum Programme für bildungsferne Erwachsene mit rechtsextremen Gefährdungspotenzial gibt.⁸⁰⁴ Bei den Jugendprogrammen werden jedoch vielfach nicht rechtsextrem orientierte oder gefährdete Jugendliche erreicht, sondern Jugendliche, die sich ohnehin gegen Rechtsextremismus engagieren. Darüber hinaus erfassen einige Programme nicht hinreichend Normalisierungstendenzen rechtsextremer Orientierungen, die Virtualisierung der Ansprache und szenelinterne Vernetzung über Internet- und Smartphonekommunikation, die politisch-soziale und kulturelle Heterogenisierung von Cliques und Szenezusammenhängen sowie die Berücksichtigung von rechtsextremen Haltungen in Orientierungszusammenhängen. Insgesamt zeigt sich in diesem Feld noch weiterer Entwicklungsbedarf von Präventionsprogrammen zur Zurückdrängung rechtsextremer Orientierungen und damit zusammenhängender fremdenfeindlicher Gewalt. Parallel dazu geht es aber auch um die im Folgenden thematisierten Präventionsstrategien mit der Zielgruppe der Flüchtlinge.⁸⁰⁵

5.3.2. Kriminalprävention für Geflüchtete

Kriminalpräventive Strategien⁸⁰⁶ müssen die demografische Zusammensetzung der Flüchtlinge im Blick haben, da bekanntlich die Kriminalitätsbelastung nach Alter und Geschlecht beträchtlich variiert.⁸⁰⁷ So sind weibliche Tatverdächtige mit einem Anteil von etwa einem Viertel an der Gesamtzahl der Tatverdächtigen im Verhältnis zu ihrem Bevölkerungsanteil von 52 % deutlich unterrepräsentiert. Die Kriminalitätsbelastung ist im Alter von 14 bis 30 Jahren bei beiden Geschlechtern am höchsten, wobei das weibliche Geschlecht seinen Höhepunkt bereits im Alter von 15 Jahren erreicht und das männliche Geschlecht etwas zeitversetzt im Alter von 19 Jahren. Im Vergleich zu weiblichen Straffälligen begehen Männer mehr und schwerere Straftaten. Demnach weisen Täter eine

⁸⁰² Der Survey zur Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit 2011 zeigt integrationskritische Einschätzungen gegenüber Muslimen bei über der Hälfte der Befragten und deren generelle Ablehnung zwischen einem Viertel bis zu einem Drittel, s. Leibold (2015), S. 193.

⁸⁰³ Möller (2014), S. 215 f.

⁸⁰⁴ Im Folgenden Möller (2014), S. 218 f.

⁸⁰⁵ Aufgrund von gewalttätigen Angriffen auf Flüchtlingsheime ist in Potsdam das Interesse von Flüchtlingen zur Teilnahme an Selbstverteidigungskursen gestiegen; s. <http://www.pnn.de/potsdam/1050344/>; zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

⁸⁰⁶ Aus ethischer Perspektive Gabel (2016), S. 100 ff.

⁸⁰⁷ Hierzu mit dem Fokus auf der weiblichen Kriminalität Haverkamp (2011), S. 89 ff.

höhere Gewaltbelastung als Täterinnen auf, während sich die beiden Geschlechter im Bereich der bagatelhaften Eigentumsdelinquenz annähern.⁸⁰⁸

Im Jahr 2015 gehört die deutliche Mehrheit (69,2 %) der Asylersantragsteller (n=441.899) dem männlichen Geschlecht an (01-10.2016 65,8 %; n=676.320).⁸⁰⁹ Nur in der zahlenmäßig kleinen Altersgruppe der 65-Jährigen und älteren Asylbewerber überwiegt der Frauenanteil mit 53,4 % (01-10.2016 53,9 %). Höhere weibliche Anteile finden sich bei Kindern unter elf Jahren mit 44,9 % (01-10.2016 44,9 %) und den 11- bis unter 16-Jährigen mit 38,6 % (01-10.2016 37,9 %) sowie den 50- bis unter 65-Jährigen mit 40,6 % (01-10.2016 44,2 %). In der neuralgischen Altersgruppe der 16- bis unter 30-Jährigen ist der Frauenanteil mit 21,4 % (01-10.2016 25,0 %) am geringsten. Der Anteil der 16- bis unter 30-jährigen Männer beläuft sich an allen Asylersantragstellern auf 35,1 % (01-10.2016 32,6 %) und stellt damit die stärkste Altersgruppe dar. Die Geschlechterrelation variiert noch dazu erheblich nach Herkunftsländern. So ist im Jahr 2015 der weibliche Anteil bei Asylbewerbern aus Europa am höchsten (49 % Serbien, 48 % Mazedonien, 39,7 % Albanien, 35,6 % Kosovo) sowie aus Afrika, Arabien und Asien am niedrigsten (7,3 % Pakistan, 24,4 % Eritrea, 26,2 % Syrien, 27 % Afghanistan, 29,1 % Irak). Die Alters- und Geschlechtsstruktur der Asylbewerber spielt folgerichtig bei der Entwicklung kriminalpräventiver Ansätze eine Rolle, in denen die höhere Kriminalitätsbelastung in den jüngeren männlichen Jahrgängen entsprechend kriminologischer Erkenntnisse Beachtung findet. Allerdings sind junge Männer aufgrund ihrer Höherbelastung nicht per se ein Kriminalitätsrisiko, da sich die deutliche Mehrheit gesetzestreu verhält und nur eine Minderheit mit der Begehung von Straftaten in Erscheinung tritt.

Kriminalpräventive Programme zur Vorbeugung von Straffälligkeit von Flüchtlingen außerhalb von Gemeinschaftseinrichtungen können an vorhandene Empfehlungen und Ansätze für Migranten anknüpfen (vgl. oben 4.2). In diesem Kontext flankieren kriminalpräventive Anstrengungen die zuvörderst gebotenen sozialintegrativen Maßnahmen. Folgerichtig geht es um spezifische auf Ethnie, Religion und Kultur abgestimmte Programme, in denen alle relevanten Akteure von der Jugendhilfe über die Polizei bis hin zu Kriminalpräventiven Räten in den Kommunen und in den Bundesländern einzubeziehen sind. So haben sich in verschiedenen Kommunen Informationsveranstaltungen für Geflüchtete zur Rolle der Polizei und der Justiz in Deutschland etabliert.⁸¹⁰ Darüber hinaus ist der biografische Kontext vor der Einreise zu berücksichtigen: Denn die traumatischen Erlebnisse während des (Bürger-)Kriegs, der Verfolgung und der anschließenden Flucht wirken in der Aufnahmegesellschaft fort. Einerseits besteht hier ein großer Bedarf an therapeutischer Behandlung⁸¹¹ und andererseits können Gewalterfahrungen einen Auslöser für sozial abweichende Verhaltensweisen bilden.⁸¹² In diesem Rahmen ist das Auffangen in der eigenen ethnischen Community und in anderen Selbstorganisationen von Flüchtlingen nicht nur aus sozialintegrativer Perspektive wichtig, sondern kann auch eine kriminalpräventive Wirkung

⁸⁰⁸ Köhler (2012), S. 29.

⁸⁰⁹ BAMF (2016a), S. 21 f. Abb. I – 8; BAMF (2016b), S. 7.

⁸¹⁰ Z.B. mündliche Auskunft der Stuttgarter Polizei; vgl. in Hessen die Polizei <https://www.polizei.hessen.de/Dienststellen/Polizeipraesidium-Suedosthessen/broker.jsp?uMen=f1970ee1-825a-f6f8-6373-a91bbcb63046&uCon=49230e33-6edf-4451-2a26-7fc30ef798e7&uTem=bff71055-bb1d-50f1-2860-72700266cb59> sowie in Hessen die Justiz <http://www.dbh-online.de/themen.php?id=691>; zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

⁸¹¹ Cornel et al. (2015), S. 383; Rabe (2015), S. 27; Kindler, DJI Impulse 2014, S. 9 ff.

⁸¹² KFN (2005), S. 42; Spindler (2009), S.34.

außerhalb von Parallelgesellschaften entfalten.⁸¹³ Die Mitwirkung der ethnischen Kolonie und von Selbstorganisationen unterstützt zudem die (Weiter-)Entwicklung und Verbreitung von Präventionsangeboten zur Förderung interkultureller Kompetenzen. Unverzichtbar erscheinen auch die interkulturelle Qualifizierung von den mit den Geflüchteten befassten Akteuren und die Einstellung von Personal mit entsprechendem ethnischen und religiösen Hintergrund.

In den Flüchtlingsheimen sind besondere kriminalpräventive Maßnahmen zu ergreifen, die bei der baulichen Gestaltung und der Unterbringung von heterogenen Flüchtlingsgruppen beginnen. Der Wahrscheinlichkeit der Konflikteskalation lässt sich durch die Unterbringung in Sammelunterkünften mit kleineren, abgeschlossenen Wohneinheiten mit eigener Küche und Nasszelle begegnen.⁸¹⁴ Eine angemessene Personaldecke ist ein weiterer entscheidender Faktor zur Etablierung einer angenehmen Atmosphäre in Flüchtlingseinrichtungen. Dabei kann sich der Sicherheitsdienst nicht auf die Ausführung seiner Bewachungsaufgaben beschränken, ist aber vielfach mit Konfliktlösungsstrategien überfordert. Daher ist eine gesonderte Fortbildung für das Wachpersonal sowohl zur Vorbereitung auf die Situation in Sammelunterkünften als auch für die interkulturelle Sensibilisierung angezeigt.⁸¹⁵ Die Konfliktprevention ist eine zentrale Aufgabe der Sozialarbeit, die überdies die subjektive Sicherheit und das Wohlbefinden der Bewohner fördert. Der Umgang mit sozial auffälligen und konfliktsuchenden Asylbewerbern ist für die Sozialarbeit eine Herausforderung, wenn die Betroffenen nicht ansprechbar sind und eine weitere Konflikteskalation mangels Handlungsmöglichkeiten wie einem Hausverbot nicht verhindert werden kann. Für das Personal sind Supervisionsangebote und moderierte Gesprächskreise hilfreich, in denen eine Auseinandersetzung mit der eigenen Situation am Arbeitsplatz und ein kollegialer Erfahrungsaustausch erfolgen. Der Konfliktprevention und Mediation in Flüchtlingsunterkünften dient ein Pilotprojekt mit einem Multiplikatorenansatz und folgenden Präventionszielen: Verhinderung der Konflikteskalation, Früherkennung von konflikthaften Situationen, gewaltlose Konfliktlösung, Verringerung von gewaltförmigen Konflikten und deren negativen Folgen, Erweiterung und Stärkung der Kenntnisse über demokratische Werte und Handlungsoptionen sowie positive Beeinflussung der Wahrnehmung von Gemeinschaftseinrichtungen in den betroffenen Kommunen und in den Medien.⁸¹⁶ Das Projekt begann im Juli 2016 und wird auch evaluiert anhand von qualitativen Interviews vor Beginn und nach Abschluss des Pilotprojektes. Nicht zu vergessen ist die Verankerung von Präventionsmechanismen, um Straftaten des Personals – beispielsweise Erpressung und Gewalttaten – gegenüber den Bewohnern entgegenzuwirken.

Eine getrennte Unterbringung wird für vulnerable Flüchtlingsgruppen wie alleinlebende Frauen, unbegleitete Minderjährige, homosexuelle Flüchtlinge und Angehörige von ethnischen und religiösen Minderheiten empfohlen.⁸¹⁷ Bereits im Mai 2003 gab der UNHCR Richtlinien zur Vorbeugung von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt heraus, die bislang nichts von ihrer Aktualität eingebüßt haben. In der Zwischenzeit sind hierzulande Konzepte und Initiativen zur Gewaltprävention und zum Gewaltschutz besonders verletzlicher Personenkreise entstanden.⁸¹⁸ Die wenigen, nicht repräsentativen Studien zu Gewalt gegen

⁸¹³ Linke/Hashemi/Voß, *Sexuologie* 2016, S. 4.

⁸¹⁴ FaZIT (2015), S. 4; Cremer (2014), S. 12; mit Mindestanforderungen für Frauen bereits Rosner (1996), 114.

⁸¹⁵ Im Folgenden FaZIT (2015), S. 22.

⁸¹⁶ Nähere Informationen zu dem Projekt unter <http://www.pufii.de/nano.cms/projekt-kennenlernen?xa=details&id=1>; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁸¹⁷ Für Frauen Rabe (2015), S. 12 f.; für Frauen, Männer und Kinder Linke/Hashemi/Voß, *Sexuologie* 2016, S. 2.

⁸¹⁸ Vgl. das Konzept von Spohr (2016) und des Paritätischen Gesamtverbands (2015).

Frauen lassen sowohl ein hohes Aufkommen von häuslicher Gewalt als auch körperliche und sexuelle Übergriffe in Gemeinschaftsunterkünften von anderen Flüchtlingen und vom Personal vermuten. Neben Viktimisierungsstudien zur Gewinnung von Anhaltspunkten über Ausmaß und Verbreitung ist in der kriminalpräventiven Praxis der Wissenserwerb bei allen in den Flüchtlingsheimen tätigen haupt- und ehrenamtlichen Kräften, die Berücksichtigung von Gewaltschutzkonzepten (z.B. Platzverweis, Beratungsstellen) sowie eine verstärkte Vernetzung des Fachpersonals der Sammeleinrichtungen und der örtlichen Hilfseinrichtungen vonnöten. Hierzu gehört auch die Kooperation mit der Opferhilfe bei häuslicher Gewalt durch die Aufnahme in Frauenhäusern und ein zielgruppenspezifisches Informationsangebot, nicht nur für Fachkräfte, sondern auch für Flüchtlingsfrauen und ihre gewalttätigen Ehepartner unter Hinweis auf die Strafbarkeit von Gewalt und anderen Folgen. Überdies ist eine Sensibilisierung des Fachpersonals für sexuelle Übergriffe auf Frauen in den Flüchtlingsunterkünften erforderlich und ein behutsamer Umgang mit den Opfern angesichts der Tabuisierung von Sexualität in vielen Herkunftsländern der Flüchtlinge.

Schließlich ist Radikalisierungsversuchen von Salafisten in und im Umfeld von Aufnahmeeinrichtungen durch Prävention entgegenzusteuern.⁸¹⁹ Nach dem ersten Lagebericht des BKA (vgl. oben 4.2.2) gibt es unter den Flüchtlingen vereinzelt mutmaßliche Islamisten, die sich in ihren Heimatländern terroristischen Organisationen angeschlossen oder Kriegsverbrechen verübt haben sollen.⁸²⁰ Darüber hinaus verzeichnete das BKA in 56 Fällen Rekrutierungsversuche von Salafisten aus Deutschland in Flüchtlingsheimen. In Nordrhein-Westfalen warb ein Islamist für die Rückkehr nach Syrien, um sich dort dem IS anzuschließen. In den Unterkünften selbst fallen unter den Geflüchteten besonders gläubige männliche Muslime auf, von denen sich einige in einem Prozess der Radikalisierung befinden und bei denen eine Empfänglichkeit für Rekrutierungsversuche bestehen könnte.⁸²¹ Ebenso finden sich aggressive Missionierungsversuche von gläubigen muslimischen Flüchtlingen in den Aufnahmeeinrichtungen.⁸²² Präventionsanstrengungen sind auf diesem Gebiet schon allein aus Sicherheitsgründen notwendig und erfordern nicht nur die Beteiligung von Polizei, Kommunen, Fachpersonal in Flüchtlingsunterkünften und anderen Einrichtungen, sondern auch von gemäßigten muslimischen Gemeinden vor Ort, deren Imame die Sammelunterkünfte aufsuchen, um religiösen Halt und Orientierung sowie die Grundregeln des Zusammenlebens hierzulande zu vermitteln.

Insgesamt zeigen sich vielfältige und differenzierte Präventionsansätze auf allen Wirkungsebenen. Während kriminalpräventive Angebote für Flüchtlinge im Rahmen der allgemeinen Kriminalität zahlreiche Berührungspunkte mit bestehenden Programmen für Migranten aufweisen, gilt es spezifische kriminalpräventive Ansätze in Flüchtlingsunterkünften (weiter) zu entwickeln und auszubauen.

⁸¹⁹ Die beim BAMF angesiedelte Beratungsstelle Radikalisierung dient als Anlaufstelle u.a. für Eltern, Freundeskreis und Lehrkräfte, s. http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Beratung/beratung-node.html;jsessionid=070E1202234872AAD2430EEF9053960F.1_cid359; zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

⁸²⁰ Vgl. unter <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesamt-fuer-verfassungsschutz-salafisten-koennten-fluechtlinge-werben-a-1054125.html>; zuletzt abgerufen unter 21.04.2016.

⁸²¹ FaZIT (2015), S. 20 f.

⁸²² FaZIT (2015), S. 21.

6. Fazit

„Für die Durchreise von Frankreich nach Portugal brauchte man auch das spanische Transitvisum, das man jedoch erst beantragen konnte, wenn man das portugiesische hatte; alle Länder hatten Angst, dass die Emigranten sich bei ihnen festsetzen würden wie die Wanzen.“

Lisa Fittko, S. 127

Das Zitat bezieht sich auf jüdische und politisch missliebige Deutsche, die vor dem NS-Regime flohen und Schutz in anderen Staaten suchten. Die Aussage macht deutlich, dass potenzielle Aufnahmestaaten auch in der Vergangenheit nur zögerlich Schutz gewährten. Vor diesem Hintergrund verwundert die vorsichtige bis rigide Ablehnung in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nicht. In den vergangenen Jahren waren insbesondere Deutschland und Schweden für ihre Offenheit bei der Aufnahme von Flüchtlingen in der EU aufgefallen. Mittlerweile ist die deutsche Willkommenskultur in einer gesamteuropäischen Abschottungspolitik aufgegangen, die ihren Ausdruck im EU-Türkei-Abkommen findet. Insbesondere die osteuropäischen EU-Mitgliedsländer weigern sich, die ihnen hieraus erwachsende Verpflichtung zu erfüllen, nämlich die Aufnahme einer kleinen Zahl von syrischen Staatsangehörigen aus der Türkei. Nationale Egoismen lassen sich allerorten im Umgang mit den großen Flüchtlingswanderungen beobachten sowie ein Erstarken rechtspopulistischer Strömungen und Parteien. Die (beabsichtigte) Reaktivierung nationaler Grenzen durch Zäune unterläuft die Freizügigkeit im Schengen-Raum und der anstehende EU-Austritt von Großbritannien (BREXIT) schwächt den Zusammenhalt auf supranationaler Ebene. Im Vergleich zur europäischen Entwicklung herrscht in Deutschland nach wie vor ein breites Bekenntnis zur EU sowie trotz aller Skepsis mehrheitlich eine Integrationsbereitschaft der Aufnahmegesellschaft gegenüber den bislang zugewanderten Geflüchteten.

Im historischen Vergleich zur Zuwanderungsbewegung zu Beginn der 1990er Jahre lässt sich ein Lernprozess in Politik und Medien erkennen. Die polarisierende Asyldebatte und die massive Berichterstattung über den vermuteten Asylmissbrauch führten zu einer Aufnahme- und Integrationsverweigerung in weiten Teilen der Bevölkerung. In dieser angespannten Stimmungslage zog eine fremdenfeindliche Minderheit mit menschenverachtenden und tödlichen (Brand-)Anschlägen auf Flüchtlinge und alteingesessene Migranten negative Aufmerksamkeit auf sich. Im Gegensatz dazu ließen sich in der ersten Phase des Zuzugs in das Bundesgebiet eine empathische Haltung und eine Willkommenskultur in Politik, Medien und einem großen Teil der Gesellschaft feststellen. Einen Stimmungsumschwung leiteten die Ungewissheit über das Anhalten der Flüchtlingswanderung, die überwiegende Migration von Moslems sowie die Ereignisse der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und in einigen anderen Städten ein. Die Befürchtungen wurden durch die terroristischen Anschläge in einem Regionalzug nach Würzburg und eines Selbstmordattentäters in Ansbach im Juli 2016 weiter befördert. Die damit verbundenen Zukunftsängste machen sich lautstark rechtspopulistische Kräfte wie die AfD zunutze, die in Landtagswahlen bislang vermehrt Nichtwähler mobilisieren konnte und derzeit als Gegenmodell zu den etablierten und vermeintlich verkrusteten Parteien reüssiert. Rechtsextremistische und gewaltbereite Zirkel sehen sich auch im Aufwind und verübten im Jahr 2015 eine Vielzahl von Übergriffen auf Flüchtlinge und ihre Unterkünfte in bislang nicht gekannter Höhe. Im Ergebnis ist die optimistische und positive Einstellung in Politik und Medien zum Flüchtlingszuzug partiell geschwunden, da in

einer Gegenreaktion schlummernde Vorurteile und Stereotype einer öffentlichkeitswirksamen und fraktionsübergreifenden Minderheit geweckt wurden. Die derzeit zu beobachtende Polarisierung der Gesellschaft ist besorgniserregend, doch ist die strikte Ablehnung fremdenfeindlicher Übergriffe des Großteils der Bevölkerung ein gutes Zeichen für das Funktionieren der pluralistischen Zivilgesellschaft und zeigt die Notwendigkeit des Austragens und Aushaltens von Konflikten in Demokratien.

Die mit dem sog. Asylkompromiss durchgesetzten Änderungen haben in der Praxis zur Bedeutungslosigkeit des Asylgrundrechts in Art. 16a GG geführt, denn nur ein Bruchteil der Antragsteller wird als politisch verfolgt anerkannt. Hingegen spielt die Zuerkennung der weiter gefassten Flüchtlingseigenschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG gegenwärtig eine weitaus größere Rolle in Bezug auf die größten Zuwanderergruppen aus Syrien, dem Irak und Afghanistan. Im Zuge der europäischen Angleichung sind die Unterschiede hinsichtlich der aufenthaltsrechtlichen Rechtsstellung zwischen Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft weitgehend weggefallen. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sind aufgrund ihres Aufenthaltsstatus gegenüber anderen Personen mit subsidiärem Schutz, einem Abschiebungsverbot oder einer Duldung und illegalen Migranten privilegiert und haben infolgedessen bessere Aussichten auf eine Integration in die Aufnahmegesellschaft. Die Unterschiede im Aufenthaltsstatus verdeutlichen zudem, dass im Rahmen der Kriminalprävention aufgrund der damit verbundenen Statusunsicherheit weitere Differenzierungen vorzunehmen sind, die in diesem Kontext zu weit führen würden und deshalb nicht weiter verfolgt werden. Darüber hinaus ließ der starke Zuzug die öffentliche Diskussion um eine Obergrenze bei der Aufnahme von Flüchtlingen aufleben, die in Bevölkerungsumfragen auf breite Zustimmung stößt. In rechtlicher Hinsicht ist umstritten, ob dem Asylgrundrecht eine Kapazitätsschranke immanent ist oder ob eine verfassungskonforme Ergänzung erforderlich ist. Als Individualgrundrecht ist eine Gesetzesreform vorzuziehen, die auf einen drohenden Staatsnotstand abhebt. Dies lässt sich überdies aus Integrationsperspektive begründen: Objektive Krisenindikatoren (z.B. anhaltende Arbeitslosigkeit, vermehrte Abhängigkeit von Sozialleistungen) und subjektive Krisenindikatoren (z.B. Entstehung oder Verbreitung rechtspopulistischer Parteien und Bewegungen) beeinträchtigen den Integrationsprozess in die Aufnahmegesellschaft. Der starke Rückgang des Flüchtlingszuzugs seit März 2016 beruhigt und stabilisiert die Lage bei den verschiedenen Akteuren (Kommunen, Bundespolizei) und ermöglicht die Einleitung und den Aufbau von weiteren Eingliederungsmaßnahmen. Die Einführung einer absoluten zahlenmäßigen Obergrenze wird jedoch abgelehnt, um menschenrechtliche Schutzmechanismen für Schutzsuchende in Not nicht leer laufen zu lassen. Um der Überforderung von Kapazitäten der Infrastruktur vorzubeugen, bedarf es der Steuerung und des Managements anhand von Prognosen über die Entwicklung von Flüchtlingsbewegungen in Richtung Europa.

Das Thema Integration beschäftigt die Bundesrepublik inzwischen seit über fünf Jahrzehnten und bildet sich auch in der Bevölkerungsentwicklung ab. Etwa ein Fünftel der Bevölkerung verfügt über einen Migrationshintergrund und in der jüngeren Generation fällt der Anteil noch höher aus. Integration wird hier als Prozess des Mitgliedschaftserwerbs in Institutionen, sozialen Beziehungen und sozialen Milieus der Mehrheitsgesellschaft sowie der Angleichung der Lebensverhältnisse verstanden. Dabei fordert Integration sowohl den Zuwanderern als auch der Aufnahmegesellschaft Integrationsleistungen in einem generationenübergreifenden Prozess ab. Nachdem sich im 21. Jahrhundert der Staat zur Einwanderungsgesellschaft

bekannt hat, finden vielfältige Integrationsbemühungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene statt. Auf Bundesebene erfahren Flüchtlinge als Einstiegshilfe eine Förderung durch Integrationskurse, um dann weitere Teilhabeschritte u.a. in Bildung, Arbeits- und Wohnungsmarkt einleiten zu können. Die Flüchtlings- und Integrationspolitik des Bundes koordiniert das Bundeskanzleramt. Die Ausgestaltung des Integrationsgesetzes des Bundes erforderte eine Zusammenarbeit von verschiedenen Ministerien, um einen adäquaten Ausgleich zwischen Förderung, Verpflichtung und ggf. Sanktionierung herzustellen. Die Hauptverantwortlichkeit des BMI für die Umsetzung vieler Maßnahmen der Integration verschiebt den Akzent von der Förderung auf den der inneren Sicherheit. Um der gesamtgesellschaftlichen Aufgabe gerecht zu werden, wäre es von Vorteil, die Integrationsaufgabe auf ein anderes Ministerium (z.B. BMAS) zu verlagern oder ein eigenes Integrationsministerium einzurichten. Auf Landesebene eröffnet sich eine vielgestaltige Integrationslandschaft, die aufgrund der unterschiedlichen landespolitischen Gegebenheiten eine andere Schwerpunktsetzung und Priorisierung der Integrationspolitik mit sich bringt. Auf kommunaler Ebene sind die Gemeinden und Städte ein Grundpfeiler für die soziale Integration von Flüchtlingen in Schule, Ausbildung, Arbeit und Nachbarschaft, wobei die finanzielle und wirtschaftliche Prosperität der Kommune ausschlaggebend für die Förderungsmöglichkeiten sind. Von Nachteil ist das Geflecht von parallelen und sich überschneidenden Zuständigkeiten, das eine effektive Bündelung integrationspolitischer Maßnahmen hemmt und der Entwicklung von gemeinsamen integrationspolitischen Zielen entgegensteht. Hinsichtlich der Integrationsbereitschaft ist in der Mehrheitsgesellschaft eine überwiegend freundliche Haltung festzustellen, wobei es einen stabilen Teil in der Bevölkerung mit einer fremdenfeindlichen und feindseligen Haltung gegenüber Muslimen gibt. Umgekehrt ist die Integrationsbereitschaft von Zuwanderern recht ausgeprägt. In diesem Zusammenhang zeichnet sich erfolgreiche Integration durch Unauffälligkeit aus, die in der Öffentlichkeit aufgrund von Negativbeispielen misslungener Integration nicht entsprechend wahrgenommen wird. Erste Erkenntnisse über die vor kurzem zugewanderten Flüchtlingsgruppen zeigen eine hohe Motivation zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt und den Wunsch, zur Mehrheitsgesellschaft zu gehören. Die Entwicklung der Integrationsbemühungen durch Staat, Aufnahmegesellschaft und Flüchtlinge ist insgesamt ermutigend, weist aber noch weitere Integrationsbedarfe auf. Die Weiterentwicklung kommunaler Integrationspolitik erfordert eine bedarfsorientierte und nachhaltige Förderung von Strukturen in Gemeinden und Städten unabhängig von der lokalen Finanzsituation und einer vorübergehenden Projektförderung durch den Bund oder die EU. Um Unterschiede in der strukturellen und sozialen Integration besser auszugleichen, sind einwanderungs- und geschlechtsspezifische Integrationsmaßnahmen vonnöten. Damit Flüchtlinge ihr bereits erworbenes Humankapital – spezifische Kenntnisse und berufliche Fertigkeiten – in die Mehrheitsgesellschaft einbringen können, bedarf es der Entwicklung von Konzepten zur Förderung der strukturellen Integration. Des Weiteren stellen sich Handlungsbedarfe im Bildungsbereich, im öffentlichen Dienst und in der Politik durch interkulturelle Öffnung. Für die Eingliederung junger Flüchtlinge ist die Schaffung von Angeboten für Aus- und Weiterbildungen sinnvoll. Zusätzlich gibt es einen erhöhten Förderbedarf für geflüchtete Frauen.

Den Zugang zur Kriminalität von Flüchtlingen erschweren die unzulänglichen Datenquellen. Aus der Analyse der verschiedenen Datengrundlagen lässt sich die vorläufige und vorsichtige Aussage treffen, dass der bislang zu beobachtende Anstieg der Kriminalität von Flüchtlingen aus den Hauptherkunftsländern hinter den Erwartungen zurückbleibt. Noch dazu sind die begangenen Delikte überwiegend im Bagatellbereich wie Ladendiebstahl und Statusdelikte

anzusiedeln. Über Kriminalität unter Geflüchteten gibt es nur wenige Anhaltspunkte. In überfüllten Gemeinschaftseinrichtungen kommt es immer wieder zu Massenschlägereien unter den Flüchtlingen aufgrund von ethnischen, religiösen und kulturellen Spannungen. Oftmals entzünden sich Streitigkeiten an Kleinigkeiten in den gemeinsam benutzten Räumen wie Küche und Sanitäranlagen. Ein Problem scheinen Drangsalierungen gegen unterrepräsentierte Bewohnergruppen wie Homosexuelle, Frauen und nicht muslimische Religionsangehörige zu sein. Vor allem leiden alleinstehende Frauen unter sexuellen Übergriffen hauptsächlich von anderen Flüchtlingen, aber mitunter auch vom Personal in den Flüchtlingsheimen. Verheiratete Frauen sind oft häuslicher Gewalt durch ihre Ehemänner ausgesetzt. Das Dunkelfeld dürfte im Bereich der sexuellen Gewalt aufgrund der Tabuisierung in vielen Herkunftsländern hoch sein. Bei der Kriminalität gegen Geflüchtete stehen insbesondere fremdenfeindliche Ausschreitungen gegen Flüchtlinge und ihre Gemeinschaftseinrichtungen im Fokus, die im Jahr 2015 in die Höhe schnellten. Insgesamt weist die Datenbasis zur Kriminalität von, unter und gegen Flüchtlinge viele Lücken auf. Hieraus erwachsen große Forschungs- und Verbesserungsbedarfe hinsichtlich der Datengrundlagen. Zum einen geht es um die statistische Erfassung der Straffälligkeit im Kontext von Geflüchteten. Ein Anfang wurde hier mit dem ersten Bundeslagebild des BKA gemacht. Zum anderen ist es notwendig, kriminologische Erkenntnisse über Ausmaß und Verbreitung von Delinquenz in diesem Phänomenbereich zu gewinnen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, qualitative und quantitative Studien mit unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen durchzuführen. Diese Befunde können dann wiederum in der Kriminalprävention fruchtbar gemacht werden.

Im Rahmen der Kriminalprävention ist zunächst zwischen sozialer Integration durch Förderung und Kriminalprävention zur Senkung von Straftaten und Stärkung des Sicherheitsgefühls zu differenzieren. Sozialintegrative Maßnahmen zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind für Flüchtlinge wichtig, weil über die Hälfte der Zuwanderer unter 25 Jahren alt ist und demgemäß für eine schulische bzw. berufliche Qualifizierung in Betracht kommt. Integration dient aber noch als protektiver Faktor gegen Kriminalität und hat somit einen wesentlichen kriminalpräventiven Nebeneffekt. Die sich hieraus ergebende Frage nach der Notwendigkeit spezifischer kriminalpräventiver Maßnahmen für Geflüchtete ist zu bejahen, weil sich in der Interventions- und Präventionsstruktur für junge Migranten gezeigt hat, dass eine Differenzierung nach Ethnie und eine entsprechende Programmabstimmung erforderlich ist. Angesichts der Sorgen in der Mehrheitsgesellschaft sind auch kriminalpräventive Anstrengungen nötig, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken und deren Lebensbedingungen zu verbessern, um Konkurrenzängste gegenüber Flüchtlingen abzumildern. Diese Aussage gilt umso mehr im Bereich des Rechtsextremismus und -populismus. Trotz vielfältiger Programme und Projekte aufgrund der Aktionsprogramme der Bundesregierung zur Förderung von Demokratie im letzten Jahrzehnt besteht weiterhin ein großer Entwicklungsbedarf an Präventionsprogrammen für Jugendliche und Erwachsene zur Zurückdrängung rechtsextremer Orientierungen und damit zusammenhängender fremdenfeindlicher Gewalt. In Bezug auf die Kriminalprävention von Flüchtlingsdelinquenz bestehen mannigfaltige kriminalpräventive Bedarfe. Wissen über die demografische Zusammensetzung der Flüchtlinge ist für kriminalpräventive Strategien unentbehrlich, weil junge Männer allgemein eine höhere Kriminalitätsbelastung als alle anderen Altersgruppen und Frauen aufweisen. Ein beträchtlicher Teil der Flüchtlinge befindet sich in der höherbelasteten Altersgruppe und ist männlichen Geschlechts, so dass kriminalpräventive Ansätze für junge Straffällige unter

Flüchtlingen in Betracht kommen. Im Rahmen der allgemeinen Kriminalität finden sich kriminalpräventive Programme für Migranten, die auch für Flüchtlinge genutzt werden können. Dabei ist die Berücksichtigung von Geschlechterperspektive, Männlichkeitsvorstellungen und Werthorizonten geboten, aber auch die Einbindung anderer Kommunikationsformen durch expressive Bewegungselemente. Parallel dazu gilt es, spezifische kriminalpräventive Ansätze in Flüchtlingsunterkünften (weiter) zu entwickeln und auszubauen. Kriminalprävention fängt hier bei der baulichen Gestaltung und der Unterbringung von heterogenen Flüchtlingsgruppen an, um Konflikteskalationen aufgrund von ethnischen und religiösen Animositäten zu vermeiden. Die gesonderte Unterbringung ist zum Schutz von alleinlebenden Frauen, Homosexuellen und anderen Minderheiten dringlich. Ein weiterer Bereich der Kriminalprävention ist das Entgegentreten bei Radikalisierungs- und Rekrutierungsversuchen von Islamisten in Flüchtlingsheimen. Interkulturelle Fortbildungen und Seminare zur Konfliktlösung sind für das Personal in Flüchtlingsunterkünften notwendig, um mit den mannigfaltigen Anforderungen zurechtzukommen. Dazu gehören eine bessere Vernetzung mit Fachkräften der örtlichen Hilfseinrichtungen sowie die Einbindung der kommunalen Präventionsgremien und neue Strukturbildungen in der kommunalen Präventionsarbeit. Darüber hinaus fehlen eine evidenzbasierte Kriminalprävention sowie eine aktuelle Übersicht zu kriminalpräventiven Flüchtlingsprojekten in den Ländern und Kommunen. Im Ergebnis ergeben sich also aus diesem Bericht zahlreiche Ansatzpunkte und Bedarfe für die kriminologische Forschung, die Integration und die Kriminalprävention in Bezug auf Flüchtlinge. Abschließend ist zu betonen, dass Integration Zeit und Geduld erfordert, die sowohl den Geflüchteten als auch der Aufnahmegesellschaft zuzugestehen sind.

Literaturverzeichnis

Adida, Claire L. / Laitin, David D. / Valfort, Marie-Anne: Why Muslim Integration Fails in Christian-Heritage Societies, Cambridge Massachusetts, London 2016: Harvard University Press.

Alba, Richard: Immigration and the American Realities of Assimilation and Multiculturalism, Sociological Forum 1999, 14, S. 3-25.

Albrecht, Hans-Jörg: Migration und Kriminalität, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 195-210.

Althoff, Martina: Die soziale Konstruktion von Fremdenfeindlichkeit, Wiesbaden 1998: Springer.

Amann, Christine: Die Rechte des Flüchtlings. Die materiellen Rechte im Lichte der travaux préparatoires zur Genfer Flüchtlingskonvention und die Asylgewährung, Baden-Baden 1994: Nomos.

Amnesty International: Refugees Welcome Survey 2016. Views of Citizens Across 27 Countries, Mai 2016.

https://amnestysgprdasset.blob.core.windows.net/media/12806/amnesty-refugees-welcome-survey_globescan-topline-report_may2016_embargoed.pdf; zuletzt abgerufen am 08.11.2016.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben. Zweiter Gemeinsamer Bericht der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags, 2013.

http://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/BT_Bericht/Gemeinsamer_Bericht_zweiter_2013.pdf;jsessionid=3150AD792284619EB47BEF4664C4F7B8.2_cid322?__blob=publicationFile&v=3, zuletzt abgerufen am 09.04.2016.

Aumüller, Jutta / Daphi, Priska / Biesenkamp, Celine: Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen. Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement, Stuttgart 2015: Robert Bosch Stiftung GmbH.

Aydin-Canpolat, Gönül / Uslucan, Hacı-Halil: Integration und Bildung: Komplexe Herausforderungen für türkischstämmige Jugendliche in Deutschland, in: Ozil, Şeyda / Hofmann, Michael / Dayıoğlu-Yücel, Yasemin (Hrsg.): Jugendbilder – Repräsentationen von Jugend in Medien und Politik, Göttingen 2013: V & R unipress, S. 47-66.

Babka von Gostomski, Christian: Gewalt als Reaktion auf Anerkennungsdefizite? Eine Analyse bei männlichen deutschen, türkischen und Aussiedler-Jugendlichen mit dem IKG-Jugendpanel 2001, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 2003, 55. Jahrgang, S. 253-277.

Bade, Klaus J.: Migration, in: Rauscher, Anton (Hrsg.): Handbuch der Katholischen Soziallehre, Berlin 2008: Duncker & Humblot, S. 1051-1059.

Bade, Klaus J.: Versäumte Integrationschancen und nachholende Integrationspolitik, in: Bade, Klaus J. / Hiesserich, Hans-Georg (Hrsg.): Nachholende Integrationspolitik und Gestaltungsperspektiven der Integrationspraxis, Göttingen 2007: V & R unipress, S. 21-95.

Baier, Dirk: Sicherheit und Kriminalität in Niedersachsen. Ergebnisse einer Repräsentativbefragung, Hannover 2015: KFN Forschungsbericht Nr. 127.

Baier, Dirk: Migration und Kriminalität, Die Polizei 2015, 106, S. 75-82.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann: Kinder und Jugendliche in Deutschland: Gewalterfahrungen, Integration, Medienkonsum. Zweiter Bericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Hannover 2010: KFN Forschungsbericht Nr. 109.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Simonson, Julia / Rabold, Susann: Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN, Hannover 2009: KFN Forschungsbericht Nr. 107.

Baier, Dirk / Pfeiffer, Christian / Windzio, Michael: Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer, Wilhelm / Schröttle, Monika (Hrsg.): Gewalt, Beschreibungen, Analysen, Prävention, Bonn 2006: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 240-268.

Baier, Dirk / Rabold, Susann: Kinder- und Jugenddelinquenz im Bundesland Saarland, Hannover 2012: KFN Forschungsbericht Nr. 120.

Bandura, Albert: Sozial-kognitive Lerntheorie, Stuttgart 1979: Verlagsgemeinschaft Ernst Klett.

Bannenberg, Britta: Kriminalität bei jungen Migranten (insbesondere Spätaussiedlern) und Präventionsansätze, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jenaer Symposium: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009: Forum-Verlag Godesberg, S. 155-187.

Bannenberg, Britta: Migration - Kriminalität - Prävention, Gutachten zum 8. Deutschen Präventionstag, in: Kerner, Hans-Jürgen / Marks, Erich (Hrsg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag, Hannover 2003.

http://www.praeventionstag.de/content/8_praev/gutachten.html; zuletzt abgerufen am 20.03.2016.

Bartels, Tjark: 4.1.3 Demografischer Wandel – Integration als Chance für den ländlichen Raum, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 360-371.

Battisti, Michele / Falbermayr, Gabriel / Poutvaara, Panu: Einwanderung: Welchen Nutzen hat die einheimische Bevölkerung? Ifo Schnelldienst, 68. Jahrgang, Heft 18, September 2015, S. 3-12.

Baumann, Ulrich: Das Verbrechenopfer in Kriminalitätsdarstellungen der Presse. Eine empirische Untersuchung der Printmedien, Freiburg i. Br. 2000: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration: Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland, Berlin August 2005, <http://www.hochsauerlandkreis.de/LageberichtInternet.pdf> (zit. als Ausländerbericht (2005)).

Becker, Maria: Die Flüchtlingsdebatte in den Medien Deutschlands – Eine korpus- und diskurslinguistische Untersuchung der Konzeptualisierung von Angst, IDS Sprachreport 2016, Heft 2, S. 1-11.

Beelmann, Andreas / Karing, Constance: Förderung toleranter Einstellungen und die Prävention von Vorurteilen. Langzeitwirkungen des Programms zur Förderung von Akzeptanz, Respekt, Toleranz und sozialer Kompetenz (PARTS), Forum Kriminalprävention 2015, Heft 1, S. 51-58.

Beelmann, Andreas / Lösel, Friedrich: Wirksamkeit von Interventionen zur Prävention von Aggression, Gewalt, Delinquenz und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Eine kritische Wirksamkeitsbilanz, Zeitschrift für politische Psychologie 2006, 14. Jahrgang, S. 313-331.

Beger, Kai-Uwe: Migration und Integration. Eine Einführung in das Wanderungsgeschehen und die Integration der Zugewanderten in Deutschland, Opladen 2000: leske + budrich.

Behrendes, Udo: Die Kölner Silvesternacht 2015/2016 und ihre Folgen. Wahrnehmungsperspektiven, Erkenntnisse und Instrumentalisierungen, Neue Kriminalpolitik 2016, 28. Jahrgang, S. 322-343.

Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung: Neue Potenziale. Zur Lage der Integration in Deutschland, Berlin 2014: Berlin-Institut für Bevölkerung und Entwicklung.

Bergmann, Jan: Art. 16a GG, in: Renner, Günter / Bergmann, Jan / Dienelt, Klaus (Hrsg.): Ausländerrecht, 10. Auflage, München 2013: C. H. Beck (zit. RBD/Bergmann, Art. 16a GG).

Bergmann, Marcus / Hörich, Carsten: Besonders schwerwiegende Ausweisungsrechtsfehler – Kritische Anmerkungen zur jüngsten Reform des Ausweisungsrechts. Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, 36. Jahrgang, S. 296-303.

Bienek, Heinz G. / Rempe, Rainer / Freudewald, Johannes / Lübbersmann, Michael / Schäfer, Roland / Schwind, Joachim / Siebert, Juditha / Tryta, Regina: 3. Flüchtlingsaufnahme in der kommunalen Praxis, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 279-345.

Birkel, Christoph / Guzy, Nathalie: Die Dunkelfeldbefragung – Konzeption und erste Ergebnisse, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 117-146.

Birkel, Christoph / Hecker, Meike / Haverkamp, Rita: Datenbasis objektivierte Schadensereignisse zu Kriminalität in Deutschland, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 43-66. (zit. als Birkel/Hecker/Haverkamp 2015a).

Birkel, Christoph / Hecker, Meike / Haverkamp, Rita: Datenbasis objektivierte (Schadens-) Ereignisse zu Terrorismus in Deutschland, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer

Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015: Duncker & Humblot, S. 67-87. (zit. als Birkel/Hecker/Haverkamp 2015b).

Birkel, Christoph / Guzy, Nathalie / Hummelsheim, Dina / Oberwittler, Dietrich / Pritsch, Julian: Der deutsche Viktimisierungssurvey 2012. Erste Ergebnisse zu Opfererfahrungen, Einstellungen gegenüber der Polizei und Kriminalitätsfurcht, Freiburg i. Br. 2014: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Böcker, Anna / Goel, Umila / Heft, Kathleen: Integration, in: Nduka-Agwu, Adibeli / Lann Homscheidt, Antje (Hrsg.): Rassismus auf gut Deutsch – Ein kritisches Nachschlagewerk zu rassistischen Sprachhandlungen, Frankfurt a. M. 2010: Verlag, S. 304-310.

Boers, Klaus / Walburg, Christian / Reinecke, Jost: Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten. Befunde aus Duisburger und Münsteraner Längsschnittstudien, Monatsschrift Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2006, 89. Jahrgang, S. 63-87.

Bogai, Dieter: Ökonomische Effekte der Migration in Deutschland, in: B. Japanisch-Deutsches Zentrum (Hrsg.): Homogenität versus Multikulturalismus. Immigration in Japan und Deutschland, Berlin 2007: Veröffentlichungen des Japanisch-Deutschen Zentrums, S. 40-59.

Böhme, Gernot / Chakraborty, Rabindra Nath / Weiler, Frank: Migration und Ausländerfeindlichkeit, Darmstadt 1994: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Bolat, Hacer: Integration als Leitbild im deutschen Migrationsrecht, Baden-Baden 2016, Nomos.

Borstel, Dirk: Rechtsextremismus und Demokratieentwicklung in Ostdeutschland. Eine Zwischenbilanz nach zehn Jahren, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 246-260.

Brand, Thomas / Fuhrmann, Astrid / Walter, Michael: Aktuelle Bestandsaufnahme von Projekten zur Kriminalprävention. Erste Ergebnisse einer Befragung der Kommunen in NRW, Forum Kriminalprävention 2003, Heft 1, S. 3-4.

Brand, Thomas / Walter, Michael: Projekte zu den Themen Gewalt und Migration in NRW, Forum Kriminalprävention 2003, Heft 4, S. 2-6.

Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Religionszugehörigkeit, Religiosität und delinquentes Verhalten Jugendlicher, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2011, 94. Jahrgang, S. 409-430.

Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Junge Muslime in Deutschland: Eine kriminologische Analyse zur Alltagsrelevanz von Religion und Zusammenhängen von individueller Religiosität mit Gewalterfahrungen, -einstellungen und -handeln, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Islamismus. Texte zur Inneren Sicherheit, Berlin 2003: Bundesministerium des Inneren, S. 221-316.

Brinkmann, Heinz Ulrich: Soziodemografische Zusammensetzung der Migrationsbevölkerung, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 145-175.

Brücker, Herbert / Kunert, Astrid / Mangold, Ulrike / Kalusche, Barbara / Siegert, Manuel / Schupp, Jürgen: Geflüchtete Menschen in Deutschland: Eine qualitative Befragung, IAB-Forschungsbericht, No. 9/2016, <https://www.econstor.eu/handle/10419/146107>.

Bukow, Wolf-Dietrich / Jünschke, Klaus / Spindler, Susanne / Tekin, Ugur: Ausgegrenzt, eingesperrt und abgeschoben. Migration und Jugendkriminalität, Opladen 2003: leske + budrich.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das Bundesamt in Zahlen 2015. Asyl. März 2016; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2015-asyl.pdf;jsessionid=81A27824089DE781780C3F22E0E0C073.1_cid286?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 25.04.2016 (zit. BAMF 2016a).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Aktuelle Zahlen zu Asyl. Ausgabe: Oktober 2016; http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-oktober-2016.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 07.12.2016 (zit. BAMF 2016b).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2015; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Integration/2015-halbjahr-1-integrationskursgeschaeftsstatistik-bund.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Migrationsbericht 2014; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Migrationsberichte/migrationsbericht-2014.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 29.03.2016 (zit. BAMF 2014a).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt, Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, Nürnberg, 17.11.2014; https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 21.03.2016 (zit. BAMF 2014b).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ablauf des deutschen Asylverfahrens, Asylantrag – Entscheidung – Folgen der Entscheidung, Nürnberg, Juli 2014, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 21.03.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Klimamigration: Definitionen, Ausmaß und politische Instrumente in der Diskussion, 2012, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp45-klimamigration.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 27.04.2016 (zit. BAMF).

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2015, Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2014, Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundesamt für Verfassungsschutz: Verfassungsschutzbericht 2013, Berlin: Bundesministerium des Innern.

Bundeskriminalamt: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Kernaussagen. Betrachtungszeitraum: 01.01.-30.06.2016. Wiesbaden Stand 06.09.2016 (zit. BKA 1. Halbjahr 2016).

Bundeskriminalamt: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Kernaussagen. Betrachtungszeitraum: 1. Quartal 2016. Wiesbaden 2016 (zit. BKA 1. Quartal 2016).

Bundeskriminalamt: Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden 2016 (zit. BKA 2015).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2015. Wiesbaden 2016 (zit. PKS 2015).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2014. Wiesbaden 2015 (zit. PKS 2014).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2012. Wiesbaden 2013 (zit. PKS 2012).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2010. Wiesbaden 2011 (zit. PKS 2010).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2004. Wiesbaden 2005 (zit. PKS 2005).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2001. Wiesbaden 2002 (zit. PKS 2001).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 2000. Wiesbaden 2001 (zit. PKS 2000).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1999. Wiesbaden 2000 (zit. PKS 1999).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1996. Wiesbaden 1997 (zit. PKS 1996).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1993. Wiesbaden 1993 (zit. PKS 1993).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland Jahrbuch 1980. Wiesbaden 1980 (zit. PKS 1980).

Bundesministerium des Innern: Evaluation der Integrationskurse nach dem Zuwanderungsgesetz. Abschlussbericht und Gutachten über Verbesserungspotenziale bei der Umsetzung der Integrationskurse, Dezember 2006, https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraecker/Sonstige/abschlussbericht-evaluation.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 23.11.2016 (zit. BMI).

Bundesministerium des Innern: Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von

Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), 2006,
http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/151396/publicationFile/14810/evaluierungsbbericht_zum_zuwanderungsgesetz.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. BMI).

Bundesministerium des Innern: Migrationsbericht 2004. Bericht des Sachverständigenrates für Zuwanderung und Integration im Auftrag der Bundesregierung in Zusammenarbeit mit dem europäischen forum für migrationsstudien (efms) an der Universität Bamberg,
http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Publikation/IB/Anlagen/themen-zuwanderung-migrationsbericht-2004.pdf?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 26.03.2016 (zit. BMI).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2006 (zit. 2. Periodischer Sicherheitsbericht).

Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Erster Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin 2001 (zit. 1. Periodischer Sicherheitsbericht).

Bundestagsdrucksache: Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern, Berlin 16.02.2016 (zit. BT-Drs. 18/7537).

Bundestagsdrucksache: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Christine Buchholz, Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 18/6959, Berlin 22.12.2015 (zit. BT-Drs. 18/7151).

Bundestagsdrucksache: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksache 18/6829 – Politisch motivierte Straftaten in Deutschland im Oktober 2015, Berlin 10.12.2015 (zit. BT-Drs. 18/6992).

Bundestagsdrucksache: Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD. Entwurf eines Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes, Berlin 29.09.2015 (zit. BT-Drs. 18/6185).

Bundestagsdrucksache. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), Berlin 07.02.2003 (zit. BT-Drs. 15/420).

Calmbach, Marc / Borgstedt, Silke / Borchard, Inga / Thomas, Peter Martin / Flaig, Berthold Bodo: Wie ticken Jugendliche 2016? Lebenswelten von Jugendlichen im Alter von 14 bis 17 Jahren in Deutschland, Wiesbaden 2016: Springer.

Ceylan, Rauf: Ethnische Kolonien: Entstehung, Funktion und Wandel am Beispiel türkischer Moscheen und Cafés, Wiesbaden 2006: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Cohen, Albert K.: Delinquent boys: the culture of the gang, Glencoe 1955: free press.

Cornel, Heinz / Dünkel, Frieder / Pruin, Ineke / Sonnen, Bernd-Rüdiger / Weber, Jonas: Die Integration von Flüchtlingen als kriminalpräventive Aufgabe – Ein kriminologischer Zwischenruf, *Bewährungshilfe (BewHi)* 2015, 62. Jahrgang, S. 381-386.

Cremer, Hendrik: Menschenrechtliche Verpflichtungen bei der Unterbringung von Flüchtlingen. Empfehlungen an die Länder, Kommunen und den Bund. Policy Paper, Berlin 2014: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Czymara, Christian S. / Schmidt-Catran, Alexander W.: Wer ist in Deutschland willkommen? Eine Vignettenanalyse zur Akzeptanz von Einwanderern, *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (Köln Z Soziol) 2016, 68. Jahrgang, S. 193-227.

Decker, Oliver / Brähler, Elmar: Die „Mitte“-Studie 2016: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker, Oliver / Kies, Johannes / Brähler, Elmar (Hrsg.): *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*, Gießen 2016: Psychosozial-Verlag, S. 23-66.

Decker, Oliver / Brähler, Elmar: Ein Jahrzehnt der Politisierung: Gesellschaftliche Polarisierung und gewaltvolle Radikalisierung in Deutschland zwischen 2006 und 2016, in: Decker, Oliver / Kies, Johannes / Brähler, Elmar (Hrsg.): *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*, Gießen 2016: Psychosozial-Verlag, S. 95-136.

Decker, Oliver / Kiess, Johannes / Eggers, Eva / Brähler, Elmar: Autoritäre Dynamiken: Ergebnisse der bisherigen „Mitte“-Studien und Fragestellung, in: Decker, Oliver / Kies, Johannes / Brähler, Elmar (Hrsg.): *Die enthemmte Mitte. Autoritäre und rechtsextreme Einstellung in Deutschland*, Gießen 2016: Psychosozial-Verlag, S. 23-66.

Der Paritätische Gesamtverband (Hrsg.): Empfehlungen an ein Gewaltschutzkonzept zum Schutz von Frauen und Kindern vor geschlechtsspezifischer Gewalt in Gemeinschaftsunterkünften, Berlin Juli 2015. http://www.fluechtlingsinfo-berlin.de/fr/pdf/Schutzkonzept_GUs.pdf, zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

Deutscher Anwaltverein (DAV): Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Ausländer- und Asylrecht zum Entwurf eines Gesetzes zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung bei straffälligen Asylbewerbern (Stand 25.01.2016). www.dav-migrationsrecht.de/files/page/0_4380...; zuletzt abgerufen am 21.11.2016.

Deutscher Caritasverband e.V.: Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zur erleichterten Ausweisung von straffälligen Ausländern und zum erweiterten Ausschluss der Flüchtlingsanerkennung (BT-Drucksache 18/7537) vom 22.02.2016, https://www.eufis.eu/fileadmin/Dokumente/APA/Wohlfahrtsverbaende/DCV/2016_02_22_Stellungnahme_DCV_Ausweisungsrecht.pdf; zuletzt abgerufen am 21.11.2016.

Deutscher Städte- und Gemeindebund: Bilanz 2014 und Ausblick 2015 der deutschen Städte und Gemeinden, <http://www.gstb-rlp.de/gstbrp/Aktuell/Presse/2015/Kommunale%20Finanzlage%20angespannt/50105%20DStGB%20Bilanz%20201415%20final.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.04.2016 (zit. DStGB Bilanz 2014/15).

Diehl, Claudia / Schnell, Rainer: „Reactive Ethnicity“ or “Assimilation”? Statements, Arguments, and First Empirical Evidence for Labor Migrants in Germany, *International Migration Review* 2006, 6. Jahrgang, S. 786-816.

Dietz, Andreas: Ausländer- und Asylrecht. Einführung, Baden-Baden 2016: Nomos.

Dishion, Thomas J. / McCord, Joan / Poulin, Francois: When Interventions Harm. Peer Groups and Problem Behavior, *American Psychologist* 1999, 54. Jahrgang, S. 755-764.

Dörig, Harald: Tagungsbericht: Die Aufnahme syrischer Flüchtlinge in der Türkei, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* 2015, 32. Jahrgang, S. 231-232.

Dörig, Harald / Langenfeld, Christine: Vollharmonisierung des Flüchtlingsrechts in Europa. Massenzustrom erfordert EU-Zuständigkeit für Asylverfahren, *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)* 2016, 69. Jahrgang, S. 1-5.

Dorbritz, Jürgen / Gerlach, Irene / Scheiwe, Kirsten / Schuler-Harms, Margarete: Strukturen und Rahmenbedingungen von Migration, in: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (Hrsg.): *Migration und Familie. Kindheit mit Zuwanderungshintergrund*, Wiesbaden 2016: Springer, S. 37-63.

Düsseldorfer Gutachten: Empirisch gesicherte Erkenntnisse über kriminalpräventive Wirkungen, Düsseldorf 2002. <https://www.duesseldorf.de/download/dg.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Egg, Rudolf: Gutachterliche Stellungnahme zu den anonymisierten Strafanzeigen der Ermittlungsgruppe Neujahr. Betr.: Landtag Nordrhein-Westfalen, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV (Silvesternacht), vorgelegt am 30.09.2016.

Eichenhofer, Johannes: Integrationsgesetzgebung, *Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR)* 2016, 36. Jahrgang, S. 251-262.

Eisnecker, Philipp / Schupp, Jürgen: Flüchtlingszuwanderung: Mehrheit der Deutschen befürchtet negative Auswirkungen auf Wirtschaft und Gesellschaft, *DIW Wochenbericht* Nr. 8 2016, S. 158-164.

Eisner, Manuel: Konflikte und Integrationsprobleme. *Neue Kriminalpolitik (NK)* 1998, 10. Jahrgang, Heft 4, S. 11-13.

Elsner, Erich / Molnar, Hans-Joachim: Kriminalität Heranwachsender und Jungerwachsener in München. Teilergebnisse einer Untersuchung der Kriminologischen Forschungsgruppe der Bayerischen Polizei, München 2001: Bayerisches Landeskriminalamt.

Engelmann, Andreas: Von Norwegen. *Kritische Justiz (KJ)* 2016, 49. Jahrgang, S. 233-239.

Engler, Marcus / Schneider, Jan: Deutsche Asylpolitik und EU-Flüchtlingsschutz im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), *focus Migration*, Kurzdossier Nr. 29, Mai 2015.

Enzmann, Dirk / Brettfeld, Katrin / Wetzels, Peter: Männlichkeitsnormen und die Kultur der Ehre. Empirische Prüfung eines theoretischen Modells zur Erklärung erhöhter Delinquenzraten jugendlicher Migranten, in: Oberwittler, Dietrich / Karstedt, Susanne (Hrsg.): *Soziologie der Kriminalität*, Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 264-287.

Esser, Hartmut: Soziologie. Spezielle Grundlagen. Band 2: Die Konstruktion der Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000: Campus.

Fachberatungsdienst Zuwanderung, Integration und Toleranz im Land Brandenburg: Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende im Land Brandenburg.

Situationsanalyse, Potsdam 2015.

http://www.sicherheitsoffensive.brandenburg.de/media_fast/4055/Situationsanalyse.pdf,
zuletzt abgerufen am 31.03.2016 (zit. FaZIT).

Feltes, Thomas / Weingärtner, Rahel / Weigert, Marvin: „Ausländerkriminalität“, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, 36. Jahrgang, S. 157-165.

Finotelli, Claudia: Illegale Einwanderung, Flüchtlingsmigration und das Ende des Nord-Süd-Mythos. Zur funktionalen Äquivalenz des deutschen und des italienischen Einwanderungsregimes, Berlin 2007: LIT.

Filsinger, Dieter: Integrationsmonitoring, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 117-143.

Fittko, Lisa: Mein Weg über die Pyrenäen. Erinnerungen 1940/41, München 2004: Deutscher Taschenbuch Verlag.

Flüchtlingsrat Berlin: u.a. Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und Sozialgerichtsgesetzes, in: Deutscher Bundestag Ausschuss für Arbeit und Soziales: Ausschussdrucksache 18(11)220 vom 31. Oktober 2014, S. 5-47.

Foroutan, Naika: Postmigrantische Gesellschaften, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 227-254.

Foroutan, Naika: Die Einheit der Verschiedenen: Integration in der postmigrantischen Gesellschaft, focus Migration, Kurzdossier Nr. 28, April 2015.

Foroutan, Naika / Schäfer, Isabel: Hybride Identitäten – muslimische Migrantinnen und Migranten in Deutschland. Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 2009, Heft 5, S. 11-18.

Foroutan, Naika / Schäfer, Korinna / Canan, Coskun / Schwarze, Benjamin: Sarrazins Thesen auf dem Prüfstand. Ein empirischer Gegenentwurf zu Thilo Sarrazins Thesen zu Muslimen in Deutschland, 2010. <http://www.projekte.hu-berlin.de/de/heyamat/sarrazin2010>, zuletzt abgerufen am 09.04.2016.

Franßen, Everhardt: Der neue Art. 16a GG als „Grundrechtsverhinderungsvorschrift“, Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 1993, S. 300-303.

Fratzscher, Marco / Junker, Simon: Integration von Flüchtlingen – eine langfristig lohnende Investition, DIW Wochenbericht Nr. 45 2015, S. 1083-1088.

Frehsee, Detlev: Korrumpierung der Jugendarbeit durch Kriminalprävention?, in: Dollinger, Bernd / Schmidt-Semisch, Henning (Hrsg.): Handbuch Jugendkriminalität. Kriminologie und Sozialpädagogik im Dialog, 2. Auflage, Wiesbaden 2011: Springer, S. 351-364.

Freytag, Ronald: Flüchtlinge 2016. Studie der HMKW zu Demokratieverständnis und Integrationsbereitschaft von Flüchtlingen 2016. http://www.hmkw.de/fileadmin/media/downloads/pdfs/Publikationen/HMKW_Fl%C3%BChtlinge_2016_Studie_Ronald_Freytag_20160815.pdf, zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

Frindte, Wolfgang / Boehnke, Klaus / Kreikenbom, Henry / Wagner, Wolfgang: Lebenswelten junger Muslime in Deutschland. Ein sozial- und medienwissenschaftliches System zur Analyse, Bewertung und Prävention islamistischer Radikalisierungsprozesse junger Menschen in Deutschland, Berlin 2011: BMI.

Frommel, Monika: Punitiver Populismus, in: Herzog, Felix / Schlothauer, Reinhold / Wohlers, Wolfgang (Hrsg.): Rechtsstaatlicher Strafprozess und Bürgerrechte. Gedächtnisschrift für Edda Weißlau, Berlin 2016: Duncker & Humblot, S. 495-505.

Fuchs, Marek / Lamnek, Siegfried / Luedtke, Jens / Baur, Nina: Gewalt an Schulen, 2. überarbeitete und aktualisierte Auflage, Wiesbaden 2005: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Funke, Andreas: Die Normstruktur im neuen Ausweisungsrecht. Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, 36. Jahrgang, S. 209-217.

Gabel, Friedrich: d) Sicherheit und Gerechtigkeit – Kriminalprävention vor dem Hintergrund des Anstiegs der Zahlen von Asylbewerber_innen im Jahr 2015, in: DPT (Hrsg.): Prävention und Freiheit. Zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses. Gutachten für den 21. Deutschen Präventionstag am 6./7. Juni 2016 in Magdeburg, S. 100-112. <http://www.praeventionstag.de/html/download.cms?id=493>, zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Garloff, Alfred: Flüchtlinge auf dem deutschen Arbeitsmarkt, Wirtschaftsdienst 2016/9, S. 690-695.

Gathmann, Christina / Keller, Nicolas / Monscheuer, Ole: Zuwanderung nach Deutschland – Problem und Chance für den Arbeitsmarkt, Wirtschaftsdienst 2014/3, S. 159-164.

Geiß, Bernd: Bund und Länder, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 191-193.

Geißler, Rainer: Der „kriminelle Ausländer“ – Vorurteil oder Realität? Zum Stereotyp des „kriminellen Ausländers“, Überblick 2008, 14. Jahrgang, S. 3-9.

Geißler, Rainer / Marißen, Norbert: Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. Die tickende soziale Zeitbombe – ein Artefakt der Kriminalstatistik, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1990, 42. Jahrgang, S. 665-687.

Geißler, Rainer / Pöttker, Horst (Hrsg.): Integration durch Massenmedien. Medien und Migration im internationalen Vergleich, Bielefeld 2006: transcript Verlag.

Gesemann, Frank: Kommunale Integrationspolitik, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 282-309.

Gesemann, Frank / Roth, Roland: Integration ist (auch) Ländersache! Schritte zur politischen Inklusion von Migrantinnen und Migranten in den Bundesländern, 2. überarbeitete Auflage, Berlin 2015: Friedrich-Ebert-Stiftung Forum Berlin.

Gesemann, Frank: Kommunale Integrationspolitik, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 193-196.

Gnatzky, Thomas: Art. 16a, in: Schmidt-Bleibtreu, Bruno / Klein, Franz / Hofmann, Hans / Henneke, Hans-Günter (Hrsg.): GG Kommentar zum Grundgesetz, 13. Auflage, Köln 2014: Carl Heymanns Verlag (zit. SHH/Gnatzky, Art. 16a).

Götz, Alexander / Meier, Friedhelm: 1.3.2 Die Flüchtlingskrise aus Sicht der Bundesländer, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 65-76.

Gollwitzer, Mario: Ansätze zur Primär- und Sekundärprävention aggressiven Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen, in: Gollwitzer, Mario / Pfetsch, Jan / Schneider, Vera / Schulz, André / Steffle, Tabea / Ulrich, Christiane (Hrsg.): Gewaltprävention bei Kindern und Jugendlichen, Göttingen 2007: Hogrefe, S. 141-157.

Gontovos, Konstantinos: Psychologie der Migration. Hamburg / Berlin 2000: Argument.

Gregou, Sophia: Einwanderung als Bewährungsprobe für lokale und regionale Gebietskörperschaften, Europäische Union Ausschuss der Regionen, Luxemburg 2005: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Groß, Thomas: Einwanderungspolitiken im Vergleich – Erwartungen an ein Einwanderungsgesetz in Deutschland, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, 36. Jahrgang, S. 262-269.

Grote, Janne / Bitterwolf, Maria / Baraulina, Tatjana: Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 68, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2016.

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/EMN/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.pdf;jsessionid=B5656322D35248CEB5228AB8E0B0DB66.1_cid286?__blob=publicationFile; zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

Häfele, Joachim: „Incivilities“, Kriminalität und Kriminalpolitik. Aktuelle Tendenzen und Forschungsergebnisse, Neue Kriminalpolitik (NK) 2006, 18. Jahrgang, Heft 3, S. 104-109.

Hafez, Kai / Schmidt, Sabrina: Die Wahrnehmung des Islams in Deutschland. Religionsmonitor – verstehen was verbindet, Gütersloh 2015: Verlag Bertelsmann Stiftung.

Hailbronner, Kay: Asyl- und Ausländerrecht, Stuttgart 2014: Kohlhammer.

Hailbronner, Kay: Aufnahme von Flüchtlingen aus Ländern mit prekären Lebensbedingungen und Bürgerkrieg, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2014, 31. Jahrgang, S. 306-312.

Han, Petrus: Soziologie der Migration. 3. Auflage, Stuttgart 2010: Lucius & Lucius Verlagsgesellschaft.

Hanrath, Jan: Vielfalt der türkeistämmigen Bevölkerung in Deutschland, Aus Politik und Zeitgeschichte (APUZ) 2011, Heft 43. <http://www.bpb.de/apuz/59735/vielfalt-der-tuerkeistaemmigen-bevoelkerung-in-deutschland?p=all>; zuletzt abgerufen am 06.12.2016.

Hans, Silke: Theorien der Integration von Migranten – Stand und Entwicklung, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 23-50.

Hansen, Georg / Jessen, Frank / Jessen, Patricia / Schandra, Judith / Schmidt, Mareike / Schoenen, Stephanie / Wilkes, Oliver: Köln Silvester 2015 – Analyse der Ereignisse und ihrer Wirkungen, Duisburg April 2016, <http://ibis-institut.de/wp-content/uploads/2016/04/Ibis-eBook-1-2016-Koeln-Silvester-2015.pdf>, zuletzt abgerufen am 01.11.2016.

Hansen, Georg / Wenning, Norbert: Schulpolitik für andere Ethnien in Deutschland. Zwischen Autonomie und Unterdrückung, Münster 2003: Waxmann Verlag GmbH.

Haverkamp, Rita: Die Opferperspektive in der Kriminalprävention (Teil 1) – Begriffsverständnis, Opfererfassung und Opfergefährdung, Forum Kriminalprävention 2015, Heft 4, S. 45-50.

Haverkamp, Rita: Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin: 2011: Duncker & Humblot.

Haverkamp, Rita / Arnold, Harald: Einführung, in: Haverkamp, Rita / Arnold, Harald (Hrsg.): Subjektive und objektivierte Bedingungen von (Un-)Sicherheit. Studien zum Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD), Berlin 2015b: Duncker & Humblot, S. 1-29.

Haverkamp, Rita / Heesen, Jessica: Kommunale Kriminalprävention. Kritische Reflexionen zu Raum und Ort. Neue Kriminalpolitik (NK) 2014, 26. Jahrgang, S. 79-92.

Heckmann, Friedrich: Integration von Migranten. Einwanderung und neue Nationenbildung, Wiesbaden 2015: Springer.

Heckmann, Friedrich: Die Integrationsdebatte in Deutschland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 227-229.

Heinz, Wolfgang: Die deutschen Rechtspflegestatistiken. Probleme und Möglichkeiten der Weiterentwicklung, in: Dölling, Dieter (Hrsg.): Täter, Taten, Opfer. Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013: Forum Verlag Godesberg, S. 736-758.

Heinz, Wolfgang: Personen mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, Migration und Soziale Arbeit 2012, 34. Jahrgang, S. 301-310.

Heinz, Wolfgang: Kinder- und Jugendkriminalität – ist der Strafgesetzgeber gefordert?, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStW) 2009, 114. Jahrgang, S. 519-583.

Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp.

Heitmeyer, Wilhelm: Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit: Interaktionsprozess im gesellschaftlichen Raum, in: Robertson-von Trotha, Caroline Y. (Hrsg): Rechtsextremismus in Deutschland und Europa, Baden-Baden 2011: Nomos, S. 21-38.

Heitmeyer, Wilhelm / Müller, Joachim / Schröder, Helmut: Verlockender Fundamentalismus. Türkische Jugendliche in Deutschland, Frankfurt a. M. 1997: Suhrkamp Verlag.

Hemmelmann, Petra / Wegner, Susanne: Flüchtlingsdebatte im Spiegel von Medien und Parteien, Communicatio Socialis 2016, 49. Jahrgang, S. 21-38.

Henke, Ines: 2.9 Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 270-278.

Hentges, Gudrun / Staszczak, Justyna: Geduldet, nicht erwünscht, Stuttgart 2010: ibidem-Verlag.

Herbert, Ulrich: Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland. Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, München 2001: C. H. Beck.

Herz, Ruth: Die Kategorie „Ausländer“: Bedarfsforschung für die Kriminalpolitik?, Neue Kriminalpolitik (NK) 1999, Heft 4, S. 20-23.

Heusch, Andreas / Haderlein, Nicola / Schönenbroicher, Klaus: Das neue Asylrecht, München 2016: C. H. Beck.

Hinz, Thomas / Wöhler, Thomas / Freitag, Markus: Auf gute Nachbarschaft, Forschung 3/2013, S. 20-23.

Hoerder, Dirk: Makrosoziologische Ansätze in der Bevölkerungssoziologie: Migration, in: Niephaus, Yasemin / Kreyenfeld, Michaela / Sackmann, Reinhold (Hrsg.): Handbuch Bevölkerungssoziologie, Wiesbaden 2016: Springer, S. 41-63.

Hörich, Carsten / Bergmann, Marcus: Strafrecht als migrationspolitisches Steuerungsinstrument: zur Reform des Ausweisungsrechts nach Köln, VerfBlog 2016/3/03. <http://verfassungsblog.de/strafrecht-als-migrationspolitisches-steuerungsinstrument-zur-reform-des-ausweisungsrechts-nach-koeln/>, zuletzt abgerufen am 21.11.2016.

Hoesch, Kirsten: Machete: Der US-amerikanische Migrationsdiskurs im Vexierspiegel des (M)exploitation-Films, in: Hamenstädt, Ulrich (Hrsg.): Politische Theorie im Film, Wiesbaden 2016: Springer, S. 59-89.

Hövermann, Andreas / Groß, Eva: Menschenfeindlicher und rechtsextremer – Die Veränderung der Einstellungen unter AfD-Sympathisanten zwischen 2014 und 2016, in: Melzer, Ralf (Hrsg. Für die Friedrich-Ebert-Stiftung): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn 2016: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, S. 166-183.

Holthusen, Bernd: Straffällige männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund – eine pädagogische Herausforderung, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Jenaer Symposium: Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen, Mönchengladbach 2009: Forum-Verlag Godesberg, S. 203-233.

Holtkamp, Lars: Ursachen und institutionelle Besonderheiten der langjährigen kommunalen Haushaltskrise, Gesellschaft Wirtschaft Politik 2010, 59. Jahrgang, S. 461-474.

Holtmann, Philipp: Terroristen oder Bürgerkriegsflüchtlinge? Was wir gegen diese Verwechslung tun müssen, in: Biene, Janusz / Junk, Julian (Hrsg.): Salafismus und Dschihadismus in Deutschland. Herausforderungen für Politik und Gesellschaft, Frankfurt a.M. 2016: Onlinepublikation Creative-Commons-Lizenz »BY-SA 3.0 DE«, S. 77-84.

IAB-Forschungsbericht: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten: Überblick und erste Ergebnisse, 14/2016. <http://doku.iab.de/forschungsbericht/2016/fb1416.pdf>, zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

IAB-Kurzbericht: IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Flucht, Ankunft in Deutschland und erste Schritte der Integration, 24/2016. <http://doku.iab.de/kurzber/2016/kb2416.pdf>, zuletzt abgerufen am 15.11.2016.

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend April 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend April 2016).

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend März 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend März 2016).

Infratest dimap: ARD-DeutschlandTrend Februar 2016. Eine Umfrage zur politischen Stimmung im Auftrag der ARD-Tagesthemen und der Tageszeitung DIE WELT, Berlin 2016: Infratest dimap (zit. ARD-DeutschlandTrend Februar 2016).

Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik: Integration in Deutschland. Erster Integrationsindikatorenbericht: Erprobung des Indikatorensets und Bericht zum bundesweiten Integrationsmonitoring, erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin 2009.

Jäggi, Christian J.: Migration und Flucht. Wirtschaftliche Aspekte – regionale Hot Spots – Dynamiken – Lösungsansätze, Wiesbaden 2016: Springer.

Johansson, Susanne: Was wir über Flüchtlinge (nicht) wissen. Der wissenschaftliche Erkenntnisstand zur Lebenssituation von Flüchtlingen in Deutschland. Eine Expertise im Auftrag der Robert-Bosch-Stiftung und des SVR-Forschungsbereichs, Berlin Januar 2016: Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR).

Karakayali, Serhat / Kleist J. Olaf: EFA-Studie 2. Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland. 2. Forschungsbericht Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berlin 08.08.2016. https://www.bim.huberlin.de/media/Studie_EFA2_BIM_11082016_V%C3%96.pdf, zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

Karakayali, Serhat / Kleist J. Olaf: EFA-Studie. Strukturen und Motive der ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit (EFA) in Deutschland. 1. Forschungsbericht Ergebnisse einer explorativen Umfrage vom November/Dezember 2014, Berlin 17.04.2015. https://www.bim.huberlin.de/media/2015-05-16_EFA-Forschungsbericht_Endfassung.pdf, zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

Kasper, Thomas: Migration und Delinquenz. Eine Einführung in das Thema, Neubrandenburg 2012; http://digibib.hs-nb.de/file/dbhsnb_derivate_0000001092/Diplomarbeit-Kasper-2011.pdf; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Kelling, George L. / Wilson, James Q.: Broken Windows. The police and neighborhood safety, Atlantic Monthly 1982, 242 (3), S. 29-38.

Kermani, Navid: Einbruch der Wirklichkeit. Auf dem Flüchtlingstreck durch Europa, 3. Auflage, München 2016: C.H.Beck.

Keßler, Stefan: AsylVfG, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Ausländerrecht Nomoskommentar, 2. Auflage, 2016, Baden-Baden: Nomos (zit. Keßler, Ausländerrecht, AsylVfG).

Kleist, J. Olaf: Die EU und Resettlement, bpb Kurzdossier Legale Zugänge zum Flüchtlingsschutz: Resettlement und andere Aufnahmeprogramme für Flüchtlinge, 11.7.2016. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/230518/eu-und-resettlement>, zuletzt abgerufen am 16.11.2016.

Kiel, Swetlana: Wie deutsch sind Russlanddeutsche? Eine empirische Studie zur ethnisch-kulturellen Identität in russlanddeutschen Aussiedlerfamilien, Münster 2009: Waxmann.

Kilchling, Michael: Migrants as victims: victimological perspectives of human smuggling and human trafficking. Freedom From Fear Magazine, June 2016, Issue no. 12, S. 13-19.

Kilgus, Martin: Migranten aus dem ehemaligen Jugoslawien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 71-74.

Kilgus, Martin: Migranten aus Polen, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 74-77.

Kimminich, Otto: Klarstellungen im Asylrecht, Der Staat 1990, 29. Jahrgang, S. 565-576.

Kindler, Heinz: Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz, DJI Impulse 2014, Heft 1, S. 9-12.

Kleespies, Simone: Kriminalität von Spätaussiedlern. Erscheinungsformen, Ursachen, Prävention, Frankfurt a. M. 2006: Peter Lang.

Klein, Martin: Migration. In: Gabler Wirtschaftslexikon, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/migration.html>, zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Kleist, Olaf: Warum weit weniger Asylbewerber in Europa sind, als angenommen wird: Probleme mit Eurostats Asylzahlen, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2015, 32, S. 294-299.

Kluth, Winfried: Das Asylpaket II – eine Gesetzgebung im Spannungsfeld zwischen politischen Versprechen und rechtlich-administrativer Wirklichkeit, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, 33. Jahrgang, S. 121-131.

Kluth, Winfried: Begrenzung der Schutzgewährung versus alternative Formen der Migrationssteuerung, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, 33. Jahrgang, S. 1-8.

Kluth, Winfried: Art. 16a GG, in: Stern, Klaus / Becker, Florian (Hrsg.): Grundrechtekommentar, 2. Auflage, 2016, Köln: Carl Heymanns Verlag (zit. Kluth, Stern/Becker GG, Art. 16a).

Kluth, Winfried: Das kommunale Konnexitätsprinzip der Landesverfassungen – Überblick über Rechtssetzung und Rechtsprechung, Landes- und Kommunalverwaltung (LKV) 2009, 8, S. 337-342.

Köcher, Renate: Kontrollverlust. Die Besorgnis der Bürger wächst, Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung, Nr. 244 vom 21.10.2015, http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsndocs/FAZ_Oktober_Flu__chtlinge.pdf, zuletzt abgerufen am 09.12.2016.

Köhler, Tanja: Straffällige Frauen. Eine Untersuchung der Strafzumessung und Rückfälligkeit. Göttingen 2012: Universitätsverlag Göttingen.

Köllisch, Tilmann: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld: Zur Theorie und Empirie selektiver Kriminalisierung Jugendlicher bei Körperverletzungsdelikten, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 2009, 92. Jahrgang, S. 28-53.

Köllisch, Tilmann: Vom Dunkelfeld ins Hellfeld. Anzeigeverhalten und Polizeikontakte bei Jugenddelinquenz. Freiburg i. Br. 2005. <https://www.freidok.uni-freiburg.de/data/1686>, zuletzt abgerufen am 14.04.2016.

Köllisch, Tilmann / Oberwittler, Dietrich: Wie ehrlich berichten männliche Jugendliche über ihr delinquentes Verhalten? Ergebnisse einer externen Validierung, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 2004, 56. Jahrgang, S. 708-735.

Koktsidou, Anna: Migranten aus Griechenland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 61-64.

Kolb, Arnd: Migranten aus Italien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 55-58.

Kolb, Arnd: Migranten aus Spanien, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 59-61.

Kolb, Arnd: Migranten aus Portugal, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 68-70.

Korte, Karl-Rudolf: Flüchtlinge verändern unsere Demokratie, Zeitschrift für Politikwissenschaft (ZPol) 2016, 26. Jahrgang, S. 87-94.

Kosubek, Siegfried: Asylbewerber und Aussiedler, Weinheim/Basel 1998: Beltz Verlag.

Kozlova, Angelina: Ausländerkriminalität in der Schweiz. Zusammenhang zwischen Migration und Kriminalitätsentwicklung, Hamburg 2015: Verlag Dr. Kovac.

Krause, Daniela / Faulbaum, Frank: Methodische Grundlagen der Erhebung, in: Melzer, Ralf (Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn 2016: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, S. 23-31.

Kriminologisches Forschungsinstitut: Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse von Schülerbefragungen im Jahr 2005 und Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention, Stuttgart 2005: Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (zit. KFN).

Kube, Edwin: Reaktionen auf Kriminalität, in: Schneider, Hans Joachim (Hrsg.), Internationales Handbuch der Kriminologie. Band 1 Grundlagen der Kriminologie, Berlin 2007: De Gruyter Recht, S. 833-861.

Küch, Ulf: Soko Asyl. München: 2016: Riva Verlag.

Kühne, Peter: Zur Lage der Flüchtlinge in Deutschland. Bonn 2001: Friedrich Ebert Stiftung.

Küpper, Beate / Häusler, Alexander / Zick, Andreas: Die Neue Rechte und die Verbreitung neurechter Einstellungen in der Bevölkerung, in: Melzer, Ralf (Hrsg. für die Friedrich-Ebert-Stiftung): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn 2016: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, S. 143-166.

Küpper, Beate / Zick, Andreas: Teilnehmen lassen, ohne Aufgabe zu fordern – Eine Studie zur Integrationsbereitschaft der Deutschen, in: Rohmann, Elke / Herner, Michael Jürgen / Fetchenhauer, Detlef (Hrsg.). Sozialpsychologische Beiträge zur Positiven Psychologie. Eine Festschrift für Hans-Werner Bierhoff, Lengerich 2008: Pabst Science Publ, S. 269-290.

Kufer, Andreas: Wohin steuert die Zuwanderungssteuerung?, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2015, 32. Jahrgang, S. 262-266.

Kunz, Franziska: Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten, Berlin 2014: Duncker & Humblot.

Kunz, Thomas: Kriminalität und Migration, in: AK Hochschullehrerinnen (Hrsg.): Kriminologie. Ein Lehrbuch, Weinheim/Basel 2014: Beltz Juventa; S. 282-295.

Kury, Helmut: Präventionskonzepte, in: Lange, Hans-Jürgen / Ohly, H. Peter / Reichertz, Jo (Hrsg.): Auf der Suche nach neuer Sicherheit. Fakten, Theorien und Folge, 2. Auflage, Wiesbaden 2009: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 21–49.

Ladoé, Jessica: „Ausländerkriminalität“. Delinquenz und Devianz türkischstämmiger Jugendlicher und Heranwachsender in Rheindorf-Nord, Diplomarbeit, Fachhochschule Köln 2005, https://www.f01.th-koeln.de/imperia/md/content/imos/ladoe_diplomarbeit.pdf, zuletzt abgerufen am 09.12.2016.

Landeskommission Berlin gegen Gewalt: Berliner Forum Gewaltprävention: Gewalt von Jungen, männlichen Jugendlichen und jungen Männern mit Migrationshintergrund in Berlin. Bericht und Empfehlungen, 28. Jahrgang, Berlin 2007.

Länderoffene Arbeitsgruppe „Indikatorenentwicklung und Monitoring“ der Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister / Senatorinnen und Senatoren der Länder: Dritter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder 2011 – 2013, März 2015, http://www.integrationsministerium-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/mfi/MFI/Abteilung2/Referat23/Integrationsmonitoring/3integrationsbericht_2013.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Länderoffene Arbeitsgruppe).

Laubenthal, Klaus: Fallsammlung zu Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug, 5. Auflage, Heidelberg u.a. 2013: Springer.

Legge, Sandra: Abweichendes Verhalten, Vorurteile und Diskriminierung. Zur theoretischen und empirischen Erklärungskraft ausgewählter Anomietheorien, Bielefeld 2010: Universitätsbibliothek Bielefeld.

Leggewie, Claus: MultiKulti 2011. Aktualität und Veraltung eines Begriffs, in Leggewie, Claus (Hrsg.): multikulti. Spielregeln für die Vielvölkerrepublik, Salzhemmendorf 2012: blumenkamp, S. 7-27.

Leibold, Jürgen / Kühnel, Steffen: Migranten und Einheimische – Welche wechselseitigen Wahrnehmungen haben sich im Verlauf der Zeit durchgesetzt?, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 311-338.

Leibold, Jürgen / Thörner, Stefan / Gosen, Stefanie / Schmidt, Peter: Mehr oder weniger erwünscht? Entwicklung und Akzeptanz von Vorurteilen gegenüber Muslimen und Juden, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 177-198.

Lindner, Christoph: Opfer von Menschenhandel im Asylverfahren, in: KOK e.V. (Hrsg.): Menschenhandel in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis, Berlin 2015: KOK Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, S. 165-172.

Linke, Torsten / Hashemi, Farid / Voß, Heinz-Jürgen: Sexualisierte Gewalt, Trauma und Flucht, Sexuologie – Zeitschrift für Sexualmedizin, Sexualtherapie und Sexualwissenschaft 2016, Heft 1/2, Vorabveröffentlichung online.
http://heinzjuergenvoss.de/Linke_Hashemi_Voss_Sexualisierte_Gewalt_Flucht.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Logvinov, Michail: Islamfeindlichkeit im Spiegel der Meinungsforschung, Forum Kriminalprävention 2016, Heft 3, S. 26-35.

Lübbe-Wolff, Gertrude: Art. 16a GG, in: Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. Band I, Tübingen 1996: Mohr Siebeck (zit. Lübbe-Wolff, GG Kommentar, Art. 16a).

Luft, Stefan: Die Flüchtlingskrise. Ursachen, Konflikte, Folgen, München 2016: C.H.Beck.

Luft, Stefan: Einwanderer mit besonderen Integrationsproblemen: Daten, Fakten und Perspektiven, in: Matzner, Michael (Hrsg.): Handbuch Migration und Bildung, Weinheim/Basel 2012: Beltz, S. 38-56.

Lukas, Tim: Kriminalprävention in Großsiedlungen. Wirkungen baulicher und sozialer Maßnahmen am Beispiel der randstädtischen Neubaugebiete Marzahn Nord und Gropiusstadt, Berlin 2010: Duncker & Humblot.

Maaßen, Hans-Georg: Art. 16a GG, in: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): Beck'scher Onlinekommentar Grundgesetz, 27. Edition, Stand: 01.03.2015, München: C. H. Beck (zit. Maaßen, BeckOK GG).

MacLean, Percy: Verletzte Rechte und verletzte Menschenwürde. Flüchtlinge: Lästige Objekte oder schutzsuchende Träger von Menschenrechten?, Berlin 2015: Heinrich-Böll-Stiftung.

Märker, Alfredo / Schlothfeldt, Stephan: Einleitung, in: Märker, Alfredo / Schlothfeldt, Stephan: (Hrsg.): Was schulden wir Flüchtlingen und Migranten? Grundlagen einer gerechteren Zuwanderungspolitik, Wiesbaden 2002: Springer, S. 7 -16.

Maier-Borst, Michael: Asylbewerber und Flüchtlinge, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 89-92.

Maier-Borst, Michael: Menschenrechtsverletzungen als Fluchtursache, in: Hutter, Franz-Josef / Mihr, Anja / Tessner, Carsten (Hrsg.): Menschen auf der Flucht, Opladen 1999: Leske + Budrich, S. 97-112.

Mansel, Jürgen / Christ, Oliver / Heitmeyer, Wilhelm: Der Effekt von Prekarisierung auf fremdenfeindliche Einstellungen. Ergebnisse aus einem Drei-Wellen-Panel und zehn jährlichen Surveys, in: Heitmeyer, Wilhelm (Hrsg.): Deutsche Zustände. Folge 10. Berlin 2012: Edition Suhrkamp, S. 105-128.

Mansel, Jürgen / Albrecht, Günter: Die Ethnie des Täters als ein Prädiktor für das Anzeigeverhalten von Opfern und Zeugen, Soziale Welt 2003, 54. Jahrgang, S. 339-372.

Mansel, Jürgen / Suchanek, Justine / Albrecht, Günter: Anzeigeverhalten und die Ethnie des vermeintlichen Täters. Befunde einer Pilotstudie, Kriminologisches Journal 2001, 33. Jahrgang, S. 288-300.

Markard, Nora: Kriegsflüchtlinge. Gewalt gegen Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten als Herausforderung für das Flüchtlingsrecht und den subsidiären Schutz, Tübingen 2012: Mohr Siebeck.

Marks, Erich / Plich, Isabell: www.pufii.de – Präventive Unterstützung für Integrations-Initiativen. Forum Kriminalprävention 2016, Heft 1, S. 1-5.

Maschke, Werner: § 24. Kriminalität ausgewählter Bevölkerungsgruppen, in: Göppinger, Hans / Bock, Michael (Hrsg.): Kriminologie, München 2008: Verlag C.H. Beck, S. 366-418.

Massey, Douglas S. / Arango, Joaquín / Hugo, Graeme / Kouaouci, Ali / Pelligrion, Adela / Taylor, Edward J.: Worlds in Motion. Understanding International Migration at the End of the Millenium, Oxford 1998: Oxford University Press.

Matter, Max: Sinti und Roma, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 83-88.

Meier, Bernd-Dieter: Kriminologie, 4. Auflage. München 2010: C.H. Beck.

Merk, Kurt-Peter: Flüchtlingskinder zwischen Sozialrecht und Asylrecht, Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug), 61. Jahrgang, S. 99-103.

Merton, Robert K.: Social Structure and Anomie. American Sociological Review 1938, Band 3, Ausgabe 5, S. 672-682.

Metzner, F. / Reher, C. / Kindler, H. / Pawils, S.: Psychotherapeutische Versorgung von begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und Asylbewerbern mit Traumafolgestörungen in Deutschland, Bundesgesundheitsblatt (Bundesgesundheitsbl) 2016, 59. Jahrgang, S. 642-651.

Meyer, Hubert: 1.3.1 Asyl und Integration als Herausforderung für die Kommunen, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 49-64.

Meyer, Thomas: Parallelgesellschaft und Demokratie, in: Meyer, Thomas / Weil, Reinhard (Hrsg. Für die Friedrich-Ebert-Stiftung): Die Bürgergesellschaft. Perspektiven für Bürgerbeteiligung und Bürgerkommunikation, Bonn 2002: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, S. 343-372.

Meysen, Thomas / Beckmann, Jana / González Méndez de Vigo, Nerea: Flüchtlingskinder und ihre Förderung in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege. Rechtsexpertise im Auftrag des Deutschen Jugendinstituts, München 2016: Deutsches Jugendinstitut.

Ministerium für Inneres und Kommunales: Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales über die Übergriffe am Hauptbahnhof Köln in der Silvesternacht, Düsseldorf 10.01.2016. http://www.mik.nrw.de/fileadmin/user_upload/Redakteure/Dokumente/Themen_und_Aufgaben/Schutz_und_Sicherheit/160111ssia/160111berichtmik.pdf, zuletzt abgerufen am 29.11.2016.

Möller, Kurt: Überblick über die Struktur und Entwicklung des Phänomenbereichs Rechtsextremismus in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum (01.01.1992 bis heute). Phänomene, Hintergründe und Handlungsempfehlungen, Gutachten für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages von Baden-Württemberg: „Die Aufarbeitung der Kontakte und Aktivitäten des Nationalsozialistischen Untergrunds (NSU) in Baden-Württemberg und die Umstände der Ermordung der Polizeibeamtin M.K.“, Esslingen Juli 2015.

Möller, Kurt: Programme gegen Rechtsextremismus – zwischen Projektitis und Nachhaltigkeit, in: Schubarth, Wilfried (Hrsg.): Nachhaltige Prävention von Kriminalität, Gewalt und Rechtsextremismus. Beiträge aus Wissenschaft und Praxis. Potsdam 2014: Universitätsverlag Potsdam, S. 201-227.

Möller, Kurt: Männlichkeit, Migration und Gewalt. Hohenheim 2013: Vortrag; http://www.akademie-rs.de/fileadmin/user_upload/download_archive/gesellschafts-sozialpolitik/130923_moeller_jugendgewalt.pdf; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

Möller, Winfried: Art. 16a, in: Hofmann, Rainer M. (Hrsg.): Ausländerrecht Nomoskommentar, 2. Auflage, 2016, Baden-Baden: Nomos (zit. Möller, Ausländerrecht, Art. 16a).

Müller, Doreen: Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens, Göttingen 2010: Universitätsverlag.

Müller, Peter: Das Zuwanderungsgesetz – Instrumentarium für eine effektive Steuerung und Begrenzung von Migration, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaften (ZSE) 2005, Heft 3, S. 245-257.

Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Kurzfassung, Berlin 2004: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zit. als Müller/Schröttle (2004a)).

Müller, Ursula / Schröttle, Monika: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Ergebnisse einer repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. I. Teilpopulationen – Erhebung bei Flüchtlingsfrauen, Berlin 2004: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (zit. als Müller/Schröttle (2004b)).

Münz, Rainer / Seifert, Wolfgang / Ulrich, Ralf: Zuwanderung nach Deutschland – Strukturen, Wirkungen, Perspektiven, Frankfurt am Main / New York 1999: Campus Verlag.

Naplava, Thomas: Jugenddelinquenz im interethnischen Vergleich. Erklärungsmöglichkeiten delinquenten Verhaltens einheimischer und immigrierter Jugendlicher, Bielefeld 2005: Universitätsbibliothek Bielefeld.

Naplava, Thomas: Selbstberichtete Delinquenz einheimischer und immigrierter Jugendlicher im Vergleich, Soziale Probleme 2003, 14. Jahrgang, S. 67-96.

Nassehi, Armin: Der Fremde als Vertrauter. Soziologische Beobachtungen zur Konstruktion von Identitäten und Differenzen, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1995, 47. Jahrgang, S. 443-463.

Nauck, Bernhard / Kohlmann, Annette / Diefenbach, Heike: Familiäre Netzwerke, intergenerative Transmission und Assimilationsprozesse bei türkischen Migrantenfamilien, Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie (KZfSS) 1997, 49. Jahrgang, S. 477-499.

Neske, Matthias / Rich, Anna-Katharina: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit. Asylersantragsteller in Deutschland im ersten Halbjahr 2016, BAMF-Kurzanalyse 2016, Ausgabe 4, S. 1-11.

Neubacher, Frank: Kriminologie. 2. Auflage, Baden-Baden 2014: Nomos-Verlagsgesellschaft.

Neubacher, Frank: Fremdenfeindliche Brandanschläge, Mönchengladbach 1998: Forum Verlag Godesberg.

Neundorff, Kathleen: Rechtliche Rahmenbedingungen der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer unbegleiteter Kinder und Jugendlicher, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, 36. Jahrgang, S. 201-209.

Nuscheler, Franz: Internationale Migration: Flucht und Asyl, Wiesbaden 2004: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Nürmann, Britta: Kein Flüchtlingsrecht für „Klimaflüchtlinge“, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2015, 32. Jahrgang, S. 165-172.

Oberwittler, Dietrich / Kasselt, Julia: Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten, Köln 2011: Luchterhand.

Oberwittler, Dietrich / Lukas, Tim: Schichtbezogene und ethnisierende Diskriminierung im Prozess der strafrechtlichen Sozialkontrolle, in: Hormel, Ulrike / Scherr, Albert (Hrsg.): Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse, Wiesbaden 2010: VS Verlag, S. 221-254.

Oltmer, Jochen: Europäische und deutsche Migrationsverhältnisse im 19. Und 20. Jahrhundert, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 51-97.

Oltmer, Jochen: Einwanderungsland Bundesrepublik Deutschland, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 225-226.

Papathanasiou, Konstantina: Das reformierte Sexualstrafrecht – Ein Überblick über die vorgenommenen Änderungen, Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ) 2016, 1. Jahrgang, S. 133-139.

Petersen, Thomas: Die Furcht vor dem Morgenland im Abendland. Eine Dokumentation des Beitrags in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 272 vom 21. November 2012; http://www.ifd-allensbach.de/uploads/tx_reportsndocs/November12_Islam_01.pdf, zuletzt abgerufen am 09.11.2016.

Peukert, Alexander / Hillgruber, Christian / Foerste, Ulrich / Putzke, Holm: Einreisen lassen oder zurückweisen? Was gebietet das Recht in der Flüchtlingskrise an der deutschen Staatsgrenze?, Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 2016, 33. Jahrgang, S. 131-136.

Pew Research Center: The World's Muslims: Religion, Politics and Society, April 30, 2013. <http://www.pewforum.org/2013/04/30/the-worlds-muslims-religion-politics-society-overview/>, zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

Pfeiffer, Christian / Kleinmann, Matthias / Petersen, Sven / Schott, Tilmann: Migration und Kriminalität. Ein Gutachten für den Zuwanderungsrat der Bundesregierung, Baden-Baden 2005: Nomos Verlagsgesellschaft.

Pilgram, Arno: Sicherheit vor von Fremden, Neue Kriminalpolitik 2003, 15. Jahrgang, Heft 1, S. 22-25.

Pollack, Detlef / Müller, Olaf / Rosta, Gergely / Dieler, Anna: Integration und Religion aus der Sicht von Türkeistämmigen in Deutschland. Repräsentative Erhebung von TNS Emnid im Auftrag des Exzellenzclusters „Religion und Politik“ der Universität Münster. https://www.uni-muenster.de/imperia/md/content/religion_und_politik/aktuelles/2016/06_2016/studie_integration_und_religion_aus_sicht_t_rkeist_mmiger.pdf, zuletzt abgerufen am 14.11.2016.

Priller, Eckhard / Schupp, Jürgen: Soziale und ökonomische Merkmale von Geld- und Blutspendern in Deutschland, DIW Wochenbericht 2011, Nr. 29, S. 3-10.

Von Pollern, Hans-Ingo: Die weltweite Entwicklung der Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen in den Jahren 2009 – 2013, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2016, 33. Jahrgang, S. 420-429.

Rabe, Heike: Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften, Policy Paper, Berlin 2015: Deutsches Institut für Menschenrechte.

Randelzhofer, Albrecht: Art. 16a, in: Maunz, Theodor / Dürig, Günter: Grundgesetz Kommentar, 75. Lieferung, München 2015: C. H. Beck (zit. Maunz/Dürig/Randelzhofer GG).

Rebmann, Matthias: Ausländerkriminalität, Freiburg i. Br. 1998: Max-Planck Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.

Reich, Kerstin: Migranten und Kriminalität, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 177-182.

Reich, Kerstin: Integrations- und Desintegrationsprozesse junger männlicher Aussiedler aus der GUS, Münster 2005: LIT Verlag.

Reich, Kerstin / Weitekamp, Elmar / Kerner, Hans-Jürgen: Jugendliche Aussiedler. Probleme und Chancen im Integrationsprozess, Bewährungshilfe (BewHi) 1999, 46. Jahrgang, S. 335-359.

Reinders, Heinz: Integrationsbereitschaft jugendlicher Migranten - Vexierbilder und empirische Befunde, Aus Politik und Zeitgeschichte (APuZ) 2009, Heft 5, S. 19-23.

Rich, Anna-Katharina: Sozialstruktur, Qualifikationsniveau und Berufstätigkeit. Asylersantragsteller in Deutschland im Jahr 2015, BAMF-Kurzanalyse 2016, Ausgabe 3, S. 1-11.

Ritgen, Klaus: 2.1 Flüchtlingsvölkerrecht, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 112-115.

Ritgen, Klaus: 4.3.1 Zugang zu Bildungseinrichtungen, in: Meyer, Hubert / Ritgen, Klaus / Schäfer, Roland (Hrsg.): Flüchtlingsrecht und Integration, Wiesbaden 2016: Kommunal- und Schul-Verlag, S. 389-399.

Robert Bosch Stiftung: Asyl und Asylbewerber: Wahrnehmungen und Haltungen der Bevölkerung 2014. Ergebnisse einer repräsentativen Umfrage, durchgeführt vom Institut für Demoskopie Allensbach, Stuttgart 2014.

Rosner, Judith: Asylsuchende Frauen: Neues Asylrecht und Lagerpolitik in der BRD. Frankfurt a. M. 1996: Verlag für Akademische Schriften.

Rothkegel, Ralf: Ewigkeitsgarantie für das Asylrecht?, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 1992, 25. Jahrgang, S. 222-229.

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland, Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer. http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/11/SVR_JG_2014_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 22.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer. http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2012/05/SVR_JG_2012_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 25.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Deutschlands Wandel zum modernen Einwanderungsland. Jahresgutachten 2014 mit Integrationsbarometer.

http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2014/11/SVR_JG_2014_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration: Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer. http://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2012/05/SVR_JG_2012_WEB.pdf, zuletzt abgerufen am 05.04.2016 (zit. Sachverständigenrat).

Sarrazin, Thilo: Deutschland schafft sich selber ab, Wiesbaden 2010: Deutsche Verlags-Anstalt.

Sauer, Martina: Einführung: Integration in Deutschland, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 255-279.

Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich: Einführung: Integration in Deutschland, in: Sauer, Martina / Brinkmann, Heinz Ulrich (Hrsg.), Einwanderungsgesellschaft Deutschland. Entwicklung und Stand der Integration, Wiesbaden 2016: Springer, S. 1-21.

Schepker, Renate: Beiträge aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Prävention und Integration bei Kindern in Zuwandererfamilien, Praxis Kinderpsychologie Kinderpsychiatrie (Prax. Kinderpsychol. Kinderpsychiat) 2009, 58. Jahrgang, S. 263-277.

Scherr, Albert / Hofmann, Rebecca: Sanctuary Cities: Eine Perspektive für deutsche Kommunalpolitik?, Kritische Justiz (KJ) 2016, 49. Jahrgang, S. 86-97.

Schiffauer, Werner: Parallelgesellschaften. Wie viel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft? Für eine kluge Politik in der Differenz, Bielefeld 2008: transcript.

Schily, Otto: Migration und Kriminalprävention, in: Deutsches Forum für Kriminalprävention (Hrsg.): Interdisziplinäre und kriminalpräventive Maßnahmen im Migrationsprozess am Beispiel türkischstämmiger Jugendlicher, Tagungsdokumentation, Berlin 2002, S. 7-10. <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/bitstream/handle/10900/66580/Migrationsprozess.pdf?sequence=1&isAllowed=y>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Schimany, Peter: Asylmigration nach Deutschland, in: Luft, Stefan / Schimany, Peter (Hrsg.): 20 Jahre Asylkompromiss. Bilanz und Perspektiven, Bielefeld 2014: transcript, S. 33-66.

Schindler, Volkhard / Baier, Dirk: Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Ergebnisse von Schülerbefragungen im Jahr 2005 und Möglichkeiten Erfolg versprechender Prävention. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (Hrsg.), Stuttgart 2005. <http://www.zum.de/polizei/gewalterfahrungen.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Schloenhardt, Andreas: Menschenhandel in Zeiten wachsender Migrationsströme. SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 2016, Heft 1, S. 53-62.

Schmidt, Manfred / Kolland, Laura: Plädoyer für die Etablierung einer Willkommens- und Anerkennungskultur in Deutschland, in: Kommunale Integrationszentren Landesweite Koordinierungsstelle (Hrsg.): Chancen der Vielfalt nutzen lernen – Modellprojekt, 2013, S. 161-167. http://www.kommunale-integrationszentren-nrw.de/sites/default/files/public/system/downloads/chancen_der_vielfalt_buch_internetversion_0.pdf#page=162, zuletzt abgerufen am 07.04.2016.

Schneider, Hans Joachim: Kriminologie – 1. Grundlagen, Berlin 2014: de Gruyter.

Schneider, Hans / Witteck, Luspap: Polizei und Fremde – Künftig gemeinsam als Verbündete?!, in: Liebl, Karlhans (Hrsg.): Polizei und Fremde – Fremde in der Polizei, Wiesbaden 2009: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 193-202.

Schneider, Hendrik: § 30 Strafrechtspflege und Kriminologie, in: Bock, Michael (Hrsg.), Göppinger Kriminologie, 6. Auflage, München 2008: C.H. Beck, S. 541-567.

Schneider, Jan: Integration. Grundlagendossier Migration der Bundeszentrale für politische Bildung. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/dossier-migration/56404/integration>, zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Schneider, Patricia: Migranten und Flüchtlinge als Herausforderung für Deutschland und Europa, Sicherheit und Frieden (S+F) 2016, 34, S. 1-19.

Scholz, Antonia: Warum Deutschland? Einflussfaktoren bei der Zielstaatsuche von Asylbewerbern – Ergebnisse einer Expertenbefragung. Forschungsbericht 19, Nürnberg 2013: BAMF. http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb19-warum-deutschland.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 31.03.2016.

Schrader, Achim / Nikles, Bruno W. / Griesse, Hartmut. M.: Die zweite Generation: Sozialisation und Akkulturation ausländischer Kinder in Bundesrepublik, Königstein 1979: Athenäum Verlag.

Schreiber, Verena: Kommunale Kriminalprävention in Deutschland, in: Nationalatlas Bundesrepublik Deutschland 12 – Leben in Deutschland. München 2007: Springer, S. 46-47.

Schroeder, Christoph / Zakharova, Natalia: Sind die Integrationskurse ein Erfolgsmodell? Kritische Bilanz und Ausblick, Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR) 2015, 35, Heft 8, S. 257-262.

Schrötte, Monika: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland, Berlin 2007: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Schüler-Springorum, Horst: Ethnizität, Konflikt und Recht, Sonderheft Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform (MschrKrim) 1999, 82. Jahrgang, S. 7-13.

Schwartz, Roland: Wirtschaftliche Grenzen und Schranken des Asylgrundrechts. Münster 1992: LIT.

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Auflage, Heidelberg 2013: Kriminalistik.

Schwind, Hans-Dieter: „Weitere Zuwanderungswellen stören den inneren Frieden“. Interview, Der Kriminalist 2002, 34, S. 156-157.

Seifert, Wolfgang: Geschichte der Zuwanderung nach Deutschland nach 1950. Dossier der Bundeszentrale für politische Bildung, 2012, <https://www.bpb.de/politik/grundfragen/deutsche-verhaeltnisse-eine-sozialkunde/138012/geschichte-der-zuwanderung-nach-deutschland-nach-1950?p=all>, zuletzt abgerufen am 15.03.2016.

Silbermann, Alphons / Hüsters, Francis: Der „normale“ Haß auf die Fremden: eine sozialwissenschaftliche Studie zu Ausmaß und Hintergründen von Fremdenfeindlichkeit in Deutschland, München 1995: Quintessenz.

Spiess, Gerhard: Jugendkriminalität in Deutschland – zwischen Fakten und Dramatisierung. Kriminalstatistische und kriminologische Befunde, Konstanz 2010. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/gs/Spiess-Jugendkriminalitaet-2010.pdf>, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Spindler, Susanne: Mythos und Realität von Kriminalität und Gewalt, in: Landesstelle Jugendschutz (Hrsg.): Dokumentation der Fachtagung Jugendgewalt mit Migrationshintergrund. Zusammenhänge – Perspektiven – Handlungsstrategien, Hannover 2009. http://www.jugendschutz-niedersachsen.de/wordpress/wp-content/uploads/2010/10/jugendgewalt_migrationshintergrund.pdf, zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Spötter, Elvira: Straffälliges Verhalten junger russischsprachiger Zuwanderer in Deutschland. Köln 2006. [http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/31894DBD623FE60BC1257EAF003BBAED/\\$file/Sonderausgabe%20Straff%C3%A4lligkeit_gesamt.pdf](http://www.jugendsozialarbeit.info/jsa/lagkjsnrw/web.nsf/gfx/31894DBD623FE60BC1257EAF003BBAED/$file/Sonderausgabe%20Straff%C3%A4lligkeit_gesamt.pdf), zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

Spohr, Heike: Konzept zur Gewaltprävention und Gewaltschutz von besonders vulnerablen Gruppen in Unterkünften für Geflüchtete, Büro für Frauen- und Gleichberechtigungsfragen der Universitätsstadt Gießen (Hrsg.), Gießen Januar 2016. https://www.giessen.de/media/custom/684_15202_1.PDF?1464686833; zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

Staas, Dieter: Migration und Fremdenfeindlichkeit als politisches Problem, Münster 1994: LIT.

Stadler, Willi / Walser, Werner: Verzerrungsfaktoren und Interpretationsprobleme der PKS unter besonderer Berücksichtigung ausländischer Staatsangehöriger, in: Heinz Wolfgang, Kriminalprävention auf kommunaler Ebene - eine aussichtsreiche "Reform von unten" in der Kriminalpolitik?, Heidelberg 1997: DVJJ, Landesgruppe Baden-Württemberg, S. 221-239.

Standard-Eurobarometer: Nationaler Bericht Deutschland. Die öffentliche Meinung in der Europäischen Union im Herbst 2014; http://docs.dpaq.de/8574-nationaler_bericht.pdf; zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung des Ausländerzentralregisters 2015. Fachserie 1 Reihe 2; https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/AuslaendBevoelkerung2010200157004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 30.03.2016 (zit. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2 2015).

Statistisches Bundesamt: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2014, https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Bevoelkerung/MigrationIntegration/Migrationshintergrund2010220147004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 30.03.2016 (zit. Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014).

Steffen, Wiebke: Strukturen der Kriminalität der Nichtdeutschen, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 231-262.

Steffen, Wiebke: Streitfall „Ausländerkriminalität“. Ergebnisse einer Analyse der von 1983 bis 1994 in Bayern polizeilich registrierten Kriminalität ausländischer und deutscher Tatverdächtiger, *Bewährungshilfe (BewHi)* 1995, 42, S. 133-154.

Steinwand, Melanie: Kriminalität von Migranten in Deutschland. Eine kritische Betrachtung der Polizeilichen Kriminalstatistik, Marburg 2010: Tectum Verlag.

Stolz, Jörg: Soziologie der Fremdenfeindlichkeit, Frankfurt a. M. 2000: Campus Verlag.

Strasser, Hermann / Zdun, Steffen: Ehrenwerte Männer – jugendliche Russlanddeutsche und die deutsche Polizei, *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe (ZJJ)* 2003, 14. Jahrgang, Heft 3, S. 266-271.

Stüwe, Klaus: Das Zuwanderungsgesetz von 2005 und die neue Migrationspolitik der Bundesrepublik Deutschland, in: *Stüwe, Klaus / Hermannseder, Eveline (Hrsg.): Migration und Integration als transnationale Herausforderung. Perspektiven aus Deutschland und Korea*, Wiesbaden 2016: Springer, S. 25-48.

Sutherland, Edwin H. / Cressey, Donald R.: *Criminology*, 10. Auflage, Philadelphia 1978: Lippincott Company.

Swiaczny, Frank: Einleitung. Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen. Kurzdossier der Bundeszentrale für politische Bildung. Stand: 28.01.2014. <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/176225/einleitung>, zuletzt abgerufen am 29.03.2016.

Tekin, Ugur: Wie sich Ethnisierungs- und Kriminalisierungsprozesse in Biographien von allochthonen Jugendlichen verknüpfen. Eine sozialkonstruktivistische Analyse, Köln 2004: Universitätsbibliothek.

Thelen, Sybille: Migranten aus der Türkei, in: *Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen*, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 64-68.

Thornberry, Terence. P. / Krohn, Marvin. D.: The Self-Report Method for Measuring Delinquency and Crime, in: *Duffee, David. (Hrsg.): Criminal Justice 2000*, Washington DC: The National Institute of Justice, S. 33-84.

Thränhardt, Dietrich: Zuwanderungs- und Integrationspolitik in föderalistischen Ländern, in: *Thränhardt, Dietrich (Hrsg.): Integrationspolitik in föderalistischen Systemen. Jahrbuch Migration – Yearbook Migration 2000/2001*, Münster 2001: LIT, S. 15-33.

Thränhardt, Dietrich / Weiss, Karin: „Bildungserfolgreiche“ Migrantinnen und Migranten, in: *Matzner, Michael (Hrsg.): Handbuch Migration und Bildung*, Weinheim/Basel 2012: Beltz, S. 129-138.

Thym, Daniel: Migrationsverwaltungsrecht, Tübingen 2010: Mohr Siebeck.

Tiedemann, Paul: Flüchtlingsrecht. Die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen, Heidelberg u.a. 2015: Springer.

Toprak, Ahmet / Nowacki, Katja: Gewaltphänomene bei männlichen, muslimischen Jugendlichen mit Migrationshintergrund und Präventionsstrategien. Expertise im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin 2010: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Treibel, Annette: Integriert Euch! Plädoyer für ein selbstbewusstes Einwanderungsland, Frankfurt a. M. / New York 2015: Campus Verlag.

Treibel, Annette: Migration in modernen Gesellschaften. Soziale Folgen von Einwanderung, Gastarbeit und Flucht, Weinheim 2011: Juventa Verlag.

Tröster, Irene: (Spät-)Aussiedler – „neue, alte Deutsche“, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 78-80.

Tröster, Irene: Jüdische Kontingentflüchtlinge, in: Meier-Braun, Karl-Heinz / Weber, Reinhold (Hrsg.): Deutschland Einwanderungsland. Begriffe – Fakten – Kontroversen, Stuttgart 2013: Kohlhammer, S. 81-83.

Tuschhoff, Christian: Terrorgefahr in Deutschland. Bedrohungsperzeption vs. tatsächliche Erfahrung, Aus der Forschung 5/2016 (Stand 6.9.2016): Freie Universität Berlin.

Unabhängige Kommission „Zuwanderung“: Zuwanderung gestalten – Integration fördern. Bericht der Unabhängigen Kommission „Zuwanderung“, 4. Juli 2001. http://www.bmi.bund.de/cae/servlet/contentblob/123148/publicationFile/9076/Zuwanderungsbericht_pdf.pdf, zuletzt abgerufen am 26.03.2016.

UNHCR: Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Österreich 2013: Eigenpublikation.

UNHCR: Sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt gegen Flüchtlinge, RückkehrerInnen und Binnenvertrieben. Richtlinien zur Verbeugung und Reaktion, Mai 2003. <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4fcd4eb2>, zuletzt abgerufen am 02.12.2016.

Unterabteilung Europa Fachbereich Europa Deutscher Bundestag: Obergrenzen für Asylsuchende und Bürgerkriegsflüchtlinge im Lichte des EU-Rechts. Aktenzeichen PE 6 - 3000 - 153/15, 16.12.2015. <https://www.tagesschau.de/obergrenze-103.pdf>, zuletzt abgerufen am 21.11.2016.

Uslucan, Haci-Halil: Kriminogene Entwicklungsrisiken von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention und Intervention, Forensische Psychiatrie Psychologie Kriminologie (Forens Psychiatr Psychol Kriminol) 2012, 6. Jahrgang, S. 102-110.

Uslucan, Haci-Halil: Riskante Bedingungen des Aufwachsens: Erhöhte Gewaltanfälligkeit junger Migranten?, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? Jenaer Symposium, Mönchengladbach 2009: Forum Verlag Godesberg, S. 187-202.

Uslucan, Haci-Halil: Gewalt und Gewaltprävention bei Jugendlichen mit Migrationshintergrund, in: Bundesministerium des Innern (Hrsg.): Texte zur Inneren Sicherheit. Schwerpunkt: Gelingensbedingungen und Grundlagen nachhaltiger Gewaltprävention, Berlin 2008: Bundesministerium des Innern.

Uslucan, Haci-Halil / Yalcin, Cem Serkan: Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände. Expertise des Zentrums für

Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Essen 2012: Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

Villmow, Bernhard: Ausländer in der strafrechtlichen Sozialkontrolle, Bewährungshilfe (BewHi) 1995, 42. Jahrgang, S. 155-169.

Vogel, Dita: Update report Germany: Estimated number of irregular foreign residents in Germany (2014). Database on Irregular Migration, Bremen 2015. http://irregular-migration.net/fileadmin/irregular-migration/dateien/4.Background_Information/4.5.Update_Reports/Vogel_2015_Update_report_Germany_2014_fin-.pdf, zuletzt abgerufen am 18.04.2016.

Volk, Thomas: Christen unter Druck? Das Menschenrecht auf Religionsfreiheit ist nicht verhandelbar, Analysen & Argumente März 2016, Konrad Adenauer Stiftung, Ausgabe 202, S. 1-14. http://www.kas.de/wf/doc/kas_44564-544-1-30.pdf?160317113415, zuletzt abgerufen am 30.11.2011.

Voßkuhle, Andreas: „Grundrechtspolitik“ und Asylkompromiss – Zur Verfassungsänderung als Instrument politischer Konfliktbewältigung am Beispiel des Art. 16a GG, Die Öffentliche Verwaltung (DÖV) 1994, 47. Jahrgang, S. 53-66.

Walburg, Christian: Migration und Kriminalität – aktuelle kriminalstatistische Befunde – Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. Juli 2016. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Walburg_Kriminalitaet_Migration.pdf, zuletzt abgerufen am 01.12.2016.

Walburg, Christian: Migration und Jugenddelinquenz – Mythen und Zusammenhänge – Ein Gutachten im Auftrag des Mediendienstes Integration. Berlin 2014. https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Gutachten_Kriminalitaet_Migration_Walburg.pdf, zuletzt abgerufen am 30.03.2016.

Walburg, Christian: Wenn Integration gelingt. Delinquenzmindernde Faktoren bei jungen Migranten, in: Dölling, Dieter / Jehle, Martin (Hrsg.): Täter – Taten – Opfer, Mönchengladbach 2013: Forum Verlag Godesberg, S. 53-68.

Walter, Michael: Migration und damit verbundene Kriminalitätsprobleme, in: Jehle, Jörg-Martin (Hrsg.): Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt. Migrationsprobleme, Mönchengladbach 2001: Forum Verlag Godesberg, S. 211-230.

Weidenfeld, Ursula / Erhardt-Maciejewski, Christian: Kraftakt für die Kommunen, Kommunal 2014, 11. Jahrgang, S. 13-17.

Weidenfeld, Werner: Die Europäische Union, Paderborn 2010: Fink.

Welte, Hans-Peter: Familienzusammenführung und Familiennachzug: Praxishandbuch zum Zuwanderungsrecht, Regensburg 2009: Walhalla-Fachverlag.

Wendel, Kay: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich, Frankfurt a. M. 2014: Förderverein PRO ASYL e.V.

Wennholz, Philipp: Ausnahmen vom Schutz vor Refoulement im Völkerrecht, Berlin 2013: Berliner Wissenschafts-Verlag.

Wike, Richard / Stokes, Bruce / Simmons, Katie: Europeans Fear Wave of Refugees Will Mean More Terrorism, Fewer Jobs, Pew Research Center July 2016. <http://assets.pewresearch.org/wp-content/uploads/sites/2/2016/07/Pew-Research-Center-EU-Refugees-and-National-Identity-Report-FINAL-July-11-2016.pdf>, zuletzt abgerufen am 07.11.2016.

Wilmers, Nicola / Enzmann, Dirk / Schaefer, Dagmar :Jugendliche in Deutschland zur Jahrtausendwende: Gefährlich oder gefährdet? Baden-Baden 2002: Nomos Verlagsgesellschaft.

Wippermann, Carsten / Flaig, Berthold Bodo: Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten, Aus Politik und Zeitgeschichte 2009, Heft 2, S. 3-11.

Wittkämper, Gerhard: Die Migration und ihre Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung und das Kriminalitätsaufkommen, in: Bundeskriminalamt (Hrsg.): Moderne Sicherheitsstrategien gegen das Verbrechen, Wiesbaden 1998: Bundeskriminalamt, S. 71-91.

Wittreck, Fabian: Art. 16a, in: Dreier, Horst (Hrsg.): Grundgesetz Kommentar. Band I, Tübingen 2013: Mohr Siebeck (zit. Wittreck, GG Kommentar, Art. 16a).

Wößmann, Ludger / Lergetporer, Philipp / Kugler, Franziska / Werner, Katharina: Bildungsmaßnahmen zur Integration der Flüchtlinge – Was die Deutschen befürworten, ifo Schnelldienst 2016, 69. Jahrgang, S. 35-43.

Wolf, Frederike: Interkulturelle Integration als Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Fernsehens. Die Einwanderungsländer Deutschland und Großbritannien im Vergleich, Wiesbaden 2011: Springer.

Worbs, Susanne / Bund, Eva: Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge in Deutschland. Qualifikationsstruktur, Arbeitsmarktbeteiligung und Zukunftsorientierungen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, BAMF Kurzanalyse Ausgabe 1/2016. https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Kurzanalysen/kurzanalyse1_qualifikationsstruktur_asylberechtigte.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 06.04.2016.

World Vision Deutschland/Hoffnungsträger Stiftung (Hrsg.): Angekommen in Deutschland. Wenn geflüchtete Kinder erzählen, 2016.

Yazdani, Keyghobad: Integration durch Integrationskurse? Eine Verlaufsstudie bei iranischen Migrantinnen und Migranten, Hamburg 2015: disserta Verlag.

Zick, Andreas / Krause, Daniela / Küpper, Beate: Rechtspopulistische und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland, in: Melzer, Ralf (Hrsg. Für die Friedrich-Ebert-Stiftung): Gespaltene Mitte – Feindselige Zustände. Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2016, Bonn 2016: Verlag J.H.W. Dietz Nachf. GmbH, S. 111-142.

Zick, Andreas / Preuß, Madlen: Gehört der Islam zu Deutschland? Ein Stimmungsbild unter der nicht-muslimischen Bevölkerung in Deutschland; http://www.unibielefeld.de/ikg/projekte/ZuGleich/ZuGleich-Islam_022015.pdf, zuletzt abgerufen am 09.11.2016.

Zimbardo, Philip G.: Individuation, Reason and Order Versus Deindividuation, Impulse and Chaos, in: Arnold, William J. / Levine, David: Nebraska Symposium on Motivation, Lincoln 1969: University of Nebraska Press, S. 237-307.

Zimmermann, Andreas / Tams, Christian J.: Art. 16a GG, in: Friauf, Karl Heinrich / Höfling, Wolfram (Hrsg.): Berliner Kommentar zum Grundgesetz. Band 2, Berlin 2013: Erich Schmidt Verlag (zit. Zimmermann/Tams, Berliner Kommentar zum GG, Art, 16a).

Zimmermann, Andreas: Das neue Grundrecht auf Asyl, Berlin 1994: Springer.

- **Abschiebung:** An die Ausweisung (§ 53 AufenthG) schließt sich die Abschiebung gem. §§ 58, 58a AufenthG, wenn der Ausgewiesene das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht selbst verlässt (§ 59 AufenthG). Die Ausreisepflicht muss vollziehbar sein (kein Abschiebungsverbot gem. § 60 AufenthG). Als hoheitliches Zwangsmittel wird der illegale Aufenthalt notfalls mit staatlicher Gewalt auf Kosten des Abgeschobenen vollzogen.
- **Abschiebungsandrohung:** Eine schriftliche Abschiebungsandrohung erlässt das BAMF gem. § 34 AsylG i.V.m. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG, wenn der Antragsteller nicht als Asylberechtigter anerkannt wird, ihm seine Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird, kein subsidiärer Schutz gewährt wird, er keinen Aufenthaltstitel besitzt oder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5, 7 AufenthG nicht vorliegen oder die Abschiebung trotz des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG ausnahmsweise zulässig ist. In allen anderen Fällen erlässt die Ausländerbehörde eine Abschiebungsandrohung gem. §§ 59, 60 Abs. 10 AufenthG in der Regel mit einer Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise.
- **Abschiebungsanordnung:** Das BAMF ordnet eine Abschiebung gem. § 34a AsylG gegenüber einem Asylbewerber an, der aus einem sicheren Drittstaat eingereist ist.⁸²³ In allen anderen Fällen erfolgt eine Abschiebungsanordnung gem. § 58a AufenthG durch die Ausländerbehörde, wenn von dem Ausländer eine besondere Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht.⁸²⁴
- **Abschiebungsstopp:** Wenn im Herkunftsland eine generelle Gefahr, wie eine Naturkatastrophe oder eine Hungersnot herrscht, kann die Bundes- oder eine Länderregierung gem. § 60a Abs. 1 AufenthG einen generellen Abschiebungsstopp für abgelehnte Asylbewerber aus diesem Land erlassen. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn er bei Rückkehr in sein Heimatland mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre.⁸²⁵
- **Abschiebungsverbot:** Ein Abschiebungsverbot kann nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG ausgesprochen werden, wenn Schutz aufgrund höherrangiger Schutznormen versagt wurde. Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG ist zu gewähren, wenn dem Ausländer bei Rückkehr in den Zielstaat eine erhebliche individuelle Gefahr oder extreme allgemeine Gefahr droht.⁸²⁶
- **Allochthon:** Person, deren soziale Herkunft oder Abstammung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist oder die mindestens einen im Ausland geborenen Elternteil hat.⁸²⁷
- **Amsterdamer Vertrag:** am 01.05.1999 in Kraft getretener Vertrag zur Reform der EU. Im Vertrag wurde u.a. eine vertiefte polizeiliche Zusammenarbeit in der Asyl- und Einwanderungspolitik vereinbart und das Schengen-Abkommen aufgenommen.⁸²⁸

⁸²³ https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1637776&lv2=5831810; zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁸²⁴ Dietz (2016), Rn. 211.

⁸²⁵ Dietz (2016), Rn. 376 f.

⁸²⁶ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Abschiebungsverbote/abschiebungsverbote-node.html>

⁸²⁷ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/197395/einwandererbevoelkerung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Anerkennungsquote:** Anteil derjenigen Asylbewerber, deren Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland genehmigt wurde.
- **ARD-DeutschlandTrend:** monatlich ermitteltes, politisches Meinungsbild im Auftrag der ARD und ca. zehn Tageszeitungen via repräsentativer Telefonbefragung zufällig ausgewählter, wahlberechtigter Deutscher.⁸²⁹
- **Assimilation:** der Sozialintegration nahestehender Begriff; nicht die einseitige Anpassung und kulturelle Unterdrückung von Eingewanderten, sondern die Reduktion sozial relevanter Merkmalsunterschiede zwischen Gruppen im Generationenverlauf.⁸³⁰
- **Assoziierte Staaten:** Nicht-EU-Mitgliedstaaten, die mit der EU ein Assoziierungsabkommen geschlossen haben. Die Zielrichtungen dieser Abkommen können von der Entwicklungshilfe bis zur Vorbereitung eines EU-Beitritts reichen. Mit diesen Verträgen möchte die EU an ihren Außengrenzen einen sicheren Kreis befreundeter Staaten aufbauen.⁸³¹
- **Asyl:** Schutz eines Ausländers vor unmittelbarer Bedrohung durch Gestattung des Aufenthalts in einem fremden Staat oder auf exterritorialem Gebiet; in der Bundesrepublik Deutschland wird Asyl grundsätzlich politisch Verfolgten nach Art. 16a Abs. 1 GG gewährt.⁸³²
- **Asylberechtigter:** Drittstaatsangehöriger, den das BAMF unanfechtbar als politisch Verfolgten im Sinne des Art. 16a GG anerkannt hat und dessen Asylantrag damit genehmigt wurde.⁸³³ Gegen eine Ablehnung kann der Asylantragsteller gerichtlich vorgehen und auf diesem Wege eine Anerkennung als politisch Verfolgter erreichen.
- **Asylbewerber:** Person, die sich in Deutschland auf Art. 16a Abs. 1 GG beruft oder wegen politischer Verfolgung Abschiebeschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG begehrt und deren Verfahren noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Das BAMF bearbeitet die Anträge.⁸³⁴
- **Asylgesetz (AsylG):** Der Gesetzestitel wurde mit Wirkung vom 24.10.2015 neu gefasst. Das Asylgesetz regelt das Asylverfahren in der Bundesrepublik Deutschland.
- **Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz:** Das auch Asylpaket I genannte Gesetz trat am 20.10.2015 in Kraft. Ziel dieses Gesetzes war die Beschleunigung der Asylverfahren, die Vereinfachung der Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger und die Beseitigung falscher Anreize für die Stellung eines Asylantrages in Deutschland, um einem weiteren Anstieg ungerechtfertigter Asylanträge begegnen zu können. Zusätzlich soll die Integration von Asylbewerbern mit Bleibeperspektive verbessert werden. Um die Unterbringung der großen Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Deutschland zu gewährleisten, wurden für einen befristeten Zeitraum Abweichungen von geltenden Regelungen und Standards erlaubt.⁸³⁵
- **Asylverfahrensgesetz (AsylVfG):** bis 23.10.2015 gültiger Gesetzestitel, seit dem 24.10.2015 Asylgesetz.⁸³⁶

⁸²⁸ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/139492/vertrag-von-amsterdam>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸²⁹ <http://www.ard.de/home/intern/fakten/abc-der-ard/2016144/index.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸³⁰ Esser (2000), S. 77; zur Assimilation und auch Multikultur Alba, Sociological Forum 1999, S. 6 f.

⁸³¹ <https://www.eufis.eu/eu-glossar.html?title=Assoziierte%20Staaten>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸³² <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/1024/asyl-v8.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸³³ Hailbronner (2014), Rn. 503.

⁸³⁴ Schimany (2014), S. 38 ff.

⁸³⁵ BT-Drs. 18/6185; BGBl. 2015 I S. 1722.

⁸³⁶ BT-Drs. 18/6185; BGBl. 2015 I S. 1722.

- **Asylkompromiss:** Als Asylkompromiss wird die Grundgesetzänderung im Jahr 1993 bezeichnet, die das Asylgrundrecht in Deutschland neu regelte. Das bis dahin schrankenlos gewährte Asylgrundrecht des Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG wurde herausgenommen und in den neu geschaffenen Art. 16 a GG eingefügt, der die Anerkennungsquote aufgrund der sicheren Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelungen drastisch einschränkte.⁸³⁷
- **Asylpaket I:** s. Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz.
- **Asylpaket II:** Mitte März 2016 trat das Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren (Asylpaket II) in Kraft. Kern der Regelung ist die Einführung der zweijährigen Wartezeit für den Antrag auf Familiennachzug für Asylbewerber mit subsidiären Schutz. Asylsuchende aus sicheren Herkunftsstaaten sowie solche ohne gültige Identitätspapiere werden in besonderen Aufnahmeeinrichtungen – Ankunftscentren – untergebracht, in denen im Schnellverfahren über ihre Asylanträge entschieden wird. Für Integrationskurse fällt seither eine Beteiligung von monatlich zehn Euro an. Die Hürden für eine Abschiebung bei einer Erkrankung wurden gesenkt.⁸³⁸
- **Aufenthaltserlaubnis:** Für die Einreise nach Deutschland und den Aufenthalt auf dem Gebiet der Bundesrepublik benötigen Ausländer einen Aufenthaltstitel. Eine Aufenthaltserlaubnis wird grundsätzlich immer nur befristet erteilt. Die Gründe für die Erteilung können der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 AufenthG), zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18a, 20, 21 AufenthG), aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22, 23, 24, 25, 26, 104a, 104b AufenthG) oder aus familiären Gründen sein. Die Erteilung der Erlaubnis ist bei jedem Zweck an dessen Voraussetzungen gebunden.⁸³⁹
- **Ausländerspezifische Delikte:** Straftaten, die an den Status des Einzelnen als Nichtdeutsche anknüpfen und daher von Deutschen nicht verwirklicht werden können. Dazu zählen u.a. strafbewehrte Verstöße gegen das AuslG und das AsylG.⁸⁴⁰
- **Aussiedler:** Aussiedler ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG, „wer als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1990 oder danach im Wege des Aufnahmeverfahrens vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er, ohne aus diesen Gebieten vertrieben und bis zum 31. März 1952 dorthin zurückgekehrt zu sein, nach dem 8. Mai 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat.“⁸⁴¹
- **Ausweisung:** § 53 AufenthG enthält die Ausweisung. Dieser Verwaltungsakt untersagt amtlich den Aufenthalt im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland und führt zu einem sofortigen Erlöschen der hiesigen Aufenthaltsgenehmigung bzw. zu

⁸³⁷ <http://www.bpb.de/politik/hintergrund-aktuell/160780/asylkompromiss-24-05-2013>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸³⁸ <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/flucht/222255/migrationspolitik-februar-2016>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸³⁹ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/03.html> unter ‚Welche Aufenthaltstitel gibt es in Deutschland?‘ und ‚Was ist eine Aufenthaltserlaubnis?‘, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁴⁰ Laubenthal (2013), S. 47.

⁸⁴¹ BGBl. 1993 I, S. 829; ebenso in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG.

einer Verpflichtung zur Ausreise. Alle entsprechend zugehörigen Genehmigungen wie z.B. eine Arbeitsgenehmigung, erlöschen zeitgleich.⁸⁴²

- **Ausweisungsinteresse:** das öffentliche Interesse daran, den Ausländer aus dem Bundesgebiet zu entfernen, gem. § 53 Abs. 1 i.V.m. § 54 AufenthG.⁸⁴³ Dies wird u.a. in den gesetzlichen Regelungen bei der Begehung von Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte unter Anwendung von Gewalt, Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder von List oder bei dem serienmäßigen Begehen von Eigentumsdelikten angenommen.
- **Autochthon:** Person, bei der beide Elternteile in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurden.⁸⁴⁴
- **Bagatelldelinquenz:** Eine einheitliche Definition gibt es nicht. In der Rechtspraxis fallen darunter Vergehen, bei denen die Schuld des Täters als gering anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung dieser Straftat besteht. Gewöhnlich wird der Begriff mit Eigentums- und Vermögensdelikten wie das Erschleichen von Leistungen in Verbindung gebracht.⁸⁴⁵
- **Balkanroute:** eine zusammenfassende Bezeichnung der beiden Routen zwischen dem Nahen Osten und Europa über den Balkan. Die Westbalkanroute verläuft über den inneren Balkan, d.h. von Griechenland über Mazedonien nach Serbien und Ungarn. Die Ostbalkanroute führt vom Bosphorus über Bulgarien und Rumänien nach Ungarn oder Serbien.⁸⁴⁶
- **BAMF:** Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist zuständig für die Durchführung von Asylverfahren und den Flüchtlingsschutz sowie Integrationsförderung und Migrationsforschung.⁸⁴⁷
- **Bereinigte Gesamtschutzquote:** Nur Asylanträge, bei denen eine inhaltliche Prüfung über ein Bestehen eines Schutzanspruchs erfolgte, kommen in die Berechnung der Quote, d.h. nicht aus formellen Gründen abgelehnte Anträge, insbesondere wenn gemäß der Dublin-III-Verordnung ein anderer EU-Mitgliedstaat zuständig ist.⁸⁴⁸
- **Beschleunigtes Verfahren (Asylpaket II):** Im Asylpaket II wurden Gruppen von Asylbewerbern festgelegt, bei denen dieses zeitlich gestraffte Verfahren angewendet werden kann (§ 30a AsylG). Das Asylverfahren kann dann binnen einer Woche durchgeführt werden. Die Gruppen umfassen Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten, Folgeantragsteller und Asylbewerber, die beim Asylverfahren nicht mitwirken, beispielsweise wenn sie über ihre Identität täuschen oder die Abnahme ihrer Fingerabdrücke nicht zulassen.⁸⁴⁹

⁸⁴² <http://www.bundesauslaenderbeauftragte.de/abschiebung.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁴³ Dietz (2016), Rn. 182.

⁸⁴⁴ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/197395/einwandererbevoelkerung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁴⁵ http://www.krimlex.de/artikel.php?BUCHSTABE=&KL_ID=26; zuletzt abgerufen am 30.11.2016.

⁸⁴⁶ <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingskrise-die-gefaehrlichen-alternativen-zur-westbalkan-route-1.2880063>, zuletzt abgerufen am 28.11.2016.

⁸⁴⁷ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/dasbamf-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁴⁸ <http://www.migration-info.de/artikel/2015-01-29/deutlich-mehr-asylbewerber-deutschland-und-europa>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁴⁹ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Beschleunigtes Verfahren (Fragebogen):** Zeitweilig stellten Flüchtlinge aus Syrien oder bestimmte Minderheitenangehörige aus dem Irak einen Asylantrag in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren ohne Asylanhörung. Hierbei erfolgte zwar keine Anerkennung als Asylberechtigter, aber eine Anerkennung als Flüchtling nach der Genfer Konvention (§ 3 AsylG).⁸⁵⁰
- **Bildungsaufsteiger:** Person, deren eigener Schulabschluss höher ist als der der Elterngeneration.⁸⁵¹
- **Binnenvertriebene:** Personen oder Personengruppen, die zur Flucht gezwungen oder verpflichtet wurden oder die ihre Häuser oder üblichen Wohnsitze verlassen mussten, insbesondere infolge von oder zum Zwecke der Vermeidung der Auswirkungen von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen oder natürlichen oder von Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überquert haben.⁸⁵²
- **Binnenwanderung:** Wanderbewegung von Menschen innerhalb eines Staates bzw. innerhalb der EU.
- **Bringkriminalität:** Straftaten, von denen die Polizei durch Anzeige Kenntnis erlangt.⁸⁵³
- **Bürgerkrieg:** gewaltsame, mit militärischen Mitteln geführte Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Gruppen um die Vorherrschaft innerhalb eines Staates.⁸⁵⁴
- **Clearingverfahren:** Verfahren, in welchem die Hintergründe und Umstände der Flucht bei minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlingen geklärt werden und versucht wird, Kontakt zu den Eltern oder Verwandten der Minderjährigen herzustellen.⁸⁵⁵
- **De-facto Flüchtling:** Person, die keinen Asylantrag gestellt hat oder deren Asylantrag abgelehnt wurde, der aber aus humanitären oder politischen Gründen die Rückkehr in ihr Heimatland nicht zumutbar ist, sowie eine Person, die ursprünglich aus diesen Gründen Aufnahme fand und sich noch im Bundesgebiet aufhält.⁸⁵⁶
- **Drittstaatsangehöriger:** jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Art. 20 Abs. 1 des AEUV ist und bei der es sich nicht um einen Staatsangehörigen eines Staates handelt, der sich aufgrund eines Abkommens mit der EU an der Dublin-III-Verordnung beteiligt, vgl. Art. 2a) der Dublin-III-Verordnung.⁸⁵⁷
- **Dschihadismus:** eine militante Form des radikalen Islamismus; der Jihad wird als Kampf für die Sache Allahs verstanden, der auch gewaltsam geführt werden kann.⁸⁵⁸

⁸⁵⁰ <http://www.nds-fluerat.org/15019/aktuelles/beschleunigtes-anerkenntungsverfahren-fuer-fluechtlinge-aus-syrien-und-minderheiten-aus-dem-irak/>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁵¹ <http://www.zeit.de/2013/08/Bildung-Absteiger-Studie>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁵² <http://www.unhcr.org/43ce1cff2.html> S. 1.; Übersetzung: <http://www.unhcr.de/mandat/binnenvertriebene.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁵³ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁸⁵⁴ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17269/buergerkrieg>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁵⁵ <https://www.caritas.de/magazin/zeitschriften/sozialcourage/magdeburg/die-arbeit-der-clearingstelle>; zuletzt abgerufen am 30.11.2016.

⁸⁵⁶ Kosubek (1998), S. 116.

⁸⁵⁷ §§ 1 Abs. 1 Alt. 1, § 2 AsylG); Hailbronner (2014), Rn. 503.

⁸⁵⁸ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/jugendkultur-islam-und-demokratie/125174/dschihadismus>, zuletzt abgerufen am 28.11.2016.

- **Dublin-Verfahren/-Bestimmungen:** Im europäischen Dublin-Verfahren wird festgelegt, welcher EU-Mitgliedstaat oder assoziierte Staat für die Prüfung eines Asylantrages und die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.⁸⁵⁹
- **Dunkelfeld:** Straftaten, welche nicht von den offiziellen Stellen insbesondere der Polizei, erfasst worden sind und damit nicht in den Kriminalstatistiken auftauchen.⁸⁶⁰ Unterschieden wird zwischen dem absoluten Dunkelfeld – keine Anzeigeerstattung, weil das Opfer die Straftat nicht bemerkt – und dem relativen Dunkelfeld – der Geschädigte sieht bei einer Straftat von einer Anzeigeerstattung ab.⁸⁶¹
- **EASY-System (Erstverteilung der Asylbegehrenden):** IT-Anwendung des Bundes, die für die Erstverteilung der Asylbewerber eingesetzt wird und berechnet, wie die Asylbewerber gem. § 45 AsylG auf die einzelnen Bundesländer verteilt werden.⁸⁶²
- **Echte Tatverdächtigenzählung:** Tatverdächtige, die in mehreren Bundesländern im jährlichen Berichtszeitraum der PKS auffällig geworden sind, werden seit 2009 in den Bundestabellen nur einmal erfasst.⁸⁶³
- **Ehrenmord:** Tötung eines Familienmitglieds, das die familien- oder kulturinternen Verhaltensregeln verletzt hat, um die daraus resultierende Schande oder mögliche gesellschaftliche Herabsetzung der Familie abzuwenden und die Ehre der Familie wiederherzustellen. In der Regel sind die Opfer weiblich und die Täter männlich.⁸⁶⁴
- **Einbürgerung:** staatsrechtlicher Hoheitsakt, durch welchen ein Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen bekommt. Ein generelles Recht auf Einbürgerung gibt es nicht, die dafür zuständige Landesbehörde kann nach freiem Ermessen einzelfallabhängig entscheiden.⁸⁶⁵
- **Einwanderung:** Migration nach Deutschland zur dauerhaften Niederlassung im Bundesgebiet.⁸⁶⁶
- **Erklärung von Cartagena:** entstand 1984 bei einem von der kolumbianischen Regierung unterstützten akademischen Kolloquium und war der erste regionale Ansatz für Flüchtlingsschutz im lateinamerikanischen Raum.⁸⁶⁷
- **Ernsthafter Schaden:** durch Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.⁸⁶⁸

⁸⁵⁹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013, Abl. EU Nr. L 180 (Dublin-III-Verordnung).

⁸⁶⁰ <http://www.wirtschaftslexikon.co/d/dunkelfeld/dunkelfeld.htm>.

⁸⁶¹ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁸⁶² <http://www.zukunftsministerium.bayern.de/migration/asyl/index.php>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁶³ http://www.bka.de/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/AllgemeineHinweise/allgemeineHinweise__node.html?__nnn=true; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁶⁴ <http://www.amnesty.de/verbrechen-im-namen-der-ehre-ehrenmorde>; zuletzt abgerufen am 29.11.2016.

⁸⁶⁵ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/recht-a-z/22061/einbuengerung>.

⁸⁶⁶ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“ (2001), S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.

⁸⁶⁷ Wennholz (2013), S. 41.

⁸⁶⁸ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidiaer/subsidiaer-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Eurobarometer:** von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene öffentliche Meinungsumfrage, die in regelmäßigen Abständen in den EU-Mitgliedsländern durchgeführt wird.⁸⁶⁹
- **Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR):** Gerichtshof mit Sitz in Straßburg. In seinen Zuständigkeitsbereich fallen Entscheidungen über Individual- und Staatenbeschwerden wegen behaupteter Menschenrechtsverletzungen der in der EMRK anerkannten Rechte. Die von ihm gefällten Urteile sind für die Mitgliedstaaten des Europarats bindend (Art. 59 Abs. 2 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 GG, Art. 46 EMRK).⁸⁷⁰
- **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK):** Die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist ein völkerrechtlicher Vertrag des Europarats und trat am 3. September 1953 in Kraft. Sie enthält einen Katalog von Menschen- und Grundrechten, die für alle Bürger der Europarat-Mitgliedstaaten gelten.
- **Europarat:** Gegründet am 05.05.1949, umfasst er aktuell 47 Mitgliedstaaten. Die Aufgaben dieser zwischenstaatlichen politischen Organisation liegen im Schutz und der Stärkung der Einheit und der Zusammenarbeit aller Nationen Europas sowie der Aufrechterhaltung der Grundprinzipien der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaates. Zur Erreichung dieser Ziele verabschiedet der Europarat in regelmäßigen Abständen Konventionen, die mit dem Beitritt zum Europarat geltendes Recht in den Mitgliedstaaten werden. Am bekanntesten ist die Europäische Menschenrechtskonvention.⁸⁷¹
- **Extreme Gefahrenlage:** liegt vor, wenn der abgelehnte Asylbewerber nicht im gleichen Maß wie jede andere Person in seinem Herkunftsland durch die dort vorliegende Naturkatastrophe gefährdet ist, sondern er dieser Gefahr⁸⁷² „gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen“⁸⁷³ bei seiner Rückkehr ausgesetzt sein würde. Diese Gefahr muss nicht direkt nach der Rückkehr eintreten, aber sich zumindest zeitnah realisieren.⁸⁷⁴
- **Face-to-Face Interviews:** persönliche Einzelgespräche mit den Befragten zu ausgewählten Themen.⁸⁷⁵
- **Familiennachzug:** Nachzug von Familienangehörigen eines Drittstaatsangehörigen. Das Recht des Familiennachzugs steht der sog. Kernfamilie zu: Ehegatten, minderjährige Kinder, ggf. weitere Familienangehörige, nicht verheiratete oder eingetragene Lebenspartner.⁸⁷⁶
- **Flüchtling (allgemein):** Person, der aus begründeter Furcht vor Verfolgung in ihrem Heimatland nur die Flucht in ein anderes Land bleibt.⁸⁷⁷
- **Flüchtling (GFK):** Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in

⁸⁶⁹ <http://www.gesis.org/eurobarometer-data-service/home/>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁷⁰ <http://www.coe.int/de/web/portal/gerichtshof-fur-menschenrechte>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁷¹ <http://www.eu-info.de/europa/euparat/>; zuletzt abgerufen am 28.04.2016.

⁸⁷² Dietz (2016), Rn. 377.

⁸⁷³ BVerwGE 99, 324 (328).

⁸⁷⁴ Dietz (2016), Rn. 377.

⁸⁷⁵ <http://www.spiegel-institut.de/methoden/face-face-interviews>; zuletzt abgerufen am 29.11.2016.

⁸⁷⁶ Welte (2009), S. 15 f.

⁸⁷⁷ <http://www.unhcr.de/mandat/fluechtlinge.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will (Art. 1 A Nr. 2 GFK).

- **Flüchtling (OAU):** Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in einem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.⁸⁷⁸
- **Flüchtlingseigenschaft:** Nach § 3 AsylG ist ein Ausländer dann ein Flüchtling i.S.d. Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- **Gastarbeiter:** in den Jahren 1955 bis 1973 aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen als Arbeitnehmer angeworbene Ausländer.⁸⁷⁹
- **Geduldeter:** Person, deren Asylantrag vom BAMF abgelehnt wurde und bei der auch kein Grund für ein Abschiebeverbot gem. § 60 Abs. 2 bis 5 oder § 60 Abs. 7 AufenthG festgestellt wurde. Die Abschiebung der betreffenden Person wird dann aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zeitbefristet ausgesetzt (§ 60a AufenthG).⁸⁸⁰ Mögliche Duldungsgründe sind das Fehlen eines Passes, das Vorliegen einer Erkrankung, die Verweigerung der Aufnahme durch das Herkunftsland oder die fehlende Möglichkeit, eine Kriegsregion anzufliegen.⁸⁸¹
- **Gefährder:** Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie politisch motivierte Straftaten von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche im Katalog des § 100a StPO, begehen wird.⁸⁸²
- **Genfer Flüchtlingskonvention:** International gültige Rechtsgrundlage zum Schutz von Flüchtlingen, die am 28. Juli 1951 verabschiedet wurde und bis heute als das wichtigste internationale Dokument für den Flüchtlingsschutz gilt. Die GFK enthält nicht nur die Voraussetzungen für den Status als Flüchtling, sondern auch über den rechtlichen Schutz, die Hilfsleistungen und die sozialen Rechte in den Unterzeichnerstaaten.⁸⁸³

⁸⁷⁸ http://www.unhcr.de/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁷⁹ Hansen/Wenning (2003), S. 213.

⁸⁸⁰ Hentges/Staszczak (2010), S. 36.

⁸⁸¹ <http://www.proasyl.de/de/themen/basics/glossar/> unter „Duldung“; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁸² BT-Drs. 18/7151.

⁸⁸³ <http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html>, zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Gesamtzuschutzquote:** Berechnung aus der Anzahl der Asylberechtigten, Personen mit Flüchtlingseigenschaft oder subsidiären Schutz oder Personen mit einem Abschiebeverbot für einen bestimmten Zeitraum.⁸⁸⁴
- **Gewaltkriminalität:** keine allgemeingültige Definition, aber oft Rückgriff auf engen Gewaltbegriff der PKS, d.h. gravierende Gewaltdelikte gegen Personen (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, Raub, räuberische Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischen Menschenraub, Geiselnahme und Angriff auf den Luft- und Seeverkehr).⁸⁸⁵
- **HAP Syrien:** humanitäres Aufnahmeprogramm für syrische Flüchtlinge in Deutschland (HAP), innerhalb dessen von 2013 bis 2015 insgesamt 20.000 syrische Flüchtlinge aufgenommen wurden.⁸⁸⁶
- **Heiratsmigration:** verlassen des Heimatlandes zur Eingehung einer Ehe in einem anderen Land oder aufgrund einer bereits geschlossenen Ehe mit einem Ausländer, um in das Heimatland des Ehepartners zu migrieren.⁸⁸⁷
- **Hellfeld:** alle offiziell bekannt gewordenen und registrierten Straftaten innerhalb eines bestimmten Zeitraums.⁸⁸⁸
- **Holzkriminalität:** Straftaten, von deren Begehung die Polizei durch eigene Ermittlungstätigkeit Kenntnis erlangt.⁸⁸⁹
- **Illegale Einwanderung:** Person, die ohne gültige Ausweispapiere in die EU einreist oder nach Ablauf ihrer Ausweispapiere in der EU bleibt.⁸⁹⁰
- **Integration:** Prozess der Mitgliedschaftswerdung in der Aufnahmegesellschaft und Angleichung der Lebensverhältnisse im strukturellen, kulturellen, sozialen und identifikativen Bereich.⁸⁹¹
- **Integrationskurs:** Kurse zur Vermittlung der Landessprache, der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte, die meistens aus einem Basis- und Aufbausprachkurs sowie einem Orientierungskurs bestehen.⁸⁹²
- **Integrationsmonitoring:** bundesländerübergreifende Initiative zur Messung des Integrationsprozesses anhand von Indikatoren (z.B. Sprachkenntnisse, Bildung, Kindertagesbetreuung, Arbeitsmarkt, Lebensunterhalt).⁸⁹³

⁸⁸⁴ <https://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61634/asyl>; zuletzt aktualisiert am 27.04.2016.

⁸⁸⁵ http://vmrz0183.vm.ruhr-uni-bochum.de/krimlex/artikel_druck.php?KL_ID=80; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁸⁶ <https://www.proasyl.de/hintergrund/resettlement-hap-relocation-wie-bitte-aufnahmeprogramme-im-ueberblick/>, zuletzt abgerufen am 28.11.2016.

⁸⁸⁷ <http://kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/in-die-ehe.html?type=98>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁸⁸ http://www.bka.de/DE/ThemenABisZ/Forschung/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung__node.html?__nn=true; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁸⁹ Birkel/Hecker/Haverkamp (2015a), S. 44.

⁸⁹⁰ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁹¹ Heckmann (2015), S. 82.

⁸⁹² <http://www.bamf.de/DE/Willkommen/DeutschLernen/Integrationskurse/InhaltAblauf/inhaltablauf-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁹³ Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister (2015), Dritter Bericht zum Integrationsmonitoring der Länder 2011 – 2013 http://www.integrationsmonitoring-laender.de/sites/default/files/3integrationsbericht_2013.pdf.

- **Kettenmigrant:** Familienangehörige, Bekannte oder Personen aus dem Primärgruppenkreis werden durch Pioniermigranten zur Migration motiviert, die ihnen auch Unterstützung durch persönliche Informationen oder materielle Hilfe leisten.⁸⁹⁴
- **„kleines Asyl“:** staatliche Verfolgung i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention, außer der Staat oder internationale Organisationen können Schutz vor der Verfolgung garantieren oder es bestehen inländische Fluchtalternativen (§ 60 Abs. 1 AufenthG). Das „kleine Asyl“ umfasst eine befristete Aufenthaltserlaubnis von drei Jahren, die nach drei Jahren zwingend überprüft wird.⁸⁹⁵
- **Klimaflüchtling:** Person, die nicht länger ihren Lebensunterhalt aufgrund von Dürren, Bodenerosion, Wüstenbildung, Abholzung oder anderer Umweltprobleme in ihrem Heimatland sichern können und daher ihre Heimat verlassen.⁸⁹⁶
- **Kontingentflüchtling:** Flüchtling aus einer Krisenregion, der im Rahmen von humanitären Hilfsaktionen in Deutschland aufgenommen wird (vgl. Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommenen Flüchtlinge [HumHAG]).⁸⁹⁷ Ohne individuelle Prüfung des Schutzbedarfes erfolgt die Aufnahme eines festgelegten Kontingents. Die Prüfung bezieht sich nur auf die Zugehörigkeit des Betroffenen zur aufzunehmenden Gruppe und das Vorliegen von individuellen Nichtaufnahmegründen (Begehung von oder Beteiligung an Kriegsverbrechen). § 23 AufenthG enthält die Anordnungsbefugnis für die obersten Landesbehörden bzw. das BMI, bestimmten Ausländergruppen entweder aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung der Interessen der Bundesrepublik eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. § 24 AufenthG regelt die Gewährung von vorübergehendem Schutz durch eine vorhergehende Entscheidung durch ein zuständiges Organ auf Ebene der EU.⁸⁹⁸
- **Konventionsflüchtling:** Person, die aufgrund der GFK in Deutschland Schutz vor Abschiebung hat, aber keinen Anspruch auf Asyl nach Art. 16a GG. Die Anerkennung erfolgt im Rahmen des Asylverfahrens durch Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Gem. § 25 Abs. 2 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.⁸⁹⁹
- **Migration:** Migration ist die räumliche Verlegung des eigenen Lebensmittelpunktes entweder innerhalb eines Landes (Binnenmigration) oder über Staatsgrenzen hinweg (internationale Migration).⁹⁰⁰
- **Migrationshintergrund:** alle Ausländer, eingebürgerten Deutschen, nach 1949 als Deutsche auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderte sowie alle in Deutschland als Deutsche Geborene mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil.⁹⁰¹
- **Mitwirkungspflicht:** Asylbewerber sind gem. § 15 AsylG zur persönlichen Mitwirkung in ihrem Asylverfahren verpflichtet. Diese Pflicht umfasst beispielsweise

⁸⁹⁴ Ceylan (2006), S. 54.

⁸⁹⁵ http://wp.asyl-rlp.org/?page_id=132; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁸⁹⁶ BAMF (2012), S. 19.

⁸⁹⁷ Engler/Schneider (2015), S. 3 f.

⁸⁹⁸ https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504448&lv2=1364182; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁸⁹⁹ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Lexikon/IB/K/konventionsfluechtlinge.html>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁹⁰⁰ <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/57302/definition>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁹⁰¹ Statistisches Bundesamt, Fachserie 1 Reihe 2.2 2014, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit; S. 5.

die Übergabe des Passes an die zuständige Behörde oder die Mitwirkung an der Beschaffung von Identitätspapieren, falls der Betroffene keinen gültigen Pass besitzt, oder die Duldung der vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen.

- **Nachfluchtgründe:** Gründe für eine politische Verfolgung, die nachträglich – mit oder ohne Mitwirkung des Flüchtlings – geschaffen wurden. Selbst geschaffene Nachfluchtgründe wie beispielsweise Aktivitäten des Flüchtlings in einer politischen Exilorganisation werden auch als ‚provozierte‘ oder ‚gewillkürte‘ Nachfluchtgründe bezeichnet. Der Nachweis von selbst verursachten Nachfluchtgründen kann zur Ablehnung der Asylanererkennung führen.⁹⁰² Gegenwärtig sind Fälle von Konvertierungen zum Christentum bekannt geworden: Da in muslimischen Ländern die Todesstrafe für den Abfall vom Islam droht, handelt es sich bei der Konvertierung um einen anerkannten Nachfluchtgrund.⁹⁰³
- **Neuansiedlung/Resettlement:** besonders schutzbedürftige Personen, die bereits in einen anderen Staat geflohen sind, dort aber keine Aufenthaltsperspektive haben und auch in absehbarer Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können, werden in einen dritten Staat umgesiedelt. Die Aufnahme ist in der Regel von Dauer.⁹⁰⁴ Ein aktuelles Beispiel hierfür ist das EU-Türkei-Abkommen.
- **Nichtdeutscher:** Person ohne deutsche Staatsangehörigkeit.
- **Niederlassungserlaubnis:** unbefristeter Aufenthaltstitel gem. § 9 AufenthG, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt und ein Daueraufenthaltsrecht für den Betroffenen eröffnet unabhängig von der Fortdauer der Verfolgungslage im Herkunftsland.⁹⁰⁵
- **„Non-Refoulement“/Refoulement-Verbot:** Art. 33 GFK enthält das Verbot, einen Flüchtling i.S.d. Art. 1 GFK „auf irgendeine Weise über die Grenzen von Gebieten auszuweisen oder zurückzuweisen, in denen sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sein würde“. Dieses völkerrechtlich geregelte Ausweisungs- und Zurückweisungsverbot wird international als Prinzip des non-refoulement bezeichnet.⁹⁰⁶
- **OAU-Konvention:** Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika; afrikanische Flüchtlingskonvention.⁹⁰⁷
- **Obergrenze:** feste Anzahl von Flüchtlingen, die ein Land pro Jahr, bzw. in einem längeren, aber festgelegten Zeitraum, aufnimmt.⁹⁰⁸
- **Parallelgesellschaft:** eine ethnisch homogene Bevölkerungsgruppe, die sich räumlich, sozial und kulturell von der Mehrheitsgesellschaft des Landes abschottet.⁹⁰⁹

⁹⁰² Nuscheler (2004), S. 190.

⁹⁰³ VG Würzburg, Urteil vom 30.04.2019 Az. W 6 K 12.30347, Voraussetzung ist aber das Vorliegen „einer ernsthaften inneren und identitätsprägenden Überzeugung“ zum Konfessionswechsel. Nur dann wird ein asyltaktisches und missbräuchliches Verhalten ausgeschlossen.

⁹⁰⁴ Engler/Schneider (2015), S. 3.

⁹⁰⁵ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/FAQs/DE/Themen/Migration/Auslaenderrecht/04.html> unter „Was ist eine Niederlassungserlaubnis“; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹⁰⁶ https://www.bamf.de/DE/Service/Left/Glossary/_function/glossar.html?lv3=1504404&lv2=1364188; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁹⁰⁷ Nuscheler (2004), S. 195.

⁹⁰⁸ <http://www.zeit.de/politik/ausland/2016-01/fluechtlingspolitik-oesterreich-reinhold-mitterlehner-beschaerung>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Peergroup:** eine soziale Gruppe von gleichaltrigen Jugendlichen, in der die jeweiligen Mitglieder nach sozialer Orientierung suchen, was oft zur Entwicklung von Werten, Einstellungen und Verhaltensweisen führt, die von denen der Erwachsenen abweichen. Die Peergroup dient den Jugendlichen als Beziehungsgruppe.⁹¹⁰
- **PEGIDA:** Abkürzung für ‚Patriotische Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes‘, islam- und fremdenfeindliche Organisation, die dem rechtspopulistischen Flügel zugerechnet wird, und durch wöchentliche Demonstrationen („Spaziergänge“) in Erscheinung tritt.⁹¹¹
- **Pionermigrant:** erster Migrant einer Gruppe (z.B. Familie), der mit temporären Aufenthalts- und Erwerbsaussichten in ein anderes Land ausreist, um sich dort mit Ersparnissen eine Existenz aufzubauen.⁹¹²
- **Politische Verfolgung:** Als politisch verfolgt gilt in der Bundesrepublik Deutschland jeder, der aufgrund seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkung seiner persönlichen Freiheit ausgesetzt ist oder aber solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchten muss. Die Verfolgung muss von Seiten des Staates erfolgen oder ihm zumindest zugerechnet werden können. Diese Aufzählung ist nicht abgeschlossen.⁹¹³
- **Prävalenzrate:** Verbreitung von delinquenten oder viktimisierten Personen in einer bestimmten Population bezogen auf einen bestimmten Zeitraum (meist innerhalb eines Jahres).⁹¹⁴
- **Pull-Faktoren:** Anziehungsfaktoren der Einwanderungsregionen, die so attraktiv wirken, dass Menschen beispielsweise für bessere Lebens- oder Arbeitsverhältnisse eine Auswanderung in Kauf nehmen.⁹¹⁵
- **Push-Faktoren:** eine Auswanderung befördernde Faktoren im Herkunftsland (z.B. Armut, Arbeitslosigkeit, politische oder soziale Konflikte).⁹¹⁶
- **Quasi-staatliche Verfolgung:** wenn der nichtstaatliche Verfolger selbst an die Stelle des Staates getreten ist.⁹¹⁷
- **Residenzpflicht:** Die in § 56 AsylG geregelte Residenzpflicht (oder räumliche Beschränkung) bestimmt, dass sich Flüchtlinge nur im Bezirk der Ausländerbehörde aufhalten dürfen, in dem die für sie zuständige Aufnahmeeinrichtung liegt.
- **Rohheitsdelikte:** Nach dem Straftatenkatalog 2015 der PKS fallen hierunter Raub- und Erpressungsdelikte (§§ 249-255 StGB), räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§ 316a StGB) und Körperverletzungsdelikte (§§ 223-227, 229, 231 StGB).

⁹⁰⁹ <http://www.bpb.de/apuz/30002/parallelgesellschaften>; zuletzt abgerufen am 29.04.2016.

⁹¹⁰ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/peer-group.html>; zuletzt abgerufen am 30.11.2016.

⁹¹¹ <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-12/pegida-umfrage-islamisierung>; <https://www.lpb-bw.de/pegida.html>; <http://www.sueddeutsche.de/muenchen/muegida-spaziergang-ihnen-ist-kalt-sie-haben-angst-und-geben-jetzt-auf-1.2291912>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹¹² Ceylan (2006), S. 54.

⁹¹³ Maunz/Dürig/Randelzhofer GG, Rn. 29, 68.

⁹¹⁴ Birkel et al. (2014), S. 9.

⁹¹⁵ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹¹⁶ http://www.bpb.de/themen/1QXIX7,0,Irregul%E4re_Migration.html; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹¹⁷ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Asylrecht/asylrecht-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

- **Russlanddeutsche:** umgangssprachliche Sammelbezeichnung für alle Deutschstämmigen in und aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten.⁹¹⁸
- **Rückführungsabkommen mit der Türkei:** Abkommen zwischen der EU und der Türkei über die Rückführung aller irregulären Migranten und abgelehnten Asylbewerber. Nach dem Abkommen wird für jeden syrischen Staatsangehörigen, den die Türkei aus Griechenland zurücknimmt, ein anderer Syrer aus der Türkei in die EU gebracht und dort direkt angesiedelt (s. Resettlement).⁹¹⁹
- **Scharia:** Im heutigen Sprachgebrauch wird darunter das islamische Recht verstanden, das die Pflichten und Verbote der Gläubigen umfasst und das Ehe- und Erbrecht nebst Strafrecht regelt. Die Scharia ist kein festgesetztes Rechtswerk sondern wird von islamischen Rechtsgelehrten der vier führenden sunnitischen Schulen und schiitischen Ajatollahs aus dem Koran und weiteren Texten großer Lehrer gedeutet.⁹²⁰
- **Schengen-Raum:** Gebiet, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet wird und aus dem Staatsgebiet der Unterzeichnerstaaten des Schengener-Abkommens besteht, die ihre Binnengrenzen zugunsten einer einzigen, gemeinsamen Außengrenze abgeschafft haben.⁹²¹
- **Schutzquote:** Anzahl der Asylanerkennungen, der Gewährung von Flüchtlingsschutz (Flüchtlingseigenschaft bzw. subsidiärer Schutz) und der Feststellung eines Abschiebeverbots bezogen auf die Gesamtzahl der Entscheidungen im betreffenden Zeitraum in der Bundesrepublik Deutschland.⁹²²
- **Segregation:** räumliche Trennung der Wohngebiete von sozialen Gruppen in einer Stadt oder einer Region. Diese Trennung kann durch soziale, demografische, ethnische, religiöse oder sprachlich-kulturelle Aspekte begründet sein.⁹²³
- **Sicherer Drittstaat:** Sichere Drittstaaten sind nach deutschem Recht Staaten, in denen die Einhaltung der GFK und der EMRK sichergestellt ist. In diese Staaten können Asylbewerber ohne Prüfung ihres Antrags zurückgeschoben werden (§ 26a AsylG). Neben den EU-Mitgliedstaaten sind dies derzeit Norwegen und die Schweiz. Da Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist, bleibt Schutzsuchenden nur die Einreise auf dem Luft- oder Seeweg bzw. ein illegaler Grenzübertritt.⁹²⁴
- **Sicheres Herkunftsland:** Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, bei denen die grundsätzliche Vermutung besteht, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet (§ 29a AsylG). Sichere Herkunftsstaaten sind derzeit die Mitgliedstaaten der EU, Ghana, Senegal, Serbien, Mazedonien sowie Bosnien und Herzegowina. Für Antragsteller aus diesen Staaten kommt ein vereinfachtes und schnelleres Asylverfahren mit eingeschränkten Rechtsmitteln zur Anwendung (beschleunigtes

⁹¹⁸ Kleespies (2006), S. 21.

⁹¹⁹ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 16. März 2016.

⁹²⁰ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/islam-lexikon/21676/scharia>;
<https://www.igfm.de/themen/scharia/allgemeine-infos/die-scharia-eine-einfuehrung/>, zuletzt abgerufen am 05.12.2016.

⁹²¹ Weidenfeld (2010), S. 171 ff.

⁹²² <http://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2011/20110225-schutzquote.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹²³ <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/5477/segregation-v7.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹²⁴ Engler/Schneider (2015), S. 6.

Verfahren gem. § 30a AsylG⁹²⁵). Bundestag und Bundesrat beschließen, welche Staaten in die Liste aufgenommen werden.⁹²⁶

- **Soziale Erwünschtheit:** Effekt, der vor allem bei Befragungen und Interviews auftritt und zu einer gewissen Verzerrung der Ergebnisse führt. Die Befragten geben bei unangenehmen Themengebieten (z.B. Sex, Rassismus) eine Antwort, von der sie glauben, dass diese gesellschaftlich akzeptierter ist als ihre eigene Ansicht.⁹²⁷
- **Sozialintegration:** Eingliederung des Individuums in die Institutionen des Aufnahmelandes und die Aufnahme von Beziehungen in der Aufnahmegesellschaft,⁹²⁸ also die Mitgliedwerdung in der Aufnahmegesellschaft.
- **Spätaussiedler:** Nach § 4 Abs. 1 BVFG ist ein Spätaussiedler ein „deutscher Volkszugehöriger, der die Republik der ehemaligen Sowjetunion, Estland, Lettland oder Litauen nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten im Geltungsbereich des Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor seit dem 8. Mai 1945 oder nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31. März 1952 oder seit seiner Geburt, wenn er vor dem 1. Januar 1993 geboren ist und von einer Person abstammt, die die Stichtagsvoraussetzung des 8. Mai 1945 nach Nummer 1 oder des 31. März 1952 nach Nummer 2 erfüllt, es sei denn, daß Eltern oder Voreltern ihren Wohnsitz erst nach dem 31. März 1952 in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben, seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten hatte.“ Zusätzlich erfasst wird nach Abs. 2 der Vorschrift auch „ein deutscher Volksangehöriger aus den Aussiedlungsgebieten des § 1 Abs. 2 Nr. 3 außer den in Abs. 1 genannten Staaten, der die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und glaubhaft macht, daß er am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit unterlag.“⁹²⁹
- **Staatenloser:** eine Person, die kein Staat auf Grund seines Rechtes als Staatsangehörigen anerkennt (Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen).⁹³⁰
- **Statusdelikte:** strafbewehrte Verletzungen von ausländerrechtlichen Bestimmungen.⁹³¹
- **Straftaten gegen die persönliche Freiheit:** alle im 18. Abschnitt des StGB angeführten Straftaten (§§ 232-241a StGB), u.a. Menschenhandel, Nachstellung, Nötigung.
- **Subsidiärer Schutz:** Subsidiärer Schutz kommt in Betracht, wenn einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen weder die Flüchtlingseigenschaft noch die

⁹²⁵ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2016/02/2016-02-03-asylpaket2.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹²⁶ Engler/Schneider (2015), S. 6.

⁹²⁷ https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/124/soziale_erwuenschtheit/; zuletzt abgerufen am 29.11.2016.

⁹²⁸ Wolf (2011), S. 49.

⁹²⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/bvfg/_4.html; Genannte Staaten in § 1 Abs. 2 Nr. 3: vor dem 1. Januar 1993 die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien oder China.

⁹³⁰ <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Standardartikel/CIEC-Dokumente/uebereinkommenIII/ue04.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹³¹ Pilgram, Neue Kriminalpolitik (NK) 2003, S. 22.

Asylberechtigung zuerkannt wird. Auf subsidiären Schutz hat er Anspruch bei Vorbringen stichhaltiger Gründe für die Annahme, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.⁹³²

- **Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ):** nach PKS „Zahl der ermittelten Tatverdächtigen, errechnet auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils, jeweils ohne Kinder unter 8 Jahren (Stichtag ist der 01.01. des Berichtsjahres)“.⁹³³
- **Tatverdächtiger:** jede Person, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.⁹³⁴
- **Türkeistämmig:** umfassender als der Begriff ‚türkischstämmig‘; Personen, die der ethnischen Gruppe der Türken zuzurechnen sind sowie alle ethnischen und sprachlichen Gruppen im Staatsgebiet der Türkei, die sich außerhalb der Türkei niedergelassen haben.⁹³⁵
- **Unbegleiteter Minderjähriger:** Im Asylverfahren ist darunter ein minderjähriges Kind und Jugendlicher unter 18 Jahren ohne deutsche Staatsangehörigkeit zu verstehen. Unbegleitet ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn verantwortlichen Erwachsenen in einen EU-Mitgliedstaat einreist oder nach der Einreise dort ohne Begleitung zurückgelassen wird.⁹³⁶
- **Verbleibeinteresse:** auch Bleibeinteresse, d.h. das private Interesse des Ausländers – wegen des Privat- und Familienlebens gem. Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK – im Gebiet der Bundesrepublik zu bleiben. Berücksichtigung findet die Verwurzelung in der Bundesrepublik und im Herkunftsland, was an der Dauer des Aufenthalts, den persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet und dem Herkunftsland gemessen wird. Ebenfalls werden die Folgen einer Ausweisung für Familienangehörige und Lebenspartner einbezogen.⁹³⁷
- **Verfolgung:** jede gezielte Rechtsgutbeeinträchtigung von gewisser Intensität, also eine Verletzung der Menschenwürde, die nach Art, Schwere und Intensität des Eingriffs über das übliche Maß des Hinnehmbaren im Heimatstaat aufgrund des herrschenden Systems hinausgeht.⁹³⁸
- **Verzerrungsfaktoren:** Unzulänglichkeiten bei der Erhebung statistischer Daten, die bei der Interpretation ebendieser zu berücksichtigen sind. Darunter fallen Unzulänglichkeiten in der Datenerhebung (Tatzeitpunkt, Zeitpunkt der Statistikerfassung), die Datenerfassung, die teils der Strafrechtsdogmatik widersprechenden Erfassungsgrundsätzen folgt, oder auch die Darstellung der Daten (unzureichende Tabellenaufbereitung). Vor allem bei Ausländerkriminalität führen diese Verzerrungsfaktoren dazu, dass eine Vergleichbarkeit mit der Kriminalität von Deutschen nicht möglich ist.⁹³⁹

⁹³² <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Subsidiaer/subsidiaer-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹³³ PKS (2016), S. 145.

⁹³⁴ Schneider (2014), § 2 Rn. 5.

⁹³⁵ Hanrath, APUZ 2011.

⁹³⁶ <http://www.bamf.de/DE/Migration/AsylFluechtlinge/Unbegleitete%20Minderj%C3%A4hrige/unbegleitete-minderj%C3%A4hrige-node.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹³⁷ Dietz (2016), Rn. 182.

⁹³⁸ BVerfG NVwZ 1990, 152; BVerfG NJW 1980, 2642.

⁹³⁹ Stadler/Walser (1997), S. 221; Maschke (2008) § 24 Rn. 92 ff.

- **Völkerrecht:** Sammelbegriff für Rechtsnormen, die das Verhältnis von Staaten untereinander oder deren Beziehung mit internationalen Organisationen regeln. Völkerrecht kann nicht von einer zentralen Gewalt durchgesetzt werden, sondern bedarf der Anerkennung durch die jeweiligen Staaten, um Gültigkeit zu entfalten.⁹⁴⁰
- **Willkommenskultur:** Migrations- und aufenthaltsrechtlich ist Willkommenskultur in gesetzlichen Bestimmungen und Prozessen zu finden, die die Einreise und den Aufenthalt von Migranten regeln (z.B. Anwerbemaßnahmen für ausländische Fachkräfte, Regelungen zur Ermöglichung eines langfristigen Aufenthalts). Im sozialen Bereich erfasst der Begriff den Umgang mit Zuwanderern und wird teilweise als „besondere Art des Umgangs mit Vielfalt“ verstanden.⁹⁴¹
- **Wirtschaftsflüchtling:** Person, die in ein Industrieland einwandern möchte, um ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern.⁹⁴²
- **Zuwanderung:** alle Arten der Migration nach Deutschland temporärer oder permanenter Natur.⁹⁴³

⁹⁴⁰ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/18430/voelkerrecht>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹⁴¹ <http://www.bpb.de/apuz/172378/anmerkungen-zur-willkommenskultur>; zuletzt abgerufen am 29.11.2016.

⁹⁴² <http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/hass-auf-wirtschaftsfluechtlinge-in-deutschland-13776696.html>; zuletzt abgerufen am 27.04.2016.

⁹⁴³ Unabhängige Kommission „Zuwanderung“, S. 13; Heckmann (2015), S. 23 Fn. 3 verwendet Zuwanderung als Synonym zu Migration und Einwanderung.

Stiftung Deutsches Forum für Kriminalprävention

c/o Bundesministerium des Innern
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn

www.kriminalpraevention.de
e-Mail: dfk@bmi.bund.de

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages